Dieses Dokument umfasst den Basisprospekt der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale auf Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Abs. 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die **Prospektverordnung**).



Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

Strukturierte Schuldverschreibungen

(Basisprospekt A)

der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt)

Inhaltsverzeichnis

Ziffer			Seite
1.	Zusamme	nfassung	5
2.		toren	
	2.1	Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	
	2.2	Risikofaktoren für Schuldverschreibungen eines bestimmten Produkttyps	
	(a)	Discount Zertifikate	
	(b)	Aktien-Anleihen bzw. Aktien Zertifikate und Index-Anleihen bzw. Index-	
	. ,	Zertifikate	45
	(c)	Bonus-Zertifikate	
	(d)	Capped-Bonus-Zertifikate	52
	(e)	Performance Zertifikate	
	(f)	Twin-Win-Zertifikate	
	(g)	Open-End-Zertifikate	58
	(h)	Partizipations-Anleihen	59
	2.3	Risikofaktoren für Schuldverschreibungen mit besonderen Produktmerkmalen	
	2.4	Risikofaktoren für Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung	
		bzw. des Rückzahlungsbetrages von der Entwicklung von Basiswerten abhängig	
		ist	64
	2.5	Risikofaktoren, die für alle Schuldverschreibungen maßgeblich sind	68
3.	Beschreib	ung der Emittentin Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale	73
4.	Rating		74
5.	Beschreib	ung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen	76
	5.1	Discount Zertifikate	76
	5.2	Aktien-Anleihen bzw. Aktien-Zertifikate sowie Index-Anleihen bzw. Index-	
		Zertifikate	77
	(a)	Verzinsung	
	(b)	Rückzahlung bzw. Tilgung	
	5.3	Bonus-Zertifikate	82
	(a)	Rückzahlungsalternative 1: Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und	
		Beobachtung an einem Bewertungstag	82
	(b)	Rückzahlungsalternative 2: Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und	
		fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums	83
	(c)	Rückzahlungsalternative 3: Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte	
		und Beobachtung an einem Bewertungstag	83
	(d)	Rückzahlungsalternative 4: Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte	
		und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums	84
	(e)	Rückzahlungsalternative 5: Bonus-Maximum-Zertifikate bezogen auf einen	a -
		Basiswert und Beobachtung am Letzten Bewertungstag	85
	(f)	Rückzahlungsalternative 6: Bonus-Maximum-Zertifikate bezogen auf einen	0.6
	~ 4	Basiswert und fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums	
	5.4	Capped-Bonus Zertifikate	86
	(a)	Rückzahlungsalternative 1: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen	07
	(1.)	Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag	8/
	(b)	Rückzahlungsalternative 2: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen	0.0
	(a)	Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums	88
	(c)	Rückzahlungsalternative 3: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere	oο
	(4)	Basiswerte und Beobachtung an einem Bewertungstag	88
	(d)	Rückzahlungsalternative 4: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere	90
		Basiswerte und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen	89

	(e)	Rückzahlungsalternative 5: Top-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	
		und Beobachtung an einem Bewertungstag	
	5.5	Performance-Zertifikate	
	(a)	Rückzahlungsalternative 1	
	(b)	Rückzahlungsalternative 2	
	(c)	Rückzahlungsalternative 3	92
	5.6	Twin-Win-Zertifikate	92
	(a)	Rückzahlungsalternative 1: Twin-Win-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag	93
	(b)	Rückzahlungsalternative 2: Twin-Win-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	
		und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums	93
	5.7	Open-End-Zertifikate	
	5.8	Partizipations-Anleihen	95
	(a)	Rückzahlung	95
	(b)	Verzinsung	95
6.	Besteuerur	ng	
7.		bedingungen	
	7.1	[Discount-Zertifikate]	
	7.2	[Aktien-Anleihen bzw. Aktien-Zertifikate] [Index-Anleihen bzw. Index-	
		Zertifikate]	116
	7.3	[Bonus-Zertifikate]	
	7.4	[Capped-Bonus-Zertifikate]	
	7.5	[Performance-Zertifikate]	
	7.6	[Twin-Win-Zertifikate]	
	7.7	[Open-End-Zertifikate]	
	7.8	[Partizipations-Anleihen bzw. Partizipations-Zertifikate]	
8.		e Informationen zum Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen	
0.	8.1	Verantwortung für den Basisprospekt	
	8.2	Verbreitung und Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen	250
	0.2	Bedingungen	250
	8.3	Verkaufsbeschränkungen	
	8.4	Art der Veröffentlichung.	
	8.5	Bereitstellung von Unterlagen	
	8.6	Aktualisierung von Informationen	
		Liste mit Verweisen	
9.	8.7		
		Endgültigen Bedingungen	
10.		e Informationen zu den Schuldverschreibungen	
	10.1	Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen	259
	(a)	Risikofaktoren und Beschreibung der Funktionsweise der	250
	4.5	Schuldverschreibungen	
	(b)	Valutierungsdatum	
	(c)	[Rating	
	(d)	Verwendung des Nettoemissionserlöses	
	(e)	Ermächtigung	
	10.2	[Informationen über [den Basiswert] [die Basiswerte]	
	10.3	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	
	10.4	[Bedingungen für das Angebot][Bedingungen für die Emission]	
	10.5	Übernahme/Platzierung	
	10.6	Börseneinführung [- Stellung von Ankaufskursen]	
	10.7	Informationen von Seiten Dritter	267
	10.8	[Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind]	267
	10.9	[Zusatzinformation bei Endgültigen Bedingungen]	

11.	Namen und Adressen	270
12.	Unterschriften	271

1. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus den geforderten Angaben, den sogenannten Punkten. Diese Punkte werden in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert aufgeführt.

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die in eine Zusammenfassung für Wertpapiere derselben Art wie die Schuldverschreibungen und Emittenten derselben Art wie die Emittentin aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht aufgenommen werden müssen, kann es Lücken in der Reihenfolge der Nummerierung der Punkte geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin möglicherweise in die Zusammenfassung aufzunehmen ist, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Angaben gemacht werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit dem Hinweis "entfällt" aufgenommen.

Abschnitt A — Einleitung und Warnhinweise

Punkt		Geforderte Angaben		
A.1	Warnhinweis	Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Prospekt zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Prospekts (d.h. dem Basisprospekt, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen) stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Landesbank Hessen Thüringen Girozentrale (Helaba) als Emittentin hat die Verantwortung für die Zusammenfassung übernommen. Sie kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.		
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	[im Fall einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Prospekts einfügen: Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG zu.] [im Fall einer Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen: Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen		

Punkt	Geforderte Angaben
	gegenüber den folgenden Finanzintermediären während der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG zu: [Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: ●].]
	[In allen Fällen einer Zustimmung zur Verwendung des Prospekts einfügen:
	[Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur [während der Zeichnungsfrist][anderen Zeitraum einfügen: ●] erfolgen.]
	[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen: •.] [Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt keinen weiteren Bedingungen.]
Erfolgt ein Angebot von Schuldverschreibungen Finanzintermediär, wird dieser Finanzintermediär potenzie im Zeitpunkt des Angebots Informationen über die Bed Angebots zur Verfügung stellen.]	
	[In Fällen ohne Zustimmung zur Verwendung des Prospekts einfügen:
	Es erfolgt keine Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts.]

Abschnitt B — Emittentin

Punkt	Geforderte Angaben		
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die handelsrechtliche Bezeichnung Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale. Helaba ist der für kommerzielle Zwecke genutzte Name.	
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung der Gesellschaft	Die Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und Erfurt.	
B.4b	Trendinforma- tionen	Das Wettbewerbsumfeld der deutschen Kreditwirtschaft ist durch ein anhaltendes historisches Niedrigzinsniveau, ein sich deutlich veränderndes regulatorisches Umfeld, den Marktaustritt einzelner Banken sowie strukturelle Anpassungsprozesse in den Geschäftsmodellen zahlreicher Kreditinstitute geprägt. Hinzu kommen Herabstufungen in den externen Ratings für zahlreiche Marktteilnehmer. Die Veränderungen in den regulatorischen Rahmenbedingungen führen strukturell zu einer Absenkung der Rentabilität des gesamten Bankensektors und damit der Rücknahme von Rentabilitätszielen.	

Zu den wesentlichen Herausforderungen der Bankenregulierung gehören:

Im Dezember 2010 hat der Baseler Ausschuss der Notenbankgouverneure und Leiter der Aufsichtsbehörden die Vorschläge der künftigen Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen ("Basel III") veröffentlicht. Innerhalb der EU sollen die neuen Anforderungen durch ein Änderungspaket zur Banken- und Kapitaladäquanz-Richtlinie ("CRD IV") und entsprechende Verordnungen ("CRR") umgesetzt werden. Die EU-internen Verhandlungen zwischen dem Rat, der Kommission und dem Parlament zur konkreten Ausgestaltung ("Trilog-Verhandlungen") werden im ersten Quartal 2013 fortgesetzt. Das Inkrafttreten der CRD IV/CRR erfolgt voraussichtlich Anfang 2014.

Inhaltlich verschärfen sich die Anforderungen an die zukünftige Eigenmittelausstattung von Kreditinstituten qualitativ und quantitativ deutlich. Neben einer stufenweisen Einführung der neuen Eigenmittelquoten bis zum Jahr 2019 sieht die CRD IV eine Übergangsfrist bis Ende 2022 für Kapitalinstrumente vor, die bisher als aufsichtsrechtliches Kernkapital anerkannt sind, die zukünftigen Anforderungen an "hartes" Kernkapital (Common-Equity-Tier-one (CET-1-Kapital)) aber nicht mehr erfüllen. Dies betrifft bei der Helaba stille Einlagen der Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen in Höhe von 395 Mio. €, stille Einlagen der Main Capital Funding in Höhe von 500 Mio. € und stille Einlagen von Lebensversicherungen in Höhe von 158 Mio. €. Mit der Ende 2011 erfolgten Wandlung der stillen Einlagen des Landes Hessen in Höhe von 1,92 Mrd. € in Kapitaleinlagen, die den Anforderungen an CET-1 Kapital nach Basel III/CRD IV vollständig entsprechen, erfüllt die Helaba die aktuell bekannten zukünftigen aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen. Inwieweit seitens Aufsichtsbehörden in Deutschland zusätzliche Kapitalaufschläge für national systemrelevante Kreditinstitute sowie antizyklische Kapitalpuffer sowie Puffer für systemische Risiken in den nächsten Jahren eingeführt werden, ist zurzeit noch offen.

Im Januar 2013 hat der Baseler Ausschuss gegenüber früheren Entwürfen Veränderungen bei den zukünftig einzuhaltenden Liquiditätskennziffern beschlossen. Die Kennziffer für die kurzfristige Zahlungsfähigkeit (Liquidity Coverage Ratio – (LCR)) ist nun erst im Jahr 2018 und nicht bereits im Jahr 2015 zu 100 % zu erfüllen. Gleichzeitig wurde der Kreis der als Liquiditätspuffer ansetzbaren Vermögensgegenstände erweitert und die Bedingungen des anzunehmenden Krisenszenarios modifiziert. Vorgesehen ist ferner die aufsichtsrechtliche Einführung einer Höchstverschuldungsquote Mindestverhältnisses ("Leverage Ratio") im Sinne eines aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals zu den nicht risikogewichteten bilanziellen und außerbilanziellen Positionen. Vorgesehen ist, vorbehaltlich einer vorgeschalteten EU-Prüfung, dieses nicht nach Risikogehalt von Geschäften differenzierende Instrument frühestens 2018 zum verbindlichen Kriterium zu machen.

Anfang Februar 2013 hat die deutsche Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Aufnahme von Regelungen zur Sanierungs- und Abwicklungsplanung in das Kreditwesengesetz vorgelegt. Danach sollen global und national systemrelevante Institute verpflichtet werden, einen Sanierungsplan zu erstellen, der Maßnahmen festlegt, die das Kreditinstitut ergreifen kann, um im Falle einer signifikanten Verschlechterung seiner Finanzlage, seine finanzielle

B.5	Beschreibung der Gruppe	Stabilität aus eigener Kraft wieder herzustellen. Bereits im November 2012 hatte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zahlreiche deutsche Kreditinstitute, darunter auch die Helaba, aufgefordert, bis Ende 2013 präventive Sanierungspläne zu entwickeln und zu implementieren. Die EU-Kommission plant für das dritte Quartal 2013 eine Vorlage mit Vorschlägen zur zukünftigen Bankenstruktur in der EU, in der die Diskussion um das sog. "Trennbankensystem" aufgegriffen wird. So sollen Banken mit signifikanten Handelsaktivitäten (gemessen am Anteil der Handelsaktivitäten an der Gesamtbilanzsumme oder an der absoluten Höhe des Handelsvolumens) ihre Handelsaktivitäten konzernintern vom restlichen Bankgeschäft abgrenzen und separat mit Kapital unterlegen. Anfang Februar 2013 hat die deutsche Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur "Abschirmung von Risiken und zur Planung und Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten" vorgelegt. Dieser sieht unter bestimmten Voraussetzungen die rechtliche Abtrennung von Handelsgeschäften von den übrigen Geschäftsbereichen auf eigene Tochtergesellschaften vor. Die Helaba geht aus heutiger Sicht davon aus, dass keine Änderungen an ihrem Geschäftsmodell erforderlich werden. Auf die mit zunehmender Regulierung steigenden Kosten und den anziehenden Wettbewerbsdruck reagiert die Bank mit einem Prozess- und Ressourcenoptimierungsprogramm (Helaba PRO) zur Verbesserung der bankweiten Geschäftsprozesse. Zum Helaba-Konzern zählen neben der Helaba als Muttergesellschaft Beteiligungen, die sie in Ausübung oder Unterstützung ihrer Geschäftstätigkeiten gegründet, mitgegründet oder erworben hat. Zum		
B.9	Gewinnprognosen oder - schätzungen	Beteiligungsportfolio der Bank gehören zum einen sogenannte operative Beteiligungen, zum anderen strategische Beteiligungen. Entfällt. Es liegen keine Gewinnprognosen oder –schätzungen vor.		
B.10	Beschränkungen im Bestätigungs- vermerk	Entfällt. Die Konzernabschlüsse sowie die Konzernlageberichte des Konzerns 2012 und 2011 und der Jahresabschluss sowie der Lagebericht 2012 der Emittentin wurden von PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und erhielten jeweils uneingeschränkte Bestätigungsvermerke.		
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die folgenden Finanzzahlen wurden dem geprüften Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2012 sowie dem geprüften Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2012 der Emittentin entnommen.		
		Erfolgszahlen	2012 in Mio. EUR	2011 in Mio. EUR
		Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	907	794
		Provisionsüberschuss	263	254
		Verwaltungsaufwand	-1181	-997

		Ergebnis vor Steuern	512	492
		Ergebnis nach Steuern	318	397
		Eigenkapitalrentabilität vor Steuern	8,4 %	9,2 %
		Cost-Income-Ratio	61,2 %	56,6 %
		Bilanzzahlen	2012 in Mio. EUR	2011 in Mio. EUR
		Forderungen an Kreditinstitute	23.236	15.295
		Forderungen an Kunden	90.821	84.041
		Handelsaktiva	37.954	37.960
		Finanzanlagen und Anteile an at-Equity bewerteten Unternehmen	28.003	18.805
		Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	39.275	31.533
		Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	47.611	41.907
		Verbriefte Verbindlichkeiten	57.168	37.243
		Handelspassiva	36.148	37.198
		Eigenkapital	6.817	5.494
		Bilanzsumme	199.301	163.985
	Keine wesentliche Verschlechte- rung der Aussichten der Emittentin	Seit dem Datum des letzten veröffentlichten, g haben sich keine wesentlichen negativen Verär Emittentin ergeben.	•	
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin	Seit dem Datum der jüngsten veröffentlich Jahresabschlüsse der Helaba (31.12.2012) Veränderungen in der Finanzlage der Helaba-C	hat es kein	
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der	Entfällt. Es bestehen keine Ereignisse Geschäftstätigkeit der Emittentin, die Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	für die Be	sten Zeit der wertung ihrer

i 1 1 2 1	Geschäftstätigke it der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähig- keit in hohem Maße relevant sind	
	Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben	Ein wesentlicher Teil des operativen Geschäftes wird in der Helaba getätigt. Die operative Abhängigkeit der Emittentin im Konzern ist beschränkt auf Dienstleistungs- und Liefervereinbarungen mit einigen Konzerngesellschaften.
	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	Das strategische Geschäftsmodell der Helaba beruht auf den drei Unternehmenssparten "Großkundengeschäft", "Verbund-, Privatkunden- und Mittelstandsgeschäft" sowie "Öffentliches Förder- und Infrastrukturgeschäft". In der Unternehmenssparte "Großkundengeschäft" konzentriert die Helaba ihre Aktivitäten auf die sechs Kerngeschäftsfelder Immobilien, Corporate Finance, Finanzinstitutionen und ausländische Gebietskörperschaften, Global Markets, Asset Management und das Transaktionsgeschäft. Vertriebsseitig verfolgt die Helaba eine Doppelstrategie: zum einen gegenüber Produktkunden aus den jeweiligen Produktbereichen, zum anderen produktübergreifend durch Ausrichtung des Kundenvertriebs auf Zielkunden. Hinzu kommt die unmittelbare Marktpräsenz über Niederlassungen in London, Paris und New York sowie über Auslandsrepräsentanzen in Madrid, Moskau und Shanghai. In der Unternehmenssparte "Verbund-, Privatkunden- und Mittelstandsgeschäft" ist die Helaba nach eigener Einschätzung eine führende Sparkassenverbundbank für Deutschland. In Hessen-Thüringen bilden die Helaba und die Verbundsparkassen der Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen mit dem Geschäftsmodell der "wirtschaftlichen Einheit" und einem gemeinsamen Verbundrating. Im Zusammenhang mit der Übernahme der NRW-Verbundbank im Sommer 2012 wurde der Helaba durch die beiden Finanzministerien die Sparkassenzentralbankfunktion für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen und in Brandenburg übertragen. Die Frankfurter Sparkasse, ein hundertprozentiges Tochterinstitut der Helaba, ist nach Einschätzung der Emittentin eine führende Retailbank in der Region Frankfurt/Main. Mit der 1822direkt ist die Frankfurter Sparkasse im nationalen Direktbankgeschäft tätig. In der Unternehmenssparte "Öffentliches Förderund Infrastrukturgeschäft" ist die Helaba über die WIBank mit der Verwaltung öffentlicher Förderprogramme des Landes Hessen betraut.

		Verbundbankportfolio der NRW-Verbundbank mit einer Bilanzsumme von rund 43 Mrd. € zu.			
		Die in dem Verbundbankportfolio enthaltenen Aktiva und Passiva, Rechte und Pflichten wurden unter Berücksichtigung einer Forderung der Helaba an die Erste Abwicklungsanstalt (EAA) zu einem Unternehmenswert von Null auf die Helaba übertragen. Der Zugang der Aktiva und Passiva erfolgte zu Marktwerten. Die Zugangswerte der Aktiva und Passiva wurden im Rahmen der Kaufpreisallokation durch überwiegend externe Bewerter bestimmt.			
B.16	Beteiligungen oder Beherrschungs- verhältnisse	Stammkapitalinhaber und Träger der Bank sind der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen – SGVHT (68,85%), der gemeinsame Verband der Sparkassen und ihrer Eigentümer in Hessen und Thüringen, das Land Hessen (8,10%), der Freistaat Thüringen (4,05%), der Rheinische Sparkassen- und Giroverband (4,75%), der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband (4,75%), die Fides Beta GmbH (4,75%) als Treuhänderin des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e.V. in seiner Eigenschaft als Träger der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen sowie die Fides Alpha GmbH (4,75%) als Treuhänderin der Sparkassen-Regionalverbände in ihrer Eigenschaft als Träger der Sparkassenstützungsfonds.			
B.17	Ratings	Anleger sollten beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten. Zudem können die Ratings von den Ratingagenturen jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden.			
		Es gelten folgende Ratings für die	Helaba (Stand	: 13. Mai 2013)	:
			Moody's	Fitch	Standard & Poor's
		Langfristige Verbindlichkeiten	A2	A+*	A*
		Kurzfristige Verbindlichkeiten	P-1	F1+*	A-1*
		Finanzkraft-/ Viability-Rating	D+	a+*	
		* Gemeinsames Verbundrating der Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen			

${\bf Abschnitt} \ {\bf C--Wertpapiere}$

Punkt	Geforderte Angaben		
C.1	Beschreibung der Wertpapiere/ Wertpapierken- nung	Die von der Emitttentin begebenen Schuldverschreibungen (die Schuldverschreibungen) stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar. Die ISIN ist ● und die WKN ist ●.	
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen werden in [Euro][●] begeben.	

Punkt	Geforderte Angaben			
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar. Es gilt jedoch die Mindestgröße für den Handel und die Übertragbarkeit von [●].		
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte (einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte)	Schuldverschreibungen nicht bereits zurückgekauft oder zurückgezahlt wurde	en am Teilrückzahlungsbetrages huldverschreibunge itig zurückgekauft eibungen am Fäger eibungen eibungsbetrag erenzzertifikaten] ent verzinst.] gelegter Verzinsum eibungsbetrag eib	Soweit die toder vorzeitig aldverschreibungen zurückgezahlt Bei urch Lieferung von getilgt, die dem
				[Festzinssatz in % [p.a.][bezogen auf den [Ausstehenden] Nennbetrag]]
		[•]	[•]	[•]
		[•]	[•]	[•]

Punkt	Geforderte Angaben	
	9]
		[Bei basiswertabhängiger Verzinsung: Die Schuldverschreibungen weisen eine basiswertabhängige Verzinsung auf.]
		Status und Rang
		Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
		Verbriefung
		Die Schuldverschreibungen sind durch eine auf den Inhaber lautende Sammelurkunde verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn][andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●] hinterlegt wird. [Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft.] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke [und Zinsscheine] ist ausgeschlossen.
		[Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin
		Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vor. Macht die Emittentin von dem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem von der Berechnungsstelle ermittelten Rückzahlungsbetrag, der geringer sein kann als der Nennbetrag bzw. als der anfängliche Ausgabepreis der Schuldverschreibungen und jeweils geringer als der Betrag der ohne den Eintritt eines solchen außerordentlichen Kündigungsereignisses zahlbar gewesen wäre.
		Der Emittentin steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter anderem dann zu, wenn sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder werden wird.
		[Darüber hinaus verfügt die Emittentin über ein weiteres produktspezifisches außerordentliches Kündigungsrecht bei Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse in Bezug auf den oder die mit den Schuldverschreibungen verknüpften Basiswerte.]]
		[Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen
		Die Emissionsbedingungen sehen vor, dass die Berechnungsstelle Marktstörungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen feststellt. Die

Punkt	Geforderte Angaben	
		Emissionsbedingungen enthalten zudem Regelungen zu Anpassungsmaßnahmen bei Eintritt von Anpassungsereignissen. Marktstörungen können die Tilgung der Schuldverschreibungen [bzw. etwaige Zinszahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen] verzögern. Im Fall von Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen bezüglich des bzw. der Basiswerte steht der Berechnungsstelle ein erheblicher Ermessenspielraum zu, um der Marktstörung bzw. den Anpassungsereignissen Rechnung zu tragen. Jede derartige Feststellung kann sich möglicherweise nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Einschätzungen, die den von der Berechnungsstelle getroffenen Feststellungen zugrunde liegen, im Nachhinein als unzutreffend erweisen.]
		Steuern oder sonstige Abgaben
		Alle Steuern oder sonstigen Abgaben, die auf durch die Schuldverschreibungen bedingte Zahlungen bei der Emittentin oder bei den Anlegern anfallen, sind von den Anlegern zu tragen. Die Emittentin wird den Anlegern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen.
		[Bei Open-End-Zertifikaten:Kündigungsrechte
		Die Schuldverschreibungen verfügen über keinen festgelegten Fälligkeitstag und somit über keine feste Laufzeit. Die Schuldverschreibungen werden nur nach einer Einlösung durch den jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger oder einer Kündigung durch die Emittentin zur Rückzahlung fällig.
		Termin[e] für die Einlösung durch die Schuldverschreibungsgläubiger: ●
		Der Schuldverschreibungsgläubiger hat die Einlösung seiner Schuldverschreibungen nicht weniger als [einen Monat][andere Frist einfügen: ●] vor dem betreffenden Einlösungstermin, zu dem die Einlösung erfolgen soll, der Emittentin durch schriftliche Mitteilung über die Ausübung des Einlösungsrechts zu erklären.
		Ordentliche[r] Kündigungstermin[e] für die Emittentin: ●
		Die Emittentin hat die Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf Bankgeschäftstagen][<i>andere Frist einfügen:</i> ●] vor dem maßgeblichen Ordentlichem Kündigungstermin zu erklären und unverzüglich bekannt zu machen.]
		[Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption: Vorzeitige Rückzahlung
		Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses am nächstfolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt und eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich). Die Schuldverschreibungen werden spätestens am

Punkt	Geforderte Angaben				
	<u> </u>	Fälligkeitstag zurückgezahlt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages [bzw. die Tilgungsleistungen der Emittentin] am Fälligkeitstag [ist][sind] abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts.			
		Vorzeitiges Rückzahlungsereignis: ●			
		Vorzeitige[r] Fälligkeitstag[e] Rückzahlungsbetrag			
		[•]	[[●]	
		[•]		[●]	
		[•]	[•]	
]		-	
		Anwendbares Recht			
			ıngen unterliegen d	eutschem Recht.	
C.11	Börsennotierung / Zulassung zum Handel / Verbreitung	Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht. Es ist [nicht] beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel [am Regulierten Markt] [im Freiverkehr] [der Frankfurter Wertpapierbörse][andere Börse: ●] [eingeführt] [einbezogen] werden.			
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des	Verzinsung			
	Basiswerts/der Basiswerte beeinflusst wird	Die Schuldverschreibt Verzinsung vor, die Basiswertes] abhängig	e von der Entw		_
		[Zinssatz: ●]			
		[Verzinsungsbeginn:	•]		
]	1		<u> </u>
		Zinsperiode[n]	[Zinszahltag]	[Mindestzins-satz in % [p.a.]]	[Höchstzinssatz in % [p.a.]]
		[•]	[•]	[•]	[•]
		[•]	[●]	[●]	[●]
		[●]	[●]	[•]	[•]
		[•]	[●]	[•]	[•]

Punkt	Geforderte Angaben				
	5]			
		[
		Zinsperiode[n]	[Zinszahl-tag]	[Festzins-satz in % [p.a.]]	[Zusatz- zinssatz in % [p.a.]]
		[•]	[•]	[•]	[•]
		[•]	[•]	[•]	[•]
		[•]	[•]	[●]	[•]
]			
		[Bedingung für die Z	Zahlung der [Zusatz-]	Verzinsung:	
		Der [Zusatzzins][Zinder vorstehenden Zusatzzinssatz],			
		[falls der [Refere [betreffenden Fests Zinsperiode [größer]	tellungstag] [Beoba	chtungstag] für	die [betreffende]
		[wenn während des der Kurs des Basisw [oder diesem Wert en	erts zu keinem Zeitp		_
		Anderenfalls entfäll Zinsperiode.]	t [der Zusatzzins][d	lie Verzinsung] fü	ir die betreffende
		Rückzahlung/Tilgu	ng		
		[Bei Discount-Zertif	ïkaten:		
		Die Schuldverschre Partizipation an der V		_	eine beschränkte
		Die Schuldverschreibegeben, der einen aufweist. Für diese positiven Wertentv Emissionsbedingung partizipieren nicht ar einem über dem H führen würde.	Abschlag zum ak n Abschlag (Disco wicklung des Ba en festgelegten H n einer positiven We	tuellen Marktprei unt) nimmt der z siswerts bis zu löchstgrenze (Cap rtentwicklung des	s des Basiswerts Anleger an einer der in den b) teil. Anleger Basiswerts, die zu
		Die Schuldversch	hreibungen werd	en am Fälli	igkeitstag zum

Punkt	Geforderte Angaben	
		Höchstrückzahlungsbetrag zurückgezahlt, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Höchstgrenze (Cap) überschreitet [oder dieser entspricht].
		Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Höchstgrenze (Cap), ist die Höhe des Rückzahlungsbetrages unmittelbar von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft und Anleger können bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]
		[Anfänglicher Ausgabepreis ist ●]
		[Höchstgrenze (Cap) ist ●]
		[Höchstrückzahlungsbetrag ist ●]
		[Bei Aktien-Anleihen bzw. Index-Anleihen einfügen:
		Die Schuldverschreibungen ermöglichen Anlegern die Erzielung von Erträgen in Form von einer oder mehreren Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen [sowie eines Rückzahlungsbetrages bei einer vorzeitigen Rückzahlung, der über [dem Nennbetrag][anfänglichen Ausgabebetrag liegt].
		[Bei allen Aktien-Anleihen bzw. Index-Anleihen mit Ausnahme der Schuldverschreibungen mit Vorzeitigen Fälligkeitstagen (Rückzahlungsalternative 3) einfügen: Die Höhe des Rückzahlungsbetrages [bzw. die Tilgungsleistungen der Emittentin] am Fälligkeitstag [ist][sind] abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts.]
		[Bei Schuldverschreibungen mit Vorzeitigen Fälligkeitstagen (Rückzahlungsalternative 3) einfügen: Erfolgt bei den Schuldverschreibungen keine vorzeitige Rückzahlung an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, [ist][sind] die Höhe des Rückzahlungsbetrages [bzw. die Tilgungsleistungen der Emittentin] am Fälligkeitstag abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts.]
		[Bei Schuldverschreibungen mit Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) und bei Schuldverschreibungen mit Teilrückzahlung (Duo-Anleihe) (Rückzahlungsalternative 4) einfügen: Bei einer für den Anleger günstigen Wertentwicklung des Basiswerts, d.h. sofern der Referenzpreis des Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag (wie im Abschnitt C.19 definiert) [den Basispreis][die Barriere] überschreitet [oder diesem Wert entspricht], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Ausstehenden] Nennbetrag je Schuldverschreibung [am Fälligkeitstag]. Anleger partizipieren in diesem Fall an einem steigenden Basiswert nicht im Wege einer Erhöhung des am Fälligkeitstag zahlbaren Rückzahlungsbetrages über den [Ausstehenden] Nennbetrag hinaus.

Punkt	Geforderte Angaben	
		Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag die maßgebliche Schwelle in Höhe [des Basispreises][der Barriere] [(oder entspricht er dieser)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt] [durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. [Der Rückzahlungsbetrag] [Die Tilgungsleistung der Emittentin] ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft [und [der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][der Wert der Tilgungsleistung] reduziert sich im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert.] [Bei Schuldverschreibungen mit Airbag Funktion: und der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen reduziert sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts. Aufgrund der Berechnung des Rückzahlungsbetrags unter Anwendung eines Airbagfaktors reduziert sich der Rückzahlungsbetrag insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der maßgeblichen Schwelle in geringerem Maße als der Basiswert selbst.]
		Bei einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts können Anleger einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]
		[Bei Schuldverschreibungen mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2) einfügen: Bei einer für den Anleger günstigen Wertentwicklung des Basiswerts, d.h. sofern entweder (i) der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreitet [(oder, dieser Barriere entspricht)] oder (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis] [die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] überschreitet [oder diesem Wert entspricht], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Ausstehenden] Nennbetrag je Schuldverschreibung [am Fälligkeitstag]. Anleger partizipieren in diesem Fall an einem steigenden Basiswert nicht im Wege einer Erhöhung des am Fälligkeitstag zahlbaren Rückzahlungsbetrages über den [Ausstehenden] Nennbetrag hinaus.
		Unterschreitet dagegen der Kurs des Basiswerts zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere [(oder, entspricht er dieser Barriere)] und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis] [die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] [(oder entspricht er diesem Wert)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt] [durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. [Der Rückzahlungsbetrag] [Die Tilgungsleistung der Emittentin] ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft [und [der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][der Wert der Tilgungsleistung] reduziert sich im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert.] [Bei Schuldverschreibungen mit Airbag Funktion: und der

Punkt	Geforderte	
	Angaben	Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen reduziert sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts. Aufgrund der Berechnung des Rückzahlungsbetrags unter Anwendung eines Airbagfaktors reduziert sich der Rückzahlungsbetrag insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der Barriere in geringerem Maße als der Basiswert selbst.]
		Bei einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts können Anleger einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]]
		[Anfänglicher Ausgabepreis ist ●]
		[Nennbetrag ist ●]
		[Barriere ist ●]
		[Anfänglicher Referenzpreis ist ●]
		[Basispreis ist ●]
		[Beobachtungszeitraum ist: ●]
		[Kurs des Basiswerts: ●]
		[Airbagfaktor: ●]
		[Mindestrückzahlungsbetrag ist ●]
		[Bezugsverhältnis: ●]
		[Bonus-Zertifikate:
		Die Schuldverschreibungen ermöglichen es den Anlegern, Erträge in Form des Bonusbetrages zu erzielen, der über [dem Nennbetrag] [dem anfänglichen Ausgabepreis] liegt. Neben der eventuellen Zahlung des Bonusbetrages kann bei einer positiven Wertentwicklung [des Basiswerts][der Basiswerte] der Rückzahlungsbetrag über den Bonusbetrag hinaus steigen.
		[Bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) einfügen:
		Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung mindestens des Bonusbetrages, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere nicht unterschreitet [(oder dieser Barriere nicht entspricht)].
		Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere [(oder entspricht er dieser)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt][durch

Punkt	Geforderte Angaben	
		Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten] [Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. In diesem Fall ist [der Rückzahlungsbetrag] [die Tilgungsleistung der Emittentin] an die negative Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag geknüpft. Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]
		[Bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2) einfügen:
		Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung mindestens des Bonusbetrages, sofern kein [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreitet [(oder dieser Barriere entspricht)].
		Unterschreitet dagegen auch nur ein beliebiger [Referenzpreis] [Kurs] des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere [(oder entspricht er dieser], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt] [durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten] [Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag [bzw. die Tilgungsleistung der Emittentin] unmittelbar von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts bis zum Bewertungstag können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]
		[Bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 3) einfügen:
		Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung mindestens des Bonusbetrages, sofern der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag die Barriere für diesen Basiswert nicht unterschreitet [(oder dieser Barriere nicht entspricht)].
		Unterschreitet dagegen der Referenzpreis eines beliebigen Basiswerts am Bewertungstag die Barriere in Bezug auf diesen Basiswert [(oder entspricht er dieser)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf der Grundlage des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag errechnet wird. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag geknüpft. Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]
		[Bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 4) einfügen:
		Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf

Punkt	Geforderte Angaben	
	g	Zahlung mindestens des Bonusbetrages, sofern alle [Referenzpreise][Kurse] aller Basiswerte während des Beobachtungszeitraums die Barriere nicht unterschreiten [(oder dieser Barriere nicht entsprechen)].
		Unterschreitet dagegen auch nur ein beliebiger [Referenzpreis] [Kurs] eines der Basiswerte während des Beobachtungszeitraums die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert [(oder entspricht er dieser)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf der Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung errechnet wird. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung bis zum Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung bis zum Bewertungstag können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]
		[Bei Bonus-Maximum-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung am Letzten Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 5) einfügen:
		Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung mindestens des Bonusbetrages, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere nicht unterschreitet [(oder dieser Barriere nicht entspricht)].
		Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere [(oder entspricht er dieser)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhälntis entspricht]. In diesem Fall ist [der Rückzahlungsbetrag][die Tilgungsleistung der Emittentin] an die negative Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag geknüpft. Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]
		[Bei Bonus-Maximum-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 6) einfügen:
		Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung mindestens des Bonusbetrages, sofern kein [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts während Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreitet [(oder dieser Barriere entspricht)].
		Unterschreitet dagegen auch nur ein beliebiger [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere [(oder entspricht er dieser)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. In diesem Fall ist [der Rückzahlungsbetrag][die Tilgungsleistung

Punkt	Geforderte Angaben	
	9	der Emittentin] unmittelbar von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts bis zum Bewertungstag können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]
		[Anfänglicher Ausgabepreis ist ●]
		[Nennbetrag ist ●]
		[Barriere ist ●]
		[Beobachtungszeitraum ist: ●]
		[Kurs des Basiswerts: ●]
		[Referenzpreis des Basiswerts: ●]
		[Bezugsverhältnis: ●]
		[Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung: ●]]
		[Capped-Bonus Zertifikate:
		Die Schuldverschreibungen ermöglichen es den Anlegern, Erträge in Form des Höchstrückzahlungsbetrages zu erzielen, der über [dem Nennbetrag][dem anfänglichen Ausgabepreis] liegt. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann jedoch in keinem Fall über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Anleger partizipieren somit nicht an einer positiven Wertentwicklung [des Basiswerts][der Basiswerte] am Bewertungstag, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.
		[Bei Capped-Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) einfügen:
		Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Höchstrückzahlungsbetrages, sofern sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere nicht unterschreitet [(oder dieser Barriere nicht entspricht)].
		Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere [(oder entspricht er dieser Barriere)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. In diesem Fall ist [der Rückzahlungsbetrag][die Tilgungsleistung der Emittentin] an die negative Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag geknüpft. Anleger können in diesem Fall einen erheblichen

D 14		
Punkt	Geforderte Angaben	
		Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]
		[Bei Capped-Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2) einfügen:
		Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Höchstrückzahlungsbetrages, sofern kein [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreitet [(oder dieser Barriere entspricht)] oder sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag •% des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet (oder diesem Wert entspricht).
		Unterschreitet dagegen auch nur ein beliebiger [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere [(oder entspricht er dieser)] und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag •% des Anfänglichen Referenzpreises, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. [Der Rückzahlungsbetrag][Die Tilgungsleistung der Emittentin] ist in diesem Fall unmittelbar von der Wertentwicklung des Basiswerts bis zum Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts bis zum Bewertungstag können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]
		[Bei Capped-Bonus-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 3) einfügen:
		Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Höchstrückzahlungsbetrages, sofern der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag die Barriere nicht unterschreitet [(oder dieser Barriere nicht entspricht)].
		Unterschreitet dagegen der Referenzpreis eines beliebigen Basiswerts am Bewertungstag die Barriere in Bezug auf diesen Basiswert [(oder entspricht er dieser)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf der Grundlage des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag errechnet wird. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag geknüpft. Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]
		[Bei Capped-Bonus-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Rückzahlungsalternative 4):
		Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf

Punkt	Geforderte Angaben	
		Zahlung des Höchstrückzahlungsbetrages, sofern der Referenzpreis jedes Basiswerts an allen Bewertungstagen die Barriere für diesen Basiswert nicht unterschreitet [(oder dieser Barriere nicht entspricht)].
		Unterschreitet dagegen auch nur ein Referenzpreis eines beliebigen Basiswerts an einem der Bewertungstage die Barriere in Bezug auf diesen Basiswert [(oder entspricht er dieser)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf der Grundlage des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag ermittelt wird, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch höchstens dem Höchstrückzahlungsbetrag entspricht. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung bis zum Letzten Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung bis zum Bewertungstag können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]
		[Bei Top-Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 5) einfügen:
		Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Höchstrückzahlungsbetrages, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die über dem Anfänglichen Referenzpreis liegende Barriere überschreitet [(oder dieser Barriere entspricht)].
		Liegt dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unter der Barriere [(oder entspricht er dieser)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. In diesem Fall ist [der Rückzahlungsbetrag][die Tilgungsleistung der Emittentin] an die Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag geknüpft, die möglicherweise negativ sein kann. Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]
		[Anfänglicher Ausgabepreis ist ●]
		[Nennbetrag ist ●]
		[Barriere ist ●]
		[Anfänglicher Referenzpreis ist ●]
		[Beobachtungszeitraum ist: ●]
		[Kurs des Basiswerts: ●]
		[Referenzpreis des Basiswerts: ●]
		[Bezugsverhältnis: ●]

Punkt	Geforderte Angaben	
		[Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung: ●]]
		[Bei Performance-Zertifikaten:
		Die Schuldverschreibungen ermöglichen Anlegern eine Partizipation an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über dem Schwellenwert in Höhe von •% des Anfänglichen Referenzpreises. Aufgrund der Anwendung des Partizipationsfaktors 1, der auf die positive Wertentwicklung des Basiswerts über dem Schwellenwert angewandt wird und anschließend zu einem Betrag in Höhe von •% des [Nennbetrags][Anfänglichen Referenzpreises] addiert wird, partizipiert der Anleger [in [stärkerem][geringerem] Maße als der Basiswert] [in gleichem Maße wie der Basiswert] an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts ([über][unter]proportionale Partizipation). Eine Anlage in die Schuldverschreibungen weist daher bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über dem Schwellenwert regelmäßig eine [bessere][schlechtere][vergleichbare] Wertentwicklung auf [als][wie] eine vergleichbare Direktanlage in den Basiswert. [Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann jedoch nicht über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Anleger partizipieren daher nicht an einer Wertsteigerung des Basiswerts, die zu einem über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag führen würde.]
		Gleichzeitig sind Anleger dem Risiko einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgesetzt.
		Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Schwellenwert in Höhe von ●% des Anfänglichen Referenzpreises [oder entspricht er diesem], reduziert sich der Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen reduziert sich im Allgemeinen aufgrund der Anwendung des Partizipationsfaktors 2 für die Verlustpartizipation [im gleichen Umfang wie der Basiswert][in [stärkerem][geringerem] Maße als der Basiswert] ([über][unter]proportionale Verlustpartizipation). Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts können Anleger einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]
		[Anfänglicher Referenzpreis ist ●]
		[Partizipationsfaktor 1 ist ●]
		[Partizipationsfaktor 2 ist ●]
		[Mindestrückzahlungsbetrag ist ●]
		[Höchstrückzahlungsbetrag ist ●]
		[Bei Twin-Win Zertifikaten einfügen:

Punkt	Geforderte Angaben	
		Anleger können mit den Schuldverschreibungen Erträge in Form eines Rückzahlungsbetrages erzielen, der möglicherweise über dem anfänglichen Ausgabepreis liegt.
		Die Schuldverschreibungen ermöglichen es den Anlegern, sowohl an steigenden als auch im begrenztem Umfang an sinkenden Kursen durch Erhöhung des in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Rückzahlungsbetrages zu partizipieren.
		[Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann jedoch nicht über den Höchstrückzahlungsbetrag hinaus steigen. Anleger partizipieren daher nicht an einer Wertsteigerung des Basiswerts, die zu einem über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag führen würde.]
		[Bei Twin-Win-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) einfügen:
		Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere nicht unterschreitet [oder dieser nicht entspricht], partizipieren Anleger nicht nur an einer steigenden Wertentwicklung des Basiswerts sondern darüber hinaus auch an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts durch Erhöhung des Rückzahlungsbetrages.
		Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere[oder entspricht er dieser], partizipiert der Anleger nicht mehr an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts durch Erhöhung des Rückzahlungsbetrages. Stattdessen ist die Höhe des Rückzahlungsbetrages unmittelbar an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. In diesem Fall kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Ausgabepreis der Schuldverschreibungen liegen (sofern die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags bzw. des anfänglichen Ausgabepreises vorsehen). Anleger können dann einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]
		[Bei Twin-Win-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2) einfügen:
		Sofern der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht], partizipieren Anleger nicht nur an einer steigenden Wertentwicklung des Basiswerts sondern darüber hinaus auch an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts durch Erhöhung des Rückzahlungsbetrages.
		Unterschreitet der Kurs des Basiswerts jedoch zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere [oder entspricht er dieser], partizipiert der Anleger nicht mehr an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. In diesem Fall ist die Höhe des Rückzahlungsbetrages unmittelbar

Geforderte Angaben	
8	abhängig vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Steigt der Basiswert bis zum Bewertungstag, erhöht sich regelmäßig der Rückzahlungsbetrag. Dagegen kann der Rückzahlungsbetrag bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Ausgabepreis der Schuldverschreibungen liegen (sofern die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags bzw. des anfänglichen Ausgabepreises vorsehen). Anleger können dann einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]]
	[Anfänglicher Ausgabepreis ist ●]
	[Nennbetrag ist ●]
	[Barriere ist ●]
	[Beobachtungszeitraum ist ●]
	[Kurs des Basiswerts ist ●]
	[Mindestrückzahlungsbetrag ist ●]
	[Höchstrückzahlungsbetrag ist ●]
	[Bewertungstag ist ●]
	[Bei Open–End-Zertifikaten einfügen:
	Die Schuldverschreibungen verfügen über keinen bei Emission festgelegten Fälligkeitstag und somit über keine feste Laufzeit. Die Schuldverschreibungen werden nur nach einer Einlösung durch die Schuldverschreibungsgläubiger oder einer Kündgigung durch die Emittentin zur Rückzahlung fällig.
	Die Schuldverschreibungen bilden die Wertentwicklung des Basiswerts direkt nach und ermöglichen es Anlegern, in unbegrenztem Umfang an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts zu partizipieren. Der nach einer Einlösung durch den Anleger oder einer Kündigung durch die Emittentin zahlbare Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung wird unter Bezugnahme auf den Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ermittelt. [Da es sich bei dem Basiswert um einen Korb von Korbbestandteilen handelt, wird der Referenzpreis des Basiswerts auf Grundlage des Korbkurses ermittelt, der die Entwicklung jedes Korbbestandteils und dessen Gewichtung berücksichtigt.] Der Rückzahlunsgbetrag der Schuldverschreibungen erhöht sich bei einem steigenden Basiswert im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts fällt demgegenüber der Rückzahlunsgbetrag der Schuldverschreibungen im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert. Im Fall einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen erheblich unter [dem Nennbetrag][dem anfänglichen Ausgabepreis] der
	Geforderte Angaben

Punkt	Geforderte			
	Angaben			
		erheblichen Verlust (bis hin zum Tot erleiden.	calverlust) des ein	gesetzten Kapitals
		Anleger in die Schuldverschreibungen Emittentin in Bezug auf [den Basiswert] Erträge [(z.B. Dividenden auf Akt Schuldverschreibungen [ganz] [teilwe Emittentin während der Laufzeit d Strukturierung der Schuldverschreibunge Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen wät	[die Korbbestandte tien)] während o ise] einbehält. [Z er Schuldverschre en eine Strukturierus ibungen am Fälligk	eile] ausgeschüttete der Laufzeit der dudem erhebt die eibungen für die ngsgebühr, die den teitstag und bereits
		[Bewertungstag ist ●]		
		[Korbkurs ist ●		
		Kurs [einer Korbaktie][eines Korbindex] ist ●	
		[Korbaktie] [Korbindex]	[ISIN:]	[Gewichtungs- faktor]
		[•]	[•]	[•]
		[•]	[•]	[•]
		[•]	[•]	[•]
		[Strukturierungsgebühr ist ●] [Bei Partizipations-Anleihen einfügen: [Die Schuldverschreibungen ermöglic Erträgen in Form von einer oder met Laufzeit der Schuldverschreibungen.] [Darüber hinaus partizipieren] Anle [partizipieren] an einer positiven Wert Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag i	ehreren Zinszahlun ger in die Schu entwicklung des E m Allgemeinen im	ngen während der aldverschreibungen Basiswerts, da der agleichen Umfang
		ansteigt wie der Wert des Basiswerts bis Bewertungstag[, maximal jedoch bis zum Mit einem Erwerb der Schuldverschre Risiken eines fallenden Basiswerts Rückzahlungsbetrages auch bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Bew Wertentwicklung des Basiswerts kann de [dem Nennbetrag][dem anfän Schuldverschreibungen liegen. Die Hödiesem Fall an die negative Wertent	ibungen ist der Anausgesetzt, da fallenden Basiswertungstag ist. Beer Rückzahlungsbetaglichen Ausgehe des Rückzahlu	nleger zudem den die Höhe des ert abhängig vom ei einer negativen rag erheblich unter abepreis] der ngsbetrages ist in

Punkt	Geforderte Angaben	
		Anleger können dann einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]
		[Anfänglicher Ausgabepreis ist ●]
		[Nennbetrag ist ●]
		[Höchstrückzahlungsbetrag ist ●]
		[Mindestrückzahlungsbetrag ist ●]
C.16	Fälligkeits- termin	[Vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung ist der Fälligkeitstag der ●.]
		[Bei Open-End-Zertifikaten:
		Die Schuldverschreibungen verfügen über keinen festgelegten Fälligkeitstag und somit über keine feste Laufzeit. Die Schuldverschreibungen werden nur nach einer Einlösung durch den jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger oder einer Kündigung durch die Emittentin zur Rückzahlung fällig.]
C.17	Beschreibung des Abrechnungs- verfahrens für die derivativen Wertpapiere.	Die Tilgung der Schuldverschreibungen erfolgt [durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung][entweder durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung oder durch Lieferung einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von [Aktien][Referenzzertifikaten] je Schuldverschreibungen, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]
C.18	Beschreibung wie die Rückzahlung der derivativen Komponente erfolgt.	Die Tilgung der Schuldverschreibungen erfolgt [durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung][entweder durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung oder durch Lieferung einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von [Aktien][Referenzzertifikaten] je Schuldverschreibungen, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.	Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag:
C.20	Beschreibung des Basiswerts	Informationen über [den Basiswert][die Basiswerte] [Bezeichnung [des Basiswerts][der Basiswerte] [, [der][die] für die Rückzahlung [und Verzinsung] maßgeblich [sind][ist]]: ●] [Beschreibung [des Basiswerts][der Basiswerte]: ●]
		[Angabe des Ortes, an dem Informationen [zum Basiswert][zu den Basiswerten] zu finden sind: ●]

Punkt	Geforderte Angaben	
		[Bei abweichendem Basiswert für die Verzinsung: Bezeichnung des Basiswerts Nr. 2, der für die Verzinsung maßgeblich ist: ●
		[Beschreibung des Basiswerts Nr. 2: ●]
		[Angabe des Ortes, an dem Informationen zum Basiswert Nr. 2 zu finden sind: ●]]

Abschnitt D — Risiken

Punkt	Geforderte Angaben	
D.2	Zentrale Risiken in Bezug auf die Emittentin	Die Anleger sind durch den Erwerb der Schuldverschreibungen den emittentenbezogenen Risikofaktoren ausgesetzt, deren Verwirklichung zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals führen kann.
		Die Helaba hat folgende Risikokategorien identifiziert und definiert, die ausführlicher in den Informationen über die Risikofaktoren der Emittentin dargelegt sind:
		Adressenausfallrisiko
		Das Adressenausfallrisiko ist das wirtschaftliche Verlustpotenzial aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung von Kreditnehmern, Emittenten, Kontrahenten oder Beteiligungen sowie aufgrund von grenzüberschreitenden Beschränkungen des Zahlungsverkehrs oder Leistungsverkehrs.
		Unter das Adressenausfallrisiko fällt auch das Beteiligungsrisiko (Residualrisikoart) als wirtschaftliches Verlustpotenzial, das sich aus einem Ausfall oder einer Bonitätsverschlechterung einer Beteiligung ergibt und in dessen Folge es zu einem Rückgang des Anteilswerts, ausbleibenden oder rückläufigen Ausschüttungen, zu Verlustübernahmen oder zu Einzahlungs-, Nachschuss- und Haftungsverpflichtungen kommen kann.
		Marktpreisrisiko
		Das Marktpreisrisiko besteht in der Möglichkeit einer negativen Wertänderung von bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften aufgrund von nachteiligen Veränderungen der zugrunde liegenden Marktparameter.
		Liquiditätsrisiko
		Liquiditätsrisiken können bei bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften auftreten. Das Liquiditätsrisiko umfasst das kurzfristige Liquiditätsrisiko, d.h. das Risiko nicht ausreichender Liquidität für die Erfüllung der täglichen Zahlungsverpflichtungen, das strukturelle Liquiditätsrisiko (ein Risiko, das

Punkt	Geforderte Angaben	
		aus einem unausgewogenen Verhältnis in der mittel- und langfristigen Liquiditätsstruktur entsteht) und das Marktliquiditätsrisiko, das sich aus der unzureichenden Liquidität von Finanzinstrumenten ergibt.
		Operationelles Risiko
		Das operationelle Risiko wird nach der Solvabilitätsverordnung (SolvV) definiert als die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder in Folge externer Ereignisse eintreten. Hierzu zählen auch Rechts- und Auslagerungsrisiken.
		Geschäftsrisiko
		Das Geschäftsrisiko ist das wirtschaftliche Verlustpotenzial, das auf mögliche Änderungen des Kundenverhaltens oder der Wettbewerbsbedingungen im Marktumfeld ebenso wie der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen zurückgeführt werden kann. Dem Geschäftsrisiko zugeordnet sind steuerliche Risiken, das strategische Risiko und das Reputationsrisiko.
		Steuerliche Risiken ergeben sich durch Veränderungen des Steuerrechts durch Gesetzgebung oder geänderte Rechtsprechung.
		Das strategische Risiko stellt das Risiko dar, dass bezüglich des Geschäftsmodells und der wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor unternehmensstrategische Entscheidungen getroffen werden, die sich nachhaltig negativ auf die Ertragskraft und die Zukunftsfähigkeit der Bank auswirken.
		Das Reputationsrisiko ist das Risiko, dass durch Belastungen und Veränderungen der Reputation Handlungen der Stakeholder ¹ ausgelöst werden, die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Helaba haben.
		Immobilienrisiko
		Unter dem Immobilienrisiko wird das wirtschaftliche Verlustpotenzial aus Wertschwankungen eigener Immobilien sowie aus dem Projektentwicklungsgeschäft erfasst.
D.6	Zentrale Risiken in Bezug auf die	Verlustrisiko
	Wertpapiere	Die Schuldverschreibungen sind mit einem hohem Risiko verbundene Wertpapiere. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass [sowohl die
	Diese müssen einen Risikohinweis darauf enthalten,	Höhe der Verzinsung als auch] der Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung [eines Basiswerts] [mehrerer Basiswerte] [in Form eines Korbs bestehend aus mehreren Korbbestandteilen] festgestellt wird. Potenzielle Anleger in Schuldverschreibungen sollten sich bewusst sein
	dass der Anleger seinen	und darauf einstellen, dass [die Höhe der Verzinsung sinken kann] [die Verzinsung ganz entfallen kann][und] die Höhe des

¹ Anspruchsgruppen der Helaba.

Punkt Geforderte Angaben Kapitaleinsatz Rückzahlungsbetrages der Schuldverschreibungen erheblich sinken kann und Anleger daher einen Teil[- oder Total]verlust des eingesetzten ganz oder Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) erleiden teilweise verlieren können. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen könnte. Leistungsfähigkeit der Emittentin. sowie gegebenenfalls einen Hinweis [Bei Discount-Zertifikaten: darauf, dass die Insbesondere wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Haftung des Höchstgrenze (Cap) unterschreitet, ist die Höhe des Rückzahlungsbetrages Anlegers nicht unmittelbar von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Die Höhe des Wert auf den Rückzahlungsbetrages ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Anlage seiner Basiswerts geknüpft und Anleger können bei einer beschränkt ist. Wertentwicklung des Basiswerts einen erheblichen Verlust (bis hin zum sowie eine Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.] Beschreibung Umstände, [Bei Aktien-Anleihen bzw. Index-Anleihen mit Beobachtung an einem unter denen es Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) und mit Teilrückzahlung (Duoeiner 711 Anleihe) (Rückzahlungsalternative 4) einfügen: zusätzlichen Haftung Inbesondere wenn [keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen kommen kann an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag erfolgt ist und] der Referenzpreis des und welche Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag die maßgebliche Schwelle in Höhe finanziellen [des Basispreises][der Barriere] unterschreitet [(oder dieser entspricht)], Folgen dies werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag voraussichtlich Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt] [durch Lieferung von einer Anzahl von nach sich zieht. [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. Der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung der Emittentin sind in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. Bei einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts können Anleger einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals wobei der Rückzahlungsbetrag iedoch mindestens Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].] [Bei Aktien-Anleihen bzw. Index-Anleihen mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2) einfügen: Insbesondere wenn [keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag erfolgt ist und] der Kurs des Basiswerts zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreitet [(oder dieser entspricht)] und der Referenzpreis des Basiswerts Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] unterschreitet [(oder entspricht er diesem Wert)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt] [durch Lieferung von einer Anzahl [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. Der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung der Emittentin sind in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. Bei einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts können Anleger einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals

der

Rückzahlungsbetrag

mindestens

dem

wobei

erleiden[,

Punkt	Geforderte Angaben	
	1111gw.vii	Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]
		[Bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) einfügen:
		Insbesondere wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere unterschreitet [(oder dieser entspricht)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. In diesem Fall ist [der Rückzahlungsbetrag][die Tilgungsleistung der Emittentin] an die negative Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag geknüpft. Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]
		[Bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2) einfügen:
		Insbesondere wenn auch nur ein beliebiger [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreitet [(oder dieser entspricht], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. In diesem Fall ist [der Rückzahlungsbetrag][die Tilgungsleistung der Emittentin] unmittelbar von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts bis zum Bewertungstag können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]
		[Bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 3) einfügen:
		Insbesondere wenn der Referenzpreis eines beliebigen Basiswerts am Bewertungstag die Barriere in Bezug auf diesen Basiswert unterschreitet [(oder dieser entspricht)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf der Grundlage des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag errechnet wird. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag geknüpft. Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]
		[Bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 4) einfügen:
		Insbesondere wenn auch nur ein beliebiger [Referenzpreis][Kurs] eines der Basiswerte während des Beobachtungszeitraums die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet [(oder dieser entspricht)], werden die

Punkt	Geforderte Angaben	
	8	Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf der Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung errechnet wird. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung bis zum Bewertungstag abhängig. Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]
		[Bei Bonus-Maximum-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung am Letzten Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 5) einfügen:
		Insbesondere wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere unterschreitet [(oder dieser entspricht)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. In diesem Fall ist [der Rückzahlungsbetrag][die Tilgungsleistung der Emittentin] an die negative Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag geknüpft. Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]
		[Bei Bonus-Maximum-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 6) einfügen:
		Insbesondere wenn auch nur ein beliebiger [Referenzpreis] [Kurs] des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreitet [(oder dieser entspricht)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt] [durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten] [Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. In diesem Fall ist [der Rückzahlungsbetrag] [die Tilgungsleistung der Emittentin] unmittelbar von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig. Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]
		[Bei Capped-Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag(Rückzahlungsalternative 1) einfügen:
		Insbesondere wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere unterschreitet [(oder dieser entspricht)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. In diesem Fall ist [der Rückzahlungsbetrag][die Tilgungsleistung der Emittentin] an die negative Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag geknüpft. Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]

Punkt	Geforderte Angaben	
		[Bei Capped-Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2) einfügen:
		Insbesondere wenn auch nur ein beliebiger [Referenzpreis] [Kurs] des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreitet [(oder dieser entspricht)] und wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises unterschreitet, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt] [durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten] [Referenzzertifikaten] getilt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. In diesem Fall ist [der Rückzahlungsbetrag] [die Tilgungsleistung der Emittentin] unmittelbar von der Wertentwicklung des Basiswerts bis zum Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts bis zum Bewertungstag können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]
		[Bei Capped-Bonus-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 3) einfügen:
		Insbesondere wenn der Referenzpreis eines beliebigen Basiswerts am Bewertungstag die Barriere in Bezug auf diesen Basiswert unterschreitet [(oder dieser entspricht)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf der Grundlage des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag errechnet wird. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag geknüpft. Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]
		[Bei Capped-Bonus-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Rückzahlungsalternative 4) einfügen:
		Insbesondere wenn auch nur ein Referenzpreis eines beliebigen Basiswerts an einem der Bewertungstage die Barriere in Bezug auf diesen Basiswert unterschreitet [(oder dieser entspricht)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf der Grundlage des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag ermittelt wird, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch höchstens dem Höchstrückzahlungsbetrag entspricht. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung bis zum Letzten Bewertungstag abhängig. Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]
		[Bei Top-Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung

Punkt	Geforderte Angaben	
	18	an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 5) einfügen:
		Insbesondere wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unter der Barriere liegt [(oder dieser entspricht)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. In diesem Fall ist [der Rückzahlungsbetrag][die Tilgungsleistung der Emittentin] an die Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag geknüpft, die negativ sein kann. Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]
		[Bei Performance-Zertifikaten einfügen:
		Inbesondere wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Schwellenwert in Höhe von ●% des Anfänglichen Referenzpreises unterschreitet [oder diesem entspricht], reduziert sich der Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen reduziert sich im Allgemeinen aufgrund der Anwendung des Partizipationsfaktors 2 für die Verlustpartizipation [im gleichen Umfang wie der Basiswert][in [stärkerem][geringerem] Maße als der Basiswert] ([über][unter]proportionale Verlustpartizipation). Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts können Anleger einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]
		[Bei Twin-Win Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) einfügen:
		Insbesondere wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere unterschreitet[oder dieser entspricht], ist die Höhe des Rückzahlungsbetrages unmittelbar an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Ausgabepreis der Schuldverschreibungen liegen. Anleger können dann einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]
		[Bei Twin-Win Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2) einfügen:
		Insbesondere wenn der Kurs des Basiswerts zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht] und der Basiswert am Bewertungstag eine negative Wertentwicklung aufweist, ist die Höhe des Rückzahlungsbetrages unmittelbar an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. In diesem Fall kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Ausgabepreis der Schuldverschreibungen liegen.

Punkt	Geforderte Angaben	
	Angaven	Anleger können dann einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]
		[Bei Open-End-Zertifikaten:
		Insbesondere wird der nach einer Einlösung durch den Anleger oder einer Kündigung durch die Emittentin zahlbare Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert fallen. Im Fall einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen erheblich unter [dem Nennbetrag][dem anfänglichen Ausgabepreis] der Schuldverschreibungen liegen. Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden.]
		[Bei Partizipations-Anleihen und Partizipations-Zertifikaten: Insbesondere kann bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts der Rückzahlungsbetrag erheblich unter [dem Nennbetrag][dem anfänglichen Ausgabepreis] der Schuldverschreibungen liegen. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. Anleger können einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]
		[Bei allen Schuldverschreibungen einfügen: Das Risiko, bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen das investierte Kapital [ganz oder]teilweise zu verlieren, bedeutet, dass ein Anleger die Richtung, den Zeitpunkt und den Umfang von Wertänderungen [des Basiswerts] [der einzelnen Basiswerte] [und der Korbbestandteile] grundsätzlich richtig einschätzen muss, um einen Ertrag auf seinen Anlagebetrag zu erzielen bzw. etwaige Verluste zu minimieren. Aus diesem Grund sollte sich ein Anleger vor einem Erwerb der Schuldverschreibungen eine eigene Einschätzung hinsichtlich der Richtung, des Zeitpunkts und des Umfangs von Wertänderungen [des Basiswerts] [der betreffenden Basiswerte] [und der Korbbestandteile] gebildet haben.
		Der Anleger sollte zudem beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) [des Basiswerts][der Basiswerte][und der Korbbestandteile] den Wert der Schuldverschreibungen überproportional[bis hin zur Wertlosigkeit] mindern können. [Bei Schuldverschreibungen mit Ausnahme der Open-End-Zertifikaten: Angesichts der begrenzten Laufzeit der Schuldverschreibungen kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Schuldverschreibungen rechtzeitig wieder erholen wird.]]
		Risiken durch Schwankungen im Wert [des] [der] Basiswert[s][e]
		Bei den Schuldverschreibungen, ist [die Höhe der Verzinsung] [und] die Höhe des Rückzahlungsbetrages von der Entwicklung von Basiswerten anhängig. Daher ist der Anleger den mit [dem Basiswert] [den Basiswerten]

Punkt	Geforderte Angaben	
	Angaben	verbundenen Risiken ausgesetzt. Der Wert [des] [der] Basiswert[s][e] kann im Zeitablauf Schwankungen unterworfen sein.
		Historische Werte bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung [des] [der] Basiswert[s][e]. Veränderungen im Wert [des] [der] Basiswert[s][e] beeinflussen den Marktwert der Schuldverschreibungen, und es ist nicht vorhersehbar, ob [der][die] Basiswert[e] eine positive oder negative Wertentwicklung aufweisen wird bzw. werden. Der Anleger sollte daher hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.
		[Mit einer physischen Lieferung von Wertpapieren verbundene Risiken
		Die Emissionbedingungen sehen vor, dass die Schuldverschreibungen bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung [des] [der] Basiswert[s][e] am Fälligkeitstag durch Lieferung [von Aktien] [Referenzzertifikaten] getilgt werden.
		Der Anleger sollte beachten, dass er bei einer Tilgung der Schuldverschreibungen durch physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag am Fälligkeitstag erhält, sondern einen jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbaren Miteigentumsanteil an dem betreffenden gelieferten Wertpapier. Da der Anleger in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt ist, sollte er sich bereits bei Erwerb der Schuldverschreibungen über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Der Anleger sollte ferner nicht darauf vertrauen, dass er die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Schuldverschreibungen zu einem Preis veräußern kann, der dem für den Erwerb der Schuldverscheibungen aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen, so dass der Anleger dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) ausgesetzt ist.]
		[Währungsrisiko
		Bei den Schuldverschreibungen lautet der Nennbetrag auf eine andere Währung als Euro. Daher sind diese Schuldverschreibungen für Anleger aufgrund schwankender Währungs-Wechselkurse mit zusätzlichen Risiken verbunden.]
		Keine Besicherung
		Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsgläubiger keine dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.

Punkt	Geforderte Angaben	
		[Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin
		Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vor. Macht die Emittentin von dem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem von der Berechnungsstelle ermittelten Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag kann in diesem Fall unter dem [Nennbetrag][anfänglichen Ausgabepreis] der Schuldverschreibungen liegen und geringer als der Betrag sein, der ohne den Eintritt eines solchen außerordentlichen Kündigungsereignisses zahlbar gewesen wäre.]
		Liquiditätsrisiko
		[Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin diesbezüglich eine Verpflichtung übernimmt), die Schuldverschreibungen in den [Regulierten Markt][Freiverkehr] einer deutschen Wertpapierbörse einzuführen bzw. einzubeziehen. Selbst wenn die Schuldverschreibungen an einer deutschen Wertpapierbörse gehandelt werden, kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen nach der Emission entstehen wird. Ein wesentlicher Faktor für die Entstehung eines liquiden Marktes ist die Höhe des Emissionsvolumens. Je geringer das Emissionsvolumen ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein liquider Markt entwickelt. Bei bestimmten Emissionen besteht zudem das Risiko, dass das tatsächliche Emissionsvolumen unter dem angebotenen bzw. geplanten Emissionsvolumen liegen kann. Falls ein liquider Markt für Schuldverschreibungen entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen fortbesteht.]
		deutschen Wertpapierbörse einzubeziehen bzw. einzuführen. Es ist daher davon auszugehen, dass kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstehen wird.]
		In einem illiquiden Markt besteht das Risiko, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit zu einem Preis veräußern kann, der sich in einem liquiden Markt gebildet hätte.
		[Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass die Emittentin oder ein Dritter unter gewöhnlichen Marktbedingungen auf Anfrage Ankaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission stellen wird. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.]
		Ausreichende Kenntnisse - Beratung
		Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Schuldverschreibungen einschätzen zu können oder die vor einer

Punkt	Geforderte Angaben	
		Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die
		Sparkasse/Hausbank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.
		Preisbildung bei den Schuldverschreibungen
		Es ist möglich, dass sich die Preisbildung von Schuldverschreibungen nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage orientiert, da die Emittentin oder Dritte im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen stellen kann.
		Die Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen und kann sich von den Preisberechnungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden.

Abschnitt E — Angebot

Punkt	Geforderte Angaben	
[E.2b] ²	Gründe für das Angebot und Zweckbestim- mung der Erlöse	Verwendung des Nettoemissionserlöses [Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns.][●]
[E.3] ³	Beschreibung der Angebotskon- ditionen	[Zeichnungsfrist: Die Schuldverschreibungen werden vom ● bis zum ● Anlegern in Deutschland zur Zeichnung öffentlich angeboten.] [Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Schuldverschreibungen [ab dem ●][ab dem Ende der Zeichnungsfrist bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch für einen Zeitraum von insgesamt zwölf Monaten ab dem Datum der Hinterlegung der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen)] Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten.] [Die Schuldverschreibungen werden [ab dem ●][bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch für einen Zeitraum von insgesamt zwölf Monaten ab dem Datum der Hinterlegung der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen)][im Zeitraum vom ● bis zum ●] Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten] [Die Schuldverschreibungen können bei Banken und Sparkassen ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung im Nennbetrag von [●] gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren bezogen werden.] [Kleinste handelbare und übertragbare Einheit: ●]

 $^{^2}$ Im Fall einer Emission mit Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen. 3 Im Fall einer Emission mit Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.

Punkt	Geforderte Angaben	
		[Valutierungsdatum: ●]
		[Lieferung: Die Schuldverschreibungen werden zum Valutierungsdatum als Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde geliefert.]
		[Ausgabepreis: ●]
		[Anfänglicher Ausgabepreis: ●]
		[Ausgabeaufschlag: ●]
		[Übernahme/Platzierung: ●]
E.4	Beschreibung aller Interessen, die für die	[Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind
	Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich Interessenskonfl ikte	[Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin kann darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte auch mit Bezug auf Basiswerte abschließen und sie kann in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die begebenen Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden.] [Weitere Interessen an der Emission bestehen bei den Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben; sie erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen unter Umständen eine Vertriebsprovision.] [weitere bzw. vergleichbare Informationen ggf. einschlieβlich zu Interessenkonflikten einfügen: ●]]
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	[Entfällt. Dem Anleger werden von der Emittentin keine Ausgaben in Rechnung gestellt.][Der Anleger kann die Schuldverschreibungen zu dem in E.3 angegebenen Anfänglichen Ausgabepreis [zuzüglich des Ausgabeaufschlags] erwerben.]

2. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger, die den Kauf von unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen erwägen, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren sorgfältig prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf der Schuldverschreibungen entschließen. Diese Anlageentscheidung sollte jeder Anleger nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), der Endgültigen Bedingungen und der etwaigen Nachträge zum Basisprospekt treffen.

Die Verwirklichung dieser Risiken kann den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen (bis hin zum Totalverlust) sowie die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Zahlungspflichten aus den Schuldverschreibungen nachkommen zu können. Potenzielle Anleger sollten zudem beachten, dass die beschriebenen Risiken zusammen wirken und sich dadurch gegenseitig beeinflussen und verstärken können.

Die Schuldverschreibungen weisen ein hohes Risiko auf und eignen sich deshalb nur für Anleger, die sich dieses Risikos bewusst sind. Sie sollten die Schuldverschreibungen nicht erwerben, ohne ein genaues Verständnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibungen zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Umgang mit derartigen Finanzprodukten ist eine Anlage in die Schuldverschreibungen möglicherweise nicht geeignet. Sie sollten als potenzieller Käufer von Schuldverschreibungen genau prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund Ihrer persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Schuldverschreibungen für Sie geeignet erscheint.

Bei der Anlage in Schuldverschreibungen besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Bei Eintritt bestimmter Umstände ist sogar ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten möglich. Die Verlustrisiken sind je nach Produkttyp und Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen unterschiedlich. Die nachfolgenden Risikofaktoren sind zusammen mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen, aus denen sich der Produkttyp und die weiteren Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen ergeben.

Diese Risikohinweise ersetzen nicht die in jedem Fall vor der Kaufentscheidung unerlässliche individuelle Beratung durch den Anlageberater. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund dieser Risikohinweise gefällt werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

2.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Risikofaktoren der Emittentin

Anleger sind durch den Erwerb der Schuldverschreibungen den emittentenbezogenen Risikofaktoren ausgesetzt, deren Verwirklichung zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals führen kann.

Alleiniger Schuldner der Schuldverschreibungen ist die Emittentin. Schuldverschreibungsgläubiger können daher sämtliche Zahlungen, die ihnen nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen zustehen, ausschließlich von der Emittentin verlangen.

Die nachfolgenden Texte enthalten Informationen über Risiken, die die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen beeinträchtigen könnten.

Die Helaba hat folgende Risikokategorien identifiziert und definiert:

Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko ist das wirtschaftliche Verlustpotenzial aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung von Kreditnehmern (klassisches Kreditgeschäft), Emittenten, Kontrahenten oder Beteiligungen sowie aufgrund von grenzüberschreitenden Beschränkungen des Zahlungsverkehrs oder Leistungsverkehrs (Waren und Dienstleistungen).

Unter das Adressenausfallrisiko fällt auch das Beteiligungsrisiko (Residualrisikoart) als wirtschaftliches Verlustpotenzial, das sich aus einem Ausfall oder einer Bonitätsverschlechterung einer Beteiligung ergibt, die nicht in den sonstigen genannten Risikokategorien eingebunden ist. In der Folge kann es zu einem Rückgang des Anteilswerts, ausbleibenden oder rückläufigen Ausschüttungen, zu Verlustübernahmen oder zu Einzahlungs-, Nachschuss- und Haftungsverpflichtungen kommen.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko besteht in der Möglichkeit der negativen Wertveränderung von bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften aufgrund von nachteiligen Veränderungen der zugrunde liegenden Marktparameter wie Zinssätze, Aktien- und Devisenkurse, Rohstoffpreise sowie deren Volatilitäten einschließlich zugehöriger Optionsrisiken.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken können bei bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften auftreten.

Das Liquiditätsrisiko wird in drei Kategorien unterteilt:

- i) Das kurzfristige Liquiditätsrisiko ist das Risiko einer nicht ausreichenden Liquidität für die Erfüllung der täglichen Zahlungsverpflichtungen.
- ii) Generell ergeben sich strukturelle Liquiditätsrisiken aus einem unausgewogenen Verhältnis in der mittel- und langfristigen Liquiditätsstruktur und einer ungünstigen Veränderung der eigenen Refinanzierungskurve. Strukturelle Liquiditätsrisiken entstehen unter anderem, wenn aufgrund einer nicht adäquaten Steuerung der Kostenrisiken der Mittelbeschaffung und der Ertragsrisiken der Geldanlage ein unausgewogenes Verhältnis in der mittel- und langfristigen Liquiditätsstruktur entsteht.
- iii) Marktliquiditätsrisiken ergeben sich aus der unzureichenden Liquidität von Finanzinstrumenten, die dazu führt, dass Positionen nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten geschlossen werden können

Die mit außerbilanziellen Geschäften verbundenen Liquiditätsrisiken führen je nach Ausprägung zu kurzfristigen und/oder strukturellen Liquiditätsrisiken.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko wird nach der Solvabilitätsverordnung (SolvV) definiert als die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder in Folge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken und Auslagerungsrisiken ein.

Auslagerungsrisiken entstehen, wenn ein anderes Unternehmen mit der Wahrnehmung von Aktivitäten und Prozessen im Zusammenhang mit der Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen beauftragt wird, die ansonsten von der Helaba selbst erbracht würden.

Geschäftsrisiko

Unter dem Geschäftsrisiko wird das wirtschaftliche Verlustpotenzial verstanden, das auf mögliche Änderungen des Kundenverhaltens oder der Wettbewerbsbedingungen im Marktumfeld ebenso wie der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen zurückgeführt werden kann.

Ebenfalls dem Geschäftsrisiko zugeordnet sind steuerliche Risiken, das strategische Risiko und das Reputationsrisiko.

Steuerliche Risiken ergeben sich durch Veränderungen des Steuerrechts durch Gesetzgebung oder geänderte Rechtsprechung.

Das strategische Risiko stellt das Risiko dar, dass bezüglich des Geschäftsmodells und der wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor unternehmensstrategische Entscheidungen getroffen werden, die sich nachhaltig negativ auf die Ertragskraft und die Zukunftsfähigkeit der Bank auswirken.

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, dass durch Belastungen und Veränderungen der Reputation Handlungen der Stakeholder⁴ ausgelöst werden, die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Helaba haben.

Immobilienrisiko

Unter dem Immobilienrisiko wird das wirtschaftliche Verlustpotenzial aus Wertschwankungen eigener Immobilien sowie aus dem Projektentwicklungsgeschäft erfasst.

Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen Verfahren und bankaufsichtsrechtlichen Befugnissen in Fällen der Krise eines Kreditinstituts

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (**Restrukturierungsgesetz**) kann im Falle einer Krise der Emittentin ein Reorganisationsverfahren durchgeführt werden und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und andere zuständige Stellen insbesondere im Falle einer bestandsgefährdenden Krise Maßnahmen erlassen, jeweils mit dem Ziel, den Finanzmarkt zu stabilisieren. Die Schuldverschreibungsgläubiger sollten sich bewusst sein, dass derartige Verfahren und Maßnahmen auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens zu einer Beeinträchtigung ihrer Rechte als Gläubiger der Schuldverschreibungen führen können (wobei im Hinblick auf Pfandbriefe jedoch die Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes zu beachten sind).

Zudem hat der deutsche Gesetzgeber das Zweite Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes erlassen, welches am 1. März 2012 in Kraft getreten ist. Nach diesem Gesetz ist die BaFin unter anderem dazu berechtigt, einem deutschen Kreditinstitut regulatorische Maßnahmen aufzuerlegen, wenn die finanzielle Situation dieses Kreditinstituts Zweifel bezüglich dessen dauerhafter Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen des deutschen Kreditwesengesetzes aufkommen lässt. Wenngleich derartige regulatorische Maßnahmen nicht direkt in die Rechte der Gläubiger eingreifen, kann aber die Tatsache, dass die BaFin eine solche Maßnahme in Bezug auf ein Kreditinstitut anwendet, indirekte negative Nebenwirkungen haben, z.B. auf die Preisfestsetzung der durch dieses Institut begebenen Finanzinstrumente oder auf die Möglichkeit des Instituts zur eigenen Refinanzierung.

Auf europäischer Ebene bestehen darüber hinaus Pläne für den Erlass einer EU-Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Crisis Management Directive), die nach einer möglichen Umsetzung in Deutschland der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und anderen zuständigen Aufsichtsbehörden im Fall einer Krise der Emittentin erhebliche Eingriffsbefugnisse

⁴ Anspruchsgruppen der Helaba.

gewähren würden. Die Schuldverschreibungsgläubiger sollten sich bewusst sein, dass derartige aufsichtsrechtliche Maßnahmen auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens ihre Rechte als Gläubiger der Schuldverschreibungen beeinträchtigen und bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen können.

2.2 Risikofaktoren für Schuldverschreibungen eines bestimmten Produkttyps

Unter diesem Basisprospekt können unterschiedliche Schuldverschreibungen begeben werden, die jeweils einem der nachfolgenden Produkttypen zugeordnet sind. Bei mehreren der nachfolgend beschriebenen Produkttypen kann die Verzinsung bzw. die Rückzahlung der Schuldverschreibungen von Basiswerten in Form von Referenzzinssätzen, Aktien, Indizes, Rohsstoffen oder Futures-Kontrakten (der **Basiswert** bzw. zusammen die **Basiswerte**) abhängig sein. Nachfolgend sind die Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen dargestellt, die nur für Schuldverschreibungen eines bestimmten Produkttyps maßgeblich sind.

(a) Discount Zertifikate

Keine Zinszahlungen oder Ausschüttungen

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen finden keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen statt. Mögliche Kursverluste können somit nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen ermöglichen dem Anleger eine beschränkte Partizipation an der Wertentwicklung des Basiswerts. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann nicht über den in den Emissionsbedingungen festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Dies bedeutet, dass die Anleger, im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert, nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren werden, die zu einem über den Höchstrückzahlungsbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde.

Gleichzeitig sind Anleger dem Risiko einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgesetzt. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen bestimmte Höchstgrenze (Cap) für den Basiswert, ist die Höhe des Rückzahlungsbetrages unmittelbar an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. In diesem Fall kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Ausgabepreis der Schuldverschreibungen liegen und Anleger können einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Ein Wertverlust des Basiswerts kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts bis zum Bewertungstag leicht ansteigt oder gleicht bleibt.

(b) Aktien-Anleihen bzw. Aktien Zertifikate und Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate

Die Schuldverschreibungen verfügen über eine Verzinsung nach Maßgabe der Emissionsbedingungen. Soweit in Bezug auf die Schuldverschreibungen keine vorzeitige Rückzahlung oder eine Teilrückzahlung vor dem Fälligkeitstag erfolgt, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, gegebenenfalls durch Lieferung von einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten am Fälligkeitstag getilgt. Sowohl die Höhe des Rückzahlungsbetrages als auch der Wert der gelieferten Basiswerte ist von der Wertentwicklung des in den endgültigen Bedingungen bezeichneten Basiswerts abhängig.

Bei einer für den Anleger günstigen Wertentwicklung des Basiswerts haben die Anleger Anspruch auf Zahlung eines in den Emissionsbedingungen bezeichneten festen Rückzahlungbetrages. Dieser entspricht entweder dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen oder bei Schuldverschreibungen der Rückzahlungsalternative 4 einem Betrag, der zusammen mit dem zuvor bereits an die Anleger zahlbaren Teilrückzahlungsbetrag insgesamt dem Nennbetrag entspricht. Anleger in die Schuldverschreibungen partizipieren nicht an einer darüber hinausgehenden positiven Wertentwicklung des Basiswerts. Denn selbst wenn sich der Kurs des Basiswerts für den Anleger günstig entwickelt, haben die Anleger keinen Anspruch auf einen Rückzahlungsbetrag, der über diesem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Rückzahlungsbetrag liegt.

Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts ermittelt wird. Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung kann in diesem Fall auch eine Tilgung der Schuldverschreibungen durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten erfolgen. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages bzw. der Wert der Tilgungsleistungen der Emittentin kann in diesem Fall abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts, erheblich unter den Nennbetrag bzw. den anfänglichen Ausgabepreis der Schuldverschreibungen sinken und einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten für den Anleger verursachen. Ein Wertverlust des bzw. der Basiswerte kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird.

Bei den Schuldverschreibungen kann für die Feststellung, ob die Rückzahlung am Fälligkeitstag zum Nennbetrag bzw. bei Schuldverschreibungen der Rückzahlungsalternative 4 zum Ausstehenden Nennbetrag erfolgt oder möglicherweise zu einem unter dem Nennbeztrag bzw. dem Ausstehenden Nennbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag, die Wertentwicklung des Basiswerts an einem Bewertungstag oder fortlaufend während eines Beobachtungszeitraums herangezogen werden, wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt. Im Allgemeinen besteht bei Schuldverschreibungen, bei denen die Beobachtung fortlaufend während eines Beobachtungszeitraums erfolgt, ein höheres Risiko, dass der Rückzahlungsbetrag sich reduziert und von der Wertentwicklung des Basiswerts am letzten Bewertungstag abhängt.

Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung – Schuldverschreibungen mit Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1)

Bei dieser Rückzahlungsalternative werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht mehr zum Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt, falls sich der Basiswert für die Anleger ungünstig entwickelt und der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag eine festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist. Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall regelmäßig durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist; der Wert der Tilgungsleistungen ist demnach in diesem Fall ebenso wie bei der Zahlung des Rückzahlungsbetrages von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Ein Wertverlust des Basiswerts kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird. Anleger sollten

daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Wert des Basiswerts am Bewertungstag diese Schwelle nicht unterschreitet (oder dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, entspricht).

Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung – Schuldverschreibungen mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2)

Bei dieser Rückzahlungsalternative werden die Schuldverschreibungen bei einer für die Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts am Fälligkeitstag nicht mehr zum Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt. Dieses Szenario tritt ein, falls (i) der Kurs des Basiswerts zu einem beliebigen Zeitpunkt während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die festgelegte Barriere unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht) und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den festgelegten Basispreis, die Barriere oder den Anfänglichen Referenzpreis) unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig ist. Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. Da der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft sind, können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Ein Wertverlust des Basiswerts kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Wert des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die festgelegte Barriere unterschreitet (oder dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, entspricht).

$Risiken\ im\ Hinblick\ auf\ die\ R\"uckzahlung\ -\ Schuldverschreibungen\ mit\ vorzeitigen\ F\"alligkeitstagen\ (R\"uckzahlungsalternative\ 3)$

Bei dieser Rückzahlungsalternative sehen die Emissionsbedingungen neben einer Rückzahlung am Fälligkeitstag die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung zum Nennbetrag an einem Vorzeitigen Rückzahlungstag vor. Die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist bei dieser Rückzahlungsalternative ungewiss.

Erfolgt keine Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt bzw. getilgt. Für die Schuldverschreibungen ist im Hinblick auf die Rückzahlung bzw. Tilgung am Fälligkeitstag entweder die Rückzahlungsalternative 1 oder die Rückzahlungsalternative 2 maßgeblich, wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung – Schuldverschreibungen mit Teilrückzahlung (Duo-Anleihe) (Rückzahlungsalternative 4)

Bei dieser Rückzahlungsalternative werden die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit an einem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Datum in Höhe eines festgelegten Teilrückzahlungsbetrags teilweise an die Anleger zurückgezahlt. Der Zeitpunkt der Zahlung und die Höhe dieses Teilrückzahlungsbetrages sind nicht von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Dagegen ist die Rückzahlung bzw. Tilgung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Bei dieser Rückzahlungsalternative werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht mehr zum Ausstehenden Nennbetrag (d.h. dem Nennbetrag je Schuldverschreibung abzüglich des bereits zuvor an die Anleger gezahlten Teilrückzahlungsbetrags) zurückgezahlt, falls sich der Basiswert für die Anleger ungünstig entwickelt und der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag eine festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist. Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall regelmäßig durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind; der Wert der Tilgungsleistungen ist demnach auch von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust des eingesetzten Kapitals bis hin zur Höhe des Ausstehenden Nennbetrags am Fälligkeitstag (zuzüglich der aufgewendeten Transaktionskosten) erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Ein Wertverlust des Basiswerts kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Wert des Basiswerts am Bewertungstag diese Schwelle nicht unterschreitet (oder dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, entspricht).

Risiken in Bezug auf die Verzinsung der Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen können eine im Voraus festgelegte Verzinsung, eine variable Verzinsung oder eine variable Zinskomponente vorsehen. Bei Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung oder einer variablen Zinskomponente ist die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung von Basiswerten abhängig. Dabei kann es sich entweder um den Basiswert handeln, der auch für die Ermittlung der Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit herangezogen wird. Es ist jedoch auch möglich, dass die Emissionsbedingungen einen anderen Basiswert (den Basiswert Nr. 2) zur Emittlung der Höhe der Verzinsung vorsehen, wie z.B. einen Referenzzinssatz. In diesem Fall ist die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen von der Entwicklung des Basiswerts Nr. 2 in der Form des Referenzzinssatzes (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags und/oder multipliziert mit einem Partizipationsfaktor/Hebel) abhängig. Bei Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung oder einer variablen Zinskomponente ist die Höhe der Verzinsung während der Laufzeit ungewiss. Das gleiche Risiko besteht bei Schuldverschreibungen, bei denen die Zahlung einer Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden ganz oder teilweise davon abhängt, ob ein in den Emissionsbedingungen festgelegtes Ereignis mit Bezug auf den Basiswert eintritt. Aufgrund der Ungewissheit über die zukünftige Entwicklung des für die Ermittlung der Verzinsung maßgeblichen Basiswerts ist ungewiss, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des für die Ermittlung Verzinsung maßgeblichen Basiswerts kann sich die Höhe der Verzinsung reduzieren oder die Verzinsung kann für eine oder mehrere Zinsperioden auch vollständig entfallen.

(c) Bonus-Zertifikate

Keine Zinszahlungen oder Ausschüttungen

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen finden keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen statt. Mögliche Kursverluste können somit nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen ermöglichen dem Anleger (i) die Erzielung potentieller Erträge in Form eines festgelegten Rückzahlungsbetrages (dem **Bonusbetrag**), sofern die in den Emissionsbedingungen bezeichnete Bedingung in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts bzw., bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte, in Bezug auf die Wertentwicklung jeder der Basiswerte eingetreten ist sowie, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, (ii) die Partizipation an weiteren Kursgewinnen bei dem bzw. den Basiswerten.

Wird diese in den Emissionsbedingungen bezeichnete Bedingung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht erfüllt, ist der Rückzahlungsbetrag von der Wertentwicklung des bzw. der physischer Basiswerte abhängig. Bei Schuldverschreibungen mit Lieferung Schuldverschreibungen in diesem Fall anstelle durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt werden. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages bzw. der Wert der Tilgungsleistungen der Emittentin kann in diesem Fall abhängig von der Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte, erheblich unter den Nennbetrag bzw. den anfänglichen Ausgabepreis der Schuldverschreibungen sinken und einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten für den Anleger verursachen. Ein Wertverlust des bzw. der Basiswerte kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass die für die Zahlung des Bonusbetrags vorausgesetzte Bedingung eintreten wird und dass der Kurs des bzw. der Basiswerte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ansteigt oder zumindest gleich bleibt.

Die Schuldverschreibungen können sich entweder auf einen oder auf mehrere Basiswerte beziehen. Im Allgemeinen besteht bei Schuldverschreibungen, die sich auf mehrere Basiswerte beziehen, ein höheres Verlustrisiko als bei Schuldverschreibungen, die sich nur auf einen Basiswert beziehen. Dies liegt darin begründet, dass einerseits die Wertentwicklung jedes Basiswerts für die Feststellung berücksichtigt wird, ob die für die Zahlung des Bonusbetrages vorausgesetzte Bedingung eingetreten ist oder nicht. Andererseits wird bei der Berechnung des vom Bonusbetrag abweichenden Rückzahlungsbetrages nur derjenige Basiswert verwendet, der am maßgeblichen Bewertungstag die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (dieser wird als der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezeichnet).

Bei den Schuldverschreibungen kann für die Feststellung, ob die für die Zahlung des Bonusbetrages vorausgesetzte Bedingung eingetreten ist, die Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte an einem Bewertungstag oder fortlaufend während eines Beobachtungszeitraums herangezogen werden, wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt ist. Im Allgemeinen besteht bei Schuldverschreibungen, bei denen die Beobachtung fortlaufend während eines Beobachtungszeitraums erfolgt, ein höheres Risiko, dass die für die Zahlung des Bonusbetrages vorausgesetzte Bedingung nicht eintritt.

Im Einzelnen gilt für die verschiedenen Alternativen der Rückzahlung der Bonus-Zertifikate Folgendes:

Rückzahlungsalternative 1: Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen eine Rückzahlung mindestens in Höhe des Bonusbetrages vor, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere nicht unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere nicht entspricht).

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag geknüpft. Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.

Rückzahlungsalternative 2: Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen eine Rückzahlung mindestens in Höhe des Bonusbetrages vor, sofern kein Kurs des Basiswerts (oder kein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die dort festgelegte Barriere unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere nicht entspricht).

Unterschreitet dagegen auch nur ein beliebiger Kurs des Basiswerts (oder ein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung der Emittentin unmittelbar von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts bis zum Bewertungstag können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.

Rückzahlungsalternative 3: Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an einem Bewertungstag

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen eine Rückzahlung mindestens in Höhe des Bonusbetrages vor, sofern der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere für diesen Basiswert nicht unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere nicht entspricht). Unterschreitet dagegen der Referenzpreis eines beliebigen Basiswerts am Bewertungstag die Barriere in Bezug auf diesen Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag geknüpft. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung bis zum Bewertungstag können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.

Rückzahlungsalternative 4: Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen eine Rückzahlung mindestens in Höhe des Bonusbetrages vor, sofern <u>alle Kurse aller Basiswerte</u> (oder alle Referenzpreise aller Basiswerte, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des in den Emissionsbedingungen

bezeichneten Beobachtungszeitraums die dort festgelegte Barriere nicht unterschreiten (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere nicht entsprechen).

Unterschreitet dagegen auch nur ein beliebiger Kurs eines der Basiswerte (oder ein Referenzpreis eines der Basiswerte, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung bis zum Bewertungstag können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.

Rückzahlungsalternative 5: Bonus-Maximum-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung am Letzten Bewertungstag

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen eine Rückzahlung mindestens in Höhe des Bonusbetrages vor, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere nicht unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere nicht entspricht). Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag geknüpft. Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.

Rückzahlungsalternative 6: Bonus-Maximum-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen eine Rückzahlung mindestens in Höhe des Bonusbetrages vor, sofern kein Kurs des Basiswerts (oder kein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die dort festgelegte Barriere unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht). Unterschreitet dagegen auch nur ein beliebiger Kurs des Basiswerts (oder ein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung der Emittentin unmittelbar von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts bis zum Letzten Bewertungstag können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.

(d) Capped-Bonus-Zertifikate

Keine Zinszahlungen oder Ausschüttungen

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen finden keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen statt. Mögliche Kursverluste können somit nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen ermöglichen dem Anleger (i) die Erzielung potentieller Erträge in Form eines festgelegten Rückzahlungsbetrages (dem Höchstrückzahlungsbetrag), der über dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Ausgabepreis liegt, sofern die in den Emissionsbedingungen bezeichnete Bedingung in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts bzw., bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte, in Bezug auf die Wertentwicklung jeder der Basiswerte eingetreten ist. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann jedoch in keinem Fall über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Anleger partizipieren somit nicht an einer positiven Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Wird diese Bedingung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht erfüllt, ist der Rückzahlungsbetrag von der Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte abhängig, wobei auch in diesem Fall Rückzahlungsbetrag höchstens dem Höchstrückzahlungsbetrag entsprechen Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall anstelle durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages bzw. der Wert der Tilgungsleistungen der Emittentin kann in diesem Fall, abhängig von der Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte, erheblich unter den Nennbetrag bzw. den anfänglichen Ausgabepreis der Schuldverschreibungen sinken und einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten für den Anleger verursachen. Ein Wertverlust des bzw. der Basiswerte kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass die für die Zahlung des Höchstrückzahlungsbetrages vorausgesetzte Bedingung eintreten wird und dass der Kurs des bzw. der Basiswerte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ansteigt oder zumindest gleich bleibt.

Die Schuldverschreibungen können sich entweder auf einen oder auf mehrere Basiswerte beziehen. Im Allgemeinen besteht bei Schuldverschreibungen, die sich auf mehrere Basiswerte beziehen, ein höheres Verlustrisiko als bei Schuldverschreibungen, die sich nur auf einen Basiswert beziehen. Dies liegt darin begründet, dass einerseits die Wertentwicklung jedes Basiswerts für die Feststellung berücksichtigt wird, ob die für die Zahlung des Bonusbetrages vorausgesetzte Bedingung eingetreten ist oder nicht. Andererseits wird bei der Berechnung des vom Höchstrückzahlungsbetrag abweichenden Rückzahlungsbetrages nur derjenige Basiswert verwendet, der am maßgeblichen Bewertungstag die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (dieser wird als der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezeichnet). Falls der auf Grundlage des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung errechnete Rückzahlungsbetrag zu einem Rückzahlungsbetrag über dem Höchstrückzahlungsbetrag führen sollte, entspricht der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Höchstrückzahlungsbetrag.

Bei den Schuldverschreibungen kann für die Feststellung, ob die für die Zahlung des Bonusbetrages vorausgesetzte Bedingung eingetreten ist, die Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte an dem Bewertungstag, an jedem Bewertungstag oder fortlaufend während eines Beobachtungszeitraums herangezogen werden, wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt ist. Im Allgemeinen besteht bei Schuldverschreibungen, bei denen die Beobachtung an mehreren Bewertungstagen oder fortlaufend während

eines Beobachtungszeitraums erfolgt, ein höheres Risiko, dass die für die Zahlung des Bonusbetrages vorausgesetzte Bedingung nicht eintritt.

Rückzahlungsalternative 1: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen eine Rückzahlung in Höhe des Höchstrückzahlungsbetrages vor, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere nicht unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere nicht entspricht). Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann jedoch in keinem Fall über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Anleger partizipieren somit nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

der Referenzpreis Basiswerts am Bewertungstag Unterschreitet dagegen des Emissionsbedingungen festgelegte Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag geknüpft. Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.

Rückzahlungsalternative 2: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen eine Rückzahlung in Höhe des Höchstrückzahlungsbetrages vor, sofern kein Kurs des Basiswerts (oder kein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die dort festgelegte Barriere unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere nicht entspricht) oder sofern zumindest der Referenzpreis des Basiswert am Bewertungstag einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert un Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet (oder diesem Schwellenwert entspricht). Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann jedoch in keinem Fall über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Anleger partizipieren somit nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Unterschreitet dagegen auch nur ein beliebiger Kurs des Basiswerts (oder ein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert un Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht zum Höchstrückzahlungsbetrag, sondern zu einem niedrigeren, auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung der Emittentin unmittelbar von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts bis zum Bewertungstag können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.

Rückzahlungsalternative 3: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an einem Bewertungstag

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen eine Rückzahlung in Höhe des Höchstrückzahlungsbetrages vor, sofern der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere für diesen Basiswert nicht unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere nicht entspricht). Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann jedoch in keinem Fall über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Anleger partizipieren somit nicht an einer positiven Wertentwicklung aller Basiswerte am Bewertungstag, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis eines beliebigen Basiswerts am Bewertungstag die Barriere in Bezug auf diesen Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag geknüpft. Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.

Rückzahlungsalternative 4: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen eine Rückzahlung in Höhe des Höchstrückzahlungsbetrages vor, sofern der Referenzpreis jedes Basiswerts an allen Bewertungstagen die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere für diesen Basiswert nicht unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere nicht entspricht). Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann jedoch in keinem Fall über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Anleger partizipieren somit nicht an einer positiven Wertentwicklung aller Basiswerte am Bewertungstag, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Unterschreitet dagegen auch nur ein Referenzpreis eines beliebigen Basiswerts an einem der Bewertungstage die Barriere in Bezug auf diesen Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung bis zum Letzten Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung bis zum Letzten Bewertungstag können Anleger Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.

Rückzahlungsalternative 4: Top-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen eine Rückzahlung in Höhe des Höchstrückzahlungsbetrages vor, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte, über dem Anfänglichen Referenzpreis liegende Barriere überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht). Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann jedoch in keinem Fall über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Anleger partizipieren somit nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung der Emittentin an die Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag geknüpft, die möglicherweise negativ sein kann. Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden

(e) Performance Zertifikate

Keine Zinszahlungen oder Ausschüttungen

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen finden keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen statt. Mögliche Kursverluste können somit nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen ermöglichen Anlegern zwar eine Partizipation an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über einem maßgeblichen Schwellenwert (in Höhe des Anfänglichen Referenzpeises oder eines unter 100% liegenden Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises, wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt). Diese Partizipation an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts kann jedoch begrenzt sein, wenn die Emissionsbedingungen einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen. In diesem Fall ist die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen erzielbare Rendite nach oben hin begrenzt.

Zudem sollten Anleger, die beabsichtigen, Schuldverschreibungen mit einem Partizipationsfaktor größer 1 zu einem Preis zu erwerben, der über dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Ausgabepreis liegt, sich bewusst sein, dass der Wert der Schuldverschreibungen aufgrund der Anwendung des Partizipationsfaktors 1 bei einem nachfolgenden Wertverlust des Basiswerts überproportional fallen kann. Dieses Verlustrisiko ist dabei umso höher, je größer der Partizipationsfaktor 1 ist.

Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts am Bewertungstag ermittelt wird. Insofern sind Anleger dem Risiko einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgesetzt. Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht. Die Schuldverschreibungsgläubiger bleiben in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.

Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung – Rückzahlungsalternative 1

Bei den Schuldverschreibungen reduziert sich der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag einen festgelegten Schwellenwert (in Höhe des Anfänglichen Referenzpeises oder eines unter 100% liegenden Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises, wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt) unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, diesem Schwellenwert entspricht). Bei dieser Rückzahlungsalternative reduziert sich der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts unter dem maßgeblichen Schwellenwert im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert. Dies liegt darin begründet, dass die Schuldverschreibungen einen Partizipationsfaktor 2 für die Verlustpartizipation von 100% vorsehen. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter

den Nennbetrag bzw. den anfänglichen Ausgabepreis der Schuldverschreibungen sinken. Anleger können einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Ein Wertverlust des Basiswerts kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts bis zum Bewertungstag steigt.

Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung – Rückzahlungsalternative 2

Bei den Schuldverschreibungen reduziert sich der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag einen festgelegten Schwellenwert (in Höhe des Anfänglichen Referenzpeises oder eines unter 100% liegenden Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises, wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt) unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, diesem Schwellenwert Rückzahlungsalternative reduziert entspricht). dieser sich der Rückzahlungsbetrag Schuldverschreibungen bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts unter dem maßgeblichen Schwellenwert im Allgemeinen in geringerem Maße als der Basiswert. Dies liegt darin begründet, dass die Schuldverschreibungen einen Partizipationsfaktor 2 für die Verlustpartizipation von unter 100% vorsehen. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages ist an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter den Nennbetrag bzw. den anfänglichen Ausgabepreis der Schuldverschreibungen sinken. Anleger können einen erheblichen Verlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Ein Wertverlust des Basiswerts kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts bis zum Bewertungstag steigt.

Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung – Rückzahlungsalternative 3

Bei den Schuldverschreibungen reduziert sich der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag einen festgelegten Schwellenwert (in Höhe des Anfänglichen Referenzpeises oder eines unter 100% liegenden Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises, wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt) unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, diesem Schwellenwert dieser Rückzahlungsalternative reduziert sich der Rückzahlungsbetrag Schuldverschreibungen bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts unter dem maßgeblichen Schwellenwert im Allgemeinen in stärkerem Maße als der Basiswert. Dies liegt darin begründet, dass die Schuldverschreibungen einen Partizipationsfaktor 2 für die Verlustpartizipation von über 100% und damit eine überproportionale (d.h. mit Hebelwirkung ausgestattete) Verlustpartizipation vorsehen. Aufgrund der Anwendung des Partizipationsfaktors für die Verlustpartizipation sind Anleger in die Schuldverschreibungen daher einem erhöhten Verlustrisiko ausgesetzt, wenn der Basiswert eine negative Wertentwicklung aufweist. Dieses erhöhte Verlustrisiko ist größer als bei einer vergleichbaren Direktanlage in den Basiswert und umso höher, je größer der Partizipationsfaktor ist. Anleger können einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Ein Wertverlust des Basiswerts kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts bis zum Bewertungstag steigt.

(f) Twin-Win-Zertifikate

Keine Zinszahlungen oder Ausschüttungen

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen finden keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen statt. Mögliche Kursverluste können somit nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung – Twin-Win-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1)

Die Schuldverschreibungen ermöglichen Anlegern eine Partizipation an steigenden und im begrenzten Umfang auch an fallenden Kursen des Basiswerts, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere nicht unterschreitet (oder dieser nicht entspricht, falls die Emissionsbedingungen dies vorsehen).

Falls die Emissionsbedingungen einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen, partizipiert der Anleger nicht an steigenden Kursen des Basiswerts, die zu einem über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag führen würden. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann in diesem Fall nicht über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) ist die Höhe des Rückzahlungsbetrages an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. In diesem Fall kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Ausgabepreis der Schuldverschreibungen liegen und Anleger können einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Ein Wertverlust des Basiswerts kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere überschreitet.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht. Die Schuldverschreibungsgläubiger bleiben in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.

Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung – Twin-Win-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2)

Die Schuldverschreibungen ermöglichen Anlegern eine Partizipation an steigenden und im begrenzten Umfang auch an fallenden Kursen des Basiswerts, sofern der Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere nicht unterschreitet (oder dieser nicht entspricht, falls die Emissionsbedingungen dies vorsehen).

Falls die Emissionsbedingungen einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen, partizipiert der Anleger nicht an steigenden Kursen des Basiswerts, die zu einem über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag führen würden. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann in diesem Fall nicht über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen.

Unterschreitet dagegen der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem beliebigen Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), ist die Höhe des Rückzahlungsbetrages abhängig von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag kann der

Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Ausgabepreis der Schuldverschreibungen liegen. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. Anleger können dann einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Ein Wertverlust des Basiswerts kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschreitet.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht. Die Schuldverschreibungsgläubiger bleiben in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.

(g) Open-End-Zertifikate

Keine Zinszahlungen oder Ausschüttungen

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen finden keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen statt. Mögliche Kursverluste können somit nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Risiken im Hinblick auf die unbestimmte Laufzeit

Die Schuldverschreibungen verfügen über keinen bei Emission festgelegten Fälligkeitstag und somit über keine feste Laufzeit. Die Schuldverschreibungen werden nur nach einer Einlösung durch die Schuldverschreibungsgläubiger oder einer Kündigung durch die Emittentin zur Rückzahlung fällig.

Die Emissionsbedingungen sehen das Recht der Schuldverschreibungsgläubiger vor, die Schuldverschreibungen zu bestimmten Terminen zu kündigen. Dabei muss der Anleger in eigener Verantwortung entscheiden, ob er von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht. Falls sich der Anleger für eine Kündigung entscheidet, trägt er das Risiko einer gemäß den Emissionsbedingungen ordnungsgemäß erstellten und an die Emittentin übermittelten Kündigungserklärung. Sollte eine Kündigungserklärung nicht ordnungsgemäß erstellt oder der Emittentin zugegangen sein, werden die von dem Anleger gehaltenen Schuldverschreibungen nicht wirksam gekündigt. Eine wirksame Einlösung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist unwiderruflich.

Anleger sollten beachten, dass der Wert des Basiswerts zwischen einer Kündigungserklärung und dem Bewertungstag fallen kann. Es besteht daher das Risiko, dass der Rückzahlungsbetrag nach einer Kündigung niedriger sein kann als der Rückzahlungsbetrag, der sich unter Zugrundelegung des Kurses des Basiswerts zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung ergeben hätte.

Zudem besteht für die Emittentin zu bestimmten, in den Emissionsbedingungen festgelegten Terminen das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Es ist möglich, dass eine Kündigung durch die Emittentin zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem sich der Basiswert für den Anleger besonders positiv entwickelt. Bei einer Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ergibt sich ferner das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen.

Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung

Da die Schuldverschreibungen die Wertentwicklung des Basiswerts direkt nachbilden, fällt der Wert der Schuldverschreibungen bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts im gleichen Umfang wie der Basiswert. Folglich ist das mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbundene Risiko mit dem Risiko einer Direktanlage in den Basiswert vergleichbar. Im Fall einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Ein Wertverlust des Basiswerts führt auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen. Es darf nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor Rückzahlung der Schuldverschreibungen wieder erholen wird. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen nur erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts nach der Emission der Schuldverschreibungen steigt.

Potentielle Anleger in die Schuldverschreibungen sollten sich darüber bewusst sein, dass die Emittentin in Bezug auf den Basiswert bzw. die Korbbestandteile ausgeschüttete Erträge (z.B. Dividenden auf Aktien) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise einbehalten kann. Derartige Erträge kommen demnach nicht dem Anleger zugute und führen nicht zu einer Erhöhung des Rückzahlungsbetrages.

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen für die Strukturierung der Schuldverschreibungen eine Strukturierungsgebühr erheben kann, die den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag und bereits den Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit reduziert.

(h) Partizipations-Anleihen

Die Schuldverschreibungen können eine Verzinsung mach Maßgabe der Emissionsbedingungen vorsehen oder unverzinslich sein. Soweit die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig vor dem Fälligkeitstag zurückgezahlt werden, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des in den endgültigen Bedingungen bezeichneten Basiswerts abhängig ist.

Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung

Bei einem steigenden Basiswert kann der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen über den Nennbetrag bzw. den anfänglichen Ausgabepreis ansteigen. Falls die Emissionsbedingungen einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen, partizipiert der Anleger jedoch nicht an einer Wertsteigerung des Basiswerts, die zu einem über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag führen würde. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann in diesem Fall nicht über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen.

Gleichzeitig sind Anleger dem Risiko einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgesetzt, da die Höhe des Rückzahlungsbetrags unmittelbar an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Ausgabepreis der Schuldverschreibungen liegen und Anleger können einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Ein Wertverlust des Basiswerts kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts bis zum Bewertungstag ansteigt.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht. Die Schuldverschreibungsgläubiger bleiben in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.

Risiken in Bezug auf die Verzinsung der Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen können eine variable Verzinsung oder eine variable Zinskomponente abhängig von der Entwicklung von Basiswerten vorsehen. Bei diesen Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung während der Laufzeit ungewiss. Das gleiche Risiko besteht bei Schuldverschreibungen, bei denen die Zahlung einer Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden ganz oder teilweise davon abhängt, ob ein in den Emissionsbedingungen festgelegtes Ereignis mit Bezug auf Basiswerte eintritt. Aufgrund der Ungewissheit über die zukünftige Entwicklung der Basiswerte ist ungewiss, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann sich die Höhe der Verzinsung reduzieren oder die Verzinsung kann für eine oder mehrere Zinsperioden auch vollständig entfallen.

2.3 Risikofaktoren für Schuldverschreibungen mit besonderen Produktmerkmalen

Nachfolgend findet sich eine Darstellung der Risikofaktoren, die für Schuldverschreibungen maßgeblich sind, die besondere Produktmerkmale aufweisen. Ob eine Schuldverschreibung ein oder mehrere besondere Produktmerkmale aufweist, ist den endgültigen Bedingungen für die betreffenden Schuldverschreibungen zu entnehmen.

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emissionsbedingungen können ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin vorsehen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht der Emittentin insbesondere dann zu, wenn sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder werden wird. Darüber hinaus kann ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt außergewöhnlicher, in den Emissionsbedingungen beschriebener Ereignisse in Bezug auf den bzw. die Basiswerte, mit denen die Schuldverschreibungen verknüpft sind, bestehen.

Macht die Emittentin von diesem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem von der Berechnungsstelle ermittelten Rückzahlungsbetrag, der geringer sein kann als der Nennbetrag bzw. der Anfängliche Ausgabepreis der Schuldverschreibungen und geringer als der Betrag der ohne den Eintritt eines solchen außerordentlichen Kündigungsereignisses zahlbar gewesen wäre.

Zudem ergibt sich bei Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge nach der vorzeitigen Rückzahlung zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

Vorzeitige automatische Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses

Die Schuldverschreibungen können eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt des in den Emissionsbedingungen festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vorsehen. Nach Eintritt des Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses erfolgt eine automatische Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag, der mindestens dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Ausgabepreis der Schuldverschreibungen entspricht, und eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Tag vor der Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

Das Vorzeitige Rückzahlungsereignis bezieht sich nach Maßgabe der Emissionsbedingungen auf die Entwicklung des Basiswerts. Aus diesem Grund ist ungewiss, ob und zu welchem Zeitpunkt ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eintritt und die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden.

Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag

Bei Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag entspricht der Rückzahlungsbetrag maximal dem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Höchstrückzahlungsbetrag. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert sind die möglichen Wertsteigerungen für den Anleger nach oben hin also begrenzt. Dies bedeutet, dass die Anleger nicht an einer für den Anleger günstigen Entwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile partizipieren werden, die zu einem über den Höchstrückzahlungsbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde.

Schuldverschreibungen mit einer Begrenzung der Höhe der Verzinsung

Die Emissionsbedingungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden eine Zinsobergrenze (Cap) in der Form eines Höchstzinssatzes vorsehen, wobei die Zinsobergrenze (Cap) für die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweisen kann. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die jeweiligen Zinsperioden nach oben auf den festgelegten Höchstzinssatz begrenzt ist und der Anleger ab dieser Grenze nicht mehr von einer für den Anleger günstigen Entwicklung des bzw. der Basiswerte partizipiert.

Schuldverschreibungen mit Partizipationsfaktor/Hebel

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrages bzw. der der Verzinsung der Schuldverschreibungen ein nach den Emissionsbedingungen ermittelter Wert mit einem Partizipationsfaktor/Hebel multipliziert wird.

Bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100% partizipiert der Anleger an einer eventuellen positiven Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte regelmäßig in geringerem Maße als bei einem Faktor von 1, d.h. dass die Höhe des Rückzahlunsgbetrages bzw. die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen nur in geringerem Maße ansteigt als der Kurs des bzw. der Basiswerte. Dagegen ist der Anleger bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von über 100% regelmäßig dem Risiko ausgesetzt, dass sich, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, die Höhe des Rückzahlunsgbetrages bzw. die Verzinsung bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte in höherem Maße reduziert als bei einem Faktor von 1.

Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag

Bei Schuldverschreibungen mit einem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens dem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Mindestrückzahlungsbetrag. Das Verlustrisiko des Anlegers ist bei diesen Schuldverschreibungen auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag begrenzt, soweit dieser geringer als das eingesetzte Kapital ist. Der Anleger bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann.

Schuldverschreibungen mit einem Mindestrückzahlungsbetrag können auch während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestrückzahlungsbetrages liegt. Der Anleger sollte deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Schuldverschreibungen jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestrückzahlungsbetrag veräußern zu können. Der Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit ist von einer Vielzahl von unterschiedlichen Faktoren abhängig, die im Abschnitt "Preisbildung bei den Schuldverschreibungen" in Ziffer 2.5 näher dargestellt sind.

Risiko durch eine fortlaufende Beobachtung des bzw. der Basiswerte

Die Emissionsbedingungen können eine fortlaufende Beobachtung des Basiswertes bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile während bestimmter in den Emissionsbedingungen festgelegter Beobachtungszeiträume vorsehen. Bei diesen Schuldverschreibungen sollte der Anleger beachten, dass der Eintritt der nach den Emissionsbedingungen vorausgesetzten Bedingung bereits dann ausgeschlossen ist, wenn der Kurs des Basiswertes bzw. der einzelnen Basiswerte bzw. der Korbbestandteile zu einem beliebigen Zeitpunkt während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums ein bestimmtes in den Emissionsbedingungen bezeichnetes Kursniveau (wie zum Beispiel eine in den Emissionsbedingungen bezeichnete Barriere) unterschreitet bzw. überschreitet oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, erreicht. Anleger sollten beachten, dass aufgrund der fortlaufenden Beobachtung ein höheres Risiko besteht, dass ein Kurs des Basiswertes bzw. der einzelnen Basiswerte bzw. der Korbbestandteile das maßgebliche Kursniveau unterschreitet bzw. überschreitet oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, erreicht.

In einem solchen Fall erfolgt anschließend regelmäßig die mit einer solchen Bedingung verknüpfte Zahlung auf die Schuldverschreibungen nicht mehr oder eine mit einer solchen Bedingungen verknüpfte vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen findet nicht statt.

Schuldverschreibungen mit der Möglichkeit einer physischen Lieferung

Die Emissionbedingungen können vorsehen, dass die Schuldverschreibungen bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte am Fälligkeitstag durch Lieferung des oder der Basiswerte bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten getilgt werden. Nur für etwaige Spitzenbeträge erfolgt in diesen Fällen eine Geldzahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger.

Der Anleger sollte beachten, dass er bei einer Tilgung der Schuldverschreibungen durch physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag am Fälligkeitstag erhält, sondern einen jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbaren Miteigentumsanteil an dem betreffenden gelieferten Wertpapier. Da der Anleger in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt ist, sollte er sich bereits bei Erwerb der Schuldverschreibungen über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Der Anleger sollte ferner nicht darauf vertrauen, dass er die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Schuldverschreibungen zu einem Preis veräußern kann, der dem für den Erwerb der Schuldverscheibungen aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen, so dass der Anleger dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) ausgesetzt ist. Darüber hinaus können bei einem Verkauf der gelieferten Wertpapiere Transaktionskosten entstehen, die zusätzlich zu dem bereits zuvor entstandenen Verlust vom Anleger zu tragen sind.

Im Fall einer Tilgung durch Lieferung von Wertpapieren sollte der Anleger berücksichtigen, dass die zu liefernden Wertpapiere frühestens am Fälligkeitstag (nach Einbuchung in das Depot des Anlegers) vom Anleger verkauft werden können. Bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers bestehen keine Ansprüche aus den zu liefernden Wertpapieren. Im Zeitraum bis zum Tag der Einbuchung in das Depot des Anlegers kann sich der Kurs der zu liefernden Wertpapiere erheblich negativ entwickeln und dadurch den Verlust für den Anleger erhöhen.

Schuldverschreibungen mit nachträglicher Festlegung einzelner Konditionen in den Emissionsbedingungen

Der Anleger sollte bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen, dass für die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen möglicherweise noch nicht alle Konditionen in den Emissionsbedingungen abschließend festgelegt sind.

So ist es möglich, dass in Endgültigen Bedingungen hinsichtlich der Höhe einer Barriere oder eines anderen maßgeblichen Kursniveaus in Bezug auf den bzw. die Basiswerte bzw. die Korbbestandteile oder hinsichtlich der Höhe eines Zinssatzes in den Emissionsbedingungen nur eine Spanne angegeben ist. In diesen Fällen ist die Berechnungsstelle verpflichtet, die Höhe der Barriere oder eines anderen maßgeblichen Kursniveaus bzw. die Höhe des Zinssatzes bei oder kurz vor der Emission der Schuldverschreibungen im Rahmen der vorgegebenen Spanne festzulegen und in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen bekannt zu machen.

Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur

Schuldverschreibungen können sich auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur beziehen. Bei diesen Zertifikaten wird der Kurs und die Wertentwicklung jedes Basiswerts bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrags und/oder der Verzinsung gesondert berücksichtigt. Falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, können Schuldverschreibungen für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages und/oder der Verzinsung nur auf den Kurs oder die Wertentwicklung desjenigen Basiswerts abstellen, der die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (d.h. der Anleger ist bei diesen Zertifikaten dem Verlustrisiko ausgesetzt, das mit dem Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung verbunden ist).

Anleger sollten beachten, dass mit Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur regelmäßig **ein wesentlich höheres Verlustrisiko** verbunden ist als mit Schuldverschreibungen, die nur an den Kurs oder die Wertentwicklung eines Basiswerts geknüpft sind. So besteht ein wesentlich höheres Risiko, dass sich der Rückzahlungsbetrag und/oder die Verzinsung aufgrund einer ungünstigen Wertentwicklung der Basiswerte erheblich reduziert und der Anleger dem Risiko eines Totalverlustes ausgesetzt sein kann.

Schuldverschreibungen bezogen auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen

Bei Schuldverschreibungen, die sich auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen beziehen, ergibt sich der Wert des Korbs aus dem Wert der Korbbestandteile. Ein solcher Korb kann sich aus den in den Emissionsbedingungen genannten Aktien, Indizes, Rohstoffen, Referenzzinssätzen, und/oder Futures-Kontrakten als Korbbestandteile zusammensetzen. Faktoren, welche den Wert der Korbbestandteile beeinflussen (können), beeinflussen auch den Wert des jeweiligen Korbs und können darum die Rendite einer Anlage in die Zertifikate beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Korbbestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Korbbestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden. Wird der Wert der Korbbestandteile in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Korbs, kann ein zusätzliches Wechselkursrisiko bestehen.

Anleger in Schuldverschreibungen, die sich auf einen Korb aus mehreren Korbbestandteilen beziehen, sollten sich bewusst sein, dass auch im Fall einer für den Anleger günstigen Wertentwicklung eines oder mehrerer Korbbestandteile die Wertentwicklung des Korbs insgesamt ungünstig sein kann, wenn die Wertentwicklung eines oder mehrerer anderer Korbbestandteile diese günstige Wertentwicklung überwiegt. Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat die Wertentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Enthält ein Korb nur wenige Korbbestandteile, so wirken sich Änderungen im Wert einzelner Korbbestandteile in der Regel deutlich stärker auf die Wertentwicklung des Korbs aus, als dies bei einem aus einer größeren Anzahl von Korbbestandteilen bestehenden Korb der Fall wäre.

Sofern während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein in den Emissionsbedingungen genanntes Anpassungsereignis eintritt, kann die Berechnungsstelle gemäß den Emissionsbedingungen berechtigt sein, die für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages und/oder der Verzinsung maßgeblichen Kurse der betreffenden Korbbestandteile anzupassen bzw. einzelne Korbbestandteile gegen andere Korbbestandteile auszutauschen.

Der Anleger sollte hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung des Korbs und der Korbbestandteile seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

Währungsrisiko bei Schuldverschreibungen in Fremdwährung

Schuldverschreibungen, die auf eine andere Währung lauten als Euro bzw. bei denen der bzw. die Basiswerte auf eine andere Währung lauten als Euro, sind für Anleger aufgrund schwankender Währungs-Wechselkurse mit zusätzlichen Risiken verbunden.

Schwankende Währungs-Wechselkurse können das Verlustrisiko für den Anleger zusätzlich dadurch erhöhen, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungs-Wechselkurses der Wert der erworbenen Schuldverschreibungen und der in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgenden Zahlungen umgerechnet in Euro entsprechend vermindert. Zudem kann eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungs-Wechselkurses auch nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte und damit auf die Höhe des Rückzahlungsbetrages und/oder der Verzinsung der Schuldverschreibungen haben.

Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder durch andere politische Faktoren (unter anderem durch Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden.

2.4 Risikofaktoren für Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung bzw. des Rückzahlungsbetrages von der Entwicklung von Basiswerten abhängig ist

Risiken durch Schwankungen im Wert des bzw. der Basiswerte

Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung bzw. die Höhe des Rückzahlungsbetrages von einem oder mehreren Basiswerten anhängig ist, ist der Anleger den mit dem Basiswert bzw. den Basiswerten verbundenen Risiken ausgesetzt. Der Wert des bzw. der Basiswerte kann im Zeitablauf Schwankungen unterworfen sein. Die Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte kann von einer Vielzahl verschiedener Faktoren abhängen, wie z.B. volkswirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen oder politischen Ereignissen, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat.

Unterschiede zur Direktanlage

Auch wenn die mit den Schuldverschreibungen erzielbaren Erträge von der Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte abhängig sind, bestehen erhebliche Unterschiede zwischen einer Anlage in die Schuldverschreibungen und einer Anlage in den bzw. die Basiswerte bzw. einer Anlage in die Korbbestandteile. So erwerben die Gläubiger der Schuldverschreibungen keine Rechtsposition, die der Rechtsposition eines Inhabers des bzw. der jeweiligen Basiswerte entspricht und verfügen daher, sofern es sich bei dem bzw. den Basiswerten um Aktien handelt, über keine Stimmrechte oder Ansprüche auf Dividenden des bzw. der Basiswerte. Auch die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen erzielbare Rendite weicht von einer Direktanlage in den bzw. die Basiswerte bzw. die Bestandteile des Basiswerts ab und kann (u.a. wegen der auf Ebene der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten) unter der mit einer Direktanlage erzielbaren Rendite liegen.

Risiko durch basiswertbezogene Geschäfte der Emittentin

Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung bzw. die Höhe des Rückzahlungsbetrages von einem oder mehreren Basiswerten anhängig ist, können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den oder die Basiswerte (einschließlich auf Basiswerte bezogener Derivate) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden abschließen. Darüber hinaus können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit der Emission der

Schuldverschreibungen ein oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den oder die Basiswerte oder hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker für den oder die Basiswerte auftreten. Es ist nicht auszuschließen, dass solche Geschäfte oder Aktivitäten der Emittentin sich auf den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen negativ auswirken können.

Unsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung

Historische Werte bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte. Veränderungen im Wert des bzw. der Basiswerte beeinflussen den Marktwert der Schuldverschreibungen, und es ist nicht vorhersehbar, ob der bzw. die Basiswerte eine positive oder negative Wertentwicklung aufweisen wird bzw. werden. Der Anleger sollte daher hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

Besondere Risiken bei Referenzzinssätzen als Basiswert

Referenzzinssätze werden im Wesentlichen durch Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die wiederum durch volkswirtschaftliche Faktoren (wie beispielsweise dem Zinsund Kursniveau an den Kapitalmärkten und Wechselkursentwicklungen), Spekulationen sowie Maßnahmen von Regierungen sowie Zentral- und Notenbanken beeinflusst werden. Diese Faktoren können erhebliche Bewegungen und Schwankungen der Referenzzinssätze verursachen und können zudem den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Regelmäßig haben die Emittentin und die Berechnungsstelle keinen Einfluss auf die Ermittlung der Referenzzinssätze. Diese werden in der Regel von einer unabhängigen Organisation oder einer staatlichen Behörde ermittelt, häufig auf der Grundlage von durch die Marktteilnehmer bereitgestellten Informationen, zu denen auch die Emittentin gehören kann. Die Berechnungsmethode und sonstige Methodik zur Ermittlung der Referenzzinssätze kann zukünftig geändert werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Berechnung der Referenzzinssätze oder die Veröffentlichung von Informationen über die Referenzzinssätze während der Laufzeit der Schuldverschreibungen geändert, eingestellt oder ausgesetzt wird. Jedes dieser Ereignisse kann sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Besondere Risiken bei Aktien als Basiswert

Aktien sind mit bestimmten Risiken wie z.B. einem Insolvenzrisiko der jeweiligen Gesellschaft, einem Kursänderungsrisiko und einem Dividendenrisiko verbunden, auf die Emittentin keinen Einfluss hat. Die Wertentwicklung von Aktien hängt ganz wesentlich von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit geringer bis mittlerer Marktkapitalisierung unterliegen unter Umständen noch höheren Risiken (z.B. im Hinblick auf ihre Volatilität oder das Insolvenzrisiko), als dies bei Aktien größerer Unternehmen der Fall ist. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung aufgrund geringer Handelsumsätze äußerst illiquide sein.

Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Aktien als Basiswert werden von der bzw. den die Aktien ausgebenden Gesellschaft(en) in der Regel in keiner Art und Weise gefördert oder unterstützt. Die die Aktien ausgebende Gesellschaft gibt daher keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Aktien. Die die Aktien ausgebende Gesellschaft ist auch nicht verpflichtet, die Interessen der Emittentin oder diejenigen der Gläubiger der Schuldverschreibungen in irgendeiner Form zu berücksichtigen. Die die Aktien ausgebende Gesellschaft ist in der Regel nicht an den aus der Emission der Schuldverschreibungen resultierenden Erlösen beteiligt und sie ist auch nicht für die Ermittlung des Preises, die Wahl des Zeitpunktes und den Umfang der Emission der Schuldverschreibungen verantwortlich und hat daran in der Regel auch nicht mitgewirkt. Ein Erwerb der Schuldverschreibungen berechtigt weder zum Erhalt von Informationen von der die Aktien ausgebenden Gesellschaft, noch zur

Ausübung von Stimmrechten oder zum Erhalt von Dividenden oder Vermögenswerten aus der zugrunde liegenden Aktie.

Besondere Risiken bei Indizes als Basiswert

Der jeweilige Wert eines Index ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung eines Index und Faktoren, welche den Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen auch den Wert des jeweiligen Index und können darum die Rendite einer Anlage in die Schuldverschreibungen beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils eines Index können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden. Wird der Wert der Bestandteile in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Index, kann ein zusätzliches Wechselkursrisiko bestehen. Unter Umständen kann ein als Basiswert verwendeter Index nicht während der gesamten vorgesehenen Laufzeit der Schuldverschreibungen fortgeführt werden.

Grundsätzlich hat die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle keinen Einfluss auf die Wertentwicklung eines als Basiswert oder Korbbestandteil verwendeten Index oder die Wertentwicklung seiner Bestandteile. Bei der Berechnung des Wertes eines Index aus den Werten der einzelnen Indexbestandteile können unter Umständen bestimmte Gebühren, Kosten, Provisionen oder andere Entgelte für die Zusammenstellung und Berechnung in Abzug gebracht werden. Dies hat zur Folge, dass die Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile nicht vollständig in die Wertentwicklung des jeweiligen Index einfließt, sondern entsprechend um diese Gebühren, Kosten, Provisionen oder anderen Entgelte gemindert wird und diese eine positive Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile teilweise aufzehren können. Zu beachten ist auch, dass diese Kostenbelastung im Zweifel auch dann eintritt, wenn der Index eine negative Wertentwicklung aufweist.

Die Emission der Schuldverschreibungen wird in der Regel von keinem Indexsponsor oder keiner Indexberechnungsstelle gesponsert oder anderweitig unterstützt. Die Zusammensetzung und Berechnung des jeweiligen Index geschieht durch den jeweiligen Indexsponsor oder die jeweilige Indexberechnungsstelle ohne Rücksichtnahme auf die Emittentin oder die Gläubiger der Schuldverschreibungen. Die Indexsponsoren oder Indexberechnungsstellen übernehmen in einem solchen Fall keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Emission, dem Vertrieb oder dem Handel der Schuldverschreibungen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Berechnungen und Feststellungen der Indexsponsoren oder der Indexberechnungsstellen in Bezug auf den jeweiligen Index den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.

Sofern während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein in den Emissionsbedingungen genanntes Anpassungsereignis eintritt, kann die Berechnungsstelle gemäß den Emissionsbedingungen berechtigt sein, den bzw. die für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages maßgeblichen Index bzw. Indizes oder Korbbestandteil bzw. Korbbestandteile anzupassen bzw. durch einen anderen Index bzw. andere Indizes oder einen anderen Korbbestandteil bzw. andere Korbbestandteile zu ersetzen. Eine solche Maßnahme könnte den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.

Sofern es sich bei dem Basiswert bzw. einen Korbbestandteil um einen Kursindex handelt, ist zu beachten, dass bei der Berechnung des Kurses des Basiswerts die von einzelnen Indexbestandteilen (Aktien) ausgeschütteten Dividenden - im Gegensatz zu Performanceindizes - nicht berücksichtigt werden. Soweit die Emittentin zur Absicherung der Verpflichtungen aus der Emission der Schuldverschreibungen die im Basiswert bzw. Korbbestandteil enthaltenen Aktien erwirbt, werden die auf die erworbenen Aktien ausgeschütteten Dividenden von der Emittentin einbehalten und führen nicht zu einer Erhöhung des Wertes der Schuldverschreibungen.

Anleger sollten hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung des Index bzw. der Korbbestandteile ihre eigenen Einschätzungen auf Grundlage ihrer eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

Besondere Risiken bei Rohstoffen als Basiswert

Rohstoffpreise können erheblich stärkeren Schwankungen unterliegen als andere Arten von Vermögenswerten, da der Handel mit Rohstoffen häufig zu Spekulationszwecken erfolgt. Aufgrund der erhöhten Preisschwankungen bei Rohstoffen sind Anleger in Schuldverschreibungen bezogen auf Rohstoffe einem besonders hohen Risiko ausgesetzt.

Die Wertentwicklung von Rohstoffen ist von einer Vielzahl von unvorhersehbaren Faktoren abhängig. Hierzu zählen unter anderem schwankende Angebots- und Nachfragerelationen, Lager-, Transport- und Versicherungskosten Änderungen in Wetterbedingungen und Extremwetterbedingungen, staatliche landwirtschaftliche, politische und wirtschaftliche Maßnahmen und Ereignisse, Handelsprogramme und Richtlinien, welche auf die Beeinflussung der Preise an den Warenbörsen abzielen, sowie Zinsschwankungen.

Außerdem kann das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Rohstoffen in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Die Möglichkeit einer physischen Lieferung von bestimmten Waren kann aus rechtlichen Gründen (z.B. durch Anordnungen staatlicher Behörden) oder aus tatsächlichen Gründen (z.B. weil das Risiko einer solchen Lieferung nicht versichert werden kann) beschränkt sein und damit deren Preis beeinflussen. Schließlich können die Preise für Rohstoffe aufgrund von Veränderungen der Inflationsraten bzw. der Inflationserwartungen, der allgemeinen Verfügbarkeit und des Angebots sowie auf Grund von Mengenverkäufen durch staatliche Stellen oder internationale Agenturen, Investmentspekulationen sowie von monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen von Regierungen erheblichen Schwankungen unterliegen.

Besondere Risiken bei Futures-Kontrakten als Basiswert

Futures-Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen), sog. Finanzterminkontrakte, oder Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Rohöl, Weizen, Zucker), sog. Warenterminkontrakte.

Grundsätzlich ist der Anleger bei Futures-Kontrakten als Basiswert oder Korbbestandteil ähnlichen Risiken ausgesetzt wie bei einer Direktanlage in das dem Futures-Kontrakt zugrunde liegende Finanzinstrument oder in den zugrunde liegenden Rohstoff. Insofern sollte der Anleger sich bei Schuldverschreibungen bezogen auf Futures-Kontrakte in jedem Fall mit den Risiken vertraut machen, die mit dem zugrunde liegenden Finanzinstrument oder Rohstoff verbunden sind.

Darüber hinaus sind mit Futures-Kontrakten zusätzliche Risiken verbunden. Futures-Kontrakte werden grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Vertragsgegenstands gehandelt. Jedoch ist der Umfang der Preisunterschiede zwischen dem Futures-Kontrakt und dem Kassakurs des zugrunde liegenden Vertragsgegenstands erheblichen Schwankungen unterworfen. Darüber hinaus haben Futures-Kontrakte grundsätzlich eine begrenzte Laufzeit, die kürzer ist als die Laufzeit der Schuldverschreibungen. Deshalb erfolgt bei Schuldverschreibungen regelmäßig von der Berechnungsstelle nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmten Zeitpunkten eine Ersetzung eines bestehenden Futures-Kontrakts kurz vor dessen Fälligkeit durch den nächst fällig werdenden Futures-Kontrakt mit ähnlichen Kontraktspezifikationen. Preisunterschiede zwischen dem bestehenden Futures-Kontrakt und dem nächst fälligen Futures-Kontrakt und die von der Berechnungsstelle als Rollovergebühr angesetzten Transaktionskosten dieser Ersetzung können das Bezugsverhältnis des jeweiligen Basiswerts und damit den Wert der Schuldverschreibungen reduzieren. Ferner kann je nach Vertragsgegenstand die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Berechnungsstelle Marktstörungen in Bezug auf den bzw. die Basiswerte oder den bzw. die Korbbestandteile feststellen kann sowie Anpassungsmaßnahmen bei

Eintritt von Anpassungsereignissen in Bezug auf den bzw. die Basiswerte oder den bzw. die Korbbestandteile vornehmen kann. Marktstörungen können die Tilgung der Schuldverschreibungen bzw. etwaige Zinszahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen verzögern. Im Fall von Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen bezüglich des bzw. der Basiswerte oder den bzw. die Korbbestandteile steht der Berechnungsstelle ein erheblicher Ermessenspielraum zu, um der Marktstörung bzw. den Anpassungsereignissen Rechnung zu tragen. Jede derartige Feststellung kann sich möglicherweise nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Einschätzungen, die den von der Berechnungsstelle getroffenen Feststellungen zugrunde liegen, im Nachhinein als unzutreffend erweisen.

2.5 Risikofaktoren, die für alle Schuldverschreibungen maßgeblich sind

Nachfolgend findet sich eine Darstellung der Risikofaktoren, die für alle Schuldverschreibungen neben den in 2.2 bis 2.4 genannten spezifischen Risikofaktoren maßgeblich sind.

Verlustrisiko

Die Schuldverschreibungen sind mit einem hohem Risiko verbundene Wertpapiere, die es dem Anleger ermöglichen, an der Wertentwicklung entweder eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte oder eines Korbs bestehend aus mehreren Korbbestandteilen zu partizipieren, ohne diese Basiswerte erwerben zu müssen. Potenzielle Anleger in Zertifikate sollten sich bewusst sein, dass bei Schuldverschreibungen, die keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der Rückzahlungsbetrag unter Umständen auf Null fallen kann. Potenzielle Anleger in Schuldverschreibungen sollten sich daher darauf einstellen, dass sie einen Teiloder Totalverlust des eingesetzten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) erleiden können. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Das Risiko, bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen das investierte Kapital ganz oder teilweise zu verlieren, bedeutet, dass ein Anleger die Richtung, den Zeitpunkt und den Umfang von Wertänderungen des Basiswerts bzw. der einzelnen Basiswerte bzw. der Korbbestandteile grundsätzlich richtig einschätzen muss, um einen Ertrag auf seinen Anlagebetrag zu erzielen bzw. etwaige Verluste zu minimieren. Aus diesem Grund sollte sich ein Anleger vor einem Erwerb der Schuldverschreibungen eine eigene Einschätzung hinsichtlich der Richtung, des Zeitpunkts und des Umfangs von Wertänderungen des Basiswerts bzw. der betreffenden Basiswerte bzw. der Korbbestandteile gebildet haben.

Der Anleger sollte daher beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile den Wert der Schuldverschreibungen überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Schuldverschreibungen (mit Ausnahme der Open-End Zertifikate) kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Schuldverschreibungen rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Zinsänderungsrisiko

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist mit Zinsänderungsrisiken verbunden. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Das Marktzinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen. Das Marktzinsniveau wird weitgehend durch die staatliche Haushaltspolitik, die Politik der Notenbank, die Entwicklung der Konjunktur, die Inflation sowie das ausländische Zinsniveau und die Wechselkurserwartungen beeinflusst.

Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht das Risiko, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit reduziert. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker

aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Darüber hinaus beeinflusst auch die verbleibende Restlaufzeit von Schuldverschreibungen den Umfang der Auswirkungen des Zinsänderungsrisikos, da Schuldverschreibungen mit einer längeren Restlaufzeit stärker auf Änderungen des Marktzinsniveaus reagieren als Schuldverschreibungen mit kürzeren Restlaufzeiten. Keine Besicherung

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsgläubiger keine dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.

Handelbarkeit/Verfügbarkeit der Schuldverschreibungen – Liquiditätsrisiko

Falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann es beabsichtigt sein, die Schuldverschreibungen in den Regulierten Markt oder den Freiverkehr einer deutschen Wertpapierbörse einzuführen bzw. einzubeziehen.

Für Schuldverschreibungen, die nicht an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, ist davon auszugehen, dass kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstehen wird. Selbst wenn die Schuldverschreibungen an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen nach der Emission entstehen wird. Ein wesentlicher Faktor für die Entstehung eines liquiden Marktes ist die Höhe des Emissionsvolumens. Je geringer das Emissionsvolumen ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein liquider Markt entwickelt. In diesem Zusammenhang besteht zudem das Risiko, dass das tatsächliche Emissionsvolumen erheblich unter dem angebotenen Emissionsvolumen liegen kann. Falls ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt bis zum Fälligkeitstag fortbesteht. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit zu einem Preis veräußern kann, der sich in einem liquiden Markt gebildet hätte.

Soweit in den Endgültigen Bedingungen angegeben, kann es beabsichtigt sein (ohne dass sich die Emittentin hierzu verpflichtet), dass die Emittentin oder ein Dritter unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.

Preisbildung bei den Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen können während ihrer Laufzeit börslich (sofern die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in einen börslichen Handel beantragt und bewilligt wurde) oder außerbörslich gehandelt werden. Es ist möglich, dass sich die Preisbildung von bestimmten Schuldverschreibungen im Gegensatz zu anderen Schuldverschreibungen nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage orientiert, da die Emittentin oder Dritte im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen stellen kann. Anleger sollten zudem beachten, dass der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit regelmäßig vom Auszahlungsprofil am Laufzeitende abweichen wird.

Die Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen und kann sich von den Preisberechnungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden.

Die Preisberechnung berücksichtigt dabei unter anderem die Entwicklung und die erwartete Entwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte oder der Korbbestandteile, gegebenenfalls etwaige Dividenden oder erwartete Dividenden, die tatsächliche und erwartete Volatilität des bzw. der Basiswerte oder der Korbbestandteile, die tatsächliche und erwartete Volatilität der Zinsmärkte, die Bonität der Emittentin, die Entwicklung und die erwartete Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus und der Zinsstrukturkurven, die verbleibende Restlaufzeit der Schuldverschreibungen, eine etwaige Verzinsung der

Schuldverschreibungen, den Abstand zu einer etwaigen Barriere oder zum Basispreis, etwaige vorzeitige ordentliche Kündigungsrechte und die tatsächlichen und die erwarteten Korrelationen dieser Faktoren untereinander.

Falls die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen Absicherungsgeschäfte vornimmt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Absicherungsgeschäfte einen nachteiligen Einfluss auf die Festlegung der An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen haben können.

Risiko eines steigenden Marktzinsniveaus

Bei den Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass sich bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit reduziert. Dieses Risiko ist umso größer, je länger die verbleibende Restlaufzeit bis zum Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen ist.

Ausreichende Kenntnisse - Beratung

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Schuldverschreibungen einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.

Diese Risikohinweise können die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder andere kompetente Berater nicht ersetzen. Anleger ohne ausreichende Kenntnisse in Bezug auf die Schuldverschreibungen sollten eine Anlageentscheidung nicht allein aufgrund des Basisprospekts oder dieser Risikohinweise fällen, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Absicherungsgeschäfte des Anlegers

Es kann nicht darauf vertraut werden, dass die Anleger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken aus den Schuldverschreibungen ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweiligen zugrunde liegenden Vertragsbedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

Steuern oder sonstige Abgaben

Alle Steuern oder sonstigen Abgaben, die auf durch die Schuldverschreibungen bedingte Zahlungen bei der Emittentin oder bei den Anlegern anfallen, sind von den Anlegern zu tragen. Die Emittentin wird den Anlegern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen.

Ein Steuereinbehalt nach FATCA kann sich auf die Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen auswirken

Mit dem Foreign Account Tax Compliance Act (kurz "FATCA") wird ein neues Steuermeldesystem und eine potenzielle Quellensteuer in Höhe von 30 % auf (i) bestimmte Zahlungen aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten, (ii) "ausländische durchgeleitete Zahlungen (foreign passthru payments)" an bestimmte Nicht-US-Finanzinstitute, die an dem neuen Steuermeldesystem nicht teilnehmen, sowie (iii) Zahlungen an bestimmte Anleger, die keinen Identitätsnachweis in Bezug auf die von einem teilnehmenden Nicht-US-Finanzinstitut ausgegebenen Instrumente erbracht haben, eingeführt. Die Emittentin kann für diese Zwecke als Finanzinstitut eingestuft werden. Werden solche Quellensteuern von Zinsen, Kapital- oder sonstigen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen einbehalten oder abgezogen, so wäre nach den Emissionsbedingungen weder die Emittentin noch die Zahlstelle oder eine sonstige Person infolge dieses

Steuerabzugs oder -einbehalts zur Zahlung von Zusatzbeträgen verpflichtet. Anleger könnten folglich geringere Zins- oder Kapitalbeträge erhalten als erwartet. Detaillierte Informationen finden sich in dem Abschnitt "Besteuerung – Foreign Account Tax Compliance Act".

Rechtsvorschriften betreffend dividendenäquivalente Zahlungen

Der U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act führt Section 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986 (das Gesetz) ein, wonach eine "dividendenäquivalente" Zahlung als Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten zu behandeln ist. Gemäß Section 871(m) unterliegen solche Zahlungen in der Regel einer US-Quellensteuer in Höhe von 30 %, welche durch ein geltendes Steuerabkommen reduziert werden, mit anderen US-Verbindlichkeiten verrechnet werden oder rückerstattet werden kann, sofern der wirtschaftliche Eigentümer die Steuergutschrift oder –erstattung fristgerecht bei der US-Bundessteuerbehörde (U.S. Internal Revenue Service; "IRS") beantragt. Der Begriff "dividendenäquivalente" Zahlung umfasst (i) Ersatzdividendenzahlungen aufgrund von Wertpapierleiheoder Repogeschäften, die (direkt oder indirekt) von der Zahlung einer Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten abhängen oder anhand einer solchen Dividende bestimmt werden, (ii) Zahlungen aufgrund eines "specified notional principal contract", die (direkt oder indirekt) von der Zahlung einer Dividende bestimmt werden, und (iii) alle anderen Zahlungen, die die IRS als einer in (i) oder (ii) genannten Zahlung im Wesentlichen ähnlich eingeordnet hat. Die geplanten US-Steuerrichtlinien sehen eine umfassendere Definition des Begriffs "specified notional principal contract" mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 vor.

Zwar ist die Anwendung von Section 871(m) auf die Schuldverschreibungen in wesentlichen Aspekten unsicher; jedoch ist bei Feststellung des Erfordernisses eines Steuereinbehalts durch die Emittentin oder einen Abzugsverpflichteten (withholding agent) weder die Emittentin noch ein Abzugsverpflichteter zur Zahlung von Zusatzbeträgen auf die einbehaltenen Beträge verpflichtet. Potenzielle Anleger sollten hinsichtlich der möglichen Anwendung von Section 871(m) auf die Schuldverschreibungen ihren Steuerberater zu Rate ziehen.

Einfluss von Kosten auf die Ertragsmöglichkeit

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallen können, führen – insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – zu Kostenbelastungen, die die mit den Schuldverschreibungen verbundene Ertragsmöglichkeit vermindern bzw. das Verlustrisiko des Anlegers erhöhen können. Der Anleger sollte sich deshalb vor Erwerb der Schuldverschreibungen über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten informieren.

Inanspruchnahme von Kredit

Im Falle einer Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch Kreditaufnahme kann nicht erwartet werden, aus Gewinnen Zins und Tilgung dieses Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob der Anleger zur Zinszahlung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn die erwarteten Gewinne nicht eintreten oder bei einem vorzeitigen Verkauf sogar Verluste in Kauf genommen werden müssen.

Ausreichende finanzielle Mittel

Potenzielle Anleger sollten nur dann eine Anlage in die Schuldverschreibungen erwägen, wenn sie über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um etwaige Verluste aus der Anlage in die Schuldverschreibungen tragen zu können.

Abhängigkeit von Informationen Dritter

Soweit sich die Berechnungsstelle bei den in Bezug auf die Emissionsbedingungen vorzunehmenden Berechnungen auf Angaben verlassen muss, die ihr von Dritten zur Verfügung gestellt werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich fehlerhafte und unvollständige Angaben in ihren Berechnungen fortsetzen.

3. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN LANDESBANK HESSEN-THÜRINGEN GIROZENTRALE

Die Beschreibung der Emittentin einschließlich der Informationen über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im Registrierungsformular der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale vom 10. Mai 2013 enthalten und wird in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen (siehe in diesem Basisprospekt unter Ziffer 8.7 "Liste mit Verweisen").

Das Registrierungsformular vom 10. Mai 2013 wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligt und nach der Billigung durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main sowie auf www.helaba.de bzw. www.helaba-zertifikate.de veröffentlicht.

4. RATING

Das Risiko in Bezug auf die Emittentin wird durch die der Emittentin erteilten Ratings, welche sich im Laufe der Zeit ändern können, beschrieben. Anleger sollten jedoch beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten.

Zudem können die Ratings von den Ratingagenturen jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Eine solche Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin kann den Marktpreis der unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der derzeit geltenden Fassung (die **Ratingagentur-Verordnung**) bestehen für regulierte Investoren⁵, die in der Gemeinschaft ansässig sind, bestimmte Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Ratings für aufsichtliche Zwecke, es sei denn, das betreffende Rating wurde von einer in der Gemeinschaft ansässigen Ratingagentur abgegeben, welche nach der Ratingagentur-Verordnung ordnungsgemäß registriert ist und deren Registrierung nicht widerrufen wurde.

Gemäß Artikel 4 (1) Unterabsatz 2 der Ratingagentur-Verordnung müssen klare und unmissverständliche Informationen im Basisprospekt darüber enthalten sein, ob diese Ratings von einer Ratingagentur mit Sitz in der Gemeinschaft abgegeben wurden, die im Einklang mit der Ratingagentur-Verordnung registriert wurde. Die Ratings der Helaba wurden von den Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH (nachstehend Moody's), Fitch Deutschland GmbH (nachstehend Fitch) und Standard & Poor's Credit Market Services Europe (UK) Limited (nachstehend Standard & Poor's) abgegeben, die ihren Sitz in der Gemeinschaft haben und gemäß der Ratingagentur-Verordnung registriert wurden.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Bewertungen der Helaba durch die Ratingagenturen Moody's, Fitch und Standard & Poor's zum Stand vom 13. Mai 2013. Die jeweils aktuellen Ratings der Helaba sind auf der Internetseite der Helaba abrufbar: www.helaba.de/de/InvestorRelations/Rating.

Bonitätsrating

Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten reicht bei Moody's von Aaa (Beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko) bis C (höchstes Ausfallrisiko) und bei Fitch und Standard & Poor's von AAA/Aaa (Beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko) bis D (höchstes Ausfallrisiko).

Die Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten reicht bei Moody's von P-1 (Prime-1) bis NP (Not Prime), bei Fitch von F1+ (Höchste Kreditqualität) bis D (höchstes Ausfallrisiko) und bei Standard & Poor's von A-1+ (besonders hoher Sicherheitsgrad) bis D (höchstes Ausfallrisiko).

_

⁵ Zu den regulierten Investoren gehören gemäß Artikel 4.1 der Ratingagentur-Verordnung derzeit die folgenden Unternehmen: (i) Kreditinstitute, (ii) Wertpapierfirmen, (iii) Versicherungsunternehmen, (iv) Rückversicherungsunternehmen, (v) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und (vi) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung.

⁶ Die aktuelle Fassung des Verzeichnisses der gemäß der Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagenturen ist auf der Webseite der Europäischen Kommission unter http://ec.europa.eu/internal_market/securities/agencies/index_de.htm abrufbar. Dieses Verzeichnis wird gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Ratingagentur-Verordnung innerhalb von 30 Tagen aktualisiert, sobald die zuständige Behörde eines Herkunftsmitgliedstaats der Kommission eine Änderung im Hinblick auf die registrierten Ratingagenturen mitgeteilt hat.

Es gelten folgende Ratings für die Helaba (Stand: 13. Mai 2013):

	Moody's	Fitch	Standard & Poor's
Langfristige Verbindlichkeiten	A2	A+*	A*
Kurzfristige Verbindlichkeiten	P-1	F1+*	A-1*
Finanzkraft-/ Viability-Rating	D+	a+*	-

^{*} Gemeinsames Verbundrating der Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen

Finanzkraft/bzw. Viability-Rating

Das Finanzkraft- bzw. Viability-Rating beurteilt ausschließlich die eigene, fundamentale Finanzkraft der Helaba bzw. des S-Verbundes Hessen-Thüringen als selbstständige Einheit. Die externe Unterstützung einer Bank durch ihre Eigentümer sowie sonstige externe Bonitätsfaktoren und Haftungsmechanismen bleiben unberücksichtigt. Das Finanzkraft-/ bzw. Viability-Rating wird von den Ratingagenturen Moody's und Fitch vergeben. Die Ratingskala reicht von A (hervorragende eigene Finanzkraft) bis E (schwach ausgeprägte eigene Finanzkraft) bei Moody's bzw. von aaa (höchste fundamentale Kreditqualität) bis f (Ausfall bzw. Ausfall nur verhindert durch außergewöhnliche externe Stützungsmaßnahmen) bei Fitch.

Verbundrating S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen

Die S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen verfügt über ein Verbundrating von Fitch. Auf Basis des Geschäftsmodells der wirtschaftlichen Einheit wurde der Helaba und den 50 Sparkassen in Hessen und Thüringen ein einheitliches Bonitätsrating erteilt. Auch das Viability-Rating von Fitch wird nicht für die Helaba als Einzelinstitut angegeben, sondern bezieht sich aufgrund des Geschäftsmodells der wirtschaftlichen Einheit auf den S-Finanzverbund Hessen-Thüringen.

Des Weiteren hat Standard & Poor's den 50 Sparkassen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen und der Helaba gleichlautende Ratings erteilt. Die Ratings von Standard & Poor's spiegeln die Finanzkraft der Gruppe als Ganzes wider. Für die Ratinganalyse wurden die Sparkassen und die Helaba als eine miteinander verbundene, wirtschaftliche Einheit betrachtet.

Die vorstehenden Rating-Informationen wurden von der Emittentin nach bestem Wissen zusammengestellt. Soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte, wurden keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

5. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Es folgt eine allgemeine Beschreibung einer Auswahl von Merkmalen der Schuldverschreibungen im Hinblick auf die Rückzahlung und eine etwaige Verzinsung, die für ein Verständnis der Funktionsweise der Schuldverschreibungen wesentlich sind.

Die Beschreibung konzentriert sich auf die wesentlichen Zins- und Rückzahlungsszenarien der jeweiligen Schuldverschreibungen. Dabei wurde vorausgesetzt, dass seitens der Emittentin ein etwaiges außerordentlichen Kündigungsrecht nicht ausgeübt wurde und dass die Schuldverschreibungen auch nicht anderweitig zuvor zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden.

Alle Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben sich aus den Emissionsbedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Anleger sollten daher Ihre Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage der in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen, sondern nur auf der Grundlage des Inhalts des gesamten Basisprospektes (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), der Endgültigen Bedingungen und aller etwaigen Nachträge zum Basisprospekt treffen.

Begriffe, die in diesem Abschnitt verwendet werden, aber nicht definiert sind, haben die ihnen in den Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

Nachfolgend findet sich eine allgemeine Beschreibung von Merkmalen der Schuldverschreibungen eines bestimmten Produkttyps.

5.1 Discount Zertifikate

Die Schuldverschreibungen ermöglichen dem Anleger eine beschränkte Partizipation an der Wertentwicklung des Basiswerts. Anleger können mit den Schuldverschreibungen Erträge in Form eines Rückzahlungsbetrages erzielen, der möglicherweise über dem anfänglichen Ausgabepreis liegt. Gleichzeitig sind Anleger dem Risiko einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgesetzt. Die Schuldverschreibungen sehen dagegen keine Verzinsung vor.

Die Schuldverschreibungen werden zu einem anfänglichen Ausgabepreis begeben, der einen Abschlag zum aktuellen Marktpreis des Basiswerts aufweist. Für diesen Abschlag (Discount) nimmt der Anleger an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts lediglich bis zu der in den Emissionsbedingungen festgelegten Höchstgrenze (Cap) teil. Anleger partizipieren daher nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts, die zu einem über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag führen würde. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann nicht über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen.

Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Höchstrückzahlungsbetrag zurückgezahlt, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Höchstgrenze (Cap) überschreitet (oder dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, entspricht).

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Höchstgrenze (Cap) (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, entspricht er dieser), ist die Höhe des Rückzahlungsbetrages unmittelbar an die Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. Im Fall einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Ausgabepreis der Schuldverschreibungen liegen und Anleger können einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts bis zum Bewertungstag leicht ansteigt oder gleicht bleibt.

5.2 Aktien-Anleihen bzw. Aktien-Zertifikate sowie Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate

Die Schuldverschreibungen ermöglichen Anlegern die Erzielung von Erträgen in Form von einer oder mehreren Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.

Emissionsbedingungen sehen zudem eine Rückzahlung Tilgung der Schuldverschreibungen Fälligkeitstag am oder bei Schuldverschreibungen der Rückzahlungsalternative 3 nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag vor. Bei Schuldverschreibungen mit der Rückzahlungsalternative 4 erfolgt zudem am in den Emissionsbedingungen bezeichneten Termin eine Teilrückzahlung. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages am Fälligkeitstag bzw. bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, die Tilgungsleistungen der Emittentin am Fälligkeitsgtag, sind abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts.

Im Falle einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag bzw. bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, der Wert der Tilgungsleistungen der Emittentin niedriger sein als der Nennbetrag, der anfängliche Ausgabepreis der Schuldverschreibungen oder bei Schuldverschreibungen der Rückzahlungsalternative 4 dem Ausstehenden Nennbetrag am Fälligkeitstag. Dagegen partizipiert der Anleger bei einer für den Anleger günstigen Wertentwicklung des Basiswerts nicht im Wege einer Erhöhung des am Fälligkeitstag zahlbaren Rückzahlungsbetrages, da der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag oder bei Schuldverschreibungen der Rückzahlungsalternative 4 dem Ausstehenden Nennbetrag am Fälligkeitstag entspricht.

(a) Verzinsung

Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ergibt sich aus den Emissionsbedingungen.

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen können eine Zinsperiode oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Zinsperioden können vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbar.

Bei Schuldverschreibungen der Rückzahlungsalternative 4 erfolgt während der Laufzeit eine Teilrückzahlung der Schuldverschreibungen. Nach der Teilrückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt die Zinsberechnung für die Schuldverschreibungen auf Basis des reduzierten Ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen, so dass der Anleger bei einem Zinssatz in gleicher Höhe nach einer Teilrückzahlung nur Zinsbeträge in einer niedrigeren Höhe erhalten wird.

(i) Feste Verzinsung

Die Emissionsbedingungen können für die gesamte Laufzeit eine feste Verzinsung vorsehen. In diesem Fall bleibt die Zinshöhe unabhängig von der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts für die gesamte Laufzeit unverändert.

(ii) Stufenzins-Verzinsung

Die Emissionsbedingungen können auch eine Stufenzins-Verzinsung vorsehen. Bei einer Stufenzins-Verzinsung werden die Schuldverschreibungen jeweils mit einer im Voraus festgelegten Zinshöhe für jede Zinsperiode verzinst. Die Verzinsung für die einzelnen

Zinsperioden kann jedoch eine unterschiedliche Höhe aufweisen. Die Schuldverschreibungen können beispielsweise einen aufsteigenden Stufenzins oder einen absteigenden Stufenzins vorsehen. Die Zinshöhe ist jedoch unabhängig von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts.

(iii) Variable Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts

Die Emissionsbedingungen können eine variable Verzinsung vorsehen, die von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Dabei kann es sich entweder um den Basiswert handeln, der auch für die Ermittlung der Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit herangezogen wird. Es ist jedoch auch möglich, dass die Emissionsbedingungen einen besonderen Basiswert (der Basiswert Nr. 2) zur Emittlung der Höhe der Verzinsung vorsehen, wie z.B. einem Referenzzinssatz. Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Bei den Schuldverschreibungen führt ein Ansteigen des Kurses des für die vorbehaltlich maßgeblichen Basiswerts regelmäßig und Ausstattungsmerkmale wie einer Zinsobergrenze (Cap) zu einer höheren Verzinsung der Schuldverschreibungen, während umgekehrt ein Absinken des Kurses des für die Verzinsung maßgeblichen Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung der Verzinsung der Schuldverschreibungen führt. Die Emissionsbedingungen können auch vorsehen, dass die Schuldverschreibungen Verzinsung der unter Anwendung Partizipationsfaktors/Hebels erfolgt. Eine solche Berechnung hat zur Folge, dass sich Wertänderungen bei dem für die Verzinsung maßgeblichen Basiswert in höherem Maße auf die Höhe der Verzinsung auswirken als bei Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung ohne einen Partizipationsfaktors/Hebels berechnet wird.

(iv) Variable Verzinsung mit Zinsobergrenze (Cap)

Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen können die Emissionsbedingungen für eine oder mehrere Zinsperioden eine Zinsobergrenze (Cap) vorsehen. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf den in den Emissionsbedingungen festgelegten Höchstzinssatz nach oben begrenzt ist und Anleger daher nicht an einer positiven Entwicklung des für die Verzinsung maßgeblichen Basiswerts partizipiert, die zu einem Zinssatz über der Zinsobergrenze (Cap) führen würde.

(v) Variable Verzinsung mit Zinsuntergrenze (Floor)

Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen können die Emissionsbedingungen für eine oder mehrere Zinsperioden eine Zinsuntergrenze (Floor) vorsehen. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen mindestens in Höhe des in den Emissionsbedingungen festgelegten Mindestzinssatzes verzinst. Dies gilt unabhängig von der Entwicklung des für die Verzinsung maßgeblichen Basiswerts.

(vi) Aufschlag oder Abschlag

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass der Wert des für die Verzinsung maßgeblichen Basiswerts zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags für die Berechnung des Zinssatzes der Schuldverschreibungen verwendet wird. Bei einem Aufschlag wird dem jeweiligen Wert des für die Verzinsung maßgeblichen Basiswerts ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Wert hinzugerechnet, während bei einem Abschlag von dem für die Verzinsung maßgeblichen Basiswert ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Wert abgezogen wird.

(vii) Verzinsung nur bei Eintritt einer Bedingung in Bezug auf Basiswert

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass eine Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden nur erfolgt, wenn eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Bedingung in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts eingetreten ist. Bei diesen Schuldverschreibungen ist die Verzinsung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen daher ungewiss.

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen kann als maßgebliche Bedingung festgelegt sein, dass der Basiswert an einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungstag für die Zinsperiode oder zu keinem Zeitpunkt während eines festgelegten Beobachtungszeitraums für die Zinsperiode einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert unterschreitet bzw. überschreitet oder gegebenenfalls diesem Wert entspricht.

(viii) Feste Verzinsung mit Zusatzzins, der nur bei Eintritt einer Bedingung in Bezug auf den Basiswert gezahlt wird

Die Emissionsbedingungen können für eine oder mehrere Zinsperioden neben einer festen Verzinsung oder einer Stufenzins-Verzinsung zusätzlich eine Zusatzverzinsung für die Schuldverschreibungen aufweisen. Die Zahlung der Zusatzverzinsung erfolgt bei diesen Schuldverschreibungen nur dann, wenn eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Bedingung in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts eingetreten ist. Bei diesen Schuldverschreibungen ist die Höhe der Gesamtverzinsung der Schuldverschreibungen (einschließlich einer etwaigen Zusatzverzinsung) daher ungewiss.

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen kann als maßgebliche Bedingung festgelegt sein, dass der Basiswert an einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungstag für diese Zinsperiode oder zu keinem Zeitpunkt während eines festgelegten Beobachtungszeitraums für diese Zinsperiode einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert unterschreitet bzw. überschreitet oder gegebenenfalls diesem Wert entspricht.

(b) Rückzahlung bzw. Tilgung

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen können verschiedene Rückzahlungsalternativen vorsehen:

(i) Rückzahlungsalternative 1: Schuldverschreibungen mit Beobachtung an einem Bewertungstag

Bei dieser Rückzahlungsalternative werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt, falls sich der Basiswert für die Anleger günstig entwickelt und der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag eine festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) nicht unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle nicht entspricht).

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die betreffende Schwelle (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts fällt der Wert der Schuldverschreibungen im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert. Falls die

Schuldverschreibungen jedoch eine Airbag-Funktion aufweisen, wird der Rückzahlungsbetrag unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Airbagfaktors berechnet. Aufgrund der Berechnungsweise des Rückzahlungsbetrages unter Anwendung des Airbagfaktors ist der Wertverlust bei den Schuldverschreibungen insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der maßgeblichen Schwelle geringer als der Wertverlust des Basiswerts. Da der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft sind, können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden. Sie sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag diese Schwelle nicht unterschreitet (oder dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, entspricht).

(ii) Rückzahlungsalternative 2: Schuldverschreibungen mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums

Bei dieser Rückzahlungsalternative werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt, falls sich der Basiswert für die Anleger günstig entwickelt. Dies ist der Fall, wenn (i) der Wert des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die festgelegte Barriere unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht) oder (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis, die Barriere oder den Anfänglichen Referenzpreis) überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

Unterschreitet dagegen der Kurs des Basiswerts zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die betreffende Barriere (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, entspricht ein beliebiger Kurs dieser Barriere) und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die maßgebliche Schwelle (oder entspricht dieser, den Emissionsbedingungen vorgesehen), falls werden Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt bzw. bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages bzw. der Wert der Tilgungsleistungen ist in diesem Fall von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts fällt der Wert der Schuldverschreibungen im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert. Falls die Schuldverschreibungen jedoch eine Airbag-Funktion aufweisen, wird der Rückzahlungsbetrag unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Airbagfaktors berechnet. Aufgrund der Berechnungsweise Rückzahlungsbetrages unter Anwendung eines Airbagfaktors ist der Wertverlust bei den Schuldverschreibungen insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der Barriere geringer als der Wertverlust beim Basiswert. Da der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft sind, können Anleger in diesem Fall bei einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden. Sie sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Wert des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die festgelegte Barriere unterschreitet (oder dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, entspricht).

(iii) Rückzahlungsalternative 3: Schuldverschreibungen mit vorzeitigen Fälligkeitstagen

Die Schuldverschreibungen sehen neben einer Rückzahlung am Fälligkeitstag die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag vor.

Die Schuldverschreibungen werden an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag vorzeitig zurückgezahlt, wenn sich der Basiswert für den Anleger günstig entwickelt und in Bezug auf diesen Tag ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist. Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen kann als Vorzeitiges Rückzahlungsereignis festgelegt sein, dass der Wert des Basiswerts zu einem festgelegten Zeitpunkt einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert überschreitet oder (falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) diesem Wert entspricht. Nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses werden die Schuldverschreibungen den Emissionsbedingungen zu einem in festgelegten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der mindestens dem Nennbetrag bzw. Anfänglichen Ausgabepreis der Schuldverschreibungen entspricht. Zudem endet die Verzinsung der Schuldverschreibungen am Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich).

Erfolgt keine Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt bzw. getilgt. Für die Schuldverschreibungen ist im Hinblick auf die Rückzahlung bzw. Tilgung am Fälligkeitstag entweder die Rückzahlungsalternative 1 oder die Rückzahlungsalternative 2 maßgeblich, wie in den endgültigen Bedingungen bestimmt.

(iv) Rückzahlungsalternative 4: Schuldverschreibungen mit Teilrückzahlung (Duo-Anleihe)

Bei dieser Rückzahlungsalternative werden die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit an einem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Datum in Höhe eines festgelegten Teilrückzahlungsbetrags teilweise an die Anleger zurückgezahlt. Der Zeitpunkt der Zahlung und die Höhe dieses Teilrückzahlungsbetrages sind nicht von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Am Fälligkeitstag erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Ausstehenden Nennbetrag (der dem Nennbetrag je Schuldverschreibungen abzüglich dem zuvor erfolgten Teilrückzahlungsbetrag entspricht), falls sich der Basiswert für die Anleger günstig entwickelt und der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag eine festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) nicht unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle nicht entspricht). Falls sich der Basiswert für die Anleger günstig entwickelt, erhalten die Anleger daher insgesamt in Bezug auf die Schuldverschreibungen eine Kapitalrückzahlung in Höhe des Nennbetrags.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind. In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts fällt der Wert der Schuldverschreibungen im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert ausgehend von dem aufgrund der Teilrückzahlung reduzierten Ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen. Da der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft sind, können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust des eingesetzten Kapitals bis hin zur Höhe des Ausstehenden Nennbetrags am Fälligkeitstag

(zuzüglich der aufgewendeten Transaktionskosten) erleiden. Sie sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag diese Schwelle nicht unterschreitet (oder dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, entspricht).

5.3 Bonus-Zertifikate

Die Schuldverschreibungen ermöglichen es den Anlegern, Erträge in Form eines festgelegten Rückzahlungsbetrages (dem **Bonusbetrag**) zu erzielen, der über dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Ausgabepreis liegt, sofern eine in den Emissionsbedingungen bezeichnete Bedingung in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts bzw., bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte, jedes Basiswerts eingetreten ist. Neben der eventuellen Zahlung des Bonusbetrags sehen die Emissionsbedingungen vor, dass der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts, bzw. aller Basiswerte auch über den Bonusbetrag hinaus steigen kann. Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor. Sie können an einen oder an mehrere Basiswerte gekoppelt sein. Die Emissionsbedingungen können zudem vorsehen, dass die Schuldverschreibungen bei einer für die Anleger ungünstigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte anstelle durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrages durch Lieferung einer bestimmten Anzahl des Basiswerts oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt werden.

Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts oder bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte, bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung eines der Basiswerte erfolgt keine Rückzahlung der Schuldverschreibungen zumindest in Höhe des Bonusbetrages. In diesem Fall kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Ausgabepreis liegen. Ebenso können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Schuldverschreibungen in diesem Fall durch Lieferung von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt werden.

Die Emissionsbedingungen können die folgenden Rückzahlungsalternativen für Bonus-Zertifikate vorsehen:

(a) Rückzahlungsalternative 1: Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrages zumindest in Höhe des Bonusbetrages, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere nicht unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere nicht entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere nicht unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere nicht entspricht) und (ii) der Kurs des Basiswert bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigt oder zumindest gleich bleibt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages zumindest in Höhe des Bonusbetrages. Darüber hinaus können Anleger an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrages über den Bonusbetrag hinaus partizipieren.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag geknüpft. Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

(b) Rückzahlungsalternative 2: Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrages zumindest in Höhe des Bonusbetrages, sofern kein Kurs des Basiswerts (oder kein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die dort festgelegte Barriere unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Kurs des Basiswerts (oder der Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des gesamten Beobachtungszeitraums die Barriere nicht unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere nicht entspricht) und (ii) der Basiswert bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigt oder zumindest gleich bleibt.

Überschreiten alle Kurse des Basiswerts (oder alle Referenzpreise des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entsprechen sie dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages zumindest in Höhe des Bonusbetrages. Darüber hinaus können Anleger an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrages über den Bonusbetrag hinaus partizipieren.

Unterschreitet dagegen auch nur ein beliebiger Kurs des Basiswerts (oder ein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung der Emittentin unmittelbar von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts bis zum Bewertungstag können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

(c) Rückzahlungsalternative 3: Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an einem Bewertungstag

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrages zumindest in Höhe des Bonusbetrages, sofern der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere für diesen Basiswert nicht unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere nicht entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag die maßgebliche Barriere nicht unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere nicht entspricht) und (ii) die Kurse aller Basiswerte bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigen oder zumindest gleich bleiben.

Überschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages zumindest in Höhe des Bonusbetrages. Darüber hinaus können Anleger an einer positiven Wertentwicklung aller Basiswerte am Bewertungstag durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrages partizipieren. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag wird in diesem Fall in Abhängigkeit von der Wertentwicklung desjenigen Basiswerts ermittelt, der die schlechteste Wertentwicklung am Bewertungstag aufweist (dieser wird als der **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung** bezeichnet).

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis eines beliebigen Basiswerts am Bewertungstag die Barriere in Bezug auf diesen Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag geknüpft. Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

(d) Rückzahlungsalternative 4: Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrages zumindest in Höhe des Bonusbetrages, sofern alle Kurse aller Basiswerte (oder alle Referenzpreise aller Basiswerte, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die dort festgelegte Barriere nicht unterschreiten (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere nicht entsprechen).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) alle Kurse aller Basiswerte (oder alle Referenzpreise aller Basiswerte, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des gesamten Beobachtungszeitraums die Barriere nicht unterschreiten (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere nicht entsprechen) und (ii) alle Basiswerte bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigen oder zumindest gleich bleiben.

Überschreiten alle Kurse jedes Basiswerts (oder alle Referenzpreise jedes Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (oder entsprechen sie dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger

Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages zumindest in Höhe des Bonusbetrages. Darüber hinaus können Anleger an einer positiven Wertentwicklung aller Basiswerte am Bewertungstag durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrages partizipieren. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag wird in diesem Fall in Abhängigkeit von der Wertentwicklung desjenigen Basiswerts ermittelt, der die schlechteste Wertentwicklung am Bewertungstag aufweist (dieser wird als der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezeichnet).

Unterschreitet dagegen auch nur ein beliebiger Kurs eines der Basiswerte (oder ein Referenzpreis eines der Basiswerte, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung bis zum Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung bis zum Bewertungstag können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

(e) Rückzahlungsalternative 5: Bonus-Maximum-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung am Letzten Bewertungstag

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrages zumindest in Höhe des Bonusbetrages, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere nicht unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere nicht entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere nicht unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere nicht entspricht) und (ii) der Basiswert bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigt oder zumindest gleich bleibt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages, der in Abhängigkeit von der höchsten an einem der Bewertungstage festgestellten Wertentwicklung des Basiswerts berechnet wird. Anleger partizipieren daher an der höchsten an einem der Bewertungstage festgestellten Wertentwicklung des Basiswerts durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrages. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen entspricht in diesem Fall jedoch mindestens dem Bonusbetrag.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag geknüpft. Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

(f) Rückzahlungsalternative 6: Bonus-Maximum-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrages zumindest in Höhe des Bonusbetrages, sofern kein Kurs des Basiswerts (oder kein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die dort festgelegte Barriere unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Kurs des Basiswerts (oder der Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des gesamten Beobachtungszeitraums die Barriere nicht unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere nicht entspricht) und (ii) der Basiswert bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigt oder zumindest gleich bleibt.

Überschreiten alle Kurse des Basiswerts (oder alle Referenzpreise des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entsprechen sie dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages, der in Abhängigkeit von der höchsten an einem der Bewertungstage festgestellten Wertentwicklung des Basiswerts berechnet wird. Anleger partizipieren daher an der höchsten an einem der Bewertungstage festgestellten Wertentwicklung des Basiswerts durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrages. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen entspricht in diesem Fall jedoch mindestens dem Bonusbetrag.

Unterschreitet dagegen auch nur ein beliebiger Kurs des Basiswerts (oder ein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung der Emittentin unmittelbar von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung bis zum Letzten Bewertungstag können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

5.4 Capped-Bonus Zertifikate

Die Schuldverschreibungen ermöglichen es den Anlegern, Erträge in Form eines festgelegten Rückzahlungsbetrages (dem Höchstrückzahlungsbetrag) zu erzielen, der über dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Ausgabepreis liegt, sofern eine in den Emissionsbedingungen bezeichnete Bedingung in Bezug auf die Wertentwicklung bzw., bei Schuldverschreibungen bezogen auf Basiswerte, jedes Basiswerts eingetreten ist. Der Rückzahlungsbetrag Schuldverschreibungen kann jedoch in keinem Fall über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Anleger partizipieren somit nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag. Rückzahlungsbetrag die zu einem führen würde. der dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor. Sie können an einen oder an mehrere Basiswerte gekoppelt sein. Die Emissionsbedingungen können zudem vorsehen, dass die Schuldverschreibungen bei einer für die Anleger ungünstigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte anstelle durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrages durch Lieferung einer bestimmten Anzahl des bzw. eines der Basiswerte oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt werden.

Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts oder bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte, bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung eines dieser Basiswerte, erfolgt keine Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Höchstrückzahlungsbetrag. In diesem Fall ist der Rückzahlung von der Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte abhängig und der Rückzahlungsbetrag kann erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Ausgabepreis liegen. Ebenso können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Schuldverschreibungen in diesem Fall durch Lieferung von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt werden.

Die Emissionsbedingungen können die folgenden Rückzahlungsalternativen für Capped-Bonus-Zertifikate vorsehen:

(a) Rückzahlungsalternative 1: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrages in Höhe des Höchstrückzahlungsbetrages, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere nicht unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere nicht entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere nicht unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere nicht entspricht) und (ii) der Kurs des Basiswert bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigt oder zumindest gleich bleibt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung des Höchstrückzahlungsbetrages. Anleger partizipieren hingegen nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag geknüpft. Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.

(b) Rückzahlungsalternative 2: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrages in Höhe des Höchstrückzahlungsbetrages, sofern kein Kurs des Basiswerts (oder kein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die dort festgelegte Barriere unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht) oder sofern der Referenzpreis des Basiswert am Bewertungstag einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert un Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet (oder diesem Schwellenwert entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) alle Kurse des Basiswerts (oder alle Referenzpreise des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des gesamten Beobachtungszeitraums die Barriere nicht unterschreiten (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere nicht entsprechen) und (ii) der Basiswert bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigt oder zumindest gleich bleibt.

Überschreiten alle Kurse des Basiswerts (oder alle Referenzpreise des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entsprechen sie dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung des Höchstrückzahlungsbetrages. Anleger partizipieren hingegen nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Unterschreitet dagegen auch nur ein beliebiger Kurs des Basiswerts (oder ein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert un Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem niedrigeren, auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. Der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung der Emittentin sind in diesem Fall unmittelbar von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts bis zum Bewertungstag können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

(c) Rückzahlungsalternative 3: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an einem Bewertungstag

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrages in Höhe des Höchstrückzahlungsbetrages, sofern der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere für diesen Basiswert nicht unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere nicht entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag die maßgebliche Barriere nicht unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere nicht entspricht) und (ii) die Kurse aller Basiswerte bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigen oder zumindest gleich bleiben.

Überschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung des Höchstrückzahlungsbetrages. Anleger partizipieren hingegen nicht an einer positiven Wertentwicklung aller Basiswerte am Bewertungstag, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis eines beliebigen Basiswerts am Bewertungstag die Barriere in Bezug auf diesen Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung desjenigen Basiswerts ermittelt wird, der die schlechteste Wertentwicklung am Bewertungstag aufweist (dieser wird als der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezeichnet). In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag geknüpft. Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

(d) Rückzahlungsalternative 4: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrages in Höhe des Höchstrückzahlungsbetrages, sofern der Referenzpreis jedes Basiswerts an allen Bewertungstagen die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere für diesen Basiswert nicht unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere nicht entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Referenzpreis jedes Basiswerts an allen Bewertungstagen die maßgebliche Barriere nicht unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere nicht entspricht) und (ii) die Kurse aller Basiswerte bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigen oder zumindest gleich bleiben.

Überschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts an allen Bewertungstagen die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung des Höchstrückzahlungsbetrages. Anleger partizipieren hingegen nicht an einer positiven Wertentwicklung aller Basiswerte am Letzten Bewertungstag, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Unterschreitet dagegen auch nur ein Referenzpreis eines beliebigen Basiswerts an einem der Bewertungstage die Barriere in Bezug auf diesen Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung desjenigen Basiswerts ermittelt, der die schlechteste Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag aufweist (dieser wird als der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezeichnet), wobei der

Rückzahlungsbetrag jedoch höchstens dem Höchstrückzahlungsbetrag entspricht. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung bis zum Letzten Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung bis zum Bewertungstag können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

(e) Rückzahlungsalternative 5: Top-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrages in Höhe des Höchstrückzahlungsbetrags, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte, über dem Anfänglichen Referenzpreis liegende Barriere überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht) und (ii) der Kurs des Basiswert bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigt oder zumindest gleich bleibt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung des Höchstrückzahlungsbetrages. Anleger partizipieren hingegen nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Liegt dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unter der Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung der Emittentin an die Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag geknüpft, die möglicherweise negativ sein kann. Anleger können in diesem Fall bei einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

5.5 Performance-Zertifikate

Die Schuldverschreibungen ermöglichen Anlegern eine Partizipation an einem steigenden Basiswert. Anleger können mit den Schuldverschreibungen Erträge in Form eines Rückzahlungsbetrages erzielen, der möglicherweise über dem anfänglichen Ausgabepreis liegt. Die Schuldverschreibungen sehen dagegen keine Verzinsung vor. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts bis zum Bewertungstag ansteigt.

Die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen erzielbare Rendite ist (mit Ausnahme von Schuldverschreibungen, die einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen) nach oben hin nicht begrenzt.

Schuldverschreibungen ermöglichen Anlegern eine Partizipation an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über einem festgelegten Schwellenwert. Der Schwellenwert entspricht entweder dem

Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts oder einem festgelegten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises des Basiswerts unter 100% des Anfänglichen Referenzpreises, je nachdem was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Die Schuldverschreibungen können vorsehen, dass der Anleger entweder in stärkerem Maße als oder in geringerem Maße als oder im gleichen Maße wie der Basiswert an einer einer positiven Wertentwicklung des Basiswert partizipiert. Insofern weisen die Schuldverschreibungen entweder eine überproportionale, eine unterproportionale oder eine proportionale Partizipation an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts auf. Die jeweilige Partizipation ergibt sich aufgrund der Anwendung des Partizipationsfaktors 1, der entweder größer als 100%, kleiner als 100% oder gleich 100% ist. Dieser Partizipationsfaktor wird auf die positive Wertentwicklung des Basiswerts über dem festgelegten Schwellenwert angewandt und anschließend zu dem Nennbetrag bzw. zu dem Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts (oder sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen, einem festgelegten, über 100 % liegenden Prozentsatz des bzw. des Anfänglichen Referenzpreises) addiert. Eine Anlage in Schuldverschreibungen weist daher bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über dem maßgeblichen Schwellenwert regelmäßig entweder eine bessere Wertentwicklung auf als eine Direktanlage in den Basiswert (bei Schuldverschreibungen vergleichbare überproportionalen Partizipation) oder eine schlechtere Wertentwicklung auf als eine vergleichbare Direktanlage in den Basiswert (bei Schuldverschreibungen mit einer unterproportionalen Partizipation) oder eine vergleichbare Wertentwicklung auf wie eine Direktanlage in den Basiswert. Bei Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag gilt dies jedoch nur bis zu einer positiven Wertentwicklung, die zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe des Höchstrückzahlungsbetrages führt.

Die Emissionsbedingungen können einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag nach oben begrenzt ist. Anleger partizipieren in diesem Fall nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts, die zu einem Rückzahlungsbetrag über dem Höchstrückzahlungsbetrag führen würde.

Gleichzeitig sind Anleger dem Risiko einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgesetzt. Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen können verschiedene Rückzahlungsalternativen vorsehen:

(a) Rückzahlungsalternative 1

Schuldverschreibungen reduziert sich der Rückzahlungsbetrag Schuldverschreibungen in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag einen festgelegten Schwellenwert unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, diesem Schwellenwert entspricht). Dieser Schwellenwert entspricht entweder dem Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts oder einem festgelegten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises des Basiswerts unter 100% des Anfänglichen Referenzpreises, je nachdem was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Bei dieser Rückzahlungsalternative reduziert sich der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts unter dem maßgeblichen Schwellenwert im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert. Dies liegt darin begründet, dass die Schuldverschreibungen einen Partizipationsfaktor 2 für die Verlustpartizipation von 100% und daher eine proportionale Verlustpartizipation vorsehen. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter den Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Ausgabepreis der Schuldverschreibungen sinken. Anleger können einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(b) Rückzahlungsalternative 2

Schuldverschreibungen reduziert sich der Rückzahlungsbetrag Schuldverschreibungen in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag einen festgelegten Schwellenwert unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, diesem Schwellenwert entspricht). Dieser Schwellenwert entspricht entweder dem Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts oder einem festgelegten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises des Basiswerts unter 100% des Anfänglichen Referenzpreises, je nachdem was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Bei dieser Rückzahlungsalternative reduziert sich der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts unter dem maßgeblichen Schwellenwert im Allgemeinen in geringerem Maße als der Basiswert. Dies liegt darin begründet, dass die Schuldverschreibungen einen Partizipationsfaktor 2 für die Verlustpartizipation von kleiner als 100% und daher eine unterproportionale Verlustpartizipation vorsehen. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter den Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Ausgabepreis der Schuldverschreibungen sinken. Anleger können einen erheblichen Verlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(c) Rückzahlungsalternative 3

Schuldverschreibungen reduziert sich der Rückzahlungsbetrag Schuldverschreibungen in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag einen festgelegten Schwellenwert unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, diesem Schwellenwert entspricht). Dieser Schwellenwert entspricht entweder dem Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts oder einem festgelegten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises des Basiswerts unter 100% des Anfänglichen Referenzpreises, je nachdem was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Bei dieser Rückzahlungsalternative reduziert sich der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts unter dem maßgeblichen Schwellenwert im Allgemeinen in stärkerem Maße als der Wert des Basiswerts selbst. Dies liegt darin begründet, dass die Schuldverschreibungen einen Partizipationsfaktor 2 für die Verlustpartizipation von größer als 100% und daher eine überproportionale (d.h. mit Hebelwirkung ausgestattete) Verlustpartizipation vorsehen. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Ausgabepreis Schuldverschreibungen liegen. Anleger können daher einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

5.6 Twin-Win-Zertifikate

Die Schuldverschreibungen sehen vor, dass sich der Rückzahlungsbetrag sowohl bei steigenden als auch im begrenzten Umfang bei sinkenden Kursen des Basiswerts erhöhen kann, sodass die Anleger sowohl an steigenden als auch im begrenzten Umfang an sinkenden Kursen des Basiswerts

partizipieren können. Gleichzeitig sind Anleger dem Risiko einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgesetzt.

Anleger können mit den Schuldverschreibungen Erträge in Form eines Rückzahlungsbetrages erzielen, der möglicherweise über dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Ausgabepreis liegt. Die Schuldverschreibungen sehen dagegen keine Verzinsung vor.

(a) Rückzahlungsalternative 1: Twin-Win-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag

Mit den Schuldverschreibungen partizipieren Anleger an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrages. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere nicht entspricht), partizipieren Anleger darüber hinaus in einem beschränkten Umfang an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts.

Es ist möglich, dass die Emissionsbedingungen einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen nicht über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen kann. In diesem Fall partizipieren Anleger nicht an einer Wertsteigerung des Basiswerts, die zu einem über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag führen würde.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts jedoch die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), führt die negative Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr zu einer Erhöhung des Rückzahlungsbetrages. Stattdessen ist die Höhe des Rückzahlungsbetrages unmittelbr an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Ausgabepreis der Schuldverschreibungen liegen und Anleger können einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere ünberschreitet.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(b) Rückzahlungsalternative 2: Twin-Win-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums

Mit den Schuldverschreibungen partizipieren Anleger an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrages. Sofern der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht), partizipieren Anleger darüber hinaus in einem beschränkten Umfang an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts.

Es ist möglich, dass die Emissionsbedingungen einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen nicht über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen kann. In diesem Fall partizipieren Anleger nicht an einer Wertsteigerung des Basiswerts, die zu einem über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag führen würde.

Unterschreitet der Kurs des Basiswerts jedoch zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), partizipiert der Anleger nicht mehr an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. In diesem Fall ist die Höhe des Rückzahlungsbetrages abhängig vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Steigt der Basiswert bis zum Bewertungstag, erhöht sich regelmäßig der Rückzahlungsbetrag. Dagegen kann der Rückzahlungsbetrag bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Ausgabepreis der Schuldverschreibungen liegen. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. Anleger können dann einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden, sofern die Emissionsbedingungen nicht Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Anleger sollten daher einen die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs **Basiswerts** keinem Zeitpunkt während des maßgeblichen des zu Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder unterschreitet und der Kurs des Basiswerts bis zum Bewertungstag ansteigt.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

5.7 Open-End-Zertifikate

Die Schuldverschreibungen bilden die Wertentwicklung des in den Emissionsbedingungen festgelegten Basiswerts direkt nach und ermöglichen es Anlegern, in unbegrenztem Umfang an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts zu partizipieren. Dies bedeutet, dass der Wert der Schuldverschreibungen bei einer steigenden Wertentwicklung des Basiswerts im Allgemeinen im gleichen Umfang ansteigt wie der Basiswert. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts fällt demgegenüber der Wert der Schuldverschreibungen im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert. Folglich ist das mit einer Anlage in Open-End-Zertifikate verbundene Risiko mit dem Risiko einer Direktanlage in den Basiswert vergleichbar. Im Fall einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Ausgabepreis der Schuldverschreibungen liegen. Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen nur erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts nach der Emission der Schuldverschreibungen steigt.

Die Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit weder periodische noch sonstige Zahlungen vor.

Die Schuldverschreibungen verfügen über keinen bei Emission festgelegten Fälligkeitstag und somit über keine feste Laufzeit. Die Schuldverschreibungen werden nur nach einer Einlösung durch die Schuldverschreibungsgläubiger oder einer Kündigung durch die Emittentin zur Rückzahlung fällig. Die Emissionsbedingungen sehen das Recht der Schuldverschreibungsgläubiger vor, die Schuldverschreibungen zu bestimmten in den Emissionsbedingungen festgelegten Terminen zu kündigen. Zudem besteht für die Emittentin zu bestimmten, in den Emissionsbedingungen festgelegten Terminen das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Sowohl eine wirksame Einlösung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger als auch eine wirksame Kündigung durch die Emittentin ist unwiderruflich.

Nach einer erfolgten Kündigung werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig ist. Im Falle eines Korbs als

Basiswert, wird der Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der Wertentwicklung jedes Korbbestandteils und unter Berücksichtigung der Gewichtung dieses Korbbestandteils ermittelt.

Potentielle Anleger in die Schuldverschreibungen sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin in Bezug auf den Basiswert bzw. die Korbbestandteile ausgeschüttete Erträge (z.B. Dividenden auf Aktien) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise einbehalten kann. Zudem kann die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen für die Strukturierung der Schuldverschreibungen eine Strukturierungsgebühr erheben, die den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag und bereits den Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit reduziert.

5.8 Partizipations-Anleihen

Die Schuldverschreibungen ermöglichen es Anlegern an einer positiven Entwicklung des Basiswerts zu partizipieren. Die Schuldverschreibungen können zudem eine Verzinsung vorsehen, so dass Anleger in diesem Fall auch Erträge in Form von Zinszahlungen erzielen können.

(a) Rückzahlung

Mit den Schuldverschreibungen partizipieren Anleger an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrages, der über dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Ausgabepreis liegt. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen im Allgemeinen im gleichen Umfang ansteigt wie der Wert des Basiswerts bis zum Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag nach oben begrenzt ist. Anleger partizipieren in diesem Fall nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts, die zu einem Rückzahlungsbetrag über dem Höchstrückzahlungsbetrag führen würde.

Mit einem Erwerb der Schuldverschreibungen ist der Anleger zudem den Risiken eines fallenden Basiswerts ausgesetzt, da die Höhe des Rückzahlungsbetrages auch bei einem fallenden Basiswert abhängig vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Ausgabepreis der Schuldverschreibungen liegen. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. Anleger können dann einen erheblichen Verlust hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden, Mindestrückzahlungsbetrag Emissionsbedingungen nicht einen vorsehen. Die Emissionsbedingungen können auch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts bis zum Bewertungstag ansteigt.

(b) Verzinsung

Die Schuldverschreibungen können zudem eine Verzinsung vorsehen. In diesem Fall können Anleger Erträge auch in Form von einer oder mehreren Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen erzielen.

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen können eine Zinsperiode oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Zinsperioden können vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbar.

(i) Feste Verzinsung

Die Emissionsbedingungen können für bestimmte Zinsperioden oder für die gesamte Laufzeit eine feste Verzinsung vorsehen. In diesem Fall bleibt die Zinshöhe unabhängig von der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts für die gesamte Laufzeit unverändert.

(ii) Stufenzins-Verzinsung

Die Emissionsbedingungen können auch eine Stufenzins-Verzinsung vorsehen. Bei einer Stufenzins-Verzinsung werden die Schuldverschreibungen jeweils mit einer im Voraus festgelegten Zinshöhe für jede Zinsperiode verzinst. Die Verzinsung für die einzelnen Zinsperioden kann jedoch eine unterschiedliche Höhe aufweisen. Die Schuldverschreibungen können beispielsweise einen aufsteigenden Stufenzins oder einen absteigenden Stufenzins vorsehen. Die Zinshöhe ist jedoch unabhängig von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts.

(iii) Variable Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts

Die Emissionsbedingungen können eine variable Verzinsung vorsehen, die von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Bei den Schuldverschreibungen führt ein Ansteigen des Basiswerts regelmäßig (vorbehaltlich sonstiger Ausstattungsmerkmale Schuldverschreibungen) zu einer höheren Verzinsung Schuldverschreibungen, während umgekehrt ein Absinken des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung der Verzinsung der Schuldverschreibungen führt. Die Schuldverschreibungen können zudem eine Zinsobergrenze (Cap) und/oder eine Zinsuntergrenze (Floor) vorsehen. Sehen die Emissionsbedingungen eine Zinsobergrenze (Cap) vor, ist die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf einen bestimmten Prozentsatz nach oben begrenzt und Anleger partizipieren daher nicht an einer positiven Entwicklung des Basiswerts, die zu einem Zinssatz über der Zinsobergrenze (Cap) führen würde. Bei einer Zinsuntergrenze (Floor) werden die Schuldverschreibungen mindestens in Höhe des in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatzes verzinst. Dies gilt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

(iv) Verzinsung nur bei Eintritt einer Bedingung in Bezug auf Basiswerte

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass eine Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden nur erfolgt, wenn eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Bedingung in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts eingetreten ist. Bei diesen Schuldverschreibungen ist die Verzinsung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen daher ungewiss.

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen kann als maßgebliche Bedingung festgelegt sein, dass der Basiswert an einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungstag oder zu keinem Zeitpunkt während eines festgelegten

Beobachtungszeitraums einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert unterschreitet bzw. überschreitet oder gegebenenfalls diesem Wert entspricht.

(v) Feste Verzinsung mit Zusatzzins, der nur bei Eintritt einer Bedingung in Bezug auf den Basiswert gezahlt wird

Die Emissionsbedingungen können für eine oder mehrere Zinsperioden neben einer festen Verzinsung oder einer Stufenzins-Verzinsung zusätzlich eine Zusatzverzinsung für die Schuldverschreibungen aufweisen. Die Zahlung der Zusatzverzinsung erfolgt bei diesen Schuldverschreibungen nur dann, wenn eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Bedingung in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts eingetreten ist. Bei diesen Schuldverschreibungen ist die Höhe der Gesamtverzinsung der Schuldverschreibungen (einschließlich einer etwaigen Zusatzverzinsung) daher ungewiss.

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen kann als maßgebliche Bedingung festgelegt sein, dass der Basiswert an einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungstag oder zu keinem Zeitpunkt während eines festgelegten Beobachtungszeitraums einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert unterschreitet bzw. überschreitet oder gegebenenfalls diesem Wert entspricht.

6. BESTEUERUNG

Quellensteuer

Für die Emittentin besteht derzeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland Steuern oder sonstige Abgaben gleich welcher Art auf Kapital oder bzw. und Zinsen der Schuldverschreibungen einzubehalten oder abzuziehen.

Von einer solchen von der Emittentin einzubehaltenden Quellensteuer zu unterscheiden ist die vom Anleger zu zahlende Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer), für deren Einbehaltung die Auszahlende Stelle (wie nachfolgend definiert) verantwortlich ist.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Zusätzliche Informationen für Anleger zur Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Schuldverschreibungen verbundenen steuerlichen Wirkungen, die von einem in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger als (i) Privatanleger oder (ii) in einem steuerpflichtigen Betriebsvermögen gehalten werden, stellen lediglich allgemeine steuerrechtliche Hinweise dar. Sie entsprechen nach Einschätzung der Emittentin dem Stand der steuerlichen Praxis zum Zeitpunkt des Datums dieses Basisprospekts. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung im Laufe der Zeit - unter Umständen auch rückwirkend - durch geänderte Gesetze, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändert.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anleger über - unter Umständen auch rückwirkende - Änderungen der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen zu informieren.

Die Darstellung der zusätzlichen Informationen zur Besteuerung von in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der angebotenen bzw. emittierten Schuldverschreibungen notwendig sein können. Daher können die Ausführungen nicht als verbindliche Auskunft oder Zusicherung hinsichtlich des Eintritts bestimmter steuerlicher Folgen angesehen werden. Die Ausführungen können zudem eine umfassende und am Einzelfall orientierte steuerrechtliche Beratung nicht ersetzen, da die steuerlichen Auswirkungen eines Investments in die Schuldverschreibungen bei jedem Schuldverschreibungsinhaber von seinen individuellen Verhältnissen abhängen. Daher sollte der Anleger vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen den Rat eines mit seinen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten, fachkundigen Rechts- oder Steuerberaters einholen.

Ertragsbesteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Dieser Abschnitt bezieht sich auf Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, also einen Wohnsitz, ständigen Aufenthalt, statutarischen Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Kapitalertragsteuer auf laufende Zahlungen und Veräußerungsgewinne

Zinszahlungen und andere laufende Zahlungen an einen Privatanleger unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug, sofern die Schuldverschreibungen in einem Depot bei einer inländischen Zweigstelle eines in- oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstitutes, einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (jeweils eine Auszahlende Stelle) verwahrt werden. Der Steuersatz beträgt 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf, damit insgesamt 26,375 %). Ist der Privatanleger kirchensteuerpflichtig, so kann gegebenenfalls auch Kirchensteuer einbehalten werden.

Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung der Schuldverschreibungen (d.h. die Differenz zwischen dem Erlös nach Abzug der Kosten für die Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung einerseits und den Anschaffungskosten andererseits), die ein Privatanleger erzielt, unterliegen dem gleichen Steuerabzug, wenn die Schuldverschreibungen seit ihrer Anschaffung in einem Depot bei derselben Auszahlenden Stelle verwahrt werden. Sofern die Schuldverschreibungen nicht in Euro ausgegeben wurden, sind Währungsgewinne bzw. -verluste Teil des Veräußerungsgewinns. Der Gewinn aus der getrennten Veräußerung von Zinsforderungen (d.h. ohne Veräußerung der dazugehörigen Schuldverschreibungen) unterliegt ebenfalls dem Kapitalertragsteuerabzug. Gleiches gilt für die separate Einlösung von Zinsforderungen durch den ehemaligen Inhaber der Schuldverschreibungen.

Wenn Schuldverschreibungen, welche als Termingeschäfte im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) zu qualifizieren sind, durch Geldzahlung erfüllt werden, unterliegen die Kapitalerträge welche bei Ausübung realisiert werden (d.h. der erhaltene Geldbetrag abzüglich direkt damit verbundener Kosten und Ausgaben, z.B. Anschaffungskosten) der Kapitalertragsteuer. Im Falle einer physischen Lieferung werden die Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen zuzüglich irgendwelcher zu zahlenden zusätzlichen Beträge als Anschaffungskosten der bei physischer Lieferung erhaltenen Wertpapiere angesehen. Der Kapitalertragsteuer unterliegen Gewinne aus der anschließenden Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung der im Gegenzug für die Schuldverschreibungen erhaltenen Witschaftsgüter. Stellen bestimmte Wirtschaftsgüter die Basiswerte dar (z.B. Rohstoffe oder Währungen), kann ein anschließender Verkauf der Wirtschaftsgüter möglicherweise nicht der Kapitalertragsteuer, wie in diesem Abschnitt beschrieben, unterliegen, jedoch kann ein Veräußerungserlös dem persönlichen Einkommensteuersatz des Anlegers unterliegen.

Bei Schuldverschreibungen (die nicht als Termingeschäfte zu qualifizieren sind), die für den Emittenten oder den Anleger das Recht vorsehen, bei Fälligkeit an Stelle der Zahlung eines Geldbetrages die Lieferung von Wertpapieren zu wählen, gelten bei Ausübung dieses Wahlrechts für einen Privatanleger die Anschaffungskosten für den Erwerb der Schuldverschreibungen als Veräußerungserlös der Schuldverschreibungen und gleichzeitig als Anschaffungskosten der erhaltenen Wertpapiere; erhält der Anleger neben den Wertpapieren eine Gegenleistung, unterliegt diese dem Kapitalertragsteuerabzug. Wenn die genannte Regelung zur Anwendung kommt, muss die Auszahlende Stelle bei physischer Lieferung mangels Veräußerungsgewinn grundsätzlich keinen Kapitalertragsteuerabzug vornehmen. Allerdings unterliegen Gewinne, die aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung der im Gegenzug für die Schuldverschreibungen erhaltenen Wertpapiere erzielt werden, dem Kapitalertragsteuerabzug. Der Gewinn ist in diesem Fall die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös für die erhaltenen Wertpapiere und den Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen (unter Berücksichtigung eventueller Transaktionskosten). Veräußerungsverluste aus erhaltenen Aktien sind nur mit Veräußerungsgewinnen aus anderen Aktien verrechenbar.

Wurden die Schuldverschreibungen seit dem Erwerb nicht in einem Depot bei derselben Auszahlenden Stelle verwahrt, wird bei der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) auf 30 % des Veräußerungserlöses erhoben, sofern die Auszahlende Stelle nicht von der bisherigen Auszahlenden Stelle oder durch eine Bescheinigung eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder gewisser anderer Vertragsstaaten nach Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie) (z.B. Schweiz oder Andorra), über die tatsächlichen Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen in Kenntnis gesetzt wurde.

Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt die Auszahlende Stelle grundsätzlich negative Kapitalerträge (z.B. Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren mit Ausnahme von Aktien), die der Privatanleger der Schuldverschreibungen oder sein Ehegatte (nur bei Erteilung eines gemeinsamen Freistellungsauftrages) über die Auszahlende Stelle realisiert hat. Die Auszahlende Stelle zieht ebenfalls Stückzinsen, die bei Erwerb der Schuldverschreibungen oder anderer Wertpapiere über die Auszahlende Stelle gezahlt wurden, von der Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer ab. Ferner rechnet die Auszahlende Stelle - abhängig von bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen - ausländische

Quellensteuern, die im gleichen Jahr auf Kapitalerträge aus Wertpapieren einbehalten wurden, die die Auszahlende Stelle für den Privatanleger verwahrt, auf die deutsche Kapitalertragsteuer an.

Darüber hinaus steht dem Privatanleger ein jährlicher Sparer-Pauschbetrag für alle Kapitalerträge eines Jahres in Höhe von EUR 801 (bzw. EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) zu. Sofern der Privatanleger der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat, wird die Auszahlende Stelle den Sparer-Pauschbetrag in entsprechender Höhe bei der Ermittlung der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer berücksichtigen. Grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer wird einbehalten, sofern der Anleger der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vorlegt.

Werden die Schuldverschreibungen von einer Körperschaft gehalten, unterliegen nur Zinszahlungen und andere laufende Zahlungen der Kapitalertragsteuer, nicht aber Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung. Wenn die Schuldverschreibungen in einem steuerpflichtigen Betriebsvermögen gehalten werden, gilt dies entsprechend, sofern gewisse Voraussetzungen (insbesondere die Abgabe einer entsprechenden Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gegenüber der Auszahlenden Stelle) erfüllt werden.

Eine steuermindernde Verrechnung von Verlusten sowie eine Anrechnung von ausländischer Quellensteuer auf Ebene der Auszahlenden Stelle ist bei Körperschaften als Anleger und bei in einem Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen nicht möglich.

Besteuerung von laufenden Einkünften und Veräußerungsgewinnen

Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) auf aus den Schuldverschreibungen erzielte laufende Erträge und Veräußerungsgewinne ist die Einkommensteuerschuld des Privatanlegers grundsätzlich abgegolten. Soweit keine Kapitalertragsteuer erhoben wurde, wie etwa bei einer Verwahrung der Schuldverschreibungen im Ausland oder wenn keine Auszahlende Stelle in den Zahlungsprozess eingeschaltet ist, muss der Privatanleger die aus den Schuldverschreibungen erzielten Erträge und Veräußerungsgewinne in seiner Steuererklärung angeben und wird dann ebenfalls mit einem Steuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) auf seine Einkünfte besteuert. Wenn die Kapitalertragsteuer auf der Grundlage von 30 % des erzielten Erlöses aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung der Schuldverschreibungen (und nicht auf Basis der tatsächlichen Veräußerungsgewinne) berechnet wurde und die tatsächlich erzielten Veräußerungsgewinne höher sind, muss der Privatanleger die tatsächlichen Veräußerungsgewinne ebenfalls in seiner Steuererklärung angeben.

Weiterhin kann der Privatanleger verlangen, dass alle Kapitalerträge eines bestimmten Jahres im Rahmen einer Steuerveranlagung mit seinem geringeren persönlichen Steuersatz besteuert werden, wobei die einbehaltenen Kapitalertragsteuern, soweit sie die Steuerschuld übersteigen, erstattet werden. Eine Option zur Veranlagung ist auch in bestimmten weiteren Fällen möglich (z.B. bei Vorhandensein eines nicht vollständig ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrags oder eines noch nicht auf Ebene der Auszahlenden Stelle berücksichtigten Verlustes). Ein Abzug von allgemeinen Werbungskosten (im Gegensatz zu Transaktionskosten) ist auch in Veranlagungsfällen nicht zulässig. Verluste in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen können nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen des Privatanlegers oder seines Ehegatten (nur bei zusammen veranlagten Ehegatten) verrechnet werden, die diese im selben oder aber in einem späteren Veranlagungszeitraum erzielen.

Gehören die Schuldverschreibungen zu einem steuerpflichtigen Betriebsvermögen oder werden die Erträge aus den Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung eingestuft, gilt die persönliche Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld nicht als durch die einbehaltene Kapitalertragsteuer abgegolten. Wenn die Schuldverschreibungen zu einem Betriebsvermögen gehören, sind die anfallenden Zinsen grundsätzlich für den jeweiligen Gewinnermittlungszeitraum zeitanteilig als Einnahmen zu erfassen. Wenn für die Schuldverschreibungen keine laufenden Zinsen gezahlt werden, der Einlösungsbetrag bei Erwerb bereits feststeht und sie zu einem inländischen Betriebsvermögen gehören, ist jedes Jahr die

zeitanteilige Differenz zwischen Ausgabe- oder Kaufpreis und dem Einlösungsbetrag dieser Schuldverschreibungen als Einnahmen zu erfassen. Der Anleger der Schuldverschreibungen muss Einnahmen und Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten in seiner Steuererklärung angeben. Ein positiver Saldo wird dann mit dem persönlichen Steuersatz des Anlegers besteuert. Gegebenenfalls einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die persönliche Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld des Anlegers angerechnet. Grundsätzlich ist die Abziehbarkeit von Verlusten aus Schuldverschreibungen, die für Steuerzwecke als Termingeschäfte zu qualifizieren sind, eingeschränkt. Diese Verluste können nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften aus dem selben und, unter bestimmten Voraussetzungen, aus dem vorangegangenen Veranlagungszeitraum verrechnet werden. Anderenfalls können diese Verluste zeitlich unbeschränkt in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und dort mit Gewinnen aus Termingeschäften verrechnet werden. Dies gilt jedoch nicht für Termingeschäfte, die der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs dienen. Weitere Spezialregelungen gelten für Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen. Im Falle einer physischen Erfüllung der Schuldverschreibungen können bestimmte Einschränkungen für Verluste aus der Veräußerung von Aktien gelten.

Gehören die Schuldverschreibungen zu einem inländischen Gewerbebetrieb, so können die Erträge und Gewinne aus ihrer Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung auch der Gewerbesteuer unterliegen.

Investmentbesteuerung

Sind die bei physischer Lieferung gelieferten Basiswerte als Investmentanteile im Sinne des Investmentsteuergesetzes anzusehen, so können sich für den Anleger abweichende besondere Steuerfolgen ergeben. Die Voraussetzungen für einen Einbehalt von Kapitalertragsteuer durch die Auszahlende Stelle sowie die Besteuerung der Anleger hängen dann davon ab, ob die Offenlegungs- und Veröffentlichungspflichten des Investmentsteuergesetzes erfüllt wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, könnten die Anleger zusätzlich zu einer Steuer auf ein noch nicht realisiertes Einkommen auch einer Steuer auf ein fiktives Einkommen unterliegen. Die dann jährlich zu versteuernden (pauschalen) ausschüttungsgleichen Erträge können unter bestimmten Voraussetzungen von einem späteren bei Verkauf oder Rückgabe der Schuldverschreibungen bzw. der gelieferten Basiswerte erzielten Veräußerungsgewinn abgesetzt werden.

Im Zuge der geplanten Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwalter alternativer Investmentfonds in deutsches Recht ist zu erwarten, dass auch die Regelungen zur Besteuerung von Einkünften aus Investmentanteilen geändert werden. Die künftigen Änderungen können zu einer erheblich abweichenden Besteuerung des Erwerbs, des Haltens und der Übertragung von Investmentanteilen führen.

Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer

Die Übertragung der Schuldverschreibungen durch Schenkung oder von Todes wegen unterliegt keiner deutschen Erbschaft- oder Schenkungsteuer, wenn, im Fall der Erbschaftsteuer, weder der Erblasser noch der Erbe, oder, im Fall der Schenkungsteuer, weder der Schenker noch der Beschenkte, in Deutschland ansässig ist und die Schuldverschreibungen nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Ausnahmen von dieser Regel bestehen für bestimmte deutsche Staatsangehörige, die früher ihren Wohnsitz im Inland hatten.

Sonstige Steuern

In Zusammenhang mit der Begebung, Lieferung oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen fällt in Deutschland keine Stempel-, Emission- oder Registrierungsteuer oder -abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Nach der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie sind Mitgliedstaaten verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaats Auskünfte über die Zahlung von Zinsen (oder ähnlichen Einkünften) durch eine Person in ihrem Hoheitsgebiet an eine natürliche Person, die in diesem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, oder an bestimmte andere Einrichtungen, die in diesem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, zu übermitteln. Während eines Übergangszeitraums müssen jedoch Luxemburg und Österreich (es sei denn, sie entscheiden sich während dieses Zeitraums anderweitig) stattdessen in Bezug auf solche Zahlungen einen Steuereinbehalt vornehmen (wobei das Ende dieses Übergangszeitraums vom Abschluss bestimmter anderer Vereinbarungen über den Austausch von Informationen mit bestimmten anderen Ländern abhängt). Eine Reihe von Nicht-EU-Ländern und -Gebieten, darunter die Schweiz, haben zugesagt, ab diesem Tag entsprechende Maßnahmen einzuführen (im Fall der Schweiz ein System des Steuereinbehalts einzurichten).

Die Umsetzung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie in deutsches Recht erfolgte durch Verordnung der Bundesregierung vom 26. Januar 2004. Diese Bestimmungen gelten seit dem 1. Juli 2005.

Die Europäische Kommission hat verschiedene Änderungen der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie vorgeschlagen, welche, sofern sie umgesetzt werden, den Anwendungsbereich der vorgenannten Anforderungen ändern oder ausweiten könnten.

Foreign Account Tax Compliance Act

Mit Sections 1471 bis 1474 des US-Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) (FATCA) wird ein neues Steuermeldesystem sowie ein potenzieller Steuereinbehalt in Höhe von 30 % auf bestimmte Zahlungen eingeführt, und zwar solche an (i) Nicht-US-Finanzinstitute (jeweils ein ausländisches Finanzinstitut oder FFI) (im Sinne des FATCA)), die nicht aufgrund einer Vereinbarung mit der US-Bundessteuerbehörde (U.S. Internal Revenue Service; IRS) ein Teilnehmendes FFI (Participating FFI) werden und der IRS somit bestimmte Angaben über ihre Kontoinhaber und Anleger übermitteln oder nicht anderweitig von der Anwendung des FATCA befreit sind oder als im Einklang mit dessen Vorschriften stehend gelten, und (ii) Anleger (sofern nicht anderweitig von der Anwendung des FATCA befreit), die nicht ausreichende Angaben übermitteln, um die Feststellung zu ermöglichen, ob der Anleger eine US-Person ist oder anderweitig als Inhaber eines US-Kontos (United States Account) der Emittentin (so genannter Widerspenstiger Kontoinhaber (Recalcitrant Holder)) zu behandeln ist. Die Emittentin kann als FFI eingestuft werden.

Das neue Quellensteuersystem wird schrittweise ab dem 1. Januar 2014 für Zahlungen aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten eingeführt und gilt für ausländische durchgeleitete Zahlungen (foreign passthru payments) (ein bislang nicht eindeutig definierter Begriff) frühestens ab 1. Januar 2017. Diese Quellensteuer gilt potenziell für Zahlungen in Bezug auf (i) Schuldverschreibungen, die für US-Bundessteuerzwecke als Fremdkapitalbeteiligung (debt) eingestuft werden (bzw. nicht anderweitig als Eigenkapitalbeteiligung (equity) eingestuft werden und eine feste Laufzeit haben), und die am oder nach dem Bestandsschutztermin (grandfathering date) begeben wurden, also (a) am 1. Januar 2014 oder, falls später, (b) sechs Monate nach dem Tag, an dem endgültige US-Steuerrichtlinien mit einer Definition des Begriffs "ausländische durchgeleitete Zahlungen" beim Federal Register, dem Mitteilungsblatt der US-Behörden für amtliche Bekanntmachungen, eingereicht werden oder die an oder nach dem Bestandsschutztermin wesentlich und (ii) Schuldverschreibungen. die für US-Bundessteuerzwecke Eigenkapitalbeteiligung eingestuft werden oder keine feste Laufzeit haben, unabhängig vom Tag ihrer Begebung. Werden Schuldverschreibungen vor dem Bestandsschutztermin begeben und zusätzliche Schuldverschreibungen derselben Serie an oder nach diesem Termin begeben, so greift für die zusätzlichen Schuldverschreibungen unter Umständen kein Bestandsschutz, was sich auf die bestehenden Schuldverschreibungen nachteilig auswirken kann, unter anderen im Hinblick auf ihren Marktpreis.

Die Vereinigten Staaten und eine Reihe anderer Staaten haben ihre Absicht angekündigt, zwischenstaatliche Vereinbarungen (*intergovernmental agreements*; **IGA**) zu verhandeln, um die Umsetzung des FATCA zu

erleichtern. Gemäß FATCA und den von den Vereinigten Staaten herausgegebenen "Modell 1"- und "Modell 2"-IGA kann ein FFI in einem IGA-Unterzeichnerstaat im Hinblick auf jegliche von ihm vereinnahmte Zahlungen als von Steuereinbehalten nach FATCA befreites **Meldendes FI** (*Reporting FI*) behandelt werden. Darüber hinaus wäre ein FFI in einem "Modell 1"-IGA-Staat nicht verpflichtet, Einbehalte auf von ihr vereinnahmte Zahlungen nach FATCA oder gemäß einem IGA (oder einer Rechtsvorschrift zur Umsetzung eines IGA) (ein solcher Einbehalt wird als **FATCA-Einbehalt** bezeichnet) vorzunehmen (es sei denn, das betreffende FFI hat sich als **qualifizierter Intermediär** (*qualified intermediary*), einbehaltende ausländische Personengesellschaft (*withholding foreign partnership*) oder einbehaltender ausländischer Trust (*withholding foreign trust*) nach US-Recht hierzu verpflichtet). Das "Modell 2"-IGA lässt die Möglichkeit offen, dass ein Meldendes FI als Teilnehmendes FFI auf ausländische durchgeleitete Zahlungen und Zahlungen, die es an Widerspenstige Kontoinhaber leistet, künftig zum Einbehalt verpflichtet sein kann. Beide IGA-Modelle sehen vor, dass ein Meldendes FI weiterhin verpflichtet ist, bestimmte Angaben in Bezug auf seine Kontoinhaber und Anleger an die Behörden des Heimatlandes bzw. die IRS zu melden. Die Vereinigten Staaten und Deutschland stehen kurz vor Abschluss einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, die im Wesentlichen auf dem "Modell 1"-IGA basiert.

Falls die Emittentin ein Teilnehmendes FFI nach FATCA wird, sind die Emittentin und die Finanzinstitute, über die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden, unter Umständen zu FATCA-Einbehalten verpflichtet, wenn (i) ein FFI, über oder an das Zahlungen auf diese Schuldverschreibungen geleistet werden, kein Teilnehmendes FFI oder Meldendes FI ist oder anderweitig nicht von der Anwendung des FATCA befreit ist oder als im Einklang mit dessen Vorschriften stehend gilt, oder (ii) ein Anleger ein Widerspenstiger Kontoinhaber ist.

Werden aufgrund eines FATCA-Einbehalts Beträge von Zinsen, Kapital- oder sonstigen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen einbehalten oder abgezogen, so wäre nach den Bedingungen der Schuldverschreibungen weder die Emittentin noch die Zahlstelle oder eine sonstige Person infolge dieses Steuerabzugs oder -einbehalts zur Zahlung von Zusatzbeträgen verpflichtet. Anleger könnten folglich geringere Zins- oder Kapitalbeträge erhalten als erwartet.

FATCA ist besonders komplex und seine Anwendung ist derzeit noch unklar. Die obige Beschreibung basiert zum Teil auf Vorschriften, amtlichen Leitlinien und Modell-IGA, die insgesamt Änderungen unterliegen oder in wesentlich geänderter Form umgesetzt werden können. Potenzielle Anleger sollten hinsichtlich der Auswirkungen der Anwendung der Regelungen auf die von dem Anleger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen zu vereinnahmenden Zahlungen ihren Steuerberater zu Rate ziehen.

ZUR SICHERSTELLUNG DER EINHALTUNG DER VORGABEN DES IRS-RUNDSCHREIBENS (CIRCULAR) 230 WIRD JEDER STEUERPFLICHTIGE HIERMIT DARAUF HINGEWIESEN, DASS (A) ALLE STEUERLICHEN HINWEISE IN DIESEM DOKUMENT NICHT ZUM ZWECK DER VERMEIDUNG VON ETWAIGEN AUF DEN STEUERPFLICHTIGEN ERHOBENEN STRAFEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER US-EINKOMMENSTEUER AUFGENOMMEN WURDEN UND VON DEM STEUERPFLICHTIGEN FÜR SOLCHE ZWECKE AUCH NICHT VERWENDET WERDEN DÜRFEN; (B) DIESE STEUERLICHEN HINWEISE ZUR BEWERBUNG ODER VERMARKTUNG DER IN DIESEM DOKUMENT BESCHRIEBENEN TRANSAKTIONEN ODER ANGELEGENHEITEN AUFGENOMMEN WURDEN; UND (C) DEM STEUERPFLICHTIGEN EMPFOHLEN WIRD, WEGEN SEINER PERSÖNLICHEN SITUATION EINEN UNABHÄNGIGEN STEUERBERATER ZU RATE ZU ZIEHEN.

7. EMISSIONSBEDINGUNGEN

7.1 [Discount-Zertifikate]⁷

[Emissionsbedingungen

der Discount-Zertifikate

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]⁸

(ISIN ●)

§ 1 (Form und Nennbetrag)

- 1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [Festgelegte Währung einfügen: ●] (die Festgelegte Währung)] begebenen Discount-Zertifikate sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der Nennbetrag) von ●] [Stück der Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag] (die Schuldverschreibungen).
- 2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●] (die Hinterlegungsstelle) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
- 3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle].
- 4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]⁹

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]¹⁰

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]¹¹

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●1.]¹²

⁷ Überschrift in den endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

⁸ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

⁹ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

¹⁰ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

¹¹ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

§ 2 (Verzinsung)

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.

§ 3 (Rückzahlungsbetrag; Fälligkeit)

- 1. Die Schuldverschreibungen werden (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 4 Absatz 4[,][sowie] [einer Verschiebung gemäß § 8 Absatz 4] [sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 7]) am (der Fälligkeitstag) zu einem Betrag in Höhe von [EUR ●] [Betrag in anderer Währung einfügen: ●] je [Stück der] Schuldverschreibung (der Höchstrückzahlungsbetrag) zurückgezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag über der Höchstgrenze (Cap) liegt [oder dieser entspricht].
- 2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unter der Höchstgrenze (Cap) liegt [oder dieser entspricht], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Betrag je [Stück der] Schuldverschreibung zurückgezahlt, der dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird).
- 3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.]
- 4. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - (a) [Bankgeschäftstag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [weiteren Ort einfügen: ●]] im allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln].]
 - (b) [Der Anfängliche Referenzpreis entspricht [Wert einfügen: ●]]
 - [Der Anfängliche Referenzpreis entspricht dem [an der Maßgeblichen Börse am Anfangstag als [Schlusskurs des Basiswerts][Bezeichnung des Kurses: ●] festgestellten und veröffentlichten Wert] [von der Indexberechnungsstelle am Anfangstag festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs des Basiswerts] [Bezeichnung des Kurses: ●]] [.][, wobei ein Indexpunkt entspricht und dieser Betrag gemäß Absatz [(1)][●] in [Währung einfügen: ●] umgerechnet wird] [in [Währung einfügen: ●][, der gemäß Absatz [(1)][●] in umgerechnet wird].]]
 - (c) Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist der [an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag [als Schlusskurs des Basiswerts] [Bezeichnung des Kurses: ●] festgestellte und veröffentlichte Wert] [von der Indexberechnungsstelle am Bewertungstag festgestellte [und veröffentlichte] [Schlusskurs des Basiswerts] [Bezeichnung des Kurses: ●]] [.][, wobei ein Indexpunkt entspricht und dieser Betrag gemäß Absatz [(1)][●] in [Währung einfügen: ●] umgerechnet wird] [in [Währung einfügen: ●][, der gemäß Absatz [(1)][●] in umgerechnet wird].]
 - (d) [Anfangstag ist (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8) der ●.]

¹² Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

(e) **Bewertungstag** ist (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8) der ●.

[Falls [der Anfangstag oder] der Bewertungstag kein [Börsengeschäftstag] [Berechnungstag] für den Basiswert ist, wird der [Anfangstag bzw. der] Bewertungstag auf den nächstfolgenden [Börsengeschäftstag] [Berechnungstag] verschoben.]

- (f) [Börsengeschäftstag ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse [und die Maßgebliche Terminbörse] planmäßig für den Handel in dem Basiswert zur regulären Handelszeit geöffnet ist.]
- (g) [Die **Höchstgrenze** (**Cap**) entspricht [●% des Anfänglichen Referenzpreises][dem Anfänglichen Referenzpreis][**Betrag einfügen:** ●].] [**Die Höchstgrenze** (**Cap**) [in [**Währung einfügen:** ●]] wird von der Berechnungsstelle am festgelegt [(wobei das Ergebnis auf Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird)] und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Festlegung gemäß § 10 bekannt gemacht. Die Höchstgrenze (**Cap**) beträgt mindestens und höchstens ●.]¹³
- (h) [Berechnungstag ist jeder Tag, an dem [(i)] der Basiswert von der Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird [und (ii) die Maßgebliche Terminbörse planmäßig geöffnet ist].]
- (i) [Das **Bezugsverhältnis** entspricht ●.] [Das **Bezugsverhältnis** entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung dividiert durch den Anfänglichen Referenzpreis [und wird von der Berechnungsstelle am Anfangstag festgestellt [(wobei das Ergebnis auf Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird)] und innerhalb von Bankgeschäftstagen gemäß § 10 bekannt gemacht.]]¹⁴
- (j) **Maßgebliche Terminbörse** bezeichnet bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.]
- (k) Basiswert bezeichnet [die von der (die Gesellschaft) begebene Aktie (ISIN ●) (die Aktie).] [den von (die Indexberechnungsstelle) berechneten und veröffentlichten Index [(ISIN ●)].]
- (l) [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrages von in erforderlich, so erfolgt die Umrechnung

[unter Anwendung eines Umrechnungskurses des Euro zu [Währung einfügen: ●], der [am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung es umzurechnenden Betrags] um ● Uhr (Frankfurter Zeit) (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Umrechnungskurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu [Währung einfügen: ●] zu verwenden.]

¹³ Bei nachträglicher Feststellung der Höchstgrenze einfügen.

¹⁴ Bei nachträglicher Feststellung des Bezugsverhältnisses einfügen.

[des Euro zu [Währung einfügen: ●] auf Grundlage der von der Europäischen Zentralbank [am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung es umzurechnenden Betrags] festgelegten und veröffentlichten Umrechnungskurses (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu), oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle auf Basis der dann geltenden Marktusancen festgelegte Umrechnungskurs des Euro zu [Währung einfügen: ●].]]

§ 4 (Zahlungen)

- 1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
- 2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von Finanztransaktionen verwendet wird, internationalen kann die Emittentin Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. [Der Anwendbare Wechselkurs ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][anderen Zeitpunkt einfügen: ●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der Anwendbare Wechselkurs ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]]

4. Wenn der Fälligkeitstag [oder] [der Außerordentliche Fälligkeitstag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

§ 5 (Status)

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 6 [(Anpassung)

- 1. Falls ein Anpassungsereignis (§ 6 Absatz 3) eintritt, kann die Berechnungsstelle Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 7 außerordentlich kündigt. Anpassungen vorzunehmen, sind mit dem Ziel die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Basiswert[, den Anfänglichen Referenzpreis][, die Höchstgrenze (Cap)][, das Bezugsverhältnis][, den Referenzpreis des Basiswerts] sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.
- 2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie an der Maßgeblichen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte auf den Basiswert erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte auf den Basiswert nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. [Die Berechnungsstelle ist aber nicht verpflichtet, die Emissionsbedingungen bei Eintritt eines Anpassungsereignisses anzupassen.] Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.

3. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:

- die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder
- (b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiswertkurses, der

Kontraktgröße, des Basiswerts oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.]¹⁵

[(Indexveränderungen)

- 1. Wird der Basiswert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die Neue Indexberechnungsstelle), berechnet und veröffentlicht, wird [der Anfängliche Referenzpreis][,] [der Kurs des Basiswerts] [,][bzw.] der Referenzpreis des Basiswerts auf der Grundlage der von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurse des Basiswerts berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.
- 2. Wird der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index[, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der Basiswert,] künftig den Basiswert ersetzen soll (der Nachfolgeindex). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen [des Basiswerts][,] [des Anfänglichen Referenzpreises][,] [des Referenzpreises][,] [der Höchstgrenze (Cap)][,] [des Bezugsverhältnisses] sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.
- 3. Für den Fall, dass die Indexberechnungsstelle ankündigt, zu einem Zeitpunkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts vorzunehmen oder den Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) oder die Indexberechnungsstelle eine solche Veränderung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vornimmt (die Indexanpassung), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen für den Basiswert einen Indexstand zugrunde legen, den sie [auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im Index enthalten waren, bestimmt.] [auf der Grundlage der Berechnungsmethode bestimmt, die vor einer Indexanpassung bezüglich des Basiswerts angewandt wurde.]]¹⁶
- [•.] [Anpassungen [und Ersetzungen] nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 10 bekannt gemacht.]

_

¹⁵ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

¹⁶ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

§ 7 (Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

- 1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird][;][oder][.]
 - (b) [die Notierung des Basiswerts wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund, insbesondere in Folge eines Delistings, endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Berechnungsstelle eine wesentliche Verringerung der Liquidität des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;
 - (c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft durch die Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;
 - (d) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; [oder]
 - (e) nach Ansicht der Maßgeblichen Terminbörse, der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 6 aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann[; oder
 - (f) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 6 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]¹⁷
 - (g) [in Bezug auf den Basiswert von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § 6 Absatz 1 gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § 6 Absatz 2 oder eine Indexanpassung gemäß § 6 Absatz 3 aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 6 Absatz 1 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]¹⁸
- 2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein Außerordentlicher Fälligkeitstag) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § 10 bekannt zu machen. [Alternative mit Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse: Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Maßgeblichen Terminbörse in

_

¹⁷ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

¹⁸ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

Bezug auf dieses Ereignis und bezogen auf den Zeitpunkt ermittelt wird, an dem die Maßgebliche Terminbörse die betreffende Maßnahme in Bezug auf dieses Ereignis umsetzt. Sollte die Maßgebliche Terminbörse keine Maßnahmen in Bezug auf dieses Ereignis ergreifen, wird der Marktwert von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.] [Alternative ohne Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse: Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt wird, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.]]

§ 8 (Marktstörung)

1. Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] am Bewertungstag in Bezug auf den Basiswert eine Marktstörung (§ 8 Absatz 2) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der Bewertungstag für den Basiswert auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben, an dem keine Marktstörung für den Basiswert mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § 10 bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

2. **Marktstörung** bedeutet

[die Suspendierung oder Einschränkung des Handels

- (a) an der Maßgeblichen Börse allgemein,
- (b) im Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder
- (c) in Terminkontrakten auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse, 1¹⁹

[in Bezug auf den Basiswert

- (a) die Suspendierung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen der Basiswert bzw. an denen die im Basiswert enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
- (b) die Suspendierung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner in dem Basiswert enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf den Basiswert [an der Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die **Terminbörse**)][an der Maßgeblichen Terminbörse] oder
- (c) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswerts durch die Indexberechnungsstelle,]²⁰

sofern diese Suspendierung[,][vorzeitige Beendigung][,][oder] Einschränkung des Handels [oder Nichtberechnung des Basiswerts] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden

-

¹⁹ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

²⁰ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

Berechnung [des Anfänglichen Referenzpreises bzw.] des Referenzpreises [bzw. der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteile] [am Bewertungstag] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der jeweiligen [M][m]aßgeblichen [Terminb][B]örse beruht. Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § 6 gilt nicht als Marktstörung.

- 3. Wird [der Anfangstag oder] der Bewertungstag gemäß Absatz 1 um [8][●] [Börsengeschäftstage][Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort
 - [, gilt dieser [achte][●] [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Bewertungstag [bzw. Anfangstag]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen Anfänglichen Referenzpreis bzw. Referenzpreis bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]
 - [, wird die Berechnungsstelle [an diesem Tag] einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis bestimmen[, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]]
- 4. [Im Falle einer Verschiebung des Bewertungstags verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend.]²¹

§ 9 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

- 1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
- 2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 10 (Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [andere Person einfügen: •]] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und] [oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

-

²¹ Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag mit Fälligkeitstag kollidieren würde.

§ 11 (Zahl- und Berechnungsstelle)

- 1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
- 2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
- 3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen: und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [Namen der relevanten Börsen einfügen: ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 10 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- 4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
- 5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
- 6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ 12 (Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die (i) von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde oder (ii) aufgrund [*Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:* (a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das US-Steuergesetz) oder (b)] einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) [des US-Steuergesetzes][des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das US-Steuergesetz)] oder auf andere Weise auf Grundlage der Sections 1471 bis 1474 des US-

Steuergesetzes, diesbezüglicher Verordnungen oder Vereinbarungen oder einer diesbezüglichen amtlichen Auslegung (insgesamt als FATCA bezeichnet) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und eines anderen Staates, welche der Umsetzung dieser Vereinbarung dient (oder auf Grundlage eines Gesetzes zur Umsetzung dieser zwischenstaatlichen Vereinbarung) durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben (einschließlich aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US Steuergesetzes oder auf andere Weise auf Grundlage des FATCA oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und eines anderen Staates, welche der Umsetzung dieser Vereinbarung dient (oder eines Gesetzes zur Umsetzung dieser zwischenstaatlichen Vereinbarung)). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 13 (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

- 1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am nächsten kommt.
- 3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- 4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ 14 (Zusätzliche Bestimmungen)

- 1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5] Jahre abgekürzt.
- 2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
- 3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 10 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen

Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.

- 4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 10 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 10 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall Anfechtung Emittentin Wirkungen der nicht ein. Die wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
- 5. Erwerbspreis der Absätze 3 und ieweiligen im Sinne 4 gilt der vom Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Börsengeschäftstag][Berechnungstag] vorhergehenden gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
- 6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.
- 7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

7.2 [Aktien-Anleihen bzw. Aktien-Zertifikate] [Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate]²²

[Emissionsbedingungen

der [Aktien-Anleihen] [Aktien-Zertifikate] [Index-Anleihen] [Index-Zertifikate]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]²³

[(**ISIN** ●)]

§ 1 (Form und Nennbetrag)

- 1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die Emittentin) [in [Festgelegte Währung einfügen: ●] (die Festgelegte Währung)] begebenen [● Aktien-Anleihen ●] [● Aktien-Zertifikate ●] [● Index-Anleihen ●] [● Index-Zertifikate ●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der Schuldverschreibungen Nennbetrag) von •][Stück der ohne Nennbetrag] Schuldverschreibungen). [Der Ausstehende Nennbetrag je Schuldveschreibung entspricht am • (der Valutatag) dem Nennbetrag sowie an jedem anderen Tag dem Nennbetrag abzüglich aller bis zu diesem Tag (einschließlich) gemäß § 5 Absatz 1 an die Hinterlegungsstelle zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlten Teilrückzahlungsbeträge.]
- 2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●] (die Hinterlegungsstelle) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
- 3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle].
- 4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]²⁴

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der Gesamtnennbetrag) beträgt [●].]²⁵

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]²⁶

²² Überschrift in den endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

²³ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

²⁴ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

²⁵ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2 (Verzinsung)

[Bei Schuldverschreibungen ohne Teilrückzahlung:

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) (der **Verzinsungsbeginn**) an bis zum Fälligkeitstag (§ 3) (ausschließlich) verzinst.

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 8) (ausschließlich) verzinst.]

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen für die Zinsperiode, in die der Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses fällt, nicht verzinst.]

[Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 3 werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3) (ausschließlich) verzinst.]

Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4 [und 5].

2. [Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●, ●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 5 Absatz ● [und § 9 Absatz 4]) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 5 Absatz ● [und § 9 Absatz 4]) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]²⁸

[Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●, ●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 5 Absatz ● [und § 9 Absatz 4]) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 5 Absatz ● [und § 9 Absatz 4]) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]²⁹

3. Die Berechnung des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt

[(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)]³⁰

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

²⁶ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

²⁷ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

²⁸ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

²⁹ Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

³⁰ Einfügen, wenn der Zinssatz für eine Zinsperiode nicht in Prozent p.a. sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag angegeben wird.

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (a) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (b) der Anzahl der Zinszahltage pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].

Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

4. [In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und in der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]³¹.]³²

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]³³.]³⁴

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und in der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]³⁵.]³⁶

5. [Der Zinssatz für [jede][die] [andere]³⁷ Zinsperiode beträgt ● % p.a.]³⁸

[Der Zinssatz, angegeben als Prozentsatz [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag], für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Zinsperiode	Festzinssatz in % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[●]
[•]	[●]
[•]	[●]

]

³¹ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

³² Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

³³ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

³⁴ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

³⁵ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

³⁶ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

³⁷ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.

³⁸ Bei festen Zinssätzen einfügen.

[Der Zinssatz für [jede][die] [andere]³⁹ Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ [12] [●]) am festgelegt und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Festlegung gemäß § 11 bekannt gemacht. Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a. und höchstens ● % p.a. 1⁴⁰

[Der Zinssatz für [jede][die] [andere]⁴¹ Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ [12] [●]) am [jeweiligen] [Feststellungstag] [Bewertungstag] gemäß der folgenden Formel bestimmt[, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird]]:

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Euribor®42 als Basiswert Nr. 2:

Zinssatz für die betreffende Zinsperiode = $[\bullet *]^{43}$ $[\bullet -Monats-Euribor^{\circ}]$ am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode][+][-] [●%]⁴⁴. [Der Zinssatz beträgt mindestens ●%.][Der Zinssatz beträgt höchstens ● %.]]

Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen in Abhängigkeit der Wertentwicklung des Basiswerts einfügen:

[Bei Beobachtung am Bewertungstag: Der Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode entspricht [• % p.a.][dem in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode festgelegten Festzinssatz], wenn der [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode [größer][kleiner] ist als ● [oder diesem Wert entspricht].]

[Bei fortlaufender Beobachtung: Der Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode entspricht [• % p.a.][dem in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode festgelegten Festzinssatz], wenn während des Beobachtungszeitraums [für die betreffende Zinsperiode] der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] den Wert von ● unterschreitet [oder diesem Wert entspricht].]

[Bei Zinssatz abhängig von der Höhe des Basiswerts: Der Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode entspricht dem Produkt aus (i) dem [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode und (ii) ●.]

[Der Zinssatz für eine Zinsperiode beträgt mindestens •%.]

[Der Zinssatz für eine Zinsperiode beträgt höchstens ● %.]]

[Bei Festzins und Zusatzzins: Der Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode entspricht der Summe aus dem Festzinssatz für die betreffende Zinsperiode und dem Zusatzzinssatz für die betreffende Zinsperiode, dessen Zahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig ist.

Der **Festzins** entspricht [für jede Zinsperiode ● % p.a.][dem in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode festgelegten Festzinssatz.]

[Bei Beobachtung am Bewertungstag: Der Zusatzzins entspricht [für jede Zinsperiode ● % p.a.][dem in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode festgelegten Zusatzzinssatz],

³⁹ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.

⁴⁰ Bei Festlegung des Zinssatzes nach Erstellung der Endgültigen Bedingungen einfügen.

⁴¹ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.

⁴² Euribor® ist eine eingetragene Marke der Euribor-EBF a.i.s.b.l.

⁴³ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

⁴⁴ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

falls der [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode [größer][kleiner] ist als ● [oder diesem Wert entspricht].]

[Bei fortlaufender Beobachtung: Der Zusatzzins entspricht [für jede Zinsperiode ● % p.a.] [dem in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode festgelegten Zusatzzinssatz], wenn während des Beobachtungszeitraums [für die betreffende Zinsperiode] der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] den Wert von ● unterschreitet [oder diesem Wert entspricht].]

Anderenfalls entfällt der Zusatzzins für die betreffende Zinsperiode.]][Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode, angegeben als Prozentsatz p.a., ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Zinsperiode	Festzinssatz in %	[Zusatzzinssatz in %]
•	•	[•]
•	•	[•]
•	•	[•]
•	_	[]
	_	[-]
•	•	[●]

]

6. [Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § [11][●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Teilrückzahlung:

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) (der **Verzinsungsbeginn**) an bis zum Fälligkeitstag (§ 3) (ausschließlich) in Bezug auf den jeweiligen Ausstehenden Nennbetrag (§ 3) verzinst.

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 8) (ausschließlich) in Bezug auf den jeweiligen Ausstehenden Nennbetrag verzinst.]

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen für die Zinsperiode, in die der Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses fällt, nicht verzinst.]

Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4 [und 5].

2. [Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●, ●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 5 Absatz ● [und § 9 Absatz 4]) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 5 Absatz ● [und § 9 Absatz 4]) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag

(ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]⁴⁵

[Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●, ●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 5 Absatz ● [und § 9 Absatz 4]) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 5 Absatz ● [und § 9 Absatz 4]) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]⁴⁶

3. Die Berechnung des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt auf Basis des am ersten Tag der betreffenden Zinsperiode Ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen

[(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)]⁴⁷

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (a) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (b) der Anzahl der Zinszahltage pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].

Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

4. [In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und in der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]⁴⁸.]⁴⁹

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]⁵⁰.]⁵¹

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und in der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]⁵².]⁵³

⁴⁵ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

⁴⁶ Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

⁴⁷ Einfügen, wenn der Zinssatz für eine Zinsperiode nicht in Prozent p.a. sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag angegeben wird.

⁴⁸ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

⁴⁹ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

⁵⁰ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

⁵¹ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

⁵² Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

⁵³ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

5. [Der Zinssatz für [jede][die] [andere]⁵⁴ Zinsperiode beträgt ● % p.a.]⁵⁵

[Der Zinssatz für [jede][die] [andere]⁵⁶ Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ [12] [●]) am ● festgelegt und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Festlegung gemäß § 11 bekannt gemacht.

[Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a. und höchstens ● % p.a.]]⁵⁷

[Der Zinssatz für [jede][die] [andere]⁵⁸ Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ [12] [●]) am [jeweiligen] [Feststellungstag][Bewertungstag] gemäß der folgenden Formel bestimmt[, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird]]:

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Euribor® als Basiswert Nr. 2:

Zinssatz für die betreffende Zinsperiode = $[\bullet *]^{59} [\bullet -Monats-Euribor^{\otimes}$ am Feststellungstag für die betreffende Zinsperiode][+][-] $[\bullet *]^{60}$. [Der Zinssatz beträgt mindestens $\bullet *$.][Der Zinssatz beträgt höchstens $\bullet *$.]]

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen in Abhängigkeit der Wertentwicklung des Basiswerts einfügen:

[Bei Beobachtung am Bewertungstag: Der Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode entspricht [● % p.a.][dem in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode festgelegten Festzinssatz], wenn der [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode [größer][kleiner] ist als ● [oder diesem Wert entspricht].]

[Bei fortlaufender Beobachtung: Der Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode entspricht [● % p.a.][dem in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode festgelegten Festzinssatz], wenn während des Beobachtungszeitraums [für die betreffende Zinsperiode] der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] den Wert von ● unterschreitet [oder diesem Wert entspricht].]

[Bei Zinssatz abhängig von der Höhe des Basiswerts: Der Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode entspricht dem Produkt aus (i) dem [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode und (ii) •.]

[Der Zinssatz für eine Zinsperiode beträgt mindestens ●%.]

[Der Zinssatz für eine Zinsperiode beträgt höchstens ● %.]]

Zinsperiode	Festzinssatz in %
•	•

 $^{^{54}}$ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.

56 Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.

⁵⁵ Bei festen Zinssätzen einfügen.

⁵⁷ Bei Festlegung des Zinssatzes nach Erstellung der Endgültigen Bedingungen einfügen.

⁵⁸ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.

⁵⁹ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

⁶⁰ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

•	•
•	•
•	•
•	•

]

6. [Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § [11][●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]]

[Bei Schuldverschreibungen ohne vorzeitige Fälligkeitstage und mit Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) sowie mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2) einfügen:

§ 3 ([Rückzahlungsbetrag][Tilgung]; Fälligkeit)

Die Schuldverschreibungen werden (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz 4, einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4 [sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8]) am ● (der Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern

[Bei Beobachtung am Bewertungstag: der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Beobachtungszeitraum: (i) während des Beobachtungszeitraums der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschritten hat [oder dieser entsprochen hat] oder (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]].

[Für Schuldverschreibungen ohne Lieferung von Wertpapieren einfügen:

2. Sofern

[Bei Beobachtung am Bewertungstag: der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Beobachtungszeitraum: (i) während des Beobachtungszeitraums der Kurs des Basiswerts zumindest einmal [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] die Barriere unterschritten hat [oder dieser entsprochen hat] und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der

[Bei Schuldverschreibungen ohne Airbag-Funktion:dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dividiert durch (b) den [Basispreis][Anfänglichen Referenzpreis] entspricht (wobei das Ergebnis auf Die Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird). Berechnung Rückzahlungsbetrages je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Airbag-Funktion: dem Produkt aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit der Differenz aus (a) der Ziffer 1 (Eins) abzüglich (b) dem Produkt aus (i) dem Airbagfaktor multipliziert (ii) der Differenz aus (aa) der Barriere abzüglich (bb) dem Quotienten aus (xx) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dividiert (yy) durch den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird) und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag entspricht und nicht kleiner als Null sein kann. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag=

$$Nennbetrag * min \left\langle 1; max \left[1 - \left\{ Airbagfaktor * \left(Barriere - \frac{RP \ am \ Bewertungstag}{Anfänglicher \ Re \ ferenzpreis} \right) \right\}; 0 \right] \right\rangle$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.]]

[Für Schuldverschreibungen mit Lieferung von Wertpapieren einfügen:

2. Sofern

[Bei Beobachtung am Bewertungstag:der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis [die Barriere] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Beobachtungszeitraum: (i) während des Beobachtungszeitraums der Kurs des Basiswerts zumindest einmal [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] die Barriere unterschritten hat [oder dieser entsprochen hat] und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

- , werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je [Stück der] Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten je [Stück der] Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]
- 3. Ergibt die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber

hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ermittelt (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird). Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien][Referenzzertifikate] angedient wird.

- 4. Sollte die Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird).]
- 5. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Vorzeitigen Fälligkeitstagen (Rückzahlungsalternative 3) einfügen:

§ 3 ([Rückzahlungsbetrag][Tilgung]; Fälligkeit; Vorzeitige Fälligkeit)

- 1. Die Schuldverschreibungen werden (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz 4, einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4 [sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8]) an [dem][einem der] Vorzeitigen Fälligkeitstag[e] (Absatz ●) zurückgezahlt, spätestens jedoch am (der Fälligkeitstag) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages [oder Lieferung von [Aktien][Referenzzertifikaten]] getilgt.
- 2. Wenn am [●][Ersten Bewertungstag] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (§ ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am (der Erste Vorzeitige Fälligkeitstag) zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe von zurückgezahlt.

[Wenn am [●][Zweiten Bewertungstag] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (§ ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am ● (der **Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag**) zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe von ● zurückgezahlt.]

[Wenn am [●][Dritten Bewertungstag] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (§ ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am ● (der **Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe von ● zurückgezahlt.][weitere Absätze analog der vorstehenden Absätze bei mehr als drei Vorzeitigen Fälligkeitstagen einfügen: ●]

Der Erste Vorzeitige Fälligkeitstag[und][,] [der Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag] [und][,] [, der Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag] [weitere Vorzeitige Fälligkeitstage einfügen: ●] sind jeweils ein Vorzeitiger Fälligkeitstag.

- 3. Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz 4, einer Verschiebung § 9 Absatz 4 [sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8]) am Fälligkeitstag zurückgezahlt.
 - (a) Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern

[Bei Beobachtung am Bewertungstag: der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Beobachtungszeitraum: (i) während des Beobachtungszeitraums der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschritten hat [oder dieser entsprochen hat] oder (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]].

[Für Schuldverschreibungen ohne Lieferung von Wertpapieren einfügen:

(b) Sofern

[Bei Beobachtung am Bewertungstag: der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Beobachtungszeitraum: (i) während des Beobachtungszeitraums der Kurs des Basiswerts zumindest einmal [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und] [ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle] [die Maßgebliche Börse]] die Barriere unterschritten hat [oder dieser entsprochen hat] und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [den Basispreis] [die Barriere] [den Anfänglichen Referenzpreis] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der

[Bei Schuldverschreibungen ohne Airbag-Funktion:dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert durch (b) den [Basispreis][Anfänglichen Referenzpreis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird). Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Airbag-Funktion:dem Produkt aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit der Differenz aus (a) der Ziffer 1 (Eins) abzüglich (b) dem Produkt aus (i) dem Airbagfaktor multipliziert (ii) der Differenz aus (aa) der Barriere abzüglich (bb) dem Quotienten aus (xx) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert (yy) durch den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird) und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag entspricht und nicht kleiner als Null sein kann. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$\begin{array}{l} \textit{R\"{u}\textit{ckzahlungsbetrag}} = \\ \textit{Nennbetrag*} \min \left\langle 1; \max \left[1 - \left\{ \textit{Airbagfaktor*} \left(\textit{Barriere} - \frac{\textit{RP am LetztenBewertungstag}}{\textit{Anf\"{a}nglicher Referenzp} \textbf{e} is} \right) \right\}; 0 \right] \right\rangle \end{array}$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]]

[Für Schuldverschreibungen mit Lieferung von Wertpapieren einfügen:

(b) Sofern

[Bei Beobachtung am Bewertungstag: der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Beobachtungszeitraum: (i) während des Beobachtungszeitraums der Kurs des Basiswerts zumindest einmal [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und] [ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle] [die Maßgebliche Börse]] die Barriere unterschritten hat [oder dieser entsprochen hat] und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [den Basispreis] [die Barriere] [den Anfänglichen Referenzpreis] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

- , werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je [Stück der] Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten je [Stück der] Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]
- 4. Ergibt die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ermittelt (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird). Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt eine Schuldverschreibung. bezogen auf Hält Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien][Referenzzertifikate] angedient wird.
- 5. Sollte die Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird).]
- 6. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]

7. Die Emittentin wird den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses sowie den Vorzeitigen Fälligkeitstag, an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, unverzüglich gemäß
§ [11] [●] bekannt machen.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Teilrückzahlung (Duo-Anleihe) (Rückzahlungsalternative 4) einfügen:

§ 3 ([Rückzahlungsbetrag][Tilgung]; Fälligkeit)

- Die Schuldverschreibungen werden (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz 4, einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4 [sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8]) am (der Teilrückzahlungsbetrags-Fälligkeitstag) zu einem Teilrückzahlungsbetrag in Höhe von je Schuldverschreibung (d.h. % des Nennbetrags) zurückgezahlt.
- 2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere] überschreitet [oder diesem Wert entspricht], werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz 4, einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4 [sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8]) am (der Fälligkeitstag) zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe des Ausstehenden Nennbetrags je Schuldverschreibung am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

[Für Schuldverschreibungen ohne Lieferung von Wertpapieren einfügen:

3. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Ausstehenden Nennbetrag am Fälligkeitstag multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dividiert durch (b) den [Basispreis][Anfänglichen Referenzpreis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird). Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.]

[Für Schuldverschreibungen mit Lieferung von Wertpapieren einfügen:

- 4. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je [Stück der] Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten je [Stück der] Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]
- 5. Ergibt die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ermittelt (wobei das Ergebnis auf [zwei][•]

Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird). Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien][Referenzzertifikate] angedient wird.

- 6. Sollte die Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der [dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird).
- 7. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]]

§ 4 (Definitionen)

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- 1. [Bankgeschäftstag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [weiteren Ort einfügen: ●]] im allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln].]
- [Der Anfängliche Referenzpreis entspricht dem [an der Maßgeblichen Börse] [von der Indexberechnungsstelle] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs des Basiswerts]
 [Bezeichnung des Kurses: ●] am Anfangstag[, wobei der [Schlusskurs][Bezeichnung des Kurses: ●] gemäß Absatz [24][●] in umgerechnet wird][, wobei ein Indexpunkt entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [24][●] in umgerechnet wird]].]

[Der Anfängliche Referenzpreis entspricht [Wert einfügen: ●].]

3. [Der **Basispreis** [als Betrag in [*Währung einfügen:* ●]][als Wert in Indexpunkten] wird am ● von der Berechnungsstelle als Prozentsatz vom Anfänglichen Referenzpreis festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird)] und innerhalb von [4][●] Bankgeschäftstagen gemäß § [11][●] bekannt gemacht. Der Basispreis beträgt [mindestens ● und höchstens ● des Anfänglichen Referenzpreises].] 61

[Der **Basispreis** entspricht ●]

- 4. [Anfangstag ist (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [9][●]) der ●.]
- 5. [**Beobachtungszeitraum** bezeichnet den Zeitraum zwischen dem und dem [Letzten] [Bewertungstag][●] (jeweils einschließlich).] 62

[Beobachtungszeitraum bezeichnet für jede Zinsperiode den sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Zeitraum:

⁶¹ Bei nachträglicher Feststellung des Basispreises einfügen.

 $^{^{\}rm 62}$ Bei Beobachtungszeitraum für die Feststellung der Rückzahlung einfügen.

[Bezeichnung des Beobachtungszeitraums]	Zinsperiode	Beobachtungszeitraum
[Erster Beobachtungszeitraum]	•	•
[•]	[●]	[●]
[•]	[●]	[●]
[Letzter Beobahtungszeitraum]	•	•

 1^{63}

6. [Bewertungstag ist (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [9][●]) der ●.]

[Bewertungstage für die Schuldverschreibungen sind (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [9][●]) die sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Tage:

Bezeichnung des Bewertungstags	Datum
[Erster Bewertungstag]	•
[•]	[●]
[●]	[●]
[Letzter Bewertungstag]	•

 1^{64}

[Falls [der Anfangstag oder] der [betreffende] Bewertungstag kein [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] für den Basiswert ist, wird der [Anfangstag] [bzw. der] [betreffende] Bewertungstag auf den nächstfolgenden [Börsengeschäftstag] [Berechnungstag] verschoben.]

7. [Die **Barriere** [bezeichnet] [enstpricht] ●.]

[Die **Barriere** wird von der Berechnungsstelle am [Anfangstag][●] festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird)] und innerhalb von [4][●] Bankgeschäftstagen gemäß § [11][●] bekannt gemacht. Die Barriere beträgt mindestens ● % und höchstens ● % des Anfänglichen Referenzpreises.]⁶⁵

8. [Börsengeschäftstag ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse [und die Maßgebliche Terminbörse] planmäßig für den Handel in der Aktie zur regulären Handelszeit geöffnet ist.]

⁶⁵ Bei nachträglicher Feststellung der Barriere einfügen.

⁶³ Bei Beobachtungszeitraum für die Feststellung der Verzinsung einfügen.

⁶⁴ Bei Vorzeitigen Fälligkeitstagen und mehreren Bewertungstagen einfügen.

- 9. [Berechnungstag ist jeder Tag, an dem [(i)] der Kurs des Basiswerts von der Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird [und (ii) die Maßgebliche Terminbörse planmäßig geöffnet ist].]
- 10. [Das **Bezugsverhältnis** (**BV**) entspricht ●.]

[Das **Bezugsverhältnis** (**BV**) entspricht dem Quotienten aus dem [Ausstehenden]Nennbetrag je Schuldverschreibung [am Fälligkeitstag] dividiert durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] [und wird von der Berechnungsstelle am Anfangstag festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird)] und innerhalb von ● Bankgeschäftstagen gemäß § [11][●] bekannt gemacht.]]⁶⁶

- 11. [Airbagfaktor bezeichnet ●.]
- 12. [**Indexberechnungsstelle** bezeichnet ●.]
- 13. [Kurs des Basiswerts ist jeder [von der Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse] [an einem Berechnungstag][an einem Börsengeschäftstag] festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts[, wobei der [Kurs][Bezeichnung des Kurses: ●] gemäß Absatz [24][●] in umgerechnet wird][, wobei ein Indexpunkt entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [24][●] in umgerechnet wird]].]
- 14. [Maßgebliche Börse bezeichnet bzw. die jeweilige Nachfolgebörse.]
- 15. [Maßgebliche Terminbörse bezeichnet bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.]
- 16. [Der **Referenzpreis des Basiswerts** (**RP**) [am Bewertungstag][an einem Bewertungstag] entspricht dem [von der Maßgeblichen Börse][von der Indexberechnungsstelle] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs des Basiswerts] [Bezeichnung des Kurses: ●] am [betreffenden] Bewertungstag[, wobei der [Schlusskurs] [●] gemäß Absatz [24][●] in umgerechnet wird][, wobei ein Indexpunkt entspricht[und dieser Betrag gemäß Absatz [24][●] in umgerechnet wird]].]

[Referenzpreis des Basiswerts (RP) an einem Tag ist der [von der Maßgeblichen Börse][von der Indexberechnungsstelle] am betreffenden Tag festgestellte und veröffentlichte [Schlusskurs des Basiswerts] [Bezeichnung des Kurses: ●].]

- 17. [**Referenzzertifikate** bezeichnet ●.]
- 18. [Das **Vorzeitige Rückzahlungsereignis** ist an einem Bewertungstag eingetreten, wenn der Referenzpreis des Basiswerts an dem [betreffenden] Bewertungstag einen Wert von [●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht].]

[Das **Vorzeitige Rückzahlungsereignis** ist an einem Bewertungstag eingetreten, wenn der Referenzpreis des Basiswerts an dem [betreffenden] Bewertungstag das in der nachfolgenden Tabelle bestimmte Vorzeitige Rückzahlungslevel für den betreffenden Bewertungstag überschreitet[oder diesem entspricht].

Bezeichnung des	Datum	Vorzeitiges
Bewertungstags		Rückzahlungslevel

⁶⁶ Bei nachträglicher Feststellung des Bezugsverhältnisses einfügen.

_

[Erster Bewertungstag]	•	•
[●]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]
[Letzter Bewertungstag]	•	•

]

- 19. **Basiswert** bezeichnet [die von der (die **Gesellschaft**) begebene Aktie (ISIN ●) (die **Aktie**).][den von (die **Indexberechnungsstelle**) berechneten und veröffentlichten Index [(ISIN ●)]]
- 20. [●-Monats-Euribor® bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [anderen Ort einfügen: ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum (der Betreffende Zeitraum) wiedergibt.

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet die [Reuters-Seite EURIBOR01] [*andere Seite einfügen*: ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den Betreffenden Zeitraum erscheint, wird der ●-Monats-Euribor® berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [anderen Ort einfügen: ●] an dem [betreffenden] Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für den Betreffenden Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken einen solchen Zinssatz an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der ●-Monats-Euribor[®] berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der Angebotssätze dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor® der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird.][von ● festgelegt wird.]]

- 21. [Interbanken-Markt bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]
- 22. [Referenzbanken sind [[vier]] ●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[, deren Angebotssätze zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen Angebotssatzes] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde].] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]
- 23. [Feststellungstag ist [jeweils] der [zweite][●] TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß § 2 Absatz 1.]

24. [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrages von ● in ● erforderlich, so erfolgt die Umrechnung

[unter Anwendung eines Umrechnungskurses des Euro zu [Währung einfügen: ●], der [am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung es umzurechnenden Betrags] um ● Uhr (Frankfurter Zeit) (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Umrechnungskurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu [Währung einfügen: ●] zu verwenden.]

[des Euro zu [Währung einfügen: ●] auf Grundlage der von der Europäischen Zentralbank [am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung es umzurechnenden Betrags] festgelegten und veröffentlichten Umrechnungskurses (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu), oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle auf Basis der dann geltenden Marktusancen festgelegte Umrechnungskurs des Euro zu [Währung einfügen: ●].]]

§ 5 (Zahlungen [und Lieferungen])

- 1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen [zahlbaren Beträge][von der Emittentin zu erbringenden Leistungen] werden von der Emittentin [an die][der] Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger [gezahlt][bereit gestellt].
- 2. [Zahlungen][Leistungen] seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der [geleisteten Zahlungen][erbrachten Leistungen] von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. [Der Anwendbare

Wechselkurs ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][anderen Zeitpunkt einfügen: ●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der Anwendbare Wechselkurs ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]]

4. Wenn der Fälligkeitstag[, ein Vorzeitiger Fälligkeitstag][, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 4 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf [Zahlung][Leistung] erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen [Zahlungsverzögerung][Leistungsverzögerung] zu verlangen.]

§ 6 (Status)

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 7 [(Anpassung)

- 1. Falls ein Anpassungsereignis (§ 7 Absatz 3) eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 8 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Basiswert, [den Anfänglichen Referenzpreis,] [das Bezugsverhältnis,] [den Referenzpreis des Basiswerts,] [den Basispreis,] [die Barriere] sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.
- 2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie an der Maßgeblichen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte auf den Basiswert erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte auf den Basiswert nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse

vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. [Die Berechnungsstelle ist aber nicht verpflichtet, die Emissionsbedingungen bei Eintritt eines Anpassungsereignisses anzupassen.] Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.

3. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:

- die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder
- (b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiswertkurses, der Kontraktgröße, des Basiswerts oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.]⁶⁷

[(Indexveränderungen)

- 1. Wird der Basiswert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die Neue Indexberechnungsstelle), berechnet und veröffentlicht, wird der [Anfängliche Referenzpreis][,][der Kurs des Basiswerts] [,][bzw.] [der Referenzpreis des Basiswerts] auf der Grundlage der von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurse des Basiswerts berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.
- 2. Wird der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index[, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der Basiswert,] künftig den Basiswert ersetzen soll (der Nachfolgeindex). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen [des Basiswerts][,] [des Anfänglichen Referenzpreises][,] [des Basispreises][,] [des Referenzpreises][,] [der Barriere] sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.
- 3. Für den Fall, dass die Indexberechnungsstelle ankündigt, zu einem Zeitpunkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts vorzunehmen oder den Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der

-

⁶⁷ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) oder die Indexberechnungsstelle eine solche Veränderung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vornimmt (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen für den Basiswert einen Indexstand zugrunde legen, den sie [auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im Index enthalten waren, bestimmt.][auf der Grundlage der Berechnungsmethode bestimmt, die vor einer Indexanpassung bezüglich des Basiswerts angewandt wurde.]]⁶⁸

[●.] [Anpassungen [und Ersetzungen] nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [11][●] bekannt gemacht.]

[§ 8 (Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

- 1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird][;][oder][.]
 - (b) [die Notierung des Basiswerts wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund, insbesondere in Folge eines Delistings, endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Berechnungsstelle eine wesentliche Verringerung der Liquidität des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;
 - (c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft durch die Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;
 - (d) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; [oder]
 - (e) nach Ansicht der Maßgeblichen Terminbörse, der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § [7] [●] aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann[; oder
 - (f) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § [7] [●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]⁶⁹

-

⁶⁸ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

⁶⁹ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

- (g) [in Bezug auf den Basiswert von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § [7 Absatz 1] [●] gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § [7 Absatz 2] [●] oder eine Indexanpassung gemäß § [7 Absatz 3] [●] aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach [§ 7 Absatz 1][●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]⁷⁰
- 2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein Außerordentlicher Fälligkeitstag) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [11][●] bekannt zu machen. [Alternative mit Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse: Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Maßgeblichen Terminbörse in Bezug auf dieses Ereignis und bezogen auf den Zeitpunkt ermittelt wird, an dem die Maßgebliche Terminbörse die betreffende Maßnahme in Bezug auf dieses Ereignis umsetzt. Sollte die Maßgebliche Terminbörse keine Maßnahmen in Bezug auf dieses Ereignis ergreifen, wird der Marktwert von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § [12 Absatz 5] [●] zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.] [Alternative ohne Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse: Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § [12 Absatz 5][•] zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt wird, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.]]]

§ [9][●] (Marktstörung)

1. Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] [am][an einem] Bewertungstag in Bezug auf den Basiswert eine Marktstörung (§ [9 Absatz 2][●]) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der [betreffende] Bewertungstag für den Basiswert auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben, an dem keine Marktstörung für den Basiswert mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § [11][●] bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

2. **Marktstörung** bedeutet

[die Suspendierung oder Einschränkung des Handels

- (a) an der Maßgeblichen Börse allgemein,
- (b) im Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder
- (c) in Terminkontrakten auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse, 1⁷¹

⁷⁰ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

⁷¹ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

[in Bezug auf den Basiswert

- (a) die Suspendierung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen der Basiswert bzw. an denen die im Basiswert enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
- (b) die Suspendierung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner in dem Basiswert enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf den Basiswert [an der Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die **Terminbörse**)][an der Maßgeblichen Terminbörse] oder
- (c) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswerts durch die Indexberechnungsstelle,]⁷²

sofern diese Suspendierung[,][vorzeitige Beendigung][,][oder] Einschränkung des Handels [oder Nichtberechnung des Basiswerts] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung [des Anfänglichen Referenzpreises bzw.] des Referenzpreises [bzw. der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteile] [am Bewertungstag] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der jeweiligen [M][m]aßgeblichen [Terminb][B]örse beruht. Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § 7 gilt nicht als Marktstörung.

- 3. Wird [der Anfangstag oder] [der][ein] Bewertungstag gemäß Absatz 1 um [8][●] [Börsengeschäftstage][Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort
 - [, gilt dieser [achte][●] [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Bewertungstag [bzw. Anfangstag]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen Anfänglichen Referenzpreis bzw. Referenzpreis des Basiswerts bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]
 - [, wird die Berechnungsstelle [an diesem Tag] einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis bestimmen[, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]]
- 4. [Im Falle einer Verschiebung [des][eines] Bewertungstags verschieb[t][en] sich der Fälligkeitstag [und][,] [der Vorzeitige Fälligkeitstag] [sowie der [jeweilige] Zinszahltag]⁷³ entsprechend.]⁷⁴

§ [10][●] (Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrags und des Tages der [ersten] Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche

.

⁷² Bei Indizes als Basiswert einfügen.

⁷³ Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen.

⁷⁴ Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag mit Fälligkeitstag/Zinszahltag kollidieren würde.

Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.

2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [11][●] (Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [andere Person einfügen: •]] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und] [oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ [12][●] (Zahl- und Berechnungsstelle)

- 1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
- 2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
- 3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen: und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [Namen der relevanten Börsen einfügen: •] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: •] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [11][•] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- 4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.

- 5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
- 6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [13][●] (Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die (i) von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde oder (ii) aufgrund [Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act: (a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986 (das US-Steuergesetz) oder (b)] einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) [des US-Steuergesetzes] [des US-amerikanischen Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986 (das US-Steuergesetz)] oder auf andere Weise auf Grundlage der Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, diesbezüglicher Verordnungen oder Vereinbarungen oder einer diesbezüglichen amtlichen Auslegung (insgesamt als FATCA bezeichnet) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und eines anderen Staates, welche der Umsetzung dieser Vereinbarung dient (oder auf Grundlage eines Gesetzes zur Umsetzung dieser zwischenstaatlichen Vereinbarung) durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben (einschließlich aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US Steuergesetzes oder auf andere Weise auf Grundlage des FATCA oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und eines anderen Staates, welche der Umsetzung dieser Vereinbarung dient (oder eines Gesetzes zur Umsetzung dieser zwischenstaatlichen Vereinbarung)). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ [14][●] (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

- 1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als

vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am nächsten kommt.

- 3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- 4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ [15][●] (Zusätzliche Bestimmungen)

- 1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
- 2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
- Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den 3. Emissionsbedingungen berechtigen die Anfechtung Emittentin zur gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § [11][●] zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die Rückzahlungserklärung) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
- 4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § [11][●] mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § [11] [●] durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
- 5. Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und gilt vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Börsengeschäftstag][Berechnungstag]

- gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
- 6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § [11][●] mitgeteilt.
- 7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

7.3 [Bonus-Zertifikate]⁷⁵

[Emissions bedingungen

der Bonus-Zertifikate

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]⁷⁶

 $[(ISIN \bullet)]$

§ 1 (Form und Nennbetrag)

- 1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [Festgelegte Währung einfügen: ●] (die Festgelegte Währung)] begebenen Bonus-Zertifikate sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der Nennbetrag) von ●] [Stück der Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag] (die Schuldverschreibungen).
- 2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●] (die Hinterlegungsstelle) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
- 3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle].
- 4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]⁷⁷

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der Gesamtnennbetrag) beträgt [●].]⁷⁸

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]⁷⁹

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].]⁸⁰

⁷⁵ Überschrift in den endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

⁷⁶ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

⁷⁷ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

⁷⁸ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen Festbetragsurkunde einfügen.

⁷⁹ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

§ 2 (Verzinsung)

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.

§ 3 (Fälligkeit und [Rückzahlungsbetrag][Tilgung]; Definitionen)

[Bei Tilgung durch Cash Settlement einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [8 Absatz 4][●], einer Verschiebung gemäß § [4 Absatz 4][●] [sowie einer außerordentlichen Kündigung gemäß § [7] [●]]) am ● (der **Fälligkeitstag**) zu dem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag (der **Rückzahlungsbetrag**) zurückgezahlt.]

[Bei optionaler Tilgung durch Lieferung von Wertpapieren einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [8 Absatz 4][●], einer Verschiebung gemäß § [4 Absatz 4][●] [sowie einer außerordentlichen Kündigung gemäß § [7] [●]]) am ● (der Fälligkeitstag) entweder durch Zahlung des von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrages [(der Rückzahlungsbetrag)] oder durch Lieferung einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von [Aktien][Referenzzertifikaten] je [Stück der] Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]

[Bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) oder mit fortlaufender Beobachtung während eines Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2):

(a) Sofern [Bei Beobachtung am Bewertungstag: der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag Barriere überschreitet dieser entspricht]] die [oder [Bei Beobachtungszeitraum: während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle] [an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht]], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der

[dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag]

[dem Produkt aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag multipliziert mit (b) dem Bezugsverhältnis]

[dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] entspricht[.]

[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Bonusbetrag entspricht].

[Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:]

⁸⁰ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

[Rückzahlungsbetrag = max [RP am Bewertungstag [* BV]; Bonusbetrag]]

$$[R\"{u}ckzahlungsbetrag = max [Nennbetrag * \frac{RP \, am \, Bewertungstag}{Anf\"{a}nglicher \, Referenzpreis}; Bonusbetrag]]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

BV entspricht dem Bezugsverhältnis.

(b) [Bei Schuldverschreibungen mit Cash Settlement einfügen: Sofern [Bei Beobachtung am Bewertungstag: der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht]] [Bei Beobachtungszeitraum: während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu einem beliebigen Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht]], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der

[dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag]

[dem Produkt aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag multipliziert mit (b) dem Bezugsverhältnis]

[dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] entspricht.

[Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

[Rückzahlungsbetrag = (RP am Bewertungstag[*Bezugsverhältnis])]

$$[R\"{u}ckzahlungsbetrag = Nennbetrag^* \left[\frac{RP \ am \ Bewertung \ sag}{Anfänglicher \ Referenzpæis} \right]]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung einfügen: Sofern [Bei Beobachtung am Bewertungstag: der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht]] [Bei Beobachtungszeitraum: während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu einem beliebigen Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht]], werden die Schuldverschreibungen durch Lieferung einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von [Aktien][Referenzzertifikaten] je [Stück der] Schuldverschreibung[en], die dem Bezugsverhältnis entspricht, getilgt.]]

[Bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 3) oder mit fortlaufender Beobachtung während eines Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 4):

Sofern [Bei Beobachtung am Bewertungstag: der Referenzpreis jedes Basiswerts am (a) Bewertungstag die Barriere überschreitet [oder dieser entspricht]] **Beobachtungszeitraum:** während des Beobachtungszeitraums kein [Kurs][Referenzpreis] eines Basiswerts zu einem beliebigen Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet [oder dieser entspricht]], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der

dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis des betreffenden Basiswerts entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Bonusbetrag entspricht.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

 $\begin{tabular}{ll} R\"{u}ckzahlungsbetrag=max[Nennbetrag** & $\frac{RP(BW\ Schlechteste\ Wertentwicklung)am\ Bewertungstag}{Anf\"{u}nglicher\ Referenzpreis\ (BW\ Schlechteste\ Wertentwicklung)} \\ Bonusbetrag] \end{tabular}$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP (**BW** Schlechteste Wertentwicklung) am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag.

Anfänglicher Referenzpreis (BW Schlechteste Wertentwicklung) entspricht dem Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

(b) <Sofern [*Bei Beobachtung am Bewertungstag:* der Referenzpreis eines Basiswerts am Bewertungstag die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht]] [*Bei Beobachtungszeitraum:* während des Beobachtungszeitraums ein [Kurs][Referenzpreis] eines Basiswerts zu einem beliebigen Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet [oder dieser entspricht]], werden die Schuldverschreibungen

zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am [Letzten] Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis des betreffenden Basiswerts entspricht.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag=

Nennbetrag *
$$\frac{RP(BW\ Schlechteste\ Wertentwicklung)am[Letzten]Bewertungstag}{Anfänglicher\ Referenzpreis\ (BW\ Schlechteste\ Wertentwicklung)}$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP (**BW** Schlechteste Wertentwicklung) am [Letzten] Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am [Letzten] Bewertungstag.

Anfänglicher Referenzpreis (BW Schlechteste Wertentwicklung) entspricht dem Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung.]

[Bei Bonus-Maximum-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung am Letzten Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 5) oder mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 6):

(a) Sofern [Bei Beobachtung am Bewertungstag: der Referenzpreis des Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag die Barriere überschreitet [oder dieser entspricht]] [Bei Beobachtungszeitraum: während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht]], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der

dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) der Höchsten Festgestellten Kursentwicklung entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Bonusbetrag entspricht.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = max [Nennbetrag * Höchste Festgestellte Kursentwicklung; Bonusbetrag]

(b) Sofern [Bei Beobachtung am Bewertungstag: der Referenzpreis des Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht]] [Bei Beobachtungszeitraum: während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu einem beliebigen Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht]], werden die Schuldverschreibungen [Bei Schuldverschreibungen mit Cash Settlement einfügen: zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der

dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis

[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht].

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[R\"{u}ckzahlungsbetrag = Nennbetrag * \frac{RP\ am\ Letzten\ Bewertungstag}{Anf\"{a}nglicher\ Referenzpreis}]$$

$$[R\"{u}ckzahlungsbetrag = \underset{Nennbetrag * max}{Nennbetrag * max} \left[\frac{RP \, am \, Letzten \, Bewertung \, sag}{Anf\"{a}ng \, licher \, Referenzpreis} \, ; \bullet \right]]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung einfügen: durch Lieferung einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von [Aktien][Referenzzertifikaten] je [Stück der] Schuldverschreibung[en], die dem Bezugsverhältnis entspricht, getilgt.]]

(c) [Der Rückzahlungsbetrag wird jeweils auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Bei optionaler Tilgung durch Lieferung einfügen:

- 2. **Ergibt** bei einer Tilgung der Schuldverschreibungen durch Lieferung von [Aktien][Referenzzertifikaten] die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl der von der Emittentin zu liefernden [Aktien][Referenzzertifikate] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts [mit der Schlechtesten Wertentwicklung] am [Letzten] Bewertungstag ermittelt (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird). Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür im Falle einer Tilgung eine höhere Anzahl [Aktien] [Referenzzertifikate] angedient wird.
- 3. Sollte die Lieferung der [Aktien] [Referenzzertifikate] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht. statt Lieferung [Aktien][Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Betrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts [mit der Schlechtesten Wertentwicklung] am [Letzten] Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[für den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung]] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird).]
- 4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Bei allen Bonus-Produkten einfügen:

- 5. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - (a) [Anfänglicher Referenzpreis bezeichnet [Wert einfügen: ●].]

[Anfänglicher Referenzpreis bezeichnet [den [Schlusskurs des Basiswerts] [Bezeichnung des Kurses: ●] am Anfangstag] [den [von der [Indexb][B]erechnungsstelle] [an der Maßgeblichen Börse] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs des Basiswerts] [Bezeichnung des Kurses: ●] am ● [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]][.][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(u)][●] in [Währung einfügen: ●] umgerechnet wird]][in [Währung einfügen: ●], der gemäß Absatz [(u)][●] in ● umgerechnet wird.]]⁸¹

[Anfänglicher Referenzpreis bezeichnet für jeden in der Tabelle in [Absatz 5 (f)][●] bezeichneten Basiswert den [von der betreffenden Indexberechnungsstelle] [an der betreffenden Maßgeblichen Börse] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] [Bezeichnung des Kurses: ●] am Anfangstag [multipliziert mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis][.][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(u)][●] in [Währung einfügen: ●] umgerechnet wird.]]⁸²

- (b) [Anfangstag bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8) ●. Falls der Anfangstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] ist, wird der Anfangstag auf den unmittelbar folgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben.]
- (c) [**Beobachtungszeitraum** bezeichnet den Zeitraum zwischen dem und dem [Bewertungstag][●] (jeweils einschließlich).]
- (d) [Das **Bezugsverhältnis** entspricht ●.] [Das **Bezugsverhältnis** in Bezug auf einen Basiswert bezeichnet den in der Tabelle in [Absatz 5 (f)] für diesen Basiswert bezeichneten Wert.]⁸³
- (e) [Bankgeschäftstag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt][.] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [weiteren Ort einfügen: ●]] im allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln].]
- (f) [Basiswert ist

[der von der Indexberechnungsstelle berechnete und veröffentlichte ● Index [(ISIN ●)].]

[die von der ● (die **Gesellschaft**) begebenen ● Aktien mit der ISIN ● (die **Aktie**).]

[der am [$Datum\ einf \ddot{u}gen$: \bullet] fällige \bullet Futures-Kontrakt [ISIN (\bullet)][Reuters-Code (\bullet)][Bloomberg-Code: \bullet].]

[der nächstfällige ● Futures-Kontrakt [ISIN (●)][Reuters-Code: ●][Bloomberg-Code: ●], der gemäß § 6 Absatz am jeweiligen Rollovertag durch den ● Futures Kontakt ersetzt wird, der dem jeweils zeitlich nächstfolgenden der Maßgeblichen Verfallmonate entspricht. **Maßgebliche Verfallmonate** sind [*Monate einfügen:* ●].]

[der ● mit [der ISIN (●)][dem Reuters-Code (●)][dem Bloomberg-Code: ●], der [an dem [Bezeichnung des Referenzmarkts einfügen: ●] (der Referenzmarkt)][auf der [Bezeichnung der Bildschirmseite einfügen: ●] (die Bildschirmseite)] veröffentlicht wird.]] 84

_

⁸¹ Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert.

⁸² Bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte.

⁸³ Bei mehreren Basiswerten einfügen.

⁸⁴ Bei Schuldverschreibungen mit einem Basiswert einfügen.

[Basiswert ist jeder der in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten [Indizes][Aktien][Rohstoffe][Futures-Kontrakte] (jeweils ein Basiswert und zusammen die Basiswerte)

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Indizes als Basiswert:

Bezeichnung des Basiswerts	[ISIN] [/] [Reuters-Code]	Indexberech nungsstelle	[Barriere [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des betreffenden Index][in ●]]	[Bezugs- verhältnis]
[•]	•	•	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[●]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Aktien als Basiswert:

]

]

Bezeich nung der Aktie	Beschrei- bung der Aktie mit ISIN; Bezeichnu ng der Gesellscha ft	Maß- gebliche Börse	[Maß- geb- liche Termin -börse]	[Referenz-index]	[Barriere [(Spanne von	[Bezugs- verhältnis]
[•]	[●]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[●]	[●]	[•]	[•]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Rohstoffen/Futures-Kontrakten als Basiswert:

Bezeichnun g des [Roh- stoffs][Futu res- Kontrakts]	Beschreibung des [Rohstoffs] [Futures-Kontrakts] mit [ISIN] [Reuters-Code][Bloomberg Code]	[Referenzm arkt] [Bildschirm seite] [Börse]	[Maßgeb- liche Termin- börse] [Börse]	[Barriere [(Spanne von	[Maßgeb- liche Verfallmo nate]	[Bezugs-verhält-nis]
[•]	[●]	[•]	[●]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[●]	[•]	[●]	[●]	[•]
[•]	[●]	[•]	[●]	[●]	[●]	[•]

 11^{85}

- (g) [Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist derjenige der Basiswerte, bei dem der Quotient aus (a) dem Referenzpreis dieses Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag geteilt durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts den niedrigsten Wert ergibt.]
- (h) [Höchste Festgestellte Kursentwicklung bezeichnet aus allen für jeden Berwertungstag berechneten Kursentwicklungen in Bezug auf den Basiswert diejenige Kursentwicklung in Bezug auf den Basiswert, die den höchsten Wert aufweist.]
- (i) **Referenzpreis** [des][eines] Basiswerts (RP) [an einem Tag][an einem ●][am Bewertungstag] ist der

[von der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Indexberechnungsstelle]

[an der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Maßgeblichen Börse]

[an der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Maßgeblichen Terminbörse]

[an dem [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Referenzmarkt]

[auf der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Bildschirmseite]

am betreffenden Tag [festgestellte] [und] [veröffentlichte] [Schlusskurs des [betreffenden] Basiswerts] [Bezeichnung des Kurses: ●][multipliziert mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(u)][●] in [Währung einfügen: ●] umgerechnet wird]][in [Währung einfügen: ●][, der gemäß Absatz [(u)][●] in ● umgerechnet wird.]]

(j) [Kurs des Basiswerts ist jeder [von der Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse][an der Maßgeblichen Terminbörse] [von der Berechnungsstelle] [an dem Referenzmarkt] [auf der Bildschirmseite] [an einem Berechnungstag][an einem

⁸⁵ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten einfügen.

Börsengeschäftstag] [festgestellte] [und] [veröffentlichte] Kurs des Basiswerts [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(u)][●] in [*Währung einfügen:* ●] umgerechnet wird]][in [*Währung einfügen:* ●][, der gemäß Absatz [(u)][●] in ● umgerechnet wird]].]

[Kurs eines Basiswerts ist jeder für den jeweiligen Basiswert [von der für den betreffenden Basiswert bezeichneten Indexberechnungsstelle][an der für den betreffenden Basiswert bezeichneten jeweiligen Maßgeblichen [Börse][Terminbörse]] [von der Berechnungsstelle] [an dem [betreffenden] Referenzmarkt] [auf der [betreffenden] Bildschirmseite] [an einem Berechnungstag][an einem Börsengeschäftstag] [festgestellte] [und] [veröffentlichte] Kurs dieses Basiswerts [multipliziert mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(u)][●] in [Währung einfügen: ●] umgerechnet wird]][in [Währung einfügen: ●][, der gemäß Absatz [(u)][●] in ● umgerechnet wird]].]

- (k) [Kursentwicklung in Bezug auf den Basiswert [an einem Tag] [an [einem][dem] Bewertungstag] bezeichnet den Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts an diesem Tag dividiert durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis.]⁸⁶
- (1) [Bewertungstag bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8) \bullet .] [Bewertungstage (t) (mit t = \bullet) sind, vorbehaltlich der Regelungen in § [8] [\bullet] die folgenden Tage: \bullet , \bullet , \bullet , \bullet . Der Bewertungstag am \bullet wird zugleich als der Letzte Bewertungstag bezeichnet.]⁸⁷

[Falls [ein] [der] Bewertungstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für [einen][den] Basiswert][für alle Basiswerte] ist, wird der [betreffende] Bewertungstag [in Bezug auf den betreffenden Basiswert][in Bezug auf alle Basiswerte] auf den unmittelbar folgenden Tag verschoben, der ein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für den Basiswert][für alle Basiswerte] [für den betreffenden Basiswert] ist.]

(m) [Barriere bezeichnet ●.]⁸⁸

[Barriere in Bezug auf einen Basiswert bezeichnet den in der Tabelle in [Absatz 5 (f)] für diesen Basiswert bezeichneten Wert.]⁸⁹

[Die **Barriere** wird [für jeden Basiswert] von der Berechnungsstelle am ● festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird)] und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen gemäß § 10 bekannt gemacht. Die Barriere [beträgt [mindestens ●] [und] [höchstens ●].][wird für jeden Basiswert innerhalb der in der Tabelle in [Absatz 5 (f)] für diesen Basiswert festgelegten Spanne festgestellt.]]⁹⁰

- (n) [Der **Bonusbetrag** entspricht ●.]
- (o) [Berechnungstag [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag, an dem [(i)] der [betreffende] Basiswert von der [jeweiligen] Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird [und (ii) die Maßgebliche Terminbörse planmäßig geöffnet ist]. 191

⁸⁶ Bei Berechnung des Rückzahlungsbetrages in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des Basiswertes einfügen.

⁸⁷ Bei mehreren Bewertungstagen einfügen.

⁸⁸ Bei einem Basiswert einfügen.

⁸⁹ Bei mehreren Basiswerten einfügen.

⁹⁰ Bei nachträglicher Feststellung der Barriere einfügen.

⁹¹ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

[Berechnungstag [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag, an dem [an dem [betreffenden] Referenzmarkt] [auf der [betreffenden] Bildschirmseite] Kurse für den [betreffenden] Basiswert [planmäßig] veröffentlicht werden.] 92

(p) [Indexberechnungsstelle bezeichnet \bullet .]⁹³

[**Indexberechnungsstelle** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die in § 3 Absatz [5] (f) jeweils für den betreffenden Basiswert bezeichnete bezeichneten Stelle.]⁹⁴

- (q) [Börsengeschäftstag [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag an dem die [jeweilige] Maßgebliche Börse [und die [jeweilige] Maßgebliche Terminbörse] planmäßig für den Handel in dem [betreffenden] Basiswert zur regulären Handelszeit geöffnet ist.]
- (r) [Maßgebliche Börse ist [die in § 3 Absatz [5] (f) jeweils für [die][den] betreffende[n] [Basiswert] bezeichnete] ⁹⁵ bzw. die jeweilige Nachfolgebörse.]
- (s) [Maßgebliche Terminbörse [für einen Basiswert] ist [die bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.]

[die in § 3 Absatz [5] (f) jeweils für [die][den] betreffende[n] [Basiswert] bezeichnete Terminbörse bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.]

[[jeweils] die inländische Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten, die sich [auf den Basiswert][den jeweiligen Basiswert] beziehen. Werden an keiner inländischen Börse Terminkontrakte auf [den Basiswert][den betreffenden Basiswert] gehandelt, so ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten [auf den Basiswert][auf den jeweiligen Basiswert], die ihren Sitz in dem Land hat, in dem auch die Gesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Terminkontrakte auf [den Basiswert][den jeweiligen Basiswert]gehandelt werden, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse.]]

- (t) [**Referenzindex** ist [der in § 3 Absatz [5] (f) jeweils für den betreffenden Basiswert bezeichnete] ●.]⁹⁶
- (u) [Der Rollovertag entspricht jeweils dem ●. [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] vor dem für den Basiswert maßgeblichen letzten Handelstag an der Maßgeblichen Terminbörse. Falls die Berechnungsstelle zu der Auffassung gelangt, dass an diesem Tag an der Maßgeblichen Terminbörse mangelnde Liquidität im Handel mit dem [betreffenden] Basiswert oder eine vergleichbar ungewöhnliche Marktsituation vorherrschen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den unmittelbar nachfolgenden [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Rollovertag festzulegen.]
- (v) [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrages von in erforderlich, so erfolgt die Umrechnung

[unter Anwendung eines Umrechnungskurses des Euro zu [Währung einfügen: ●], der [am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung es umzurechnenden Betrags] um ● Uhr (Frankfurter Zeit) (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter

93 Bei Schuldverschreibungen mit einem Basiswerten einfügen.

⁹² Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

 $^{^{94}}$ Bei Schuldverschreibungen $\,$ mit mehreren Basiswerten einfügen.

⁹⁵ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten einfügen.

⁹⁶ Bei Basiswert bestehend aus mehreren Aktien einfügen.

"EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Umrechnungskurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu [*Währung einfügen:* ●] zu verwenden.]

[des Euro zu [Währung einfügen: ●] auf Grundlage der von der Europäischen Zentralbank [am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung es umzurechnenden Betrags] festgelegten und veröffentlichten Umrechnungskurses (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu), oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle auf Basis der dann geltenden Marktusancen festgelegte Umrechnungskurs des Euro zu [Währung einfügen: ●].]]

§ 4 (Zahlungen [und Lieferungen])

- 1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen [zahlbaren Beträge][von der Emittentin zu erbringenden Leistungen] werden von der Emittentin [an die][der] Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger [gezahlt][bereit gestellt].
- 2. [Zahlungen][Leistungen] seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der [geleisteten Zahlungen][erbrachten Leistungen] von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. [Der Anwendbare Wechselkurs ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][anderen Zeitpunkt einfügen: ●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden

bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der Anwendbare Wechselkurs ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]]

4. Wenn der Fälligkeitstag [oder] [,] [der Außerordentliche Fälligkeitstag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 Absatz ● ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf [Zahlung][Leistung] erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen [Zahlungsverzögerung][Leistungsverzögerung] zu verlangen.]

§ 5 (Status)

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 6 [(Indexveränderungen)

- 1. Wird [der][ein] Basiswert nicht mehr von der [betreffenden] Indexberechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die Neue Indexberechnungsstelle), berechnet und veröffentlicht, wird der [Anfängliche Referenzpreis] [bzw.] [der Kurs] [bzw.] [der Referenzpreis] des [jeweiligen] Basiswerts auf der Grundlage der von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurse für den [betreffenden] Basiswert berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [betreffende] Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.
- 2. Wird [der] [ein] Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index[, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der [betreffende] Basiswert,] künftig den [betreffenden] Basiswert ersetzen soll (der Nachfolgeindex). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen [des Basiswerts][,] [des Anfänglichen Referenzpreises][,] [des Referenzpreises des Basiswerts][,] [der Barriere] [(jeweils in Bezug auf den betreffenden Basiswert)] sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene

Bezugnahme auf den [Basiswert][betreffenden Basiswert] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.

3. Für den Fall, dass [die][eine] Indexberechnungsstelle [in Bezug auf einen Basiswert] ankündigt, zu einem Zeitpunkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [betreffenden] Basiswerts vorzunehmen oder den [betreffenden] Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [betreffenden] Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem [betreffenden] Basiswert zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) oder die [jeweilige] Indexberechnungsstelle eine solche Veränderung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vornimmt (die Indexanpassung), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Bestimmung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen für den [betreffenden] Basiswert einen Indexstand zugrunde legen, den sie [auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im [betreffenden] Basiswert enthalten waren, bestimmt.][auf der Grundlage der Berechnungsmethode bestimmt, die vor einer Indexanpassung bezüglich des [betreffenden] Basiswerts angewandt wurde.]]⁹⁷

[(Anpassung)

- 1. Falls ein Anpassungsereignis (§ 6 Absatz 3) in Bezug auf [den Basiswert][einen Basiswert] eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 7 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [den Basiswert,][den betreffenden Basiswert] [,][den Anfänglichen Referenzpreis][,] [den Referenzpreis], [die Barriere] [(jeweils in Bezug auf den betreffenden Basiswert)] sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.
- 2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie an der Maßgeblichen Terminbörse [für den betreffenden Basiswert] entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte auf [den Basiswert][den betreffenden Basiswert] erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte auf [den Basiswert][den betreffenden Basiswert] nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. [Die Berechnungsstelle ist aber nicht verpflichtet, die Emissionsbedingungen bei Eintritt eines Anpassungsereignisses anzupassen.] Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.

3. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:

(a) die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer

-

⁹⁷ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder

- (b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiswertkurses, der Kontraktgröße, [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.]
- 4. [Sollte eine Anpassung nach den vorstehenden Absätzen nicht möglich sein (z.B. wegen Einstellung der Börsennotierung des betreffenden Basiswerts) und die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht unter den Voraussetzungen des § 7 außerordentlich kündigen, wird die Berechnungsstelle den Basiswert (die Betroffene Aktie) am Tag des Wirksamwerdens Austauschereignisses (der Austauschtag) gegen eine andere aus dem Referenzindex für den jeweiligen Basiswert (§ 2 Absatz [5] (f)) stammende Aktie (die Ersatzaktie) austauschen. Vom Austauschtag (einschließlich) an wird für Zwecke der Berechnung jeglicher Kurse des betreffenden Basiswerts (einschließlich des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts) gemäß dieser Emissionsbedingungen der Kurs der Ersatzaktie an ihrer Maßgeblichen Börse zum relevanten Zeitpunkt verwendet, wobei der Kurs der Ersatzaktie jeweils mit dem Faktor zu multiplizieren ist. Der Faktor entspricht dem Quotienten aus dem am letzten Börsengeschäftstag vor dem Austauschtag an der Maßgeblichen Börse festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des betreffenden Basiswerts geteilt durch den festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs der Ersatzaktie am gleichen Tag. Die Entscheidung über einen Austausch nach diesem Absatz 4, die Auswahl der Ersatzaktie sowie der Börse und Terminbörse, die für die Ersatzaktie für Zwecke dieser Emissionsbedingungen ab dem Austauschtag als Maßgebliche Börse bzw. als Maßgebliche Terminbörse gelten sollen, erfolgen durch die Berechnungsstelle. Ab dem Austauschtag (einschließlich) ersetzt die Ersatzaktie die Betroffene Aktie und alle Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, die sich auf die Betroffene Aktie oder die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse für die Betroffene Aktie beziehen, gelten ab dem Austauschtag (einschließlich) als Bezugnahmen auf die Ersatzaktie bzw. die von der Berechnungsstelle festgelegte Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse in Bezug auf die Ersatzaktie.]

[(Anpassung)

1. [Bei Schuldverschreibungen mit rollierenden Futures-Kontrakten: [Jeder] [Der] Basiswert wird an jedem Rollovertag [in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] durch einen an der [Maßgeblichen Terminbörse] [Börse] [für den betreffenden Basiswert] gehandelten Futures-Kontrakt ersetzt, dessen zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktspezifikationen mit denen des [betreffenden] Basiswerts übereinstimmen und dessen Verfalltermin in dem Monat liegt, der dem jeweils zeitlich nächstfolgenden der in der Tabelle in § 3 Absatz ● angegebenen Maßgeblichen Verfallsmonate entspricht. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Einschätzung der Berechnungsstelle kein Futures-Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder Kontraktspezifikationen mit denen des zu ersetzenden Futures-Kontraktes übereinstimmen, finden die nachfolgenden Absätze 3 und 4 Anwendung.

-

⁹⁸ Bei Aktien und Aktienkörben einfügen.

⁹⁹ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Aktien als Basiswert einfügen.

- 2. [Das Bezugsverhältnis [in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] wird am Rollovertag von der Berechnungsstelle angepasst, indem der Rolloverkurs des auslaufenden Futures-Kontraktes [multipliziert mit dem vor der Ersetzung maßgeblichen Bezugsverhältnis] (abzüglich einer Rollovergebühr) durch den Rolloverkurs des neuen Futures-Kontraktes (zuzüglich einer Rollovergebühr) geteilt und das auf Nachkommastellen kaufmännisch gerundete Ergebnis als neues Bezugsverhältnis festgelegt wird. Der Rolloverkurs eines Futures-Kontraktes entspricht dem [Bezeichnung des Kurses einfügen: ●] der jeweiligen Futures-Kontrakte am Rollovertag. Die Rollovergebühr entspricht einer von der Berechnungsstelle auf Grundlage der für den Rollover aufgewendeten Transaktionskosten ermittelten Gebühr.]
- 3. Nimmt die [Maßgebliche Terminbörse][Börse] Veränderungen an den dem [jeweiligen] Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktspezifikationen vor oder ersetzt die [Maßgebliche Terminbörse][Börse] den Basiswerts durch einen anderen von der jeweiligen [Maßgeblichen Terminbörse][Börse] bestimmten und börsennotierten, gegebenenfalls auch modifizierten Futures-Kontrakt (der Ersatz-Futures-Kontrakt), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 7 berechtigt, den [jeweiligen] Futures-Kontrakt durch den Ersatz-Futures-Kontrakt zu ersetzen und gegebenenfalls [den Anfänglichen Referenzpreis,][den Referenzpreis,][das Bezugsverhältnis] [(in Bezug auf den jeweiligen Basiswert)] und andere maßgebliche Variablen der Schuldverschreibungen anzupassen, um die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Ersetzungsereignis standen.]
- 4. Wird der Basiswert während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht mehr an der [Maßgeblichen Terminbörse][Börse] gehandelt, sondern an einer anderen Börse oder an einem vergleichbaren Markt gehandelt (die **Ersatzbörse**), wird die Berechnungsstelle für die Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen die an der Ersatzbörse berechneten und veröffentlichten Kurse für den Futures-Kontrakt verwenden.] ¹⁰⁰

[(Anpassung)

- 1. [Wird der [betreffende] Basiswert nicht mehr [am [betreffenden] Referenzmarkt] [bzw.] [auf der [betreffenden] Bildschirmseite], sondern [an einem anderen Markt][bzw.][auf einer anderen Bildschirmseite], den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält ([der Ersatzreferenzmarkt][bzw.][die **Ersatz-Bildschirmseite**]), gehandelt, Berechnungsstelle jegliche Kurse des [betreffenden] Basiswerts (einschließlich des Referenzpreises des [betreffenden] Basiswerts) gemäß dieser Emissionsbedingungen auf Grundlage der auf [dem Ersatzreferenzmarkt][bzw.][der Ersatz-Bildschirmseite] [festgestellten] [und] [veröffentlichten] berechnet. [Ein derartiger Ersatzreferenzmarkt] [bzw. el [E][ine Ersatzbildschirmseite] ist von der Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 10 bekannt zu machen.]101
- [•.] [Anpassungen [und Ersetzungen] nach [den][dem] vorstehenden [Absätzen][Absatz] sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 10 bekannt gemacht.] [Die Ersetzung der Betroffenen Aktie durch die Ersatzaktie, den Austauschtag sowie der Kurs für die Ersatzaktie werden ebenfalls nach § 10 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.] 102

 $^{^{\}rm 100}$ Bei Schuldverschreibungen mit Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

¹⁰¹ Bei Schuldverschreibungen mit Rohstoffen als Basiswert einfügen.

¹⁰² Bei mehreren Aktien als Basiswert einfügen.

§ 7 (Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

- 1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird][;][oder][.]
 - (b) [die Notierung [des][eines] Basiswerts wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung [einer] [der] Gesellschaft[en] in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund, insbesondere in Folge eines Delistings, endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Berechnungsstelle eine wesentliche Verringerung der Liquidität [des][eines] Basiswerts an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;
 - (c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für [die] [eine der] Gesellschaft[en] anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen [der] [einer] Gesellschaft durch die [betreffende] Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;] 103
 - (d) [der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung [des][eines] Basiswerts aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; [oder]
 - (e) nach Ansicht der [Maßgeblichen Terminbörse][Börse], der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 6 aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann[; oder
 - (f) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 6 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]¹⁰⁴
 - (g) [in Bezug auf [den][einen] Basiswert von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § 6 Absatz 1 gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § 6 Absatz 2 oder eine Indexanpassung gemäß § 6 Absatz 3 aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 6 Absatz 1 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]¹⁰⁵
- 2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein Außerordentlicher Fälligkeitstag) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § 10 bekannt zu machen. [Alternative mit Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse: Am Außerordentlichen Fälligkeitstag

105 Bei Indizes als Basiswert einfügen.

159

¹⁰³ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

¹⁰⁴ Bei Aktien oder Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung von Maßnahmen der [Maßgeblichen Terminbörse][Börse] in Bezug auf dieses Ereignis und bezogen auf den Zeitpunkt ermittelt wird, an dem die [Maßgebliche Terminbörse][Börse] die betreffende Maßnahme in Bezug auf dieses Ereignis umsetzt. Sollte die [Maßgebliche Terminbörse][Börse] keine Maßnahmen in Bezug auf dieses Ereignis ergreifen, wird der Marktwert von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.] [Alternative ohne Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse: Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt wird, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.]]

§ 8 (Marktstörung)

- 1. Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] an [einem][dem] Bewertungstag in Bezug auf [den][einen] Basiswert eine Marktstörung (§ 8 Absatz 2) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der [betreffende] Bewertungstag [für den Basiswert] [hinsichtlich aller Basiswerte] [für den von der Marktstörung betroffenen Basiswert] auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben, an dem keine Marktstörung [für den Basiswert] [hinsichtlich aller Basiswerte] [für den von der Marktstörung betroffenen Basiswert] mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § 10 bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.
- 2. **Marktstörung** bedeutet in Bezug auf [den Basiswert][einen Basiswert]

[die Suspendierung oder Einschränkung des Handels

- (a) an der Maßgeblichen Börse allgemein;
- (b) im [betreffenden] Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder
- (c) in Terminkontrakten auf den [betreffenden] Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse,] 106

ſ

- (a) die Suspendierung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen der [betreffende] Basiswert bzw. an denen die im [betreffenden] Basiswert enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
- (b) die Suspendierung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner in dem [betreffenden] Basiswert enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf den [betreffenden] Basiswert [an der Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den [betreffenden] Basiswert gehandelt werden (die **Terminbörse**)][an der Maßgeblichen Terminbörse] oder

-

¹⁰⁶ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

(c) die Suspendierung oder Nichtberechnung des [betreffenden] Basiswerts durch die [jeweilige] Indexberechnungsstelle,] 107

[die Suspendierung oder [wesentliche] Einschränkung des Handels

- (a) an der [Maßgeblichen Terminbörse][Börse] allgemein;
- (b) in dem [betreffenden] Futures-Kontrakt an der [Maßgeblichen Terminbörse][Börse]; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Futures-Kontrakt an einer Terminbörse, an der ein solcher Futures-Kontrakt gehandelt wird] 108

[die Suspendierung oder [wesentliche] Einschränkung des Handels

- (a) an dem Referenzmarkt allgemein;
- (b) in dem Basiswert am dem Referenzmarkt; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der ein solcher Rohstoff gehandelt wird.] 109

[sofern diese Suspendierung],][vorzeitige Beendigung][,][oder] Einschränkung des Handels [oder Nichtberechnung des [betreffenden] Basiswerts] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu Berechnung [des Anfänglichen Referenzpreises [Schlusskurses][Referenzpreises] [des Basiswerts][des betreffenden Basiswerts] [bzw. der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteile] [am Bewertungstag] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.] Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden [der [jeweiligen] [M][m]aßgeblichen [Terminb][B]örse][des [jeweiligen] Referenzmarkts] zurückzuführen ist. Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § 6 gilt nicht als Marktstörung. [Die durch den [betreffenden] Referenzmarkt oder die [betreffende] Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Beschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die andernfalls zulässige Grenzen überschreiten würden, gilt Marktstörung.]¹¹⁰

3. Wird [der Anfangstag oder] [ein][der] Bewertungstag gemäß Absatz 1 um [acht][●] [Börsengeschäftstage][Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort,

[gilt dieser [achte] ●] [Börsengeschäftstag] [Berechnungstag] als Bewertungstag [bzw. Anfangstag]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

[wird die Berechnungsstelle [an diersem Tag] einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis bestimmen[, der nach ihrer Auffassung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]]

Bei Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

¹⁰⁷ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

¹¹⁰ Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

4. [Im Falle einer Verschiebung des [Letzten] Bewertungstags verschiebt sich der Fälligkeitstag [entsprechend][um die gleiche Anzahl von Bankgeschäftstagen].]¹¹¹

§ 9 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

- 1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
- 2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 10 (Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [andere Person einfügen: •]] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und] [oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung [.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 11 (Zahl- und Berechnungsstelle)

- 1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
- 2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.

Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen: und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [Namen der relevanten Börsen einfügen: •] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: •] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der

-

3.

¹¹¹ Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag und Fälligkeitstag/Zinszahltag kollidieren würden.

sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 10 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

- 4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
- 5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
- 6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ 12 (Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die (i) von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde oder (ii) aufgrund [Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:(a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986 (das US-Steuergesetz) oder (b)] einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) [des US-Steuergesetzes] [des US-amerikanischen Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986 (das US-Steuergesetz)] oder auf andere Weise auf Grundlage der Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, diesbezüglicher Verordnungen oder Vereinbarungen oder einer diesbezüglichen amtlichen Auslegung (insgesamt als FATCA bezeichnet) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und eines anderen Staates, welche der Umsetzung dieser Vereinbarung dient (oder auf Grundlage eines Gesetzes zur Umsetzung dieser zwischenstaatlichen Vereinbarung) durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben (einschließlich aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US Steuergesetzes oder auf andere Weise auf Grundlage des FATCA oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und eines anderen Staates, welche der Umsetzung dieser Vereinbarung dient (oder eines Gesetzes zur Umsetzung dieser zwischenstaatlichen Vereinbarung)). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 13

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

- 1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am nächsten kommt.
- 3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- 4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ 14 (Zusätzliche Bestimmungen)

- 1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5] Jahre abgekürzt.
- 2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
- 3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 10 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die Rückzahlungserklärung) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
- 4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 10 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem

Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 10 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.

- 5. Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der jeweiligen Als vom Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Börsengeschäftstag][Berechnungstag] vorhergehenden gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
- 6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.
- 7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

7.4 [Capped-Bonus-Zertifikate]¹¹²

[Emissionsbedingungen

der Capped-Bonus-Zertifikate

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]¹¹³

 $[(ISIN \bullet)]$

§ 1 (Form und Nennbetrag)

- 1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [Festgelegte Währung einfügen: ●] (die Festgelegte Währung)] begebenen Capped-Bonus-Zertifikate sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der Nennbetrag) von ●] [Stück der Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag] (die Schuldverschreibungen).
- 2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●] (die Hinterlegungsstelle) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
- 3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle].
- 4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]¹¹⁴

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der Gesamtnennbetrag) beträgt [●].]¹¹⁵

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]¹¹⁶

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].]¹¹⁷

¹¹² Überschrift in den endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

¹¹³ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

¹¹⁴ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

¹¹⁵ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen Festbetragsurkunde einfügen.

¹¹⁶ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

§ 2 (Verzinsung)

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.

§ 3 (Fälligkeit und [Rückzahlungsbetrag][Tilgung]; Definitionen)

[Bei Tilgung durch Cash Settlement einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [8 Absatz 4][●], einer Verschiebung gemäß § [4 Absatz 4][●] [sowie einer außerordentlichen Kündigung gemäß § [7] [●]]) am ● (der **Fälligkeitstag**) zu dem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag (der **Rückzahlungsbetrag**) zurückgezahlt.]

[Bei optionaler Tilgung durch Lieferung von Wertpapieren einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [8 Absatz 4][●], einer Verschiebung gemäß § [4 Absatz 4][●] [sowie einer außerordentlichen Kündigung gemäß § [7] [●]]) am ● (der Fälligkeitstag) entweder durch Zahlung des von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrages [(der Rückzahlungsbetrag)] oder durch Lieferung einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von [Aktien][Referenzzertifikaten] je [Stück der] Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]

[Bei Capped-Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung am Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) oder mit fortlaufender Beobachtung während eines Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2):

- (a) Sofern [Bei Beobachtung am Bewertungstag: der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag Barriere überschreitet [oder dieser entspricht]] die Beobachtungszeitraum: während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle] [an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht]], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der dem Höchstrückzahlungsbetrag entspricht.
- (b) [Bei Schuldverschreibungen mit Cash Settlement einfügen: Sofern [Bei Beobachtung am Bewertungstag: der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht]] [Bei Beobachtungszeitraum: während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu einem beliebigen Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht]], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der

[dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag]

167

¹¹⁷ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

[dem Produkt aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag multipliziert mit (b) dem Bezugsverhältnis]

[dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Höchstrückzahlungsbetrag entspricht.

[Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

[Rückzahlungsbetrag = min[[•;](RP am Bewertungstag[* Bezugsverhältnis])]]

$$[R\"{u}ckzahlungsbetrag = \underbrace{Nennbetrag*min}_{Nennbetrag*min} \underbrace{\left[\bullet;\right]} \frac{RP\,am\,Bewertung\,stag}{Anf\"{a}ng\,licher\,Referenzp\,wis} \bigg]]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung einfügen: Sofern [Bei Beobachtung am Bewertungstag: der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht]] [Bei Beobachtungszeitraum: während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu einem beliebigen Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht]], werden die Schuldverschreibungen entweder:

- (i) wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet oder entspricht, zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der dem Höchstrückzahlungsbetrag entspricht oder
- (ii) wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises unterschreitet, durch Lieferung einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von [Aktien][Referenzzertifikaten] je [Stück der] Schuldverschreibung[en], die dem Bezugsverhältnis entspricht, getilgt.]]

[Bei Capped-Bonus-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 3) oder mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Rückzahlungsalternative 4):

- (a) Sofern [*Bei Beobachtung am Bewertungstag:* der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag die Barriere überschreitet [oder dieser entspricht]] [*Bei mehreren Bewertungstagen:* der Referenzpreis jedes Basiswerts an jedem Bewertungstag die Barriere überschreitet [oder dieser entspricht]] werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der dem Höchstrückzahlungsbetrag entspricht.
- (b) Sofern [Bei Beobachtung am Bewertungstag: der Referenzpreis eines Basiswerts am Bewertungstag die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht]] [Bei mehreren Bewertungstagen: der Referenzpreis eines Basiswerts an einem Bewertungstag die Barriere

unterschreitet [oder dieser entspricht]], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der

[dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am [Letzten] Bewertungstag]

[dem Produkt aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am [Letzten] Bewertungstag multipliziert mit (b) dem Bezugsverhältnis in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung]

[dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am [Letzten] Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis des betreffenden Basiswerts] entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Höchstrückzahlungsbetrag entspricht.

[Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

[Rückzahlungsbetrag = min[RP (BW Schlechteste Wertentwicklung) am [Letzten] Bewertungstag [* BV (BW Schlechteste Wertentwicklung)]; Höchstrückzahlungsbetrag]]

```
 [R\"{u}ckzahlungsbetrag = Nennbetrag * min \\ [\frac{RP(BW Schlechteste Wertentwicklung)am[Letzten]Bewertungstag}{Anf\"{a}nglicher Referenzpreis (BW Schlechteste Wertentwicklung)}; H\"{o}chstr\"{u}ckzahlungsbetrag]]
```

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP (**BW** Schlechteste Wertentwicklung) am [Letzten] Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am [Letzten] Bewertungstag.

Anfänglicher Referenzpreis (BW Schlechteste Wertentwicklung) entspricht dem Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

BV (**BW** Schlechteste Wertentwicklung) entspricht dem Bezugsverhältnis für den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung.]]

[Bei TOP Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 5):

- (a) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere überschreitet [oder dieser entspricht], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der dem Höchstrückzahlungsbetrag entspricht.
- (b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht], werden die Schuldverschreibungen

[Bei Schuldverschreibungen mit Cash Settlement einfügen: zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der

[dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag]

[dem Produkt aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag multipliziert mit (b) dem Bezugsverhältnis]

[dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] entspricht

[, wobei der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Höchstrückzahlungsbetrag entspricht].

[Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

[Rückzahlungsbetrag = min [RP am Bewertungstag [* BV]; ●]]

$$[\text{R\"{u}ckzahlungsbetrag} = Nennbetrag^* \left[\min \left[\left[\bullet; \left[\frac{RP\ am\ Bewertung\ sag}{Anfäng\ licher\ Referenzp\ reis} \right] \right] \right]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung einfügen: durch Lieferung einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von [Aktien][Referenzzertifikaten] je [Stück der] Schuldverschreibung[en], die dem Bezugsverhältnis entspricht, getilgt.]]

(c) [Der Rückzahlungsbetrag wird jeweils auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Bei optionaler Tilgung durch Lieferung einfügen:

- 2. **Ergibt** bei einer Tilgung der Schuldverschreibungen durch Lieferung [Aktien][Referenzzertifikaten] die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl der von der Emittentin zu liefernden [Aktien] [Referenzzertifikate] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreis des Basiswerts [mit der Schlechtesten Wertentwicklung] am [Letzten] Bewertungstag ermittelt (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird). Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür im Falle einer Tilgung eine höhere Anzahl [Aktien] [Referenzzertifikate] angedient wird.
- 3. Sollte die Lieferung der [Aktien] [Referenzzertifikate] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht. statt Lieferung [Aktien][Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Betrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts [mit der Schlechtesten Wertentwicklung] am [Letzten] Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[für den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung]] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird).]
- 4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Bei allen Bonus-Produkten einfügen:

- 5. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - (a) [Anfänglicher Referenzpreis bezeichnet [Wert einfügen: ●].]

[Anfänglicher Referenzpreis bezeichnet [den [Schlusskurs des Basiswerts] [Bezeichnung des Kurses: ●] am Anfangstag] [den [von der [Indexb][B]erechnungsstelle] [an der Maßgeblichen Börse] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs des Basiswerts] [Bezeichnung des Kurses: ●] am ● [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]][.][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(t)][●] in [Währung einfügen: ●], der gemäß Absatz [(t)][●] in ● umgerechnet wird.]] [118

[Anfänglicher Referenzpreis bezeichnet für jeden in der Tabelle in [Absatz 5 (f)][●] bezeichneten Basiswert den [von der betreffenden Indexberechnungsstelle] [an der betreffenden Maßgeblichen Börse] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] [Bezeichnung des Kurses: ●] am Anfangstag [multipliziert mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis][.][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(t)][●] in [Währung einfügen: ●] umgerechnet wird]][in [Währung einfügen: ●], der gemäß Absatz [(t)][●] in ● umgerechnet wird.]] 119

- (b) [Anfangstag bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8) ●. Falls der Anfangstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] ist, wird der Anfangstag auf den unmittelbar folgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben.]
- (c) [**Beobachtungszeitraum** bezeichnet den Zeitraum zwischen dem und dem [Bewertungstag][●] (jeweils einschließlich).]
- (d) [Das **Bezugsverhältnis** entspricht ●.] [Das **Bezugsverhältnis** in Bezug auf einen Basiswert bezeichnet den in der Tabelle in [Absatz 5 (f)] für diesen Basiswert bezeichneten Wert.]¹²⁰
- (e) [Bankgeschäftstag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt][.] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [weiteren Ort einfügen: ●]] im allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln].]
- (f) [Basiswert ist [der von der Indexberechnungsstelle berechnete und veröffentlichte Index [(ISIN ●)].]

[die von der ● (die **Gesellschaft**) begebenen ● Aktien mit der ISIN ● (die **Aktie**).]

[der am [$Datum\ einf \ddot{u}gen$: \bullet] fällige \bullet Futures-Kontrakt [ISIN (\bullet)][Reuters-Code (\bullet)][Bloomberg-Code: \bullet].]

[der nächstfällige ● Futures-Kontrakt [ISIN (●)][Reuters-Code: ●][Bloomberg-Code: ●], der gemäß § 6 Absatz am jeweiligen Rollovertag durch den ● Futures Kontakt ersetzt wird, der dem jeweils zeitlich nächstfolgenden der Maßgeblichen Verfallmonate entspricht. **Maßgebliche Verfallmonate** sind [*Monate einfügen:* ●].]

¹¹⁸ Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert.

¹¹⁹ Bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte.

¹²⁰ Bei mehreren Basiswerten einfügen.

[der ● mit [der ISIN (●)][dem Reuters-Code (●)][dem Bloomberg-Code: ●], der [an dem [Bezeichnung des Referenzmarkts einfügen: ●] (der Referenzmarkt)][auf der [Bezeichnung der Bildschirmseite einfügen: ●] (die Bildschirmseite)] veröffentlicht wird.]] 121

[Basiswert ist jeder der in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten [Indizes][Aktien][Rohstoffe][Futures-Kontrakte] (jeweils ein Basiswert und zusammen die Basiswerte)

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Indizes als Basiswert:

Bezeichnung des Basiswerts	[ISIN] [/] [Reuters-Code]	Indexberech nungsstelle	[Barriere [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des betreffenden Index][in ●]]	[Bezugs- verhältnis]
[•]	•	•	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[●]	[•]	[•]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Aktien als Basiswert:

Bezeich nung der Aktie	Beschrei- bung der Aktie mit ISIN; Bezeichnu ng der Gesellscha ft	Maß- gebliche Börse	[Maß- geb- liche Termin -börse]	[Refe- renz- index]	[Barriere [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreis es der betreffenden Aktie]]	[Bezugs- verhältnis]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[●]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Rohstoffen/Futures-Kontrakten als Basiswert:

]

]

¹²¹ Bei Schuldverschreibungen mit einem Basiswert einfügen.

Bezeichnun g des [Roh- stoffs][Futu res- Kontrakts]	Beschreibung des [Rohstoffs] [Futures-Kontrakts] mit [ISIN] [Reuters-Code][Bloomberg Code]	[Referenzm arkt] [Bildschirm seite] [Börse]	[Maßgeb- liche Termin- börse] [Börse]	[Barriere [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglich en Referenzpr eises des [betreffend en] [Rohstoffs] [Futures- Kontrakts]]]	[Maßgeb- liche Verfallmon ate]	[Bezugs- verhältnis]
[•]	[●]	[•]	[●]	[•]	[●]	[•]
[•]	[●]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[●]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

 $]]^{122}$

- (g) [Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist derjenige der Basiswerte, bei dem der Quotient aus (a) dem Referenzpreis dieses Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag geteilt durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts den niedrigsten Wert ergibt.]
- (h) **Referenzpreis** [des][eines] Basiswerts (RP) [an einem Tag][an einem ●][am Bewertungstag] ist der

[von der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Indexberechnungsstelle]

[an der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Maßgeblichen Börse]

[an der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Maßgeblichen Terminbörse]

[an dem [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Referenzmarkt]

[auf der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Bildschirmseite]

am betreffenden Tag [festgestellte] [und] [veröffentlichte] [Schlusskurs des [betreffenden] Basiswerts] [*Bezeichnung des Kurses:* ●] [multipliziert mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(t)][●] in [*Währung einfügen:* ●] umgerechnet wird]][in [*Währung einfügen:* ●][, der gemäß Absatz [(t)][●] in ● umgerechnet wird.]]

(i) [Kurs des Basiswerts ist jeder [von der Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse] [an der Maßgeblichen Terminbörse] [von der Berechnungsstelle] [an dem Referenzmarkt] [auf der Bildschirmseite] [an einem Berechnungstag] [an einem

-

 $^{^{\}rm 122}$ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten einfügen.

Börsengeschäftstag] [festgestellte] [und] [veröffentlichte] Kurs des Basiswerts [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz $[(t)][\bullet]$ in [Währung einfügen: \bullet] umgerechnet wird]][in [Währung einfügen: •][, der gemäß Absatz [(t)][•] in • umgerechnet wird]].]

[Kurs eines Basiswerts ist jeder für den jeweiligen Basiswert [von der für den betreffenden Basiswert bezeichneten Indexberechnungsstelle] an der für den betreffenden Basiswert bezeichneten jeweiligen Maßgeblichen [Börse][Terminbörse]] [von der Berechnungsstelle] [an dem [betreffenden] Referenzmarkt] [auf der [betreffenden] Bildschirmseite] [an einem Berechnungstag] [an einem Börsengeschäftstag] [festgestellte] [und] [veröffentlichte] Kurs dieses Basiswerts [multipliziert mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(t)][●] in [Währung einfügen: •] umgerechnet wird]][in [Währung einfügen: •][, der gemäß Absatz [(t)][•] in • umgerechnet wird]].]

[Bewertungstag bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß (j) **Bewertungstage** (t) (mit $t = \bullet$) sind, vorbehaltlich der Regelungen in § [8] [\bullet] die folgenden Tage: ●,●,●,●. Der Bewertungstag am ● wird zugleich als der Letzte Bewertungstag bezeichnet.]¹²³

[Falls [ein] [der] Bewertungstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [einen][den] Basiswert][für alle Basiswerte] ist, wird der [betreffende] Bewertungstag [in Bezug auf den betreffenden Basiswert][in Bezug auf alle Basiswerte] auf den unmittelbar folgenden Tag verschoben, der ein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für den Basiswert][für alle Basiswerte] [für den betreffenden Basiswert] ist.]

[Barriere bezeichnet ●.]¹²⁴ (k)

> [Barriere in Bezug auf einen Basiswert bezeichnet den in der Tabelle in [Absatz 5 (f)] für diesen Basiswert bezeichneten Wert.]¹²⁵

> [Die Barriere wird [für jeden Basiswert] von der Berechnungsstelle am ● festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird)] und innerhalb von [2] [●] Bankgeschäftstagen gemäß § 10 bekannt gemacht. Die Barriere [beträgt [mindestens ●] [und] [höchstens ●].][wird für jeden Basiswert innerhalb der in der Tabelle in [Absatz 5 (f)] für diesen Basiswert festgelegten Spanne festgestellt.]]¹²⁶

- [Der Höchstrückzahlungsbetrag entspricht ●.][Der Höchstrückzahlungsbetrag wird von (1) der Berechnungsstelle am ● festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird)] und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen gemäß § 10 bekannt gemacht. Der Höchstrückzahlungsbetrag beträgt mindestens ● und höchstens ●.]¹²⁷
- [Berechnungstag [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag, an dem [(i)] der (m) [betreffende] Basiswert von der [jeweiligen] Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird [und (ii) die Maßgebliche Terminbörse planmäßig geöffnet ist].]

[Berechnungstag [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag, an dem [an dem [betreffenden] Referenzmarkt] [auf der [betreffenden] Bildschirmseite] Kurse für den [betreffenden] Basiswert [planmäßig] veröffentlicht werden.] ¹²⁸

¹²³ Bei mehreren Bewertungstagen einfügen.

¹²⁴ Bei einem Basiswert einfügen.

¹²⁵ Bei mehreren Basiswerten einfügen.

¹²⁶ Bei nachträglicher Feststellung der Barriere einfügen.

¹²⁷ Bei nachträglicher Feststellung des Höchstrückzahlungsbetrages einfügen.

¹²⁸ Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

(n) [Indexberechnungsstelle bezeichnet ●.]¹²⁹

[**Indexberechnungsstelle** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die in § 3 Absatz [5] (f) jeweils für den betreffenden Basiswert bezeichnete bezeichneten Stelle.]¹³⁰

- (o) [Börsengeschäftstag [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag an dem die [jeweilige] Maßgebliche Börse [und die [jeweilige] Maßgebliche Terminbörse] planmäßig für den Handel in dem [betreffenden] Basiswert zur regulären Handelszeit geöffnet ist.]
- (p) [Maßgebliche Börse ist [die in § 3 Absatz [5] (f) jeweils für [die][den] betreffende[n] [Basiswert] bezeichnete] ¹³¹ bzw. die jeweilige Nachfolgebörse.]
- (q) [Maßgebliche Terminbörse [für einen Basiswert] ist [die bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.]

[die in § 3 Absatz [5] (f) jeweils für [die][den] betreffende[n] [Basiswert] bezeichnete Terminbörse bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.]

[[jeweils] die inländische Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten, die sich [auf den Basiswert][den jeweiligen Basiswert] beziehen. Werden an keiner inländischen Börse Terminkontrakte auf [den Basiswert][den betreffenden Basiswert] gehandelt, so ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten [auf den Basiswert][auf den jeweiligen Basiswert], die ihren Sitz in dem Land hat, in dem auch die Gesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Terminkontrakte auf [den Basiswert][den jeweiligen Basiswert]gehandelt werden, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse.]]

- (r) [**Referenzindex** ist [der in § 3 Absatz [5] (f) jeweils für den betreffenden Basiswert bezeichnete] ●.]¹³²
- (s) [Der **Rollovertag** entspricht jeweils dem ●. [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] vor dem für den Basiswert maßgeblichen letzten Handelstag an der Maßgeblichen Terminbörse. Falls die Berechnungsstelle zu der Auffassung gelangt, dass an diesem Tag an der Maßgeblichen Terminbörse mangelnde Liquidität im Handel mit dem [betreffenden] Basiswert oder eine vergleichbar ungewöhnliche Marktsituation vorherrschen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den unmittelbar nachfolgenden [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Rollovertag festzulegen.]
- (t) [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrages von in erforderlich, so erfolgt die Umrechnung

[unter Anwendung eines Umrechnungskurses des Euro zu [Währung einfügen: ●], der [am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung es umzurechnenden Betrags] um ● Uhr (Frankfurter Zeit) (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten

¹³⁰ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten einfügen.

¹²⁹ Bei Schuldverschreibungen mit einem Basiswert einfügen.

¹³¹ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten einfügen.

¹³² Bei Basiswert bestehend aus einer bzw. mehreren Aktien einfügen.

(wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Umrechnungskurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu [Währung einfügen: ●] zu verwenden.]

[des Euro zu [Währung einfügen: ●] auf Grundlage der von der Europäischen Zentralbank [am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung es umzurechnenden Betrags] festgelegten und veröffentlichten Umrechnungskurses (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu), oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle auf Basis der dann geltenden Marktusancen festgelegte Umrechnungskurs des Euro zu [Währung einfügen: ●].]]

§ 4 (Zahlungen [und Lieferungen])

- 1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen [zahlbaren Beträge][von der Emittentin zu erbringenden Leistungen] werden von der Emittentin [an die][der] Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger [gezahlt][bereit gestellt].
- 2. [Zahlungen][Leistungen] seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der [geleisteten Zahlungen][erbrachten Leistungen] von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird. kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. [Der Anwendbare Wechselkurs ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][anderen Zeitpunkt einfügen: ●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]]

4. Wenn der Fälligkeitstag [oder] [,] [der Außerordentliche Fälligkeitstag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 Absatz ● ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf [Zahlung][Leistung] erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen [Zahlungsverzögerung][Leistungsverzögerung] zu verlangen.]

§ 5 (Status)

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 6 [(Indexveränderungen)

- 1. Wird [der][ein] Basiswert nicht mehr von der [betreffenden] Indexberechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die Neue Indexberechnungsstelle), berechnet und veröffentlicht, wird der [Anfängliche Referenzpreis] [bzw.][der Kurs] [bzw.] [der Referenzpreis] des [jeweiligen] [Basiswerts] auf der Grundlage der von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurse für den [betreffenden] Basiswert berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [betreffende] Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.
- 2. Wird [der Basiswert] [ein Basiswert] zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index [, der eine gleiche oder eine im Berechnungsmethode Wesentlichen gleichartige Formel oder benutzt [Basiswert][betreffende Basiswert],] künftig den [Basiswert][betreffenden Basiswert] ersetzen soll (der Nachfolgeindex). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen [des Basiswerts][,] [des Anfänglichen Referenzpreises][,] [des Referenzpreises des Basiswerts][,] [der Barriere] [(jeweils in Bezug auf den betreffenden Basiswert)] sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert][betreffenden Basiswert] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.
- 3. Für den Fall, dass [die][eine] Indexberechnungsstelle [in Bezug auf einen Basiswert] ankündigt, zu einem Zeitpunkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine wesentliche Veränderung

hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [betreffenden] Basiswerts vorzunehmen oder den [betreffenden] Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [betreffenden] Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem [betreffenden] Basiswert zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) oder die [jeweilige] Indexberechnungsstelle eine solche Veränderung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vornimmt (die Indexanpassung), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Bestimmung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen für den [betreffenden] Basiswert einen Indexstand zugrunde legen, den sie [auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im [betreffenden] Basiswert enthalten waren, bestimmt.][auf der Grundlage der Berechnungsmethode bestimmt, die vor einer Indexanpassung bezüglich des [betreffenden] Basiswerts angewandt wurde.]]

[(Anpassung)

- 1. Falls ein Anpassungsereignis (§ 6 Absatz 3) in Bezug auf [den Basiswert][einen Basiswert] eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 7 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [den Basiswert,] [den betreffenden Basiswert] [,][den Anfänglichen Referenzpreis][,] [den Referenzpreis], [die Barriere] [(jeweils in Bezug auf den betreffenden Basiswert)] sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.
- 2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie an der Maßgeblichen Terminbörse [für den betreffenden Basiswert] entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte auf [den Basiswert][den betreffenden Basiswert] erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte auf [den Basiswert][den betreffenden Basiswert] nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. [Die Berechnungsstelle ist aber nicht verpflichtet, die Emissionsbedingungen bei Eintritt eines Anpassungsereignisses anzupassen.] Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.

3. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:

- die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder
- (b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder

-

¹³³ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiswertkurses, der Kontraktgröße, [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.]¹³⁴

4. [Sollte eine Anpassung nach den vorstehenden Absätzen nicht möglich sein (z.B. wegen Einstellung der Börsennotierung des betreffenden Basiswerts) und die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht unter den Voraussetzungen des § 7 außerordentlich kündigen, wird die Berechnungsstelle den betreffenden Basiswert (die Betroffene Aktie) am Tag des Wirksamwerdens Austauschereignisses (der Austauschtag) gegen eine andere aus dem Referenzindex für den jeweiligen Basiswert (§ 3 Absatz [5] (f)) stammende Aktie (die Ersatzaktie) austauschen. Vom Austauschtag (einschließlich) an wird für Zwecke der Berechnung jeglicher Kurse des betreffenden Basiswerts (einschließlich des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts) gemäß dieser Emissionsbedingungen der Kurs der Ersatzaktie an ihrer Maßgeblichen Börse zum relevanten Zeitpunkt verwendet, wobei der Kurs der Ersatzaktie jeweils mit dem Faktor zu multiplizieren ist. Der Faktor entspricht dem Quotienten aus dem am letzten Börsengeschäftstag vor dem Austauschtag an der Maßgeblichen Börse festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des betreffenden Basiswerts geteilt durch den festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs der Ersatzaktie am gleichen Tag. Die Entscheidung über einen Austausch nach diesem Absatz 4, die Auswahl der Ersatzaktie sowie der Börse und Terminbörse, die für die Ersatzaktie für Zwecke dieser Emissionsbedingungen ab dem Austauschtag als Maßgebliche Börse bzw. als Maßgebliche Terminbörse gelten sollen, erfolgen durch die Berechnungsstelle. Ab dem Austauschtag (einschließlich) ersetzt die Ersatzaktie die Betroffene Aktie und alle Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, die sich auf die Betroffene Aktie oder die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse für die Betroffene Aktie beziehen, gelten ab dem Austauschtag (einschließlich) als Bezugnahmen auf die Ersatzaktie bzw. die von der Berechnungsstelle festgelegte Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse in Bezug auf die Ersatzaktie.]¹³⁵

[(Anpassung)

- 1. [Bei Schuldverschreibungen mit rollierenden Futures-Kontrakten: [Jeder] [Der] Basiswert wird an jedem Rollovertag [in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] durch einen an der [Maßgeblichen Terminbörse] [Börse] [für den betreffenden Basiswert] gehandelten Futures-Kontrakt ersetzt, dessen zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktspezifikationen mit denen des [betreffenden] Basiswerts übereinstimmen und dessen Verfalltermin in dem Monat liegt, der dem jeweils zeitlich nächstfolgenden der in der Tabelle in § 3 Absatz angegebenen Maßgeblichen Verfallsmonate entspricht. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Einschätzung der Berechnungsstelle kein Futures-Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder Kontraktspezifikationen mit denen des zu ersetzenden Futures-Kontraktes übereinstimmen, finden die nachfolgenden Absätze 3 und 4 Anwendung.
- 2. [Das Bezugsverhältnis [in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] wird am Rollovertag von der Berechnungsstelle angepasst, indem der Rolloverkurs des auslaufenden Futures-Kontraktes [multipliziert mit dem vor der Ersetzung maßgeblichen Bezugsverhältnis] (abzüglich einer Rollovergebühr) durch den Rolloverkurs des neuen Futures-Kontraktes (zuzüglich einer Rollovergebühr) geteilt und das auf Nachkommastellen kaufmännisch gerundete Ergebnis als neues Bezugsverhältnis festgelegt wird. Der Rolloverkurs eines Futures-Kontraktes entspricht dem [Bezeichnung des Kurses einfügen: ●] der jeweiligen Futures-Kontrakte am Rollovertag. Die

1

¹³⁴ Bei Aktien und Aktienkörben einfügen.

¹³⁵ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Aktien als Basiswert einfügen.

Rollovergebühr entspricht einer von der Berechnungsstelle auf Grundlage der für den Rollover aufgewendeten Transaktionskosten ermittelten Gebühr.]

- 3. Nimmt die [Maßgebliche Terminbörse][Börse] Veränderungen an den dem [jeweiligen] Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktspezifikationen vor oder ersetzt die [Maßgebliche Terminbörse][Börse] den Basiswerts durch einen anderen von der jeweiligen [Maßgeblichen Terminbörse][Börse] bestimmten und börsennotierten, gegebenenfalls auch modifizierten Futures-Kontrakt (der Ersatz-Futures-Kontrakt), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 7 berechtigt, den [jeweiligen] Futures-Kontrakt durch den Ersatz-Futures-Kontrakt zu ersetzen und gegebenenfalls [den Anfänglichen Referenzpreis,][den Referenzpreis,][das Bezugsverhältnis] [(in Bezug auf den jeweiligen Basiswert)] und andere maßgebliche Variablen der Schuldverschreibungen anzupassen, um die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Ersetzungsereignis standen.]
- 4. Wird der Basiswert während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht mehr an der [Maßgeblichen Terminbörse][Börse] gehandelt, sondern an einer anderen Börse oder an einem vergleichbaren Markt gehandelt (die **Ersatzbörse**), wird die Berechnungsstelle für die Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen die an der Ersatzbörse berechneten und veröffentlichten Kurse für den Futures-Kontrakt verwenden.] ¹³⁶

[(Anpassung)

- 1. [Wird der [betreffende] Basiswert nicht mehr [am [betreffenden] Referenzmarkt] [bzw.] [auf der [betreffenden] Bildschirmseite], sondern [an einem anderen Markt][bzw.][auf einer anderen Bildschirmseite], den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält ([der Ersatzreferenzmarkt][bzw.][die **Ersatz-Bildschirmseite**]), gehandelt, Berechnungsstelle jegliche Kurse des [betreffenden] Basiswerts (einschließlich des Referenzpreises des [betreffenden] Basiswerts) gemäß dieser Emissionsbedingungen auf Grundlage der auf [dem Ersatzreferenzmarkt][bzw.][der Ersatz-Bildschirmseite] [festgestellten] [und] [veröffentlichten] berechnet. [Ein derartiger Ersatzreferenzmarkt] [bzw. el [E][ine derartige Ersatzbildschirmseite] ist von der Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 10 bekannt zu machen.]¹³⁷
- [•.] [Anpassungen [und Ersetzungen] nach [den][dem] vorstehenden [Absätzen][Absatz] sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 10 bekannt gemacht.] [Die Ersetzung der Betroffenen Aktie durch die Ersatzaktie, den Austauschtag sowie der Kurs für die Ersatzaktie werden ebenfalls nach § 10 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]¹³⁸

§ 7 (Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

- 1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder

¹³⁶ Bei Schuldverschreibungen mit Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

¹³⁷ Bei Schuldverschreibungen mit Rohstoffen als Basiswert einfügen.

 $^{^{\}rm 138}$ Bei mehreren Aktien als Basiswerte einfügen.

- Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird][;][oder][.]
- (b) [die Notierung [des Basiswerts] [eines Basiswerts] wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung [einer] [der] Gesellschaft[en] in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund, insbesondere in Folge eines Delistings, endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Berechnungsstelle eine wesentliche Verringerung der Liquidität [des Basiswerts] [eines Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;
- (c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für [die] [eine der] Gesellschaft[en] anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen [der] [einer] Gesellschaft durch die [betreffende] Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;]¹³⁹
- (d) [der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung [des Basiswerts] [eines Basiswerts] aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; [oder]
- (e) nach Ansicht der [Maßgeblichen Terminbörse][Börse], der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 6 aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann[; oder
- (f) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 6 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]¹⁴⁰
- (g) [in Bezug auf [den][einen] Basiswert von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § 6 Absatz 1 gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § 6 Absatz 2 oder eine Indexanpassung gemäß § 6 Absatz 3 aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 6 Absatz 1 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]¹⁴¹
- 2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein Außerordentlicher Fälligkeitstag) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § 10 bekannt zu machen. [Alternative mit Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse: Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung von Maßnahmen der [Maßgeblichen Terminbörse][Börse] in Bezug auf dieses Ereignis und bezogen auf den Zeitpunkt ermittelt wird, an dem die [Maßgebliche Terminbörse][Börse] die betreffende Maßnahme in Bezug auf dieses Ereignis umsetzt. Sollte die [Maßgebliche Terminbörse][Börse] keine Maßnahmen in Bezug auf dieses Ereignis ergreifen, wird der Marktwert von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.] [Alternative ohne Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse: Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert

¹⁴¹ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

181

¹³⁹ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

¹⁴⁰ Bei Aktien oder Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt wird, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.]]

§ 8 (Marktstörung)

- 1. Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] an [einem][dem] Bewertungstag in Bezug auf [den][einen] Basiswert eine Marktstörung (§ 8 Absatz 2) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der [betreffende] Bewertungstag [für den Basiswert] [hinsichtlich aller Basiswerte] [für den von der Marktstörung betroffenen Basiswert] auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben, an dem keine Marktstörung [für den Basiswert] [hinsichtlich aller Basiswerte] [für den von der Marktstörung betroffenen Basiswert] mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § 10 bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.
- 2. **Marktstörung** bedeutet in Bezug auf [den Basiswert][einen Basiswert]

[die Suspendierung oder Einschränkung des Handels

- (a) an der Maßgeblichen Börse allgemein;
- (b) im [betreffenden] Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder
- (c) in Terminkontrakten auf den [betreffenden] Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse,]¹⁴²
- (a) die Suspendierung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen der [betreffende] Basiswert bzw. an denen die im [betreffenden] Basiswert enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
- (b) die Suspendierung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner in dem [betreffenden] Basiswert enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf den [betreffenden] Basiswert [an der Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den [betreffenden] Basiswert gehandelt werden (die **Terminbörse**)][an der Maßgeblichen Terminbörse] oder
- (c) die Suspendierung oder Nichtberechnung des [betreffenden] Basiswerts durch die [jeweilige] Indexberechnungsstelle,] 143

[die Suspendierung oder [wesentliche] Einschränkung des Handels

- (a) an der [Maßgeblichen Terminbörse][Börse] allgemein;
- (b) in dem [betreffenden] Futures-Kontrakt an der [Maßgeblichen Terminbörse][Börse]; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Futures-Kontrakt an einer Terminbörse, an der ein solcher Futures-Kontrakt gehandelt wird.] 144

¹⁴² Bei Aktien als Basiswert einfügen.

¹⁴³ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

[die Suspendierung oder [wesentliche] Einschränkung des Handels

- (a) an dem Referenzmarkt allgemein;
- (b) in dem Basiswert am dem Referenzmarkt; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der ein solcher Rohstoff gehandelt wird.] ¹⁴⁵

[sofern diese Suspendierung], [vorzeitige Beendigung], [oder] Einschränkung des Handels [oder Nichtberechnung des [betreffenden] Basiswerts] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu [des erfolgenden Berechnung Anfänglichen Referenzpreises bzw.1 des [Schlusskurses][Referenzpreises] [des Basiswerts][des betreffenden Basiswerts] [bzw. der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteile] [am Bewertungstag] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.] Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden [der [jeweiligen] [M][m]aßgeblichen [Terminb][B]örse][des [jeweiligen] Referenzmarkts] zurückzuführen ist. Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § 6 gilt nicht als Marktstörung. [Die durch den [betreffenden] Referenzmarkt oder die [betreffende] Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Beschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die andernfalls zulässige Grenzen überschreiten würden, gilt als Marktstörung.]

3. Wird [der Anfangstag oder] [ein][der] Bewertungstag gemäß Absatz 1 um [acht][●] [Börsengeschäftstage][Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort,

[gilt dieser [achte] [●] [Börsengeschäftstag] [Berechnungstag] als Bewertungstag [bzw. Anfangstag]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

[wird die Berechnungsstelle [an diersem Tag] einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis bestimmen[, der nach ihrer Auffassung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]]

4. [Im Falle einer Verschiebung des [Letzten] Bewertungstags verschiebt sich der Fälligkeitstag [entsprechend][um die gleiche Anzahl von Bankgeschäftstagen].]¹⁴⁷

§ 9 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.

¹⁴⁴ Bei Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

¹⁴⁵ Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

¹⁴⁶ Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

¹⁴⁷ Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag und Fälligkeitstag/Zinszahltag kollidieren würden.

2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 10 (Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [andere Person einfügen: •]] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und] [oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 11 (Zahl- und Berechnungsstelle)

- 1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
- 2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
- 3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen: und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [Namen der relevanten Börsen einfügen: ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 10 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- 4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
- 5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle

angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.

6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ 12 (Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die (i) von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde oder (ii) aufgrund [Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:(a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986 (das US-Steuergesetz) oder (b)] einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) [des US-Steuergesetzes] [des US-amerikanischen Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986 (das US-Steuergesetz)] oder auf andere Weise auf Grundlage der Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, diesbezüglicher Verordnungen oder Vereinbarungen oder einer diesbezüglichen amtlichen Auslegung (insgesamt als FATCA bezeichnet) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und eines anderen Staates, welche der Umsetzung dieser Vereinbarung dient (oder auf Grundlage eines Gesetzes zur Umsetzung dieser zwischenstaatlichen Vereinbarung) durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben (einschließlich aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US Steuergesetzes oder auf andere Weise auf Grundlage des FATCA oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und eines anderen Staates, welche der Umsetzung dieser Vereinbarung dient (oder eines Gesetzes zur Umsetzung dieser zwischenstaatlichen Vereinbarung)). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 13 (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

- 1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am nächsten kommt.
- 3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ 14 (Zusätzliche Bestimmungen)

- 1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5] Jahre abgekürzt.
- 2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
- Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den 3. berechtigen Emissionsbedingungen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 10 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die Rückzahlungserklärung) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
- 4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 10 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 10 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht Die Emittentin Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
- 5. der 3 und Als Erwerbspreis im Sinne Absätze 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Börsengeschäftstag][Berechnungstag] vorhergehenden gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.

- 6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.
- 7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

7.5 [Performance-Zertifikate]¹⁴⁸

[Emissions bedingungen

der Performance -Zertifikate

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]¹⁴⁹

(ISIN ●)

§ 1 (Form und Nennbetrag)

- 1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [Festgelegte Währung einfügen: ●] (die Festgelegte Währung)] begebenen Performance Zertifikate sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der Nennbetrag) von ●] [Stück der Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag] (die Schuldverschreibungen).
- 2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●] (die Hinterlegungsstelle) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
- 3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle].
- 4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]¹⁵⁰

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der Gesamtnennbetrag) beträgt [●].]¹⁵¹

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]¹⁵²

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].]¹⁵³

 $^{^{148}}$ Überschrift in den endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

¹⁴⁹ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

¹⁵⁰ Falls zutreffend, bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

¹⁵¹ Falls zutreffend, bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

¹⁵² Falls zutreffend, bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen

§ 2 (Verzinsung)

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.

§ 3 (Fälligkeit; Rückzahlungsbetrag)

- 1. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8 Absatz [4][●], einer Verschiebung gemäß § 4 Absatz [4][●] [sowie einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 7]) am (der **Fälligkeitstag**) zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.
- 2. Der **Rückzahlungsbetrag** je [Stück der] Schuldverschreibungen ist ein Betrag in [*Währung einfügen*: ●], der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet wird:
 - (a) Wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Anfänglichen Referenzpreis] [●% des Anfänglichen Referenzpreises] überschreitet[oder diesem Wert entspricht], entspricht der Rückzahlungsbetrag

[der Summe aus (i) dem Nennbetrag [multipliziert mit dem Rückzahlungsfaktor] und (ii) dem Produkt aus (xx) dem Partizipationsfaktor 1 (PF1) multipliziert mit (yy) der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts abzüglich ●%][.]

[der Summe aus (i) dem Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts [multipliziert mit dem Rückzahlungsfaktor] und (ii) dem Produkt aus (xx) dem Partizipationsfaktor 1 (PF1) multipliziert mit (yy) der Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abzüglich •][.][, wobei der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Höchstrückzahlungsbetrag entspricht.]

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[R\ddot{u}ckzahlungsbetrag = \\ [min] \left< \left(\underset{\text{Nennbetrag}}{\text{Nennbetrag}} * RF \right] \right) + \left[\left(\frac{RP \text{ am Bewertungstag}}{Anfänglicher Referenzpeis} - \bullet \% \right) * PF1 \right]; [H\"{o}chstr\"{u}\&zahlungsbetrag] \right> 1$$

 $[R\"{u}ckzahlungsbetrag = \\ [min] \langle (Anf\"{a}nglicher Referenzpeis [*RF]) + [(RP am Bewertungstag - \bullet) *PFI], [H\"{o}chstr\"{u}kzahlungsbetrag)]$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP Basiswert am Bewertungstag dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag entspricht und

[RF entspricht dem Rückzahlungsfaktor.]

PF1 entspricht dem Partizipationsfaktor.

¹⁵³ Falls zutreffend, bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

(b) Wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Anfänglichen Referenzpreis] [●% des Anfänglichen Referenzpreises] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht], entspricht der Rückzahlungsbetrag

[der Differenz aus (i) dem Nennbetrag [multipliziert mit dem Rückzahlungsfaktor] und (ii) dem Produkt aus (xx) dem Partizipationsfaktor 2 (PF2) multipliziert mit (yy) der Differenz aus •% abzüglich dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts[.]]

[der Differenz aus (i) dem Anfänglichen Referenzpreis [multipliziert mit dem Rückzahlungsfaktor] und (ii) dem Produkt aus (xx) dem Partizipationsfaktor 2 (PF2) multipliziert mit (yy) der Differenz aus ● abzüglich dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag[.]]

[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht.] Zur Klarstellung: Wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Anfänglichen Referenzpreis] [•% des Anfänglichen Referenzpreises] unterschreitet, weist der Subtrahend (ii) in der vorstehenden Berechnungsformel in diesem Absatz (b) einen negativen Wert auf, so dass sich der Rückzahlungsbetrag entsprechend reduziert.

[Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[R\ddot{u}ckzahlungsbetrag = \\ [max] \left< \left(\underset{\text{Nennbetrag}}{\text{Nennbetrag}} * RF \right] \right) - \left[\left(\bullet \% - \frac{RP \text{ am Bewertungstag}}{Anfänglicher Referenzpeis} \right) * PF2 \right]; [Mindestr\"uckzahlungsbetrag] \right>]$$

[Rückzahlungsbetrag =

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP Basiswert am Bewertungstag dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag entspricht und

[RF entspricht dem Rückzahlungsfaktor.]

PF2 entspricht dem Partizipationsfaktor.]

- 3. Die Berechnung und Feststellung der Höhe des Rückzahlungsbetrages nach dem Absatz 2 erfolgt durch die Berechnungsstelle, wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird.
- 4. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - (a) [Ein **Börsengeschäftstag** ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse [und die Maßgebliche Terminbörse] planmäßig für den Handel in dem Basiswert zur regulären Handelszeit geöffnet ist.][**Berechnungstag** ist jeder Tag, an dem [(i)] der Basiswert von der betreffenden Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird [und (ii) die [betreffende]] Maßgebliche Terminbörse planmäßig geöffnet ist].]
 - (b) [Bankgeschäftstag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt][.] [und

Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [weiteren Ort einfügen: ●]] im allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln].]

(c) Der **Basiswert** ist [der von ● (die **Indexberechnungsstelle**) berechnete und veröffentlichte ● Index [(ISIN ●)].]

[die von der ● (die **Gesellschaft**) begebenen ● Aktien mit der ISIN ● .]

- (d) [Referenzpreis des Basiswerts (RP) [an einem Tag][an einem ●] ist der [von der Indexberechnungsstelle] [an der Maßgeblichen Börse] am betreffenden Tag festgestellte [und veröffentlichte] [Schlusskurs des Basiswerts] [Bezeichnung des Kurses: ●][, wobei ein Indexpunkt entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz 4 [(m)][●] in [Währung einfügen: ●][, der gemäß Absatz 4 [(m)][●] in umgerechnet wird.]]]
- (e) [Anfänglicher Referenzpreis bezeichnet [Wert einfügen: ●].]

[Anfänglicher Referenzpreis bezeichnet [den [Schlusskurs des Basiswerts] [Bezeichnung des Kurses: ●] an der Maßgeblichen Börse am Anfangstag] [den von der Indexberechnungsstelle festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs des Basiswerts] [Bezeichnung des Kurses: ●] am Anfangstag][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz 4 [(m)][●] in [Währung einfügen: ●] umgerechnet wird]] [in [Währung einfügen: ●][, der gemäß Absatz 4 [(m)][●] in ● umgerechnet wird].]]

(f) Anfangstag bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung nach diesem Absatz (f), einer Verschiebung nach § [8]) den ●.

Bewertungstag bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung nach diesem Absatz (f), einer Verschiebung nach § [8]) den ●.

Falls der Anfangstag oder der Bewertungstag kein [Börsengeschäftstag] [Berechnungstag] für den Basiswert ist, wird der betreffende Bewertungstag auf den nächstfolgenden [Börsengeschäftstag] [Berechnungstag] verschoben.

- (g) [Der **Partizipationsfaktor** [1] entspricht ●.][Der **Partizipationsfaktor** [1] wird von der Berechnungsstelle am festgestellt [(wobei das Ergebnis auf Nachkommastellen kaufmännisch wird)] und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen gemäß § 10 bekannt gemacht. Der Partizipationsfaktor beträgt mindestens und höchstens ●.]¹⁵⁴
- (h) [Der **Partizipationsfaktor** [2] entspricht ●.][Der **Partizipationsfaktor** [2] wird von der Berechnungsstelle am festgestellt [(wobei das Ergebnis auf Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird)] und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen gemäß § 10 bekannt gemacht. Der Partizipationsfaktor beträgt mindestens und höchstens ●.]¹⁵⁵
- (i) [Der **Höchstrückzahlungsbetrag** entspricht ●.][Der **Höchstrückzahlungsbetrag** wird von der Berechnungsstelle am festgestellt [(wobei das Ergebnis auf Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird)] und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen gemäß § 10 bekannt gemacht. Der Höchstrückzahlungsbetrag beträgt mindestens und höchstens ●.]¹⁵⁶
- (j) [Die **Maßgebliche Börse** ist bzw. die jeweilige Nachfolgebörse.]

¹⁵⁵ Bei nachträglicher Feststellung des Partizipationsfaktors 2 einfügen.

¹⁵⁴ Bei nachträglicher Feststellung des Partizipationsfaktors 1 einfügen.

¹⁵⁶ Bei nachträglicher Feststellung des Höchstrückzahlungsbetrages einfügen.

- (k) [Die Maßgebliche Terminbörse ist [● bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse] [die inländische Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten, die sich auf den Basiswert beziehen. Werden an keiner inländischen Börse Terminkontrakte auf den Basiswert gehandelt, so ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten auf den Basiswert, die ihren Sitz in dem Land hat, in dem auch die Gesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Terminkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse].]
- (1) [Mindestrückzahlungsbetrag entspricht ●.]
- (m) [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrages von in
 erforderlich, so erfolgt die Umrechnung

[unter Anwendung eines Umrechnungskurses des Euro zu [Währung einfügen: ●], der [am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung es umzurechnenden Betrags] um ● Uhr (Frankfurter Zeit) (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie Bloomberg) Verwendung Beispiel unter einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Umrechnungskurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu [*Währung einfügen:* ●] zu verwenden.]

[des Euro zu [Währung einfügen: ●] auf Grundlage der von der Europäischen Zentralbank [am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung es umzurechnenden Betrags] festgelegten und veröffentlichten Umrechnungskurses (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu), oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle auf Basis der dann geltenden Marktusancen festgelegte Umrechnungskurs des Euro zu [Währung einfügen: ●].]]

§ 4 (Zahlungen)

- 1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
- 2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird. die Emittentin Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. [Der Anwendbare Wechselkurs ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][anderen Zeitpunkt einfügen: ●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der Anwendbare Wechselkurs ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]]

4. Wenn der Fälligkeitstag [oder] [der Außerordentliche Fälligkeitstag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

§ 5 (Status)

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

[§ 6 [(Anpassung)

1. Falls ein Anpassungsereignis (§ 6 Absatz 3) in Bezug auf den Basiswert eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 7 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf

den Basiswert, [den Anfänglichen Referenzpreis,] den Referenzpreis des Basiswerts sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.

2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie an der Maßgeblichen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte auf den Basiswert erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte auf den Basiswert nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. [Die Berechnungsstelle ist aber nicht verpflichtet, die Emissionsbedingungen bei Eintritt eines Anpassungsereignisses anzupassen.] Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.

3. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:

- die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder
- (b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiswertkurses, der Kontraktgröße, des Basiswerts oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.]

[(Indexveränderungen)

- 1. Wird der Basiswert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die Neue Indexberechnungsstelle), berechnet und veröffentlicht, wird der [Anfängliche Referenzpreis][,] [der Kurs des Basiswerts][,] [bzw.] der Referenzpreis des Basiswerts auf der Grundlage der von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurse des Basiswerts berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.
- 2. Wird der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index[, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der Basiswert,] künftig den Basiswert ersetzen soll (der Nachfolgeindex). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen [des Basiswerts][,] [des Anfänglichen Referenzpreises][,] [des Referenzpreises des Basiswerts][,] [des Partizipationsfaktors][,] sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.

- 3. Für den Fall, dass die Indexberechnungsstelle ankündigt, zu einem Zeitpunkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts vorzunehmen oder den Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) oder die Indexberechnungsstelle eine solche Veränderung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vornimmt (die Indexanpassung), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen für den Basiswert einen Indexstand zugrunde legen, den sie [auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im Index enthalten waren, bestimmt.][auf der Grundlage der Berechnungsmethode bestimmt, die vor einer Indexanpassung bezüglich des Basiswerts angewandt wurde.]]
- [•.] Anpassungen [und Ersetzungen] nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 10 bekannt gemacht.]

[§ 7 (Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

- 1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird][;][oder][.]
 - (b) [die Notierung des Basiswerts wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund, insbesondere in Folge eines Delistings, endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Berechnungsstelle eine wesentliche Verringerung der Liquidität des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten:
 - (c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft durch die Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;
 - (d) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; [oder]
 - (e) nach Ansicht der Maßgeblichen Terminbörse, der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § [6] [●] aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann[; oder

- (f) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § [6] [●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]¹⁵⁷
- (g) [in Bezug auf den Basiswert von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § [6 Absatz 1] [●] gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § [6 Absatz 2] [●] oder eine Indexanpassung gemäß § [6 Absatz 3] [●] aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach [§ 6 Absatz 1][●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]¹58
- 2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein Außerordentlicher Fälligkeitstag) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [10][●] bekannt zu machen. [Alternative mit Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse: Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Maßgeblichen Terminbörse in Bezug auf dieses Ereignis und bezogen auf den Zeitpunkt ermittelt wird, an dem die Maßgebliche Terminbörse die betreffende Maßnahme in Bezug auf dieses Ereignis umsetzt. Sollte die Maßgebliche Terminbörse keine Maßnahmen in Bezug auf dieses Ereignis ergreifen, wird der Marktwert von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.] [Alternative ohne Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse: Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt wird, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.]]]

[§ 8 (Marktstörung)

1. Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] an dem Bewertungstag in Bezug auf den Basiswert eine Marktstörung (§ [8 Absatz 2][●]) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der Bewertungstag für den Basiswert auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben, an dem keine Marktstörung für den Basiswert mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § [10] [●] bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

2. **Marktstörung** bedeutet

[die Suspendierung oder Einschränkung des Handels

- (a) an der Maßgeblichen Börse allgemein;
- (b) im Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder

196

¹⁵⁷ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

¹⁵⁸ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

(c) in Terminkontrakten auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse,]¹⁵⁹

[in Bezug auf den Basiswert

- (a) die Suspendierung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen der Basiswert bzw. an denen die im Basiswert enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
- (b) die Suspendierung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner in dem Basiswert enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf den Basiswert [an der Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die **Terminbörse**)][an der Maßgeblichen Terminbörse] oder
- (c) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswerts durch die Indexberechnungsstelle,]¹⁶⁰

sofern diese Suspendierung[,][vorzeitige Beendigung][,][oder] Einschränkung des Handels [oder Nichtberechnung des Basiswerts] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Anfänglichen Referenpreises bzw. des Referenzpreises des Basiswerts [bzw. der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteile] [am Bewertungstag] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der jeweiligen [M][m]aßgeblichen [Terminb][B]örse zurückzuführen ist. Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § [6][•] gilt nicht als Marktstörung.

3. Wird [der Anfangstag oder] der Bewertungstag gemäß Absatz 1 um [8][●] [Börsengeschäftstage] [Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort,

[gilt dieser [achte][●] [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Bewertungstag [bzw. Anfangstag]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis des Basiswerts bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

[, wird die Berechnungsstelle [an diesem Tag] einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis bestimmen[, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]]

4. [Im Falle einer Verschiebung des Bewertungstags verschiebt sich der betreffende Fälligkeitstag entsprechend]¹⁶¹]

§ [9][●] (Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.

¹⁵⁹ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

¹⁶⁰ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

¹⁶¹ Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag und Fälligkeitstag kollidieren würden.

2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [10][●] (Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [andere Person einfügen: ●]] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und] [oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ [11][●] (Zahl- und Berechnungsstelle)

- 1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
- 2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
- 3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen: und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [Namen der relevanten Börsen einfügen: ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [10][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- 4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
- 5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle

angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.

6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [12][●] (Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die (i) von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde oder (ii) aufgrund [Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act: (a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986 (das US-Steuergesetz) oder (b)] einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) [des US-Steuergesetzes] [des US-amerikanischen Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986 (das US-Steuergesetz)] oder auf andere Weise auf Grundlage der Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, diesbezüglicher Verordnungen oder Vereinbarungen oder einer diesbezüglichen amtlichen Auslegung (insgesamt als FATCA bezeichnet) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und eines anderen Staates, welche der Umsetzung dieser Vereinbarung dient (oder auf Grundlage eines Gesetzes zur Umsetzung dieser zwischenstaatlichen Vereinbarung) durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben (einschließlich aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US Steuergesetzes oder auf andere Weise auf Grundlage des FATCA oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und eines anderen Staates, welche der Umsetzung dieser Vereinbarung dient (oder eines Gesetzes zur Umsetzung dieser zwischenstaatlichen Vereinbarung)). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ [13][●] (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

- 1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am nächsten kommt.
- 3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ [14][●] (Zusätzliche Bestimmungen)

- 1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5] Jahre abgekürzt.
- 2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
- Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den 3. berechtigen Emissionsbedingungen die Emittentin zur Anfechtung Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § [10][●] zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die Rückzahlungserklärung) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
- 4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § [10][●] mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § [10] [●] durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht Die Emittentin wird Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
- 5. der Absätze 3 und 4 Als Erwerbspreis im Sinne gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Börsengeschäftstag][Berechnungstag] vorhergehenden gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.

- 6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § [10][•] mitgeteilt.
- 7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

7.6 [Twin-Win-Zertifikate]¹⁶²

[Emissions bedingungen

der Twin-Win -Zertifikate

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]¹⁶³

(ISIN ●)

§ 1 (Form und Nennbetrag)

- 1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [Festgelegte Währung einfügen: ●] (die Festgelegte Währung)] begebenen Twin-Win-Zertifikate sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der Nennbetrag) von (die Schuldverschreibungen).
- 2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●] (die Hinterlegungsstelle) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
- 3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle].
- 4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]¹⁶⁴

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der Gesamtnennbetrag) beträgt [●].]¹⁶⁵

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.] ¹⁶⁶

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].]¹⁶⁷

¹⁶² Überschrift in den endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

¹⁶³ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

¹⁶⁴ Falls zutreffend, bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

¹⁶⁵ Falls zutreffend, bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

¹⁶⁶ Falls zutreffend, bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

¹⁶⁷ Falls zutreffend, bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2 (Verzinsung)

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.

§ 3 (Fälligkeit; Rückzahlungsbetrag)

- 1. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8 Absatz [4][●], einer Verschiebung gemäß § 4 Absatz [4][●] [sowie einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 7]) am (der **Fälligkeitstag**) zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.
- 2. Der **Rückzahlungsbetrag** je Schuldverschreibungen ist ein Betrag in [*Währung einfügen*: ●], der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet wird:
 - (a) Sofern [Bei Beobachtung am Bewertungstag: der Referenzpreis des Basiswertes am Bewertungstag][Bei Beobachtungszeitraum: während des Beobachtungszeitraums der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]]] die Barriere [überschreitet][unterschreitet] [oder dieser entspricht], entspricht Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit der Summe aus (a) der Ziffer 1 (eins) und (b) dem Quotienten (als absoluter Wert (abs) ausgedrückt) aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag minus dem Anfänglichen Referenzpreis geteilt durch (ii) den Anfänglichen Referenzpreis [, wobei der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Höchstrückzahlungsbetrag entspricht].

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

[Rückzahlungsbetrag =

$$min \left[\left(Nennbetrag* \left(1 + abs \frac{RP\ am\ Bewertung\ sag\ - Anfang\ sku\ s}{Anfäng\ lic\ ker\ Referenzp\ eis} \right) \right]; H\"{o}chstr\"{u}c\ kahlung\ sb\ er\ ag \right] \right]$$

$$[\text{R\"{u}ckzahlungsbetrag} = Nennbetrag* \left(I + abs \frac{\textit{RP am Bewertung\$ag - Anfangskuns}}{\textit{Anfänglicher Referenzpreis}} \right) \].$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

(b) Sofern [Bei Beobachtung am Bewertungstag: der Referenzpreis des Basiswertes am Bewertungstag] [Bei Beobachtungszeitraum: während des Beobachtungszeitraums der Kurs des Basiswerts zumindest einmal [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und] [ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden]) [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle] [an der Maßgeblichen Börse]]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch den

Anfänglichen Referenzpreis[, wobei der Rückzahlungsbetrag [mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag] [höchstens dem Höchstrückzahlungsbetrag] entspricht.]

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag =

$$\left[Nennbetrag \right] * \left[min \right] \left[\bullet; \right] \left[max \right] \left(\left[\frac{RP\,am\,Bewertung \star ag}{Anfänglicher\,Referenzpreis} \right] \right) [; \bullet] \right]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

- 3. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - (a) [Anfänglicher Referenzpreis bezeichnet [Wert einfügen: ●].]

[Anfänglicher Referenzpreis bezeichnet [den [Schlusskurs des Basiswerts] [Bezeichnung des Kurses: ●] [an der Maßgeblichen Börse] am Anfangstag] [den [von der [Indexb][B]erechnungsstelle] [an der Maßgeblichen Börse] festgestellten [und veröffentlichten] [Referenzpreis des Basiswerts][Schlusskurs des Basiswerts] [Bezeichnung des Kurses: ●] am ● [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]][.] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(r)][●] in [Währung einfügen: ●] umgerechnet wird]] [in [Währung einfügen: ●][, der gemäß Absatz [(r)][●] in ● umgerechnet wird].]]

- (b) [Anfangstag bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8) ●. Falls der Anfangstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] ist, wird der Anfangstag auf den unmittelbar folgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben.]
- (c) [Bankgeschäftstag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt][.] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [weiteren Ort einfügen: ●]] im allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln].]
- (d) [Basiswert ist

[die von der ● (die **Gesellschaft**) begebene ● Aktie mit der ISIN ● (die **Aktie**).]

[der von ● (die **Indexberechnungsstelle**) berechnete und veröffentlichte ● Index [(ISIN ●)]].

[der am [*Datum einfügen:* ●] fällige ● Futures-Kontrakt [ISIN (●)][Reuters-Code (●)][Bloomberg-Code: ●].]

[der nächstfällige ● Futures-Kontrakt [ISIN (●)][Reuters-Code: ●][Bloomberg-Code: ●], der gemäß § 6 Absatz am jeweiligen Rollovertag durch den ● Futures Kontakt ersetzt wird, der dem jeweils zeitlich nächstfolgenden der Maßgeblichen Verfallmonate entspricht. **Maßgebliche Verfallmonate** sind [*Monate einfügen:* ●].]

[der ● mit [der ISIN (●)][dem Reuters-Code (●)][dem Bloomberg-Code: ●], der [an dem [Bezeichnung des Referenzmarkts einfügen: ●] (der Referenzmarkt)][auf der

[Bezeichnung der Bildschirmseite einfügen: ●] (die Bildschirmseite)] veröffentlicht wird.]]

- (e) [Beobachtungszeitraum bezeichnet den Zeitraum zwischen dem und dem [Bewertungstag][●] (jeweils einschließlich).]
- (f) [Bewertungstag ist (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8) der ●.]

[Falls der Bewertungstag kein [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] ist, wird der Bewertungstag auf den unmittelbar folgenden [Börsengeschäftstag an der Maßgeblichen Börse][Berechnungstag] verschoben.]

- (g) [Das **Bezugsverhältnis** entspricht ●.] [Das **Bezugsverhältnis** entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung dividiert durch den Anfänglichen Referenzpreis [und wird von der Berechnungsstelle am Anfangstag festgestellt [(wobei das Ergebnis auf Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird)] und innerhalb von Bankgeschäftstagen gemäß § 10 bekannt gemacht.]]¹⁶⁸
- (h) [Barriere bezeichnet ●.] [Die Barriere wird von der Berechnungsstelle am [Anfangstag][●] festgestellt [(wobei das Ergebnis auf Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird)] und innerhalb von [4][●] Bankgeschäftstagen gemäß § [11][●] bekannt gemacht. Die Barriere beträgt mindestens % und höchstens % des Anfänglichen Referenzpreises.] 169
- (i) [Börsengeschäftstag ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse [und die Maßgebliche Terminbörse] planmäßig für den Handel in dem Basiswert zur regulären Handelszeit geöffnet ist.]
- (j) [Berechnungstag ist jeder Tag, an dem [(i)] der Kurs des Basiswerts von der Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird [und (ii) die Maßgebliche Terminbörse planmäßig geöffnet ist].]¹⁷⁰

[Berechnungstag [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag, an dem [an dem [betreffenden] Referenzmarkt] [auf der [betreffenden] Bildschirmseite] Kurse für den [betreffenden] Basiswert [planmäßig] veröffentlicht werden.] 171

- (k) [Höchstrückzahlungsbetrag bezeichnet ●.]
- (l) [Kurs des Basiswerts ist jeder [von der Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse][an der Maßgeblichen Terminbörse] [von der Berechnungsstelle] [an dem Referenzmarkt] [auf der Bildschirmseite] [an einem Berechnungstag] [an einem Börsengeschäftstag] [festgestellte] [und] [veröffentlichte] Kurs des Basiswerts [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis][.] [, wobei ein Indexpunkt entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(r)][●] in [Währung einfügen: ●] umgerechnet wird]][in [Währung einfügen: ●][, der gemäß Absatz [(r)][●] in umgerechnet wird]].]
- (m) [Maßgebliche Börse ist die bzw. die jeweilige Nachfolgebörse.]
- (n) [Maßgebliche Terminbörse ist die bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.]

_

¹⁶⁸ Bei nachträglicher Feststellung des Bezugsverhältnisses einfügen.

¹⁶⁹ Bei nachträglicher Feststellung der Barriere einfügen.

¹⁷⁰ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

¹⁷¹ Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

- (o) [Mindestrückzahlungsbetrag bezeichnet ●.]
- (p) Referenzpreis des Basiswerts (RP) [an einem Tag][an einem ●] ist der [an der [Maßgeblichen Börse][Maßgeblichen Terminbörse] am [betreffenden] Bewertungstag als [Schlusskurs des Basiswerts] [Bezeichnung des Kurses: ●] [festgestellte] [und] [veröffentlichte] Wert][.] [von der Indexberechnungsstelle am Bewertungstag [festgestellte] [und] [veröffentlichte] [Schlusskurs des Basiswerts] [Bezeichnung des Kurses: ●]] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis][.] [, wobei ein Indexpunkt entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(r)][●] in umgerechnet wird.]] [in [Währung einfügen: ●][, der gemäß Absatz [(r)][●] in umgerechnet wird.]]
- (q) [Der **Rollovertag** entspricht jeweils dem ●. [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] vor dem für den Basiswert maßgeblichen letzten Handelstag an der Maßgeblichen Terminbörse. Falls die Berechnungsstelle zu der Auffassung gelangt, dass an diesem Tag an der Maßgeblichen Terminbörse mangelnde Liquidität im Handel mit dem [betreffenden] Basiswert oder eine vergleichbar ungewöhnliche Marktsituation vorherrschen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den unmittelbar nachfolgenden [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Rollovertag festzulegen.]
- (r) [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrages von in erforderlich, so erfolgt die Umrechnung

[unter Anwendung eines Umrechnungskurses des Euro zu [Währung einfügen: ●], der [am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung es umzurechnenden Betrags] um • Uhr (Frankfurter Zeit) (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Umrechnungskurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu [*Währung einfügen:* ●] zu verwenden.]

[des Euro zu [Währung einfügen: ●] auf Grundlage der von der Europäischen Zentralbank [am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung es umzurechnenden Betrags] festgelegten und veröffentlichten Umrechnungskurses (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu), oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle auf Basis der dann geltenden Marktusancen festgelegte Umrechnungskurs des Euro zu [Währung einfügen: ●].]]

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.

- 2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird. kann die Emittentin Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. [Der Anwendbare Wechselkurs ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][anderen Zeitpunkt einfügen: ●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank, Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der Anwendbare Wechselkurs ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]]

4. Wenn der Fälligkeitstag [oder][,][der Außerordentliche Fälligkeitstag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

§ 5 (Status)

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 6 [(Anpassung)

- 1. Falls ein Anpassungsereignis (§ 6 Absatz 3) eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 7 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Basiswert, den Anfänglichen Referenzpreis, den Referenzpreis des Basiswerts sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.
- 2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie an der Maßgeblichen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte auf den Basiswert erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte auf den Basiswert nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. [Die Berechnungsstelle ist aber nicht verpflichtet, die Emissionsbedingungen bei Eintritt eines Anpassungsereignisses anzupassen.] Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.

3. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:

- die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder
- (b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiswertkurses, der Kontraktgröße, des Basiswerts oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.]¹⁷²

[(Indexveränderungen)

1. Wird der Basiswert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die Neue Indexberechnungsstelle), berechnet und veröffentlicht, wird [der Anfängliche Referenzpreis][,] [der Kurs des Basiswerts] [,][bzw.] der Referenzpreis des Basiswerts auf der Grundlage der von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurse des Basiswerts berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle gilt,

_

¹⁷² Bei Aktien als Basiswert einfügen.

- sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.
- 2. Wird der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index[, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der Basiswert,] künftig den Basiswert ersetzen soll (der Nachfolgeindex). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen [des Basiswerts][,] [des Anfänglichen Referenzpreises][,] [des Referenzpreises des Basiswerts] sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.
- 3. Für den Fall, dass die Indexberechnungsstelle ankündigt, zu einem Zeitpunkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts vorzunehmen oder den Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) oder die Indexberechnungsstelle eine solche Veränderung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vornimmt (die Indexanpassung), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen für den Basiswert einen Indexstand zugrunde legen, den sie [auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im Index enthalten waren, bestimmt.][auf der Grundlage der Berechnungsmethode bestimmt, die vor einer Indexanpassung bezüglich des Basiswerts angewandt wurde.]]¹⁷³

[(Anpassung)

- 1. [Bei Schuldverschreibungen mit rollierenden Futures-Kontrakten: Der Basiswert wird an jedem Rollovertag durch einen an der [Maßgeblichen Terminbörse][Börse] gehandelten Futures-Kontrakt ersetzt, dessen zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktspezifikationen mit denen des Basiswerts übereinstimmen und dessen Verfalltermin in dem Monat liegt, der dem jeweils zeitlich nächstfolgenden in § 3 Absatz angegebenen Maßgeblichen Verfallsmonate entspricht. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Einschätzung der Berechnungsstelle kein Futures-Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder Kontraktspezifikationen mit denen des zu ersetzenden Futures-Kontraktes übereinstimmen, finden die nachfolgenden Absätze 3 und 4 Anwendung.
- 2. [Das Bezugsverhältnis wird am Rollovertag von der Berechnungsstelle angepasst, indem der Rolloverkurs des auslaufenden Futures-Kontraktes [multipliziert mit dem vor der Ersetzung maßgeblichen Bezugsverhältnis] (abzüglich einer Rollovergebühr) durch den Rolloverkurs des neuen Futures-Kontraktes (zuzüglich einer Rollovergebühr) geteilt und das auf Nachkommastellen kaufmännisch gerundete Ergebnis als neues Bezugsverhältnis festgelegt wird. Der Rolloverkurs eines Futures-Kontraktes entspricht dem [Bezeichnung des Kurses einfügen: •] der jeweiligen Futures-Kontrakte am Rollovertag. Die Rollovergebühr entspricht einer von der Berechnungsstelle auf Grundlage der für den Rollover aufgewendeten Transaktionskosten ermittelten Gebühr.]

-

¹⁷³ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

- 3. Nimmt die [Maßgebliche Terminbörse][Börse] Veränderungen an den dem Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktspezifikationen vor oder ersetzt die [Maßgebliche Terminbörse][Börse] den Basiswerts durch einen anderen von der jeweiligen [Maßgeblichen Terminbörse][Börse] bestimmten und börsennotierten, gegebenenfalls auch modifizierten Futures-Kontrakt (der **Ersatz-Futures-Kontrakt**), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 7 berechtigt, den Futures-Kontrakt durch den Ersatz-Futures-Kontrakt zu ersetzen und gegebenenfalls [den Anfänglichen Referenzpreis,][den Referenzpreis,][das Bezugsverhältnis] [(in Bezug auf den Basiswert)] und andere maßgebliche Variablen der Schuldverschreibungen anzupassen, um die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Ersetzungsereignis standen.]
- 4. Wird der Basiswert während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht mehr an der [Maßgeblichen Terminbörse][Börse] gehandelt, sondern an einer anderen Börse oder an einem vergleichbaren Markt gehandelt (die **Ersatzbörse**), wird die Berechnungsstelle für die Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen die an der Ersatzbörse berechneten und veröffentlichten Kurse für den Futures-Kontrakt verwenden.] ¹⁷⁴

[(Anpassung)

- 1. Wird der Basiswert nicht mehr [am Referenzmarkt] [auf der Bildschirmseite], sondern [an einem anderen Markt][auf einer anderen Bildschirmseite], den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält ([der Ersatzreferenzmarkt][die Ersatz-Bildschirmseite]), gehandelt, so wird die Berechnungsstelle jegliche Kurse des Basiswerts (einschließlich des Referenzpreises des Basiswerts) gemäß dieser Emissionsbedingungen auf Grundlage der auf [dem Ersatzreferenzmarkt][der Ersatz-Bildschirmseite] [festgestellten] [und] [veröffentlichten] Kurse berechnet. [Ein derartiger Ersatzreferenzmarkt] [Eine derartige Ersatzbildschirmseite] ist von der Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 10 bekannt zu machen.] 175
- [•.] [Anpassungen [und Ersetzungen] nach [den][dem] vorstehenden [Absätzen][Absatz] sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 10 bekannt gemacht.]

§ 7 (Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

- 1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird][;][oder][.]
 - (b) [die Notierung des Basiswerts wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund, insbesondere in Folge eines Delistings, endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Berechnungsstelle eine wesentliche Verringerung der Liquidität des

¹⁷⁴ Bei Schuldverschreibungen mit Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

¹⁷⁵ Bei Schuldverschreibungen mit Rohstoffen als Basiswert einfügen.

Basiswerts an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;

- ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht (c) vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft durch die Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird; 176
- [der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts aufgrund einer geänderten (d) Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; [oder]
- nach Ansicht der [Maßgeblichen Terminbörse][Börse], der Emittentin oder der (e) Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 6 aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann[; oder
- (f) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 6 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]¹⁷⁷
- (a) [in Bezug auf den Basiswert von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § 6 Absatz 1 gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § 6 Absatz 2 oder eine Indexanpassung gemäß § 6 Absatz 3 aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 6 Absatz 1 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde]. 1178
- 2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein Außerordentlicher Fälligkeitstag) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § 10 bekannt zu machen. [Alternative mit Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse: Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung von Maßnahmen der [Maßgeblichen Terminbörse][Börse] in Bezug auf dieses Ereignis und bezogen auf den Zeitpunkt ermittelt wird, an dem die [Maßgebliche Terminbörse][Börse] die betreffende Maßnahme in Bezug auf dieses Ereignis umsetzt. Sollte die [Maßgebliche Terminbörse] [Börse] keine Maßnahmen in Bezug auf dieses Ereignis ergreifen, wird der Marktwert von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.] [Alternative ohne Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse: Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt wird, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.]]

178 Bei Indizes als Basiswert einfügen.

¹⁷⁶ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

Bei Aktien oder Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

§ 8 (Marktstörung)

1. Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] an dem Bewertungstag in Bezug auf den Basiswert eine Marktstörung (§ 8 Absatz 2) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der Bewertungstag für den Basiswert auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben, an dem keine Marktstörung für den Basiswert mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § 10 bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

2. **Marktstörung** bedeutet

[die Suspendierung oder Einschränkung des Handels

- (a) an der Maßgeblichen Börse allgemein,
- (b) im Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder
- (c) in Terminkontrakten auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse, 1¹⁷⁹

[in Bezug auf den Basiswert

- (a) die Suspendierung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen der Basiswert bzw. an denen die im Basiswert enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
- (b) die Suspendierung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner in dem Basiswert enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf den Basiswert [an der Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die Terminbörse)][an der Maßgeblichen Terminbörse] oder
- (c) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswerts durch die Indexberechnungsstelle,]¹⁸⁰

[die Suspendierung oder [wesentliche] Einschränkung des Handels

- (a) an der [Maßgeblichen Terminbörse][Börse] allgemein;
- (b) in dem Futures-Kontrakt an der [Maßgeblichen Terminbörse][Börse]; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Futures-Kontrakt an einer Terminbörse, an der ein solcher Futures-Kontrakt gehandelt wird,]¹⁸¹

[die Suspendierung oder [wesentliche] Einschränkung des Handels

- (a) an dem Referenzmarkt allgemein;
- (b) in dem Basiswert am dem Referenzmarkt; oder

180 Bei Indizes als Basiswert einfügen.

¹⁷⁹ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

¹⁸¹ Bei Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

(c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der ein solcher Rohstoff gehandelt wird.] 182

[sofern diese Suspendierung[,][vorzeitige Beendigung][,][oder] Einschränkung des Handels [oder Nichtberechnung des Basiswerts] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Anfänglichen Referenzpreises bzw. des Referenzpreises des Basiswerts bzw. der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteile [am Bewertungstag] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.] Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften regelmäßigen Änderung der Geschäftsstunden [der jeweiligen [M][m]aßgeblichen [Terminb][B]örse][des [jeweiligen] Referenzmarkts] beruht. Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § 6 gilt nicht als Marktstörung. [Die durch den [betreffenden] Referenzmarkt oder die [betreffende] Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Beschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die andernfalls zulässige Grenzen überschreiten würden, gilt als Marktstörung.] 183

- 3. [der Anfangstag oder] der Bewertungstag gemäß Absatz 1 um [8][9] [Börsengeschäftstage][Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort
 - [, gilt dieser [achte][●] [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Bewertungstag [bzw. Anfangstag]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen Anfänglichen Referenzpreis bzw. Referenzpreis des Basiswerts bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]
 - [, wird die Berechnungsstelle [an diesem Tag] einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis bestimmen[, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]]
- [Im Falle einer Verschiebung des Bewertungstags verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend.] 184 4.

§ 9 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

- Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, 1. weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
- 2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

¹⁸³ Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

¹⁸² Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

¹⁸⁴ Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag mit Fälligkeitstag kollidieren würde.

§ 10 (Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [andere Person einfügen: •] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und] [oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 11 (Zahl- und Berechnungsstelle)

- 1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
- 2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
- 3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen: und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [Namen der relevanten Börsen einfügen: ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 10 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- 4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
- 5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.

6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ 12 (Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die (i) von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde oder (ii) aufgrund [Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act: (a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986 (das US-Steuergesetz) oder (b)] einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) [des US-Steuergesetzes] [des US-amerikanischen Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986 (das US-Steuergesetz)] oder auf andere Weise auf Grundlage der Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, diesbezüglicher Verordnungen oder Vereinbarungen oder einer diesbezüglichen amtlichen Auslegung (insgesamt als FATCA bezeichnet) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und eines anderen Staates, welche der Umsetzung dieser Vereinbarung dient (oder auf Grundlage eines Gesetzes zur Umsetzung dieser zwischenstaatlichen Vereinbarung) durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben (einschließlich aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US Steuergesetzes oder auf andere Weise auf Grundlage des FATCA oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und eines anderen Staates, welche der Umsetzung dieser Vereinbarung dient (oder eines Gesetzes zur Umsetzung dieser zwischenstaatlichen Vereinbarung)). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 13 (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

- 1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am nächsten kommt.
- 3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- 4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ 14 (Zusätzliche Bestimmungen)

- 1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5] [●] Jahre abgekürzt.
- 2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
- 3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 10 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die Rückzahlungserklärung) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
- 4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 10 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 10 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung Die Emittentin nicht ein. Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
- 5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger tatsächliche Erwerbspreis gezahlte (wie Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Börsengeschäftstag][Berechnungstag] vorhergehenden gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
- 6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.

7.	Waren	dem	Schuldvers	chreibungsgläubiger	Schreib-	oder	Rechent	ehler	oder	äh	nlic	he
	Unrichti	gkeiten	in den Emi	ssionsbedingungen b	oeim Erwerb	der Sch	nuldversc	hreibui	ngen l	oekar	nt,	so
	kann di	e Emit	tentin den	Schuldverschreibun	gsgläubiger	ungeac	htet der	Absät	ze 3	bis	6	an
	entsprec	hend be	erichtigten E	Emissionsbedingunge	n festhalten.]						

7.7 [Open-End-Zertifikate]¹⁸⁵

[Emissions bedingungen

der Open-End-Zertifikate

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]¹⁸⁶

(ISIN ●)

§ 1 (Form und Nennbetrag)

- 1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [Festgelegte Währung einfügen: ●] (die Festgelegte Währung)] begebenen Open-End-Zertifikate sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der Nennbetrag) von ●] [Stück der Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag] (die Schuldverschreibungen).
- 2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●] (die Hinterlegungsstelle) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
- 3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle].
- 4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]¹⁸⁷

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der Gesamtnennbetrag) beträgt [●].]¹⁸⁸

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]¹⁸⁹

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].]¹⁹⁰

 $^{^{185}}$ Überschrift in den endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

¹⁸⁶ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

Falls zutreffend, bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

¹⁸⁸ Falls zutreffend, bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

¹⁸⁹ Falls zutreffend, bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen

§ 2 (Verzinsung)

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.

§ 3 (Fälligkeit; Rückzahlungsbetrag)

- 1. Die Emittentin wird jedem Schuldverschreibungsgläubiger (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8 Absatz [4][●], einer Verschiebung gemäß § 4 Absatz [4][●], einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § [sowie einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § 7]) am maßgeblichen Fälligkeitstag nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen einen Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung zahlen, der gemäß Absatz 2 ermittelt wird.
- 2. Der **Rückzahlungsbetrag** je Schuldverschreibung entspricht dem Produkt aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [multipliziert mit (b) dem Bezugsverhältnis]. Die Berechnung und Feststellung der Höhe des Rückzahlungsbetrages erfolgt durch die Berechnungsstelle, wobei das Ergebnis auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird.
- 3. Ein Schuldverschreibungsgläubiger ist berechtigt, von ihm gehaltene Schuldverschreibungen zu jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen. Der Schuldverschreibungsgläubiger hat die Einlösung seiner Schuldverschreibungen nicht weniger als [einen Monat][andere Frist einfügen: •] vor dem betreffenden Einlösungstermin, zu dem die Einlösung erfolgen soll, der Emittentin (Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer 60311 Frankfurt am Main) durch schriftliche Mitteilung über die Ausübung des Einlösungsrechts in Form der bei der Zahlstelle erhältlichen Ausübungserklärung (die Ausübungserklärung) zu erklären. In der Ausübungserklärung sind durch den Schuldverschreibungsgläubiger anzugeben: (i) die [Anzahl][Stückzahl] der Schuldverschreibungen [im Nennbetrag von je ●], für die das Einlösungsrecht ausgeübt wird, (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen und (iii) der Einlösungstermin, an dem die Einlösung der Schuldverschreibungen erfolgen soll. Die Einlösung durch den Schuldverschreibungsgläubiger ist unwiderruflich.

[Dem Schuldverschreibungsgläubiger steht das Recht zur Einlösung der Schuldverschreibungen gemäß diesem Absatz 3 nicht zu, wenn die Emittentin die Schuldverschreibungen bereits zuvor gemäß Absatz 4 gekündigt hat.]

4. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu jedem Ordentlichen Kündigungstermin zu kündigen. Die Emittentin hat die Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf][●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen][andere Frist einfügen: ●] vor dem maßgeblichen Ordentlichem Kündigungstermin zu erklären und unverzüglich gemäß § [10][●] bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.

[Das Recht der Schuldverschreibungsgläubiger, die Einlösung der Schuldverschreibungen zu einem Einlösungstermin zu verlangen, der vor dem maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.]

5. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

100

¹⁹⁰ Falls zutreffend, bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

- (a) [Börsengeschäftstag ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse [und die Maßgebliche Terminbörse] planmäßig für den Handel in dem Basiswert zur regulären Handelszeit geöffnet ist.][Berechnungstag ist jeder Tag, an dem [(i)] der Basiswert von der betreffenden Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird [und (ii) die [betreffende]]●] Maßgebliche Terminbörse planmäßig geöffnet ist].]
- (b) [Bankgeschäftstag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [weiteren Ort einfügen: ●]] im allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln].]

(c) [Der **Basiswert** ist

[der von ● (die **Indexberechnungsstelle**) berechnete und veröffentlichte ● Index [(ISIN ●)]]

[der von der Berechnungsstelle berechnete Korb bestehend aus den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Korbindizes (jeweils ein **Korbindex**) :]

L	1	1	
Bezeichnung des Korbindex	ISIN oder Reuters-Code des Korbindex	Indexberechnung sstelle	Gewichtungsfaktor
Korbindex 1	•	•	•
[Korbindex 2]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]

 $]^{191}$

[die von der ● (die **Gesellschaft**) begebenen ● Aktien mit der ISIN ●]

[der von der Berechnungsstelle berechnete Korb bestehend aus den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Korbaktien (jeweils eine **Korbaktie**) die von der jeweils in der Tabelle angegebenen Gesellschaft (jeweils die **Gesellschaft**) ausgegeben wurden:]

Bezeichnung des Korbaktie	Beschreibun g der Korbaktie mit ISIN; Bezeichnung der Gesellschaft	Maßgebliche Börse	[Maßgebliche Terminbörse]	[Referenz- index]	Gewichtung sfaktor
Korbaktie 1	•	•	•	•	•
[Korbaktie 2]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

¹⁹¹ Bei Indexkorb als Basiswert einfügen.

Bezeichnung des Korbaktie	Beschreibun g der Korbaktie mit ISIN; Bezeichnung der Gesellschaft	Maßgebliche Börse	[Maßgebliche Terminbörse]	[Referenz- index]	Gewichtung sfaktor
[•]	[•]	[●]	[●]	[•]	[●]

 $]^{192}.]$

- (d) **Bewertungstag** bezeichnet [(vorbehaltlich [einer Verschiebung nach Absatz [7][●],] [einer Verschiebung nach § [8][●]])] [**Zeitpunkt einfügen:** ●] [[den [fünften][●] [Bankgeschäftstag][Berechnungstag][Börsengeschäftstag] vor dem maßgeblichen][den] Einlösungstermin bzw. Ordentlichen Kündigungstermin, zu dem die Kündigung bzw. das Recht zur Einlösung ausgeübt wurde].
- (e) [Bezugsverhältnis bezeichnet ●.]
- (f) **Einlösungstermin** bezeichnet ●.
- (g) **Fälligkeitstag** bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8 Absatz [4]) den [fünften Bankgeschäftstag][*andere Frist einfügen:* ●] nach dem maßgeblichen Einlösungstermin bzw. Ordentlichen Kündigungstermin, zu dem die Kündigung bzw. das Recht zur Einlösung ausgeübt wurde.
- (h) **Ordentlicher Kündigungstermin** bezeichnet ●.
- (i) [Referenzpreis des Basiswerts [an einem Tag][an einem ●]

[ist der [von der Indexberechnungsstelle] [an der Maßgeblichen Börse] am betreffenden Tag festgestellte [und veröffentlichte] [Schlusskurs des Basiswerts] [Bezeichnung des Kurses:

●][.] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz 5 [(p)][●] in [Währung einfügen: ●] umgerechnet wird]][in [Währung einfügen: ●][, der gemäß Absatz 5 [(p)][●] in ● umgerechnet wird].]]

[entspricht dem Korbkurs an dem betreffenden Tag.]]

(j) [Korbkurs [an einem Tag][an einem ●] entspricht der Summe des für jede[n] [Korbindex][Korbaktie] berechneten Produkts aus dem Referenzpreis de[s][r] jeweiligen [Korbindex][Korbaktie] multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor für den betreffenden Basiswert [abzüglich der Strukturierungsgebühr bis zu diesem Tag].

Der Korbkurs wird nach folgender Formel ermittelt:

$$Korbkurs = \left\{ \sum_{i=1}^{n} Kurs \left[Korbindet_{i}^{t} \right] \left[Korbaktit_{i}^{e} \right] \right\} = Gewichtungsfaktor_{i}. \right\} [-Strukturierungsgebühr(t)]$$

wobei

¹⁹² Bei Aktienkorb als Basiswert einfügen.

n der Anzahl der [Korbaktien][Korbindizes];

Kurs Korb[index][aktie]_(i) dem Kurs de[r][s] jeweiligen Korb[index][aktie] am betreffenden Tag; [und]

Gewichtungsfaktor_(i) dem Gewichtungsfaktor für [die][den] jeweiligen Korb[index][aktie];[und

Strukturierungsgebühr (t) der Strukturierungsgebühr bis zum betreffenden Tag] entspricht.]

- (k) [Kurs [einer Korbaktie] [eines Korbindex] an einem [Tag][●] ist der für [die] [den] jeweilige[n] [Korbaktie] [Korbindex] [von der [jeweiligen] Indexberechnungsstelle][an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse] [von der Berechnungsstelle] [an einem Berechnungstag][an einem Börsengeschäftstag] festgestellte [und veröffentlichte] [Schlusskurs][Bezeichnung des Kurses: •] diese[r][s] [Korbaktie] [Korbindex] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz 5 [(p)][●] in [Währung einfügen: •] umgerechnet wird]][in [Währung einfügen: •][, der gemäß Absatz 5 [(p)][•] in ● umgerechnet wird]].]
- (1) [Die **Maßgebliche Börse** ist bzw. die jeweilige Nachfolgebörse.] [Die **Maßgebliche Börse** ist die in der Tabelle in § 3 Absatz (●) für [den betreffenden Korbindex][die betreffende Korbaktie] bezeichnete Maßgebliche Börse bzw. die jeweilige Nachfolgebörse.]
- (m) [Die Maßgebliche Terminbörse ist [● bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse] [die inländische Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten, die sich auf den Basiswert beziehen. Werden an keiner inländischen Börse Terminkontrakte auf den Basiswert gehandelt, so ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten auf den Basiswert, die ihren Sitz in dem Land hat, in dem auch die Gesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Terminkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse].] [Die Maßgebliche Terminbörse ist die in der Tabelle in § 3 Absatz (●) für [den betreffenden Korbindex][die betreffende Korbaktie] bezeichnete Maßgebliche Terminsbörse bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.]
- (n) [**Referenzindex** ist der in Absatz 5 (c) jeweils für die betreffende Korbaktie bezeichnete Index.] [**Referenzindex** ist der in der Tabelle in § 3 Absatz (●) für den betreffenden Korbindex bezeichnete Index.]
- (o) [Strukturierungsgebühr in Bezug [auf einen Tag][an einem ●] entspricht [dem auf Nachkommastellen kaufmännisch gerundeten] Ergebnis folgender Berechnung:

$$\left[\frac{m}{n} * T * \max\left[Ki * G; MG\right]\right]$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen folgende Bedeutung haben:

m entspricht der Anzahl der Kalendertage seit dem ● (einschließlich) bis zum betreffenden Tag (ausschließlich)

n entspricht ● Kalendertagen (Gesamtlaufzeit in Kalendertagen)

T entspricht ● (Gesamtlaufzeit in Jahren)

Ki entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am betreffenden Tag

G entspricht ● (jährliche Gebühr in Prozent)[, wobei die Gebühr (G) um einen Betrag reduziert wird, der ●% der Netto-Dividenden entspricht, die die Emittentin als Inhaberin der jeweiligen Korbaktien während des Zeitraums von dem ● (einschließlich) bis zum betreffenden Tag in Bezug die im Korb (unter Berücksichtigung des jeweiligen Gewichtungsfaktors[sowie des Bezugsverhältnisses]) enthaltenen Aktien vereinnahmt hat.]

MG entspricht ● (Mindestgebühr pro Jahr in Euro)]]

(p) [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrages von ● in ● erforderlich, so erfolgt die Umrechnung

[unter Anwendung eines Umrechnungskurses des Euro zu [Währung einfügen: ●], der [am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung es umzurechnenden Betrags] um ● Uhr (Frankfurter Zeit) (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie Beispiel Bloomberg) Verwendung unter einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Umrechnungskurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu [*Währung einfügen*: ●] zu verwenden.]

[des Euro zu [Währung einfügen: ●] auf Grundlage der von der Europäischen Zentralbank [am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung es umzurechnenden Betrags] festgelegten und veröffentlichten Umrechnungskurses (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu), oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle auf Basis der dann geltenden Marktusancen festgelegte Umrechnungskurs des Euro zu [Währung einfügen: ●].]]

§ 4 (Zahlungen)

- 1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
- 2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird. kann die Emittentin Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. [Der Anwendbare Wechselkurs ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][anderen Zeitpunkt einfügen: ●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der Anwendbare Wechselkurs ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]]

4. Wenn der [Fälligkeitstag] [oder] [der Außerordentliche Fälligkeitstag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

§ 5 (Status)

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

[§ 6 [(Anpassung)

1. Falls ein Anpassungsereignis (§ 6 Absatz 3) in Bezug auf [den Basiswert][eine Korbaktie] eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 7 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf

[den Basiswert,] [die im Basiswert enthaltenen Korbaktien,] [den Anfänglichen Referenzpreis,] den Referenzpreis des Basiswerts sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.

2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie an der [für die betreffende Korbaktie] Maßgeblichen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte [auf den Basiswert][auf die im Basiswert enthaltene Korbaktie] erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte [auf den Basiswert][auf die im Basiswert betreffende Korbaktie] nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. Berechnungsstelle ist aber nicht verpflichtet, die Emissionsbedingungen bei Eintritt eines Anpassungsereignisses anzupassen.] Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.

3. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:

- die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder
- (b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiswertkurses, der Kontraktgröße, [des Basiswerts][der im Basiswert enthaltenen Korbaktie] oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses [des Basiswerts] [der im Basiswert enthaltenen Korbaktien] maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf [den Basiswert] [die im Basiswert enthaltenen Korbaktie] an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.
- 4. [Sollte eine Anpassung nach den vorstehenden Absätzen nicht möglich sein (z.B. wegen Einstellung der Börsennotierung der betreffenden Korbaktie) und die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht unter den Voraussetzungen des § 7 außerordentlich kündigen, wird die Berechnungsstelle die Korbaktie (die **Betroffene** Aktie) am Tag des Wirksamwerdens Austauschereignisses (der Austauschtag) gegen eine andere aus dem Referenzindex für die jeweilige Korbaktie (§ 3 Absatz [5 (c)][●]) stammende Aktie (die **Ersatzaktie**) austauschen. Vom Austauschtag (einschließlich) an wird für Zwecke der Berechnung jeglicher Kurse der betreffenden Korbaktie (einschließlich des Referenzpreises der betreffenden Kobaktie) gemäß dieser Emissionsbedingungen der Kurs der Ersatzaktie an ihrer Maßgeblichen Börse zum relevanten Zeitpunkt verwendet, wobei der Kurs der Ersatzaktie jeweils mit dem Faktor zu multiplizieren ist. Der Faktor entspricht dem Quotienten aus dem am letzten Börsengeschäftstag vor dem Austauschtag an der Maßgeblichen Börse festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs der betreffenden Korbaktie geteilt durch den festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs der Ersatzaktie am gleichen Tag. Die Entscheidung über einen Austausch nach diesem Absatz 4, die Auswahl der Ersatzaktie sowie der Börse und Terminbörse, die für die Ersatzaktie für Zwecke dieser Emissionsbedingungen ab dem Austauschtag als Maßgebliche Börse bzw. als Maßgebliche Terminbörse gelten sollen, erfolgen durch die Berechnungsstelle. Ab dem Austauschtag

(einschließlich) ersetzt die Ersatzaktie die Betroffene Aktie und alle Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, die sich auf die Betroffene Aktie oder die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse für die Betroffene Aktie beziehen, gelten ab dem Austauschtag (einschließlich) als Bezugnahmen auf die Ersatzaktie bzw. die von der Berechnungsstelle festgelegte Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse in Bezug auf die Ersatzaktie.]¹⁹³]¹⁹⁴

[(Indexveränderungen)

- 1. [Wird der Basiswert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle][Wird ein im Basiswert enthaltener Korbindex nicht mehr von der jeweiligen Indexberechnungsstelle], sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die Neue **Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird [der Anfängliche Referenzpreis][,] [Basiswerts][jeweiligen Korbindex]][,] [bzw.] [der Referenzpreis [Basiswerts][jeweiligen Korbindex]] auf der Grundlage der von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurse für den [Basiswert][betreffenden Korbindex] berechnet. Jede Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [betreffende] Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.
- 2. Wird [der Basiswert][ein im Basiswert enthaltener Korbindex] zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index[, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der [Basiswert][betreffende im Basiswert enthaltene Korbindex],] künftig den [Basiswert][betreffenden Korbindex] ersetzen soll (der Nachfolgeindex). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen [des Basiswerts][,] [des Anfänglichen Referenzpreises][,] [des Referenzpreises des Basiswerts] sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert][betreffenden Korbindex] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.
- 3. Für den Fall, dass [die][eine der] Indexberechnungsstelle[n] ankündigt, zu einem Zeitpunkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [Basiswerts][eines Korbindex] vorzunehmen oder [den Basiswert][einen Korbindex] auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [Basiswerts][jeweiligen Korbindex] für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem [Basiswert] [jeweiligen Korbindex] zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) oder die Indexberechnungsstelle eine solche Veränderung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vornimmt (die Indexanpassung), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen Berechnung der in Bezug [Basiswert][betreffenden Korbindex] einen Indexstand zugrunde legen, den sie [auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung [Index][betreffenden Korbindex] enthalten waren, bestimmt.][auf Grundlage der die Berechnungsmethode bestimmt, vor einer Indexanpassung bezüglich des [Basiswerts][betreffenden Korbindex] angewandt wurde.]] 195

¹⁹³ Bei Aktienkörben als Basiswert einfügen.

¹⁹⁴ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

¹⁹⁵ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

[•.] Anpassungen [und Ersetzungen] nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 10 bekannt gemacht. [Die Ersetzung der Betroffenen Aktie durch die Ersatzaktie, der Austauschtag sowie der Kurs der Ersatzaktie werden ebenfalls nach § 10 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]]

§ 7 (Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

- 1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird][;][oder][.]
 - (b) [die Notierung [des Basiswerts] [einer im Basiswert enthaltenen Korbaktie] wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung [einer] [der] Gesellschaft[en] in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund, insbesondere in Folge eines Delistings, endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Berechnungsstelle eine wesentliche Verringerung der Liquidität [des Basiswerts] [einer im Basiswert enthaltenen Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten:
 - (c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für [die] [eine der] Gesellschaft[en] anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen [der] [einer] Gesellschaft durch die [betreffende] Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;
 - (d) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung [des Basiswerts] [einer im Basiswert enthaltenen Korbaktie] aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; [oder]
 - (e) nach Ansicht der Maßgeblichen Terminbörse, der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § [6] [●] aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann[; oder
 - (f) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § [6] [●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]¹⁹⁶
 - (g) [in Bezug auf [den Basiswert] [einen Korbindex] von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § [6 Absatz 1] [●] gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § [6 Absatz 2] [●] oder eine Indexanpassung gemäß § [6 Absatz 3] [●] aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach [§ 6 Absatz 1][●] einen

_

¹⁹⁶ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]¹⁹⁷

2. Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein Außerordentlicher Fälligkeitstag) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [10][●] bekannt zu machen. [Alternative mit Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse: Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Maßgeblichen Terminbörse in Bezug auf dieses Ereignis und bezogen auf den Zeitpunkt ermittelt wird, an dem die Maßgebliche Terminbörse die betreffende Maßnahme in Bezug auf dieses Ereignis umsetzt. Sollte die Maßgebliche Terminbörse keine Maßnahmen in Bezug auf dieses Ereignis ergreifen, wird der Marktwert von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.] [Alternative ohne Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse: Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt wird, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.]]

§ 8 (Marktstörung)

1. Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] an dem Bewertungstag in Bezug auf [den Basiswert] [oder] [eine[n] der [Korbindizes] [Korbaktien]] eine Marktstörung (§ [8 Absatz 2][●]) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der Bewertungstag [für den Basiswert] [hinsichtlich aller im Basiswert enthaltenen [Korbindizes][Korbaktien]] [für [den][die] von der Marktstörung betroffenen [Korbindex][Korbaktie]] auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben, an dem keine Marktstörung [für den Basiswert] [hinsichtlich aller im Basiswert enthaltenen [Korbindizes][Korbaktien]] [für [den][die] von der Marktstörung betroffenen [Korbindex][Korbaktie]] mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § [10] [●] bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

2. **Marktstörung** bedeutet

[die Suspendierung oder Einschränkung des Handels

- (a) an der Maßgeblichen Börse allgemein;
- (b) [im Basiswert][in der jeweiligen Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse oder
- (c) in Terminkontrakten [auf den Basiswert][auf die jeweilige Korbaktie] an der Maßgeblichen Terminbörse,]¹⁹⁸

[in Bezug auf [den Basiswert][einen der Korbindizes]

228

¹⁹⁷ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

¹⁹⁸ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

- (a) die Suspendierung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen [der Basiswert][der jeweilige Korbindex] bzw. an denen die [im Basiswert][in dem jeweiligen Korbindex] enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
- die Suspendierung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner in [dem Basiswert][den einzelnen Korbindizes] enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf [den Basiswert] [einem Korbindex] [an der Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den [Basiswert][jeweiligen Korbindex] gehandelt werden (die **Terminbörse**)][an der Maßgeblichen Terminbörse] oder
- (c) die Suspendierung oder Nichtberechnung [des Basiswerts][des jeweiligen Korbindex] durch die [jeweilige] Indexberechnungsstelle,] ¹⁹⁹

sofern diese Suspendierung[,][vorzeitige Beendigung][,][oder] Einschränkung des Handels [oder Nichtberechnung [des Basiswerts][des jeweiligen Korbindex][der jeweiligen Korbaktie]] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Anfänglichen Referenzpreises bzw. des Referenzpreises [des Basiswerts][des betreffenden Korbindex][der betreffenden Korbaktie] [bzw. der in dem [betreffenden Korbindex] [Basiswert] enthaltenen Bestandteile] [am Bewertungstag] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der jeweiligen [M][m]aßgeblichen [Terminb][B]örse zurückzuführen ist. Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § [6][•] gilt nicht als Marktstörung.

- 3. Wird [der Anfangstag oder] der Bewertungstag gemäß Absatz 1 um [8][●] [Börsengeschäftstage] [Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort
 - [, gilt dieser [achte][•] [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Bewertungstag [bzw. Anfangstag]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen Anfänglichen Referenzpreis bzw. [Referenzpreis des Basiswerts] [Kurs [des betreffenden Korbindex][der betreffenden Korbaktie]] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]
 - [, wird die Berechnungsstelle [an diesem Tag] einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis bestimmen[, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]]
- 4. [Im Falle einer Verschiebung des Bewertungstags verschieb[t][en] sich der Fälligkeitstag entsprechend]²⁰⁰

§ [9][●] (Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.

_

¹⁹⁹ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

²⁰⁰ Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag und Fälligkeitstag kollidieren würden.

2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [10][●] (Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [andere Person einfügen: ●]] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und] [oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ [11][●] (Zahl- und Berechnungsstelle)

- 1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
- 2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
- 3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen: und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [Namen der relevanten Börsen einfügen: ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [10][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- 4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
- 5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle

angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.

6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [12][●] (Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die (i) von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde oder (ii) aufgrund [Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:(a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986 (das US-Steuergesetz) oder (b)] einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) [des US-Steuergesetzes] [des US-amerikanischen Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986 (das US-Steuergesetz)] oder auf andere Weise auf Grundlage der Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, diesbezüglicher Verordnungen oder Vereinbarungen oder einer diesbezüglichen amtlichen Auslegung (insgesamt als FATCA bezeichnet) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und eines anderen Staates, welche der Umsetzung dieser Vereinbarung dient (oder auf Grundlage eines Gesetzes zur Umsetzung dieser zwischenstaatlichen Vereinbarung) durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben (einschließlich aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US Steuergesetzes oder auf andere Weise auf Grundlage des FATCA oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und eines anderen Staates, welche der Umsetzung dieser Vereinbarung dient (oder eines Gesetzes zur Umsetzung dieser zwischenstaatlichen Vereinbarung)). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ [13][●] (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

- 1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am nächsten kommt.
- 3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ [14][●] (Zusätzliche Bestimmungen)

- 1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5] Jahre abgekürzt.
- 2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
- Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den 3. Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § [10][●] zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die Rückzahlungserklärung) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
- 4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § [10][●] mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § [10][●] durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
- 5. Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und gilt vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Börsengeschäftstag][Berechnungstag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
- 6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche

Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § [10][●] mitgeteilt.

7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

7.8 [Partizipations-Anleihen bzw. Partizipations-Zertifikate]²⁰¹

[Emissionsbedingungen

der [Partizipations-Anleihen] [Partizipations-Zertifikate]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]²⁰²

(ISIN ●)

§ 1 (Form und Nennbetrag)

- 1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [Festgelegte Währung einfügen: ●] (die Festgelegte Währung)] begebenen [● Partizipations-Anleihen ●] [● Partizipations-Zertifikate ●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der Nennbetrag) von ●][Stück der Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag] (die Schuldverschreibungen).
- 2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●] (die Hinterlegungsstelle) hinterlegt ist. [Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft.]²⁰³ Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke [und Zinsscheine]²⁰⁴ ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
- 3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle].
- 4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]²⁰⁵

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]²⁰⁶

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]²⁰⁷

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].]²⁰⁸

 $^{^{\}rm 201}$ Überschrift in den endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

²⁰² Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

²⁰³ Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen.

²⁰⁴ Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen.

²⁰⁵ Falls zutreffend, bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

²⁰⁶ Falls zutreffend, bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

²⁰⁷ Falls zutreffend, bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

§ 2 (Verzinsung)

[Bei unverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.]

[Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) (der **Verzinsungsbeginn**) an bis zum Fälligkeitstag (§ 3) (ausschließlich) verzinst.

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 8) (ausschließlich) verzinst.]

Der Zinssatz [bezogen auf die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen]²⁰⁹ [für die [jeweilige] Zinsperiode] ergibt sich aus Absatz 4[und Absatz 5].

2. [Die Zinsen sind [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●, ●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 5 Absatz ● [und § 9 Absatz 4 zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 5 Absatz ● [und § 9 Absatz 4]) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich)] ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]²¹⁰

[Die Zinsen sind [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●, ●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 5 Absatz ● [und § 9 Absatz 4]) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 5 Absatz ● [und § 9 Absatz 4]) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich)] ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]²¹¹

3. [Die Berechnung des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt

[(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)]²¹²

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

²⁰⁸ Falls zutreffend, bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

²⁰⁹ Einfügen, wenn der Zinssatz für die Gesamtlaufzeit nicht in Prozent p.a. sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag angegeben wird.

²¹⁰ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

²¹¹ Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

²¹² Einfügen, wenn der Zinssatz für eine Zinsperiode nicht in Prozent p.a. sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag angegeben wird.

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (a) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (b) der Anzahl der Zinszahltage pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].]

Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

- 4. [In der Zinsperiode [und der Zinsperiode] beträgt der Zinssatz % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und in der Zinsperiode und der Zinsperiode beträgt der Zinssatz % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]²¹³.]²¹⁴
 - [Von der Zinsperiode bis zur Zinsperiode beträgt der Zinssatz % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und von der Zinsperiode bis zur Zinsperiode beträgt der Zinssatz % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]²¹⁵.]²¹⁶
 - [Von der Zinsperiode bis zur Zinsperiode beträgt der Zinssatz % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und in der Zinsperiode und der Zinsperiode beträgt der Zinssatz % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]²¹⁷.]²¹⁸
- 5. [Der Zinssatz für [jede][die] [andere] ²¹⁹ Zinsperiode beträgt % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag.]] ²²⁰

[Der Zinssatz für [jede][die] [andere]²²¹ Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ [12] [●]) am ● festgelegt und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Festlegung gemäß § 11 bekannt gemacht. Der Zinssatz beträgt mindestens ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] und höchstens ●% [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag.]]²²²

[Der Zinssatz für [jede][die] [andere]²²³ Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ [12] [●]) am [jeweiligen] Feststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt[, wobei der Zinssatz [(ohne aufoder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird]]:]

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen in Abhängigkeit der Wertentwicklung des Basiswerts einfügen:

[Der Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode entspricht [● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]][dem in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode festgelegten Festzinssatz], wenn der [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts [am betreffenden Feststellungstag] [am Beobachtungstag für die betreffende Zinsperiode] [größer][kleiner] ist als ● [oder diesem Wert entspricht].]

[Der Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode [als Prozentsatz p.a.][als Prozentsatz bezogen auf den Nennbetrag] entspricht dem Produkt aus (i) dem [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts [am

²¹³ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

²¹⁴ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

²¹⁵ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

²¹⁶ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

²¹⁸ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

²¹⁹ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.

²²⁰ Bei festen Zinssätzen einfügen.

²²¹ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.

²²² Bei Festlegung des Zinssatzes nach Erstellung der Endgültigen Bedingungen einfügen.

²²³ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.

betreffenden Feststellungstag] [am Beobachtungstag für die betreffende Zinsperiode] und (ii)
●.][Der Zinssatz für eine Zinsperiode beträgt mindestens ●%.][Der Zinssatz für eine Zinsperiode beträgt höchstens ● %.]]

[Der Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode entspricht der Summe aus dem Festzinssatz für die betreffende Zinsperiode und dem Zusatzzinssatz für die betreffende Zinsperiode, dessen Zahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig ist.

Der **Festzins** entspricht [für jede Zinsperiode ● % p.a.][dem in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode festgelegten Festzinssatz.]

Der **Zusatzzins** entspricht [für jede Zinsperiode ● % p.a.][dem in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode festgelegten Zusatzzinssatz], falls der [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts [am betreffenden Feststellungstag] [am Beobachtungstag für die betreffende Zinsperiode] [größer][kleiner] ist als ● [oder diesem Wert entspricht]. Anderenfalls entfällt der Zusatzzins für die betreffende Zinsperiode.[Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode, angegeben als Prozentsatz p.a., ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:][

Zinsperiode	Festzinssatz in %	[Zusatzzinssatz in %]
•	•	[•]
•	•	[•]
•	•	[•]
•	•	[•]
•	•	[•]

11

6. [Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § [11][●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]]

§ 3 (Fälligkeit, Rückzahlung)

1. Die Schuldverschreibungen werden (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz ●[,][sowie] [einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4] [sowie einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8]) am ● (der Fälligkeitstag) zu einem Betrag je [Stück der] Schuldverschreibung (der Rückzahlungsbetrag) zurück gezahlt, der dem Produkt aus (a) [dem Nennbetrag] [dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag] [multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag (§●) geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [multipliziert mit (b) dem Bezugsverhältnis (§●)] entspricht[,] [mindestens jedoch [dem Nennbetrag multipliziert mit ●] [●] (der Mindestrückzahlungsbetrag)]²²⁴ [und] [höchstens jedoch [dem Nennbetrag multipliziert mit ●] [●] (der Höchstrückzahlungsbetrag)]²²⁵. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

²²⁴ Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

²²⁵ Bei Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag einfügen.

[Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[R\"{u}ckzahlungsbetrag = \left[Nennbetrag\right] * \left[min\right] \bullet ; \left[max\right] \left(\left[\frac{RP\ am\ Bewertungstag}{Anf\"{a}nglicher\ Referenzpreis}\right]\right) ; \bullet \right] \right]]$$

$$[R\"{u}ckzahlungsbetrag = [min][\bullet; [max][RP\ am\ Bewertung\ sag\ *\ BV\ ; \bullet]]]$$

wobei die in der Formel benutzten Abkürzungen folgende Bedeutung haben:

Rückzahlungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung;

[Nennbetrag entspricht dem Nennbetrag je Schuldverschreibung;]

[RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag;]

[BV entspricht dem Bezugsverhältnis;].

2. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.]]

§ 4 (Definitionen)

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- 1. [Bankgeschäftstag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [weiteren Ort einfügen: ●]] im allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln].]
- [Der Anfängliche Referenzpreis entspricht dem [an der Maßgeblichen Börse] [von der Indexberechnungsstelle] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs des Basiswerts] [Bezeichnung des Kurses: ●] am Anfangstag[, wobei der [Schlusskurs][Bezeichnung des Kurses: ●] gemäß Absatz [15][●] in umgerechnet wird][, wobei ein Indexpunkt entspricht und dieser Betrag gemäß Absatz [15][●] in umgerechnet wird].]

[Der Anfängliche Referenzpreis entspricht [Wert einfügen: ●].]

- 3. [Anfangstag ist (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 9) der ●.]
- 4. [Bewertungstag ist (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 9) der ●.]

[Bewertungstage für die Schuldverschreibungen sind (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 9) die sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Tage:

Bezeichnung des Bewertungstags	Datum
[Erster Bewertungstag]	•
[•]	[•]

[•]	[•]
[Letzter Bewertungstag]	•

 1^{226}

[Falls [der Anfangstag oder] der [betreffende] Bewertungstag kein [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] für den Basiswert ist, wird der [Anfangstag] [bzw. der] [betreffende] Bewertungstag auf den nächstfolgenden [Börsengeschäftstag] [Berechnungstag] verschoben.]

- 5. [Börsengeschäftstag ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse [und die Maßgebliche Terminbörse] planmäßig für den Handel in der Aktie zur regulären Handelszeit geöffnet ist.]
- 6. [Berechnungstag ist jeder Tag, an dem [(i)] der Kurs des Basiswerts von der Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird [und (ii) die Maßgebliche Terminbörse planmäßig geöffnet ist].]
- 7. [Das **Bezugsverhältnis** (**BV**) entspricht ●.][Das **Bezugsverhältnis** (**BV**) entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung dividiert durch den Anfänglichen Referenzpreis [und wird von der Berechnungsstelle am Anfangstag festgestellt [(wobei das Ergebnis auf Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird)] und innerhalb von Bankgeschäftstagen gemäß § 11 bekannt gemacht.]]²²⁷
- 8. [Indexberechnungsstelle bezeichnet ●]
- 9. **[Kurs des Basiswerts** ist jeder [von der Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse] [an einem Berechnungstag][an einem Börsengeschäftstag] festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts[.][, wobei ein Indexpunkt entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(15)][●] in [*Währung einfügen:* ●] umgerechnet wird]] [, wobei der [Kurs] [●] gemäß Absatz [(15)][●] in [*Währung einfügen:* ●] umgerechnet wird]]
- 10. [Maßgebliche Börse bezeichnet bzw. die jeweilige Nachfolgebörse.]
- 11. [Maßgebliche Terminbörse bezeichnet bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.]
- 12. [Der **Referenzpreis des Basiswerts (RP)** [am Bewertungstag][an einem Bewertungstag] entspricht dem [von der Maßgeblichen Börse][von der Indexberechnungsstelle] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs des Basiswerts] [**Bezeichnung des Kurses:** ●] am [betreffenden] Bewertungstag[, wobei der [Schlusskurs] [●] gemäß Absatz [15][●] in umgerechnet wird][, wobei ein Indexpunkt entsprichtund dieser Betrag gemäß Absatz [15][●] in umgerechnet wird].]

[Referenzpreis des Basiswerts (RP) an einem Tag ist der [von der Maßgeblichen Börse][von der Indexberechnungsstelle] am betreffenden Tag festgestellte und veröffentlichte [Schlusskurs des Basiswerts] [Bezeichnung des Kurses: ●][.][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(15)][●] in [Währung einfügen: ●] umgerechnet wird]] [, wobei der [Schlusskurs] [●] gemäß Absatz [(15)][●] in [Währung einfügen: ●] umgerechnet wird].]

13. **Basiswert** bezeichnet [die von der ● (die **Gesellschaft**) begebene ● Aktie (ISIN ●) (die **Aktie**).] [den von ● (die **Indexberechnungsstelle**) berechneten und veröffentlichten ● Index [(ISIN ●)].]

²²⁶ Bei Vorzeitigen Fälligkeitstagen und mehreren Bewertungstagen einfügen.

²²⁷ Bei nachträglicher Feststellung des Bezugsverhältnisses einfügen.

- 14. [Feststellungstag ist [jeweils] der [zweite][●] TARGET-Tag vor dem ersten Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß § 2 Absatz 1.]
- 15. [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrages von in erforderlich, so erfolgt die Umrechnung

[unter Anwendung eines Umrechnungskurses des Euro zu [Währung einfügen: ●], der [am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung es umzurechnenden Betrags] um ● Uhr (Frankfurter Zeit) (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Umrechnungskurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu [Währung einfügen: ●] zu verwenden.]

[des Euro zu [Währung einfügen: ●] auf Grundlage der von der Europäischen Zentralbank [am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung es umzurechnenden Betrags] festgelegten und veröffentlichten Umrechnungskurses (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu), oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle auf Basis der dann geltenden Marktusancen festgelegte Umrechnungskurs des Euro zu [Währung einfügen: ●].]]

§ 5 (Zahlungen)

- 1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
- 2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage

des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. [Der Anwendbare Wechselkurs ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][anderen Zeitpunkt einfügen: ●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der Anwendbare Wechselkurs ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]]

4. Wenn der Fälligkeitstag [oder][,][der Außerordentliche Fälligkeitstag] [oder [ein] [der] Zinszahltag] kein Bankgeschäftstag gemäß § [4][●] ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.] ²²⁸ [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

§ 6 (Status)

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 7 [(Anpassung)

1. Falls ein Anpassungsereignis (§ 7 Absatz 3) eintritt, kann die Berechnungsstelle Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 8 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Basiswert, den Anfänglichen Referenzpreis[, das Bezugsverhältnis], den Referenzpreis des Basiswerts sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.

_

²²⁸ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie an der Maßgeblichen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte auf den Basiswert erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte auf den Basiswert nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. [Die Berechnungsstelle ist aber nicht verpflichtet, die Emissionsbedingungen bei Eintritt eines Anpassungsereignisses anzupassen.] Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.

3. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:

- die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder
- (b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiswertkurses, der Kontraktgröße, des Basiswerts oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.]

[(Indexveränderungen)

- 1. Wird der Basiswert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die Neue Indexberechnungsstelle), berechnet und veröffentlicht, wird [der Anfängliche Referenzpreis][,] [der Kurs des Basiswerts] [,][bzw.] [der Referenzpreis des Basiswerts] auf der Grundlage der von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurse des Basiswerts berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.
- 2. Wird der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index[, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der Basiswert,] künftig den Basiswert ersetzen soll (der Nachfolgeindex). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen [des Basiswerts][,] [des Anfänglichen Referenzpreises][,] [des Referenzpreises des Basiswerts] sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.

- 3. Für den Fall, dass die Indexberechnungsstelle ankündigt, zu einem Zeitpunkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts vorzunehmen oder den Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) oder die Indexberechnungsstelle eine solche Veränderung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vornimmt (die Indexanpassung), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen für den Basiswert einen Indexstand zugrunde legen, den sie [auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im Index enthalten waren, bestimmt.][auf der Grundlage der Berechnungsmethode bestimmt, die vor einer Indexanpassung bezüglich des Basiswerts angewandt wurde.]]
- [•.] [Anpassungen [und Ersetzungen] nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 11 bekannt gemacht.]

[§ 8 (Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

- 1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird][;][oder][.]
 - (b) [die Notierung des Basiswerts wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund, insbesondere in Folge eines Delistings, endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Berechnungsstelle eine wesentliche Verringerung der Liquidität des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten:
 - (c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft durch die Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;
 - (d) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; [oder]
 - (e) nach Ansicht der Maßgeblichen Terminbörse, der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § [7] [●] aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann[; oder

- (f) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § [7] [●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]²²⁹
- (g) [in Bezug auf den Basiswert von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § [7 Absatz 1] [●] gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § [7 Absatz 2] [●] oder eine Indexanpassung gemäß § [7 Absatz 3] [●] aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach [§ 7 Absatz 1][●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]²³⁰
- 2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein Außerordentlicher Fälligkeitstag) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [11][●] bekannt zu machen. [Alternative mit Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse: Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Maßgeblichen Terminbörse in Bezug auf dieses Ereignis und bezogen auf den Zeitpunkt ermittelt wird, an dem die Maßgebliche Terminbörse die betreffende Maßnahme in Bezug auf dieses Ereignis umsetzt. Sollte die Maßgebliche Terminbörse keine Maßnahmen in Bezug auf dieses Ereignis ergreifen, wird der Marktwert von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 12 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.] [Alternative ohne Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse: Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 12 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt wird, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.]]

§ [9][●] (Marktstörung)

1. Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] an [einem][dem] Bewertungstag in Bezug auf den Basiswert eine Marktstörung (§ 9 Absatz 2) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der Bewertungstag für den Basiswert auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben, an dem keine Marktstörung für den Basiswert mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § 11 bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

2. **Marktstörung** bedeutet

[die Suspendierung oder Einschränkung des Handels

(a) an der Maßgeblichen Börse allgemein,

²²⁹ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

²³⁰ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

- (b) im Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder
- in Terminkontrakten auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse, 1²³¹ (c)

[in Bezug auf den Basiswert

- (a) die Suspendierung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen der Basiswert bzw. an denen die im Basiswert enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
- (b) die Suspendierung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner in dem Basiswert enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf den Basiswert [an der Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die Terminbörse)][an der Maßgeblichen Terminbörse] oder
- (c) die Nichtberechnung **Basiswerts** die Suspendierung oder des durch Indexberechnungsstelle, 1²³²

sofern diese Suspendierung[,][vorzeitige Beendigung][,][oder] Einschränkung des Handels [oder Nichtberechnung des Basiswerts] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Anfänglichen Referenzpreises bzw. des Referenzpreises des Basiswerts bzw. der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteile [an einem Bewertungstag] [an dem Bewertungstag] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der jeweiligen [M][m]aßgeblichen [Terminb][B]örse beruht. Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § 7 gilt nicht als Marktstörung.

- 3. Wird [der Anfangstag oder] [der][ein] Bewertungstag gemäß Absatz 1 um [8][●] [Börsengeschäftstage][Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort
 - [, gilt dieser [achte][●] [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Bewertungstag [bzw. Anfangstag]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen Anfänglichen Referenzpreis bzw. Referenzpreis des Basiswerts bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

[, wird die Berechnungsstelle [an diesem Tag] einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis bestimmen[, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]]

[Im Falle einer Verschiebung des Bewertungstags verschieb[t][en] sich der Fälligkeitstag [und der 4. jeweilige Zinszahltag] entsprechend.]²³³

²³² Bei Indizes als Basiswert einfügen.

²³¹ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

²³³ Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag mit Zinszahltag/Fälligkeitstag kollidieren würde.

§ [10][●] (Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

- 1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung [(gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrags und des Tages der ersten Zinszahlung)] ²³⁴ in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
- 2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [11][●] (Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [andere Person einfügen: •]] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und] [oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ [12][●] (Zahl- und Berechnungsstelle)

- 1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
- 2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
- 3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen: und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [Namen der relevanten Börsen einfügen: •] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: •] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger

²³⁴ Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen.

hierüber gemäß § [11][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

- 4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
- 5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
- 6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [13][●] (Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die (i) von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde oder (ii) aufgrund [Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act: (a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986 (das US-Steuergesetz) oder (b)] einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) [des US-Steuergesetzes] [des US-amerikanischen Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986 (das US-Steuergesetz)] oder auf andere Weise auf Grundlage der Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, diesbezüglicher Verordnungen oder Vereinbarungen oder einer diesbezüglichen amtlichen Auslegung (insgesamt als FATCA bezeichnet) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und eines anderen Staates, welche der Umsetzung dieser Vereinbarung dient (oder auf Grundlage eines Gesetzes zur Umsetzung dieser zwischenstaatlichen Vereinbarung) durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben (einschließlich aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US Steuergesetzes oder auf andere Weise auf Grundlage des FATCA oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und eines anderen Staates, welche der Umsetzung dieser Vereinbarung dient (oder eines Gesetzes zur Umsetzung dieser zwischenstaatlichen Vereinbarung)). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ [14][●]

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

- 1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
- 3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- 4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ [15][●] (Zusätzliche Bestimmungen)

- 1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5] [●] Jahre abgekürzt.
- 2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
- 3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § [11][●] zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die Rückzahlungserklärung) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
- 4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § [11][●] mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht

innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § [11] [●] durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.

- 5. Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Börsengeschäftstag][Berechnungstag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
- 6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § [11][●] mitgeteilt.
- 7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

8. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT UND DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

8.1 Verantwortung für den Basisprospekt

Die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) mit Hauptsitz in Frankfurt am Main und Erfurt (die **Emittentin**) trägt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben und erklärt, dass diese ihres Wissens richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

8.2 Verbreitung und Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen

Es wurden keine dritten Personen befugt, Angaben bereitzustellen oder Darstellungen zu machen, die nicht in diesem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthalten oder mit den darin enthaltenen oder anderweitig im Zusammenhang mit diesen Dokumenten zur Verfügung gestellten Angaben nicht vereinbar sind. Soweit solche Angaben bereitgestellt bzw. Darstellungen gemacht werden, darf auf diese nicht als von der Emittentin genehmigte Information oder Darstellung vertraut werden.

Der Basisprospekt stellt weder allein noch in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen ein Angebot bzw. eine Aufforderung der oder namens der Emittentin zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Zeichnung von Wertpapieren der Emittentin dar. Die Verbreitung des Basisprospekts oder der Endgültigen Bedingungen kann in einigen Ländern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verboten sein. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen oder des Angebots der Schuldverschreibungen in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungsund sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die Schuldverschreibungen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden oder irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn sie erfolgt in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf den Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen" (Ziffer 8.3) verwiesen.

Dieser Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen und sonstige im Zusammenhang mit dem Basisprospekt zur Verfügung gestellten Angaben stellen keine Kaufempfehlung der Emittentin für die Schuldverschreibungen an eine Person dar, die diesen Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen oder andere im Zusammenhang mit dem Basisprospekt bereitgestellte Angaben erhalten hat.

Unabhängige Bewertung

Jeder potenzielle Käufer von Schuldverschreibungen der Emittentin muss sich selbst auf der Basis der im Basisprospekt einschließlich der in den durch Verweis einbezogenen Dokumenten sowie der in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen ein eigenes Bild von der Bonität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin machen.

8.3 Verkaufsbeschränkungen

Für die unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen gelten folgende Verkaufsbeschränkungen:

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 (der Securities Act) in der jeweils geltenden Fassung registriert, und der Handel in den Schuldverschreibungen

wurde und wird nicht von der U.S.-Aufsichtsbehörde genehmigt. Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und zu keiner Zeit in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an, mit oder für Rechnung von U.S.-Personen mittelbar oder unmittelbar angeboten, verkauft, geliefert oder gehandelt werden. U.S.-Personen in diesem Sinne sind (a) solche U.S-Personen wie in Regulation S des Securities Act definiert, (b) keine "Nicht-U.S.-Personen" wie in 4.7 des CFTC definiert oder (c) eine Person, die im Sinne des Investment Company Act in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig ist, einschließlich jeweils (i) jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz bzw. Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, (ii) jeder bzw. jedem nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika gegründeten und dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegenden Partnerschaftsgesellschaft oder Unternehmen, (iii) jeder Vermögensmasse, deren Verwalter eine U.S.-Person ist und deren Einkünfte unabhängig von der Herkunft der U.S. Einkommenssteuer unterliegen, (iv) jedem Trust, der von einer U.S.-Person als Trustee verwaltet wird und dessen Einkünfte unabhängig von der Herkunft der U.S. Einkommenssteuer unterliegen sowie (v) jeder anderen Person, die eine U.S.-Person im Sinne des Regulation S des U.S. Securities Act ist, die keine "Nicht-U.S.-Person" im Sinne des Rule 4.7 des CFTC ist oder eine Person mit Wohnsitz bzw. Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika im Sinne des Investment Company Act ist. Diese U.S.-Personen dürfen zu keiner Zeit unmittelbar oder mittelbar eine Position in den Schuldverschreibungen halten.

Regulation S in diesem Sinne ist Regulation S wie im U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung definiert.

Investment Company Act in diesem Sinne ist das U.S. Investment Company Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung.

CFTC ist die U.S. Commodity Futures Trading Commission.

Vereinigte Staaten von Amerika bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Islands und Northern Mariana Islands).

Öffentliche Angebote gemäß der Prospektrichtlinie

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein **Relevanter Mitgliedstaat**), wird ab dem Tag (einschließlich), an dem die Prospektrichtlinie in dem Relevanten Mitgliedstaat umgesetzt wird bzw. wurde (der **Relevante Umsetzungstag**), kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des mit diesem Basisprospekt beabsichtigten und durch die diesbezüglichen endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, in dem Relevanten Mitgliedstaat unterbreitet oder unterbreitet werden, wobei jedoch mit Wirkung ab dem Relevanten Umsetzungstag (einschließlich) Schuldverschreibungen in dem Relevanten Mitgliedstaat unter folgenden Umständen öffentlich angeboten werden dürfen:

- (a) wenn die endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass ein Angebot der Schuldverschreibungen über die in Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie genannten Fälle hinaus in dem Relevanten Mitgliedstaat (ein **nicht einer Befreiung unterliegendes Angebot**) erfolgen kann, nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts für die Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern einschlägig, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in diesem Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, und zwar während des Zeitraums, der an den in diesem Basisprospekt bzw. den endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen beginnt und endet und sofern die Emittentin einer Nutzung des Basisprospekts und der endgültigen Bedingungen für den Zweck eines nicht einer Befreiung unterliegenden Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- (b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind,

- (c) jederzeit an weniger als 100 oder, falls der Relevante Mitgliedstaat die Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie umgesetzt hat, 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern wie in der Prospektrichtlinie definiert), oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie beschriebenen Umständen,

wobei im Falle eines der in vorstehenden Absätzen (b) bis (d) genannten Angebote von Schuldverschreibungen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie nicht besteht.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen eine Mitteilung in einem Relevanten Mitgliedstaat in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können. **Prospektrichtlinie** bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Änderungen durch die Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie, soweit sie im Relevanten Mitgliedstaat umgesetzt wurden) und alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Relevanten Mitgliedstaat. **Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie** bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

Alle Rechtsordnungen

Die Schuldverschreibungen werden nicht innerhalb oder aus einer anderen Rechtsordnung heraus angeboten, verkauft oder geliefert, noch werden irgendwelche Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in oder aus einer Rechtsordnung heraus vertrieben oder veröffentlicht, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der betreffenden Rechtsordnung zulässig ist.

8.4 Art der Veröffentlichung

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 i.V.m. § 14 Wertpapierprospektgesetz ohne die endgültigen Bedingungen (die **Endgültigen Bedingungen**) veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots bzw. der Einführung in der in § 6 Absatz 3 i.V.m. § 14 Wertpapierprospektgesetz vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden in der in Ziffer 9 dargestellten Form präsentiert.

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen werden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und durch Bereithaltung bei der Emittentin in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum sowie auf der Internetseite der Emittentin unter www.helaba.de bzw. unter www.helaba-zertifikate.de veröffentlicht.

8.5 Bereitstellung von Unterlagen

Der vorliegende Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen und etwaige Nachträge werden bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

8.6 Aktualisierung von Informationen

Unbeschadet einer etwaigen gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Nachtrags nach § 16 WpPG und unbeschadet etwaiger Bekanntmachungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen

beabsichtigt die Emittentin derzeit nicht, Informationen in Bezug auf die Schuldverschreibungen nach erfolgter Emission zu aktualisieren.

8.7 Liste mit Verweisen

In dem Basisprospekt wird auf das folgende Dokument gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, das als Bestandteil des Basisprospekts gilt: Registrierungsformular der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale vom 10. Mai 2013, das in Ziffer 3 in den Basisprospekt einbezogen wird.

Das Registrierungsformular vom 10. Mai 2013 wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und wird bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

9. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen Nr. ◆ vom ◆ zum Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt A) vom 13. Mai 2013 [geändert durch den Nachtrag Nr. ◆ vom ◆][,] [[Nachtrag Nr. ◆ vom •][,] [und]]²³⁵ [Nachtrag Nr. ◆ vom]

Endgültige Bedingungen

für

[Discount-Zertifikate]
[Aktien-Anleihen] [Aktien-Zertifikate] [Index-Anleihen] [Index-Zertifikate]

[Bonus-Zertifikate]

[Capped-Bonus-Zertifikate]

[Performance-Zertifikate]

[Twin-Win-Zertifikate]

[Open-End-Zertifikate]

[Partizipations-Anleihen] [Partizipations-Zertifikate]

[Die Schuldverschreibungen werden unter folgende[m][n] Namen vermarktet: •]

der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt)

Inhaberschuldverschreibungen [●]von [●/●]

[Emission ●][Serie●][Ausgabe ●]

(nachstehend auch Schuldverschreibungen genannt)

WKN: ●

ISIN: ●

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.9 des Basisprospekts einfügen: ●]

[Gegebenenfalls im Fall einer Aufstockung einfügen: [Die Schuldverschreibungen [mit einem Angebotsvolumen] [mit einem Emissionsvolumen] [im Gesamtnennbetrag] [in der Gesamtstückzahl] von [weiteren] [EUR][Stück] [●] [Betrag in einer anderen Währung einfügen: ●] werden [nach Emission] mit

254

²³⁵ Bei weiteren Nachträgen gegebenenfalls wiederholen.

den am ●²³⁶ begebenen [●] Schuldverschreibungen [●], die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● (die **Ersten Endgültigen Bedingungen**) zum Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt A) vom 13. Mai 2013 emittiert wurden, konsolidiert und werden mit diesen eine einheitliche Wertpapieremission bilden ([§ ●] der Emissionsbedingungen)]]

²³⁶ Valutierungsdatum einfügen.

varaticiangsdatum cimuger

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● zum Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt A) vom 13. Mai 2013 sind [●] Schuldverschreibungen [●] [mit einem [Angebotsvolumen][Emissionsvolumen] von [Euro ●] [Betrag in anderer Währung einfügen: ●]][[Stückzahl einfügen: ●] Schuldverschreibungen], zu begeben von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (in der Gesamtheit die [●-]Schuldverschreibungen [●]).

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung) erstellt und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt A) der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main und Erfurt, vom 13. Mai 2013 [in Verbindung mit dem Nachtrag Nr. ● vom ●][[,] [und] [dem Nachtrag Nr. ● vom ●]]²³⁷ zu lesen.

Der Basisprospekt, etwaige Nachträge und diese Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden durch Bereithaltung bei der Emittentin in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum sowie auf der Internetseite der Emittentin unter www.helaba.de bzw. unter www.helaba-zertifikate.de veröffentlicht.

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und [das Angebot][die Emission] sich nur aus dem Basisprospekt (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), etwaigen Nachträgen und diesen Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben.

Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 6 WpPG in Verbindung mit § 14 WpPG veröffentlicht. Etwaige gesetzlich erforderliche Nachträge nach § 16 WpPG werden gemäß § 16 WpPG in Verbindung mit § 14 WpPG veröffentlicht. Die Emittentin kann nach Maßgabe des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen zu gegebener Zeit Schuldverschreibungen verschiedener Emissionen begeben. Die zu gleichen Bedingungen ausgegebenen Schuldverschreibungen gehören zu einer Emission.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

1.	Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen	•
2.	[Informationen über [den Basiswert] [die Basiswerte]]	•
3.	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	•
4.	[Bedingungen für das Angebot][Bedingungen für die Emission]	•
5.	Übernahme/Platzierung	•
6.	Börseneinführung [- Stellung von Ankaufskursen]	•
7.	Informationen von Seiten Dritter	•
8.	[Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind]	•
9.	[Beispielrechnungen für derivative Wertpapiere]	•
10.	Emissionsbedingungen	•

²³⁷ Bei weiteren Nachträgen gegebenenfalls wiederholen.

[Bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von weniger als EUR 100.000 (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) bzw., sofern von der Option der Erstellung einer Zusammenfassung Gebrauch gemacht wird, bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung ab EUR 100.000 (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung): Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine emissionsspezifische Zusammenfassung angefügt.]

1. ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.1 des Basisprospekts einfügen: ●]

2. [INFORMATIONEN ÜBER [DEN BASISWERT] [DIE BASISWERTE]]

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.2 des Basisprospekts einfügen: ●]

3. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.3 des Basisprospekts einfügen: •]

4. [BEDINGUNGEN FÜR DAS ANGEBOT][BEDINGUNGEN FÜR DIE EMISSION]

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.4 des Basisprospekts einfügen: •]

5. ÜBERNAHME/PLATZIERUNG

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.5 des Basisprospekts einfügen: •]

6. BÖRSENEINFÜHRUNG [- STELLUNG VON ANKAUFSKURSEN]

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.6 des Basisprospekts einfügen: ●]

7. INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.7 des Basisprospekts einfügen: •]

8. [INTERESSEN SEITENS PERSONEN, DIE AN DER EMISSION BZW. DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND]

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.8 des Basisprospekts einfügen: •]

9. [BEISPIELRECHNUNGEN FÜR DERIVATIVE WERTPAPIERE]

[Gegebenenfalls Beispielrechnungen für derivative Wertpapiere einfügen: ●]

10. EMISSIONSBEDINGUNGEN

[Anwendbare Emissionsbedingungen aus der Ziffer 7 des Basisprospekts einfügen: •]

[ANHANG ZU DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN]

[Bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von weniger als EUR 100.000 (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) bzw., sofern von der Option der Erstellung einer Zusammenfassung Gebrauch gemacht wird, bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung ab EUR 100.000 (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) emissionsspezifische Zusammenfassung analog zu Ziffer 1 des Basisprospekts einfügen: ●]

10. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

10.1 Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen

(a) Risikofaktoren und Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um

[Discount-Zertifikate [mit Höchstrückzahlungsbetrag].]

[[Aktien-Anleihen][Aktien-Zertifikate][Index-Anleihen][Index-Zertifikate] mit Rückzahlungsalternative [1][2][3][4] [und] [mit] [fortlaufender Beobachtung][,][und] [mit] [physischer Lieferung][,] [und] [mit] [Mindestrückzahlungsbetrag][,][und] [mit] [Airbag-Funktion][,] [und] [mit] [fester Verzinsung][,][und] [mit] [Stufenzins-Verzinsung][,][und] [mit] [variabler Verzinsung abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts [Nr. 2]][,][und] [mit] [Fester] [Verzinsung [mit Zusatzzins] bei Eintritt einer Bedingung in Bezug auf den Basiswert][,][und] [[mit] [Aufschlag][Abschlag]][,] [und] [mit] [Zinsobergrenze (Cap)][,][und] [mit] [Zinsuntergrenze (Floor)].]

[Bonus-Zertifikate mit Rückzahlungsalternative [1][2][3][4][5][6] [bezogen auf [einen][mehrere] Basiswert[e]][,] [und] [mit fortlaufender Beobachtung] [und] [physischer Lieferung].]

[Capped-Bonus-Zertifikate mit Rückzahlungsalternative [1][2][3][4] [bezogen auf [einen][mehrere] Basiswert[e]][,] [mit fortlaufender Beobachtung][mit mehreren Bewertungstagen] [und] [physischer Lieferung].]

[Performance-Zertifikate mit Rückzahlungsalternative [1][2][3][4] [mit] [Mindestrückzahlungsbetrag][,][und] [mit] [Höchstrückzahlungsbetrag (Cap)] [und] [Partizipationsfaktor].]

[Twin-Win-Zertifikate mit Rückzahlungsalternative [1][2] [und] [mit] [fortlaufender Beobachtung] [,][und] [mit] [Mindestrückzahlungsbetrag][und] [mit] [Höchstrückzahlungsbetrag].]

[Open-End-Zertifikate.]

[[Partizipations-Anleihen][Partizipations-Zertifikate] [mit Mindestrückzahlungsbetrag][,][und] [mit] [Höchstrückzahlungsbetrag][,] Beobachtung][,][und] [und] [mit] [fortlaufender [fester Verzinsung][,][und] [Stufenzins-Verzinsung][,][und] Verzinsung [variabler abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts][,][und] [mit] [Zinsobergrenze (Cap)][,][und] [mit] [Zinsuntergrenze (Floor)][,][und] [Fester] [Verzinsung [mit Zusatzzins] bei Eintritt einer Bedingung in Bezug auf den Basiswert].]

Es wird besonders auf die Ziffern 2 und 5 des Basisprospekts verwiesen, die eine besondere Beschreibung der Risikofaktoren sowie der Funktionsweise für Schuldverschreibungen dieses Produkttyps und mit diesen Produktmerkmalen enthalten.

(b) Valutierungsdatum

Das Valutierungsdatum ist der ●.

(c) [Rating

[Individuelles Rating der Schuldverschreibungen sowie Angaben zur Ansässigkeit der Ratingagentur in der Gemeinschaft und zur Registrierung der Ratingagentur nach der Ratingagentur-Verordnung einfügen: •]

[Bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von weniger als EUR 100.000 (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) kurze Erläuterung der Bedeutung des Ratings einfügen, wenn diese unlängst von der Ratingagentur erstellt wurde: •]

]

(d) Verwendung des Nettoemissionserlöses

[Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns.][●]

(e) Ermächtigung

[Auf der Grundlage der Satzung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) kann der Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsanweisung seine Befugnisse zur Geschäftsführung in begrenztem Umfang auf einzelne seiner Mitglieder oder geeignete Bedienstete übertragen. Von dieser Möglichkeit hat der Vorstand Gebrauch gemacht und die Produktzuständigkeit für Eigenemissionen der Bank auf die Abteilung Liability Management & Funding übertragen. Diese entscheidet im Rahmen des Refinanzierungsbedarfes der Bank über die Emission der Schuldverschreibungen, die im Rahmen des Basisprospektes begeben werden. Insofern liegt die Einwilligung des Vorstandes für die Begebung der Schuldverschreibungen vor.] [•]

10.2 [Informationen über [den Basiswert] [die Basiswerte]

[Beschreibung des bzw. der Referenzzinssätze und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen: •

[Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des bzw. der Referenzzinssätze und ihre Volatilität eingeholt werden können: ullet]²³⁸]²³⁹

[Bezeichnung der [Korba][A]ktien und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung und/oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen: •

[Beschreibung der [Korba][A]ktien einfügen: ●]

[Name der Gesellschaften: ●]

[Kennnummern der [Korba][A]ktien: ●]

[Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung der [Korba][A]ktien und ihre Volatilität eingeholt werden können: \bullet]²⁴⁰

Gewichtung der [Korba][A]ktien innerhalb des Korbes: ●]²⁴¹

[Bezeichnung der Aktie und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung und/oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen: ●

Name der Gesellschaft:

Kennnummer[n] der Aktie: ●

²⁴¹ Bei Schuldverschreibungen mit Korbaktien als Basiswert einfügen.

²³⁸ Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.

²³⁹ Bei Schuldverschreibungen mit einem Referenzzinssatz als Basiswert einfügen.

²⁴⁰ Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.

[Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung der Aktie und ihre Volatilität eingeholt werden können: \bullet]²⁴²]²⁴³

[Bezeichnung des bzw. der Indizes und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung und/oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen:

[Beschreibung des bzw. der Indizes einfügen: ●]

[Angaben des Ortes, an dem Informationen zu dem bzw. den Indizes zu finden sind: ●]

[Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des bzw. der Indizes und ihrer Volatilität eingeholt werden können: \bullet]²⁴⁴]²⁴⁵

[Bezeichnung des bzw. der Rohstoffe und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen: •

[Beschreibung des bzw. der Rohstoffe einfügen: ●]

[Angaben des Ortes, an dem Informationen zu dem bzw. den Rohstoffen zu finden sind: •]

[Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des bzw. der Rohstoffe und ihrer Volatilität eingeholt werden können: ●]²⁴⁶]²⁴⁷

[Bezeichnung des bzw. der Futures-Kontrakte und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen:

[Beschreibung des bzw. der Futures-Kontrakte einfügen: ●]

[Angaben des Ortes, an dem Informationen zu dem bzw. den Futures-Kontrakten zu finden sind: ●]

[Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des bzw. der Futures-Kontrakte und ihrer Volatilität eingeholt werden können: ullet]²⁴⁸]²⁴⁹

[Beschreibung des Korbs und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen: •

Bezeichnung der Korbbestandteile:

[Beschreibung der Korbbestandteile: ●]

[Angabe des Ortes, wo Informationen zu den Korbbestandteile zu finden sind: ●]

[Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung der Korbbestandteile und ihre Volatilität eingeholt werden können: •]²⁵⁰

²⁴² Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.

²⁴³ Bei Schuldverschreibungen mit Aktien als Basiswert einfügen.

²⁴⁴ Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.

²⁴⁵ Bei Schuldverschreibungen mit Indizes als Basiswert einfügen.

²⁴⁶ Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.</p>

²⁴⁷ Bei Schuldverschreibungen mit Rohstoffen als Basiswert einfügen.

²⁴⁸ Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.

Bei Schuldverschreibungen mit Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

 $^{^{250}}$ Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.

]

10.3 Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

[Bei Zustimmung der Nutzung des Prospekts durch Dritte einfügen:

[im Fall einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Prospekts einfügen:

Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Prospekts (d.h. des Basisprospekts, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge sowie dieser Endgültigen Bedingungen) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG zu. Des Weiteren übernimmt die Emittentin die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.]

[im Fall einer Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen:

Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Prospekts (d.h. des Basisprospekts, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge sowie dieser Endgültigen Bedingungen) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen gegenüber den folgenden Finanzintermediären während der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG zu: [Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen]. Des Weiteren übernimmt die Emittentin die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch diese Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.]

[Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur [während der Zeichnungsfrist][anderen Zeitraum einfügen: ●] erfolgen.]

Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen bezieht sich auf Angebote in Deutschland.

[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen: ●.] [Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt keinen weiteren Bedingungen.]

Erfolgt ein Angebot von Schuldverschreibungen über einen Finanzintermediär, wird dieser Finanzintermediär potenziellen Anlegern im Zeitpunkt des Angebots Informationen über die Bedingungen des Angebots zur Verfügung stellen.

[Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder etwaiger Nachträge oder gegebenenfalls zum Zeitpunkt der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, sind wie folgt zu veröffentlichen: [Veröffentlichungsart und Ort, an dem diese Informationen erhältlich sind, einfügen: ●].]

[Jeder Finanzintermediär, der den Prospekt verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.]]

-

²⁵¹ Bei Schuldverschreibungen mit Indexkorb als Basiswert einfügen.

[Falls keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erfolgt einfügen:

Es erfolgt keine Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts (d.h. des Basisprospekts, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge sowie dieser Endgültigen Bedingungen) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen Finanzintermediäre.]

[Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) oder im Fall von derivativen Wertpapieren einfügen:

[Bedingungen für das Angebot]²⁵²[Bedingungen für die Emission]²⁵³ 10.4

[Bei Zeichnungsfrist einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden vom ● bis zum ● [(● Uhr [MESZ] [MEZ])] Anlegern in Deutschland zur Zeichnung öffentlich angeboten.

Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkassen ●] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung[en]] [im Nennbetrag von je [●] [EUR][andere Währung einfügen: ●]] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten [wird ein Volumen von [Euro ●] [Betrag in anderer Währung einfügen: ●]][werden [Stückzahl einfügen: ●] Schuldverschreibungen].

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen während der Zeichnungsfrist zu erhöhen. Sollte die Summe der Zeichnungen ein geringeres Gesamtvolumen ergeben, so wird nur das tatsächlich gezeichnete Volumen emittiert werden.]

[Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.]

[Das tatsächliche Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich [während der Zeichnungsfrist] ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird von der Emittentin voraussichtlich am ● durch [Veröffentlichung [in einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im elektronischen Bundesanzeiger]] [Einstellung auf der Webseite der Emittentin unter ● [/●] unter ●] [Bereithaltung dieser Information bei ●] bekannt gemacht.]

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]]

[Bei Abverkauf ohne Zeichnungsfrist einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden [ab dem ●][bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch für einen Zeitraum von insgesamt zwölf Monaten ab dem Datum der Hinterlegung dieser Endgültigen Bedingungen)][im Zeitraum vom ● bis zum ●] Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten.

²⁵² Bei einem Angebot von Schuldverschreibungen einfügen.

²⁵³ Bei einem ausschließlichen Zulassungsprospekt einfügen.

[Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung[en]] [im Nennbetrag von je [●] [EUR][andere Währung einfügen: ●]] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden. [Das Angebot erfolgt durch die [Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●].]]

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten [wird ein Volumen von [Euro ●] [Betrag in anderer Währung einfügen: ●]][werden [Stückzahl einfügen: ●] Schuldverschreibungen].

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen zu erhöhen.]

[Die Emittentin wird auf Nachfrage Auskunft über die Höhe des aktuellen Emissionsvolumens erteilen.]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]

[Bei Zeichnungsfrist und anschließendem Abverkauf einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden vom ● bis zum ● [(● Uhr [MESZ] [MEZ])] Anlegern in Deutschland zur Zeichnung öffentlich angeboten. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Schuldverschreibungen [ab dem ●] [ab dem Ende der Zeichnungsfrist bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch für einen Zeitraum von insgesamt zwölf Monaten ab dem Datum der Hinterlegung dieser Endgültigen Bedingungen)] Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten.

Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung[en]] [im Nennbetrag von je [●] [EUR][andere Währung einfügen: ●]] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten [wird ein Volumen von [Euro ●] [andere Währung einfügen: ●]][werden [Stückzahl einfügen: ●] Schuldverschreibungen].

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen zu erhöhen.]

[Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.]

[Das aktuelle Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird von der Emittentin nach Ablauf der Zeichnungsfrist voraussichtlich am ● durch [Bereithaltung dieser Information bei ●] bekannt gemacht.]

[[Danach wird die Emittentin][Die Emittentin wird] auf Nachfrage Auskunft über die Höhe des aktuellen Emissionsvolumens erteilen.]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]

[Bei ausschließlichem Zulassungsprospekt einfügen:

Das Emissionsvolumen beträgt [Euro ●] [Betrag in anderer Währung bzw. Stückzahl einfügen: ●]. [Die Emittentin behält sich vor, das Emissionsvolumen zu erhöhen.]

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].]

[gegebenenfalls weitere bzw. vergleichbare Regelungen zum Angebotszeitraum und den Angebotsbedingungen einfügen: ●]

[Lieferung

Die Schuldverschreibungen werden zum Valutierungsdatum als Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde geliefert.]

[Preisfestsetzung

[Bei Angabe des Ausgabepreises einfügen:

[Der Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen[, zu dem die Schuldverschreibungen von [Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●] angeboten werden,] beträgt [● % des Nennbetrags][● Euro je Schuldverschreibung][.] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●].]]

[Der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen[, zu dem die Schuldverschreibungen von [Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●] angeboten werden,] entspricht dem Schlusskurs des Basiswerts am ● [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●]].]

[Der anfängliche Ausgabepreis der Schuldverschreibungen [(der **Anfängliche Ausgabepreis**)][, zu dem die Schuldverschreibungen von [*Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen:* ●] angeboten werden,] beträgt ● [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●]].] [Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.]

[Der anfängliche Ausgabepreis der Schuldverschreibungen [(der Anfängliche Ausgabepreis)][, zu dem die Schuldverschreibungen von [Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●] angeboten werden,] entspricht dem Schlusskurs des Basiswerts am ● [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●]].][Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.] [Der Anfängliche Ausgabepreis wird am [●] festgesetzt und [am ●] [innerhalb von drei Bankgeschäftstagen] durch [Veröffentlichung [in] [der Börsen-Zeitung] [einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im elektronischen Bundesanzeiger]]] bekannt gemacht.]

[Der Verkaufspreis, zu dem die Schuldverschreibungen von [Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●] angeboten werden, kann vom Ausgabepreis abweichen und wird von der [Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●] auf Nachfrage mitgeteilt.]

[Die Emittentin behält sich vor, in Einzelfällen die Schuldverschreibungen einzelnen Anlegern zu einem anderen Preis anzubieten.][Die Emittentin behält sich im Rahmen der Begebung der Schuldverschreibungen das Recht vor, in Einzelfällen von dem festgelegten Ausgabepreis abzuweichen und die Schuldverschreibungen an einzelne Anleger zu niedrigeren Ausgabepreisen zu begeben. Im Fall einer solchen Abweichung vom Ausgabepreis errechnet sich im Einzelfall ein abweichender Ertrag.]]

[Bei Angabe eines Höchstpreises bzw. einer Preisspanne einfügen:

[Der anfängliche Ausgabepreis [(der **Anfängliche Ausgabepreis**)] in Form eines Höchstpreises der Schuldverschreibungen beträgt [am ●] [●].] [Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.]

[Der anfängliche Ausgabepreis [(der **Anfängliche Ausgabepreis**)] wird nach Ablauf der Zeichnungsfrist, d.h. am [●], festgesetzt und [am ●] [innerhalb von drei Bankgeschäftstagen] durch [Veröffentlichung [in] [der Börsen-Zeitung] [einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im elektronischen Bundesanzeiger]] bekannt gemacht. [Die Preisspanne in der Zeichnungsfrist ist auf [●] bis [●] festgelegt.]]

[Die Einzelheiten der Festlegung des Ausgabepreises orientieren sich am Marktzinsniveau und am Nachfrageverhalten].

[Die Emittentin behält sich vor, in Einzelfällen die Schuldverschreibungen einzelnen Anlegern zu einem anderen Preis anzubieten.][Die Emittentin behält sich im Rahmen der Begebung der Schuldverschreibungen das Recht vor, in Einzelfällen von dem festgelegten Ausgabepreis abzuweichen und die Schuldverschreibungen an einzelne Anleger zu niedrigeren Ausgabepreisen zu begeben. Im Fall einer solchen Abweichung vom Ausgabepreis errechnet sich im Einzelfall ein abweichender Ertrag.]]

[Falls zutreffend einfügen:

10.5 Übernahme/Platzierung

[Es ist beabsichtigt, dass sich [●] verpflichten [wird][werden], die Schuldverschreibungen am Valutierungsdatum in Höhe des Gesamtnennbetrags von [●] bzw. dem Produkt [●] und dem Anfänglichen Ausgabepreis [sowie weitere Schuldverschreibungen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt während des fortlaufenden Angebots] zum Zwecke der Platzierung [teilweise] [zu übernehmen][zu platzieren].] [Die Übernahmeprovision beträgt ●.]

[Die Schuldverschreibungen werden von folgenden Instituten auf fester Zusagebasis übernommen bzw. [zu den bestmöglichen Bedingungen] platziert:

Name und Anschrift: •

Hauptmerkmale der Übernahme-/Platzierungsvereinbarung: ●

Datum der Übernahme-/Platzierungsvereinbarung:

Gesamtbetrag der Übernahme-/Platzierungsprovision: ●]

[Es findet keine Übernahme oder Platzierung statt. Die Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben, erhalten unter Umständen eine Vertriebsprovision. [Diese Banken und Sparkassen werden auf Nachfrage Auskunft über die Höhe einer etwaigen Vertriebsprovision erteilen.]]

[gegebenenfalls weitere bzw. vergleichbare Regelungen zur Übernahme/Platzierung sowie zu anderen Vertriebsvereinbarungen bezüglich der Schuldverschreibungen einfügen: ●]]

10.6 Börseneinführung [- Stellung von Ankaufskursen]

[Im Fall einer Emission mit Stückelung > = 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen:

Der Gesamtbetrag der zuzulassenden Schuldverschreibungen beträgt [●]]

Die Schuldverschreibungen sollen [nicht] in den Handel [am Regulierten Markt] [im Freiverkehr] [der Frankfurter Wertpapierbörse] [andere Börse einfügen: ●] [eingeführt] [einbezogen] werden.

[Im Fall einer Emission mit Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen:

[Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass [die Emittentin] [*Name einfügen:* ●] unter gewöhnlichen Marktbedingungen auf Anfrage Ankaufskurse stellen und Schuldverschreibungen ankaufen wird. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.]

[Falls zutreffend Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage einfügen: ●]]

[Einfügen für Emissionen mit Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) falls Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind:

Die Schuldverschreibungen mit der WKN [●] sind bereits [am Regulierten Markt] [im Freiverkehr] [der Frankfurter Wertpapierbörse][andere Börse einfügen: ●] [eingeführt] [einbezogen] worden.]

[Im Fall einer Emission mit Stückelung > = 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen:

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung betragen [●]]

10.7 Informationen von Seiten Dritter

Soweit in diesen Basisprospekt Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

[Soweit in diese Endgültigen Bedingungen Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.]

10.8 [Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind]

[Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin kann darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte auch mit Bezug auf Basiswerte abschließen und sie kann in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die begebenen Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden.] [Weitere Interessen an der Emission bestehen bei den Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben; sie erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen unter Umständen eine Vertriebsprovision (siehe Ziffer [10.5][•] "Übernahme/Platzierung").]

[Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können im Zusammenhang mit dem Angebot und der Begebung der Schuldverschreibungen zu Absicherungszwecken grundsätzlich Geschäfte in Bezug auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] oder hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker tätig werden.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen sind zudem berechtigt, die Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Sie können für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter Geschäfte auch mit Bezug auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] abschließen und sie können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden. Darüber hinaus können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] begeben.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Bezug auf die Schuldverschreibungen auch andere Funktionen ausüben, z.B. als Berechnungsstelle[,][oder] Zahlstelle[,][Indexberechnungsstelle][,][oder] [Indexsponsor][,][oder] [●]. Aufgrund der Ausübung dieser Funktionen kann die Emittentin in der Lage sein,[Entscheidungen über die Zusammensetzung eines Basiswerts zu treffen,] Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen oder den Kurs bzw. Wert des Basiswerts zu bestimmen.

[Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können im Zusammenhang mit zukünftigen Angeboten [von Bestandteilen] des Basiswerts auch Mitglied eines die angebotenen Wertpapiere übernehmenden Konsortiums sein oder als Finanzberater [der Emittentin des Basiswerts oder als Geschäftsbank für die Emittentin des Basiswerts tätig werden][oder Geschäftsbank für das Unternehmen tätig sein, das Bestandteil des Basiswerts ist].]

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über den Basiswert [oder dessen Bestandteile] erhalten, zu deren Offenlegung sie gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht verpflichtet sind. Zudem können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen Finanzanalysen oder ähnliche Untersuchungen zum Basiswert [oder dessen Bestandteile] veröffentlichen.

Derartige Tätigkeiten, Aktivitäten bzw. erhaltene Informationen können Interessenkonflikte mit sich bringen. Die Emittentin hat Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen getroffen, um im Zusammenhang mit ihrer laufenden Geschäftstätigkeit auftretende Interessenkonflikte zwischen ihr (einschließlich ihrer Mitarbeiter und der mit ihr verbundenen Unternehmen) und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden zu erkennen und eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden. Trotz dieser Vorkehrungen ist nicht auszuschließen, dass durch derartige Tätigkeiten oder Aktivitäten und in diesem Zusammenhang auftretende Interessenkonflikte der Marktpreis, die Liquidität oder der Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflusst wird.

Weitere Interessen an der Emission bestehen bei den Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben; sie erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen unter Umständen eine Vertriebsprovision (siehe Ziffer [10.5][●] "Übernahme/Platzierung").]

[weitere bzw. vergleichbare Informationen ggf. einschließlich zu Interessenkonflikten einfügen: ●]

10.9 [Zusatzinformation bei Endgültigen Bedingungen]

[Bei Endgültigen Bedingungen einfügen, wenn zum Zeitpunkt der Hinterlegung ein Nachtragsprüfungsverfahren anhängig ist: Potentielle Anleger sollten beachten, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen einen Antrag auf Billigung eines Nachtrags gemäß § 16 WpPG zum Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt A) vom 13. Mai 2013 bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gestellt hat, der derzeit von der BaFin geprüft wird. Die Emittentin wird den Nachtrag unverzüglich nach Billigung durch die BaFin durch Bereithaltung in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum am Sitz der Emittentin sowie auf der Internetseite der Emittentin unter www.helaba.de bzw. unter www.helaba-zertifikate.de veröffentlichen. Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die

Zeichnung von Schuldverschreibungen gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Schuldverschreibungen eingetreten ist.]

11. NAMEN UND ADRESSEN

Emittentin

Helaba

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Hauptsitze

Frankfurt am Main MAIN TOWER Neue Mainzer Straße 52-58 60311 Frankfurt am Main

Erfurt Bonifaciusstraße 16 99084 Erfurt

Postadresse

60297 Frankfurt am Main

12. UNTERSCHRIFTEN

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Frankfurt am Main / Erfurt, 13. Mai 2013

gez. Henning Wellmann

gez. Simone Sachse